

**1. Bericht  
der Landesregierung  
zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land  
Brandenburg**

**1. rozpšawa  
krajnego kněžarstwa  
wó położenju serbskego luda w kraju Bramborska**

## **Inhalt - Wopšimješe**

Abkürzungen	
Skrotconki	5
<b>Abschnitt 1 - Zu diesem Bericht</b>	
<b>Wótrězk 1 - K toś tej rozpšawje</b>	7
1.1 <b>Berichtsgrundlage</b>	
<b>Zakład rozpšawy</b>	7
1.2 <b>Funktion und Aufbau des Berichts</b>	
<b>Funkcija a natwař rozpšawy</b>	7
1.3 <b>Erarbeitung des Berichts</b>	
<b>Wužěłanje rozpšawy</b>	8
<b>Abschnitt 2 - Sorben/Wenden in Brandenburg</b>	
<b>Wótrězk 2 - Serby w Bramborskej</b>	9
2.1 <b>Zur Begrifflichkeit "sorbisch/wendisch"</b>	
<b>K zapšimješoju "sorbisch/wendisch"</b>	9
2.2 <b>Zur geschichtlichen Entwicklung</b>	
<b>K stawizniskemu wuwijanjeju</b>	9
2.3 <b>Zur Sprachsituation</b>	
<b>K rěcnej situaciji</b>	10
2.4 <b>Sorbische/Wendische Institutionen und Verbände</b>	
<b>Serbske institucije a zwězki</b>	12
<b>Abschnitt 3 - Internationale Verpflichtungen und Zusammenarbeit mit Bund, Bundesländern und internationalen Partnern</b>	
<b>Wótrězk 3 - Mjazynarodne zawězki a gromadužěło ze zwězkom, zwězkowymi krajami a mjazynarodnymi partnerjami</b>	13
3.1 <b>Europarat</b>	
<b>Europarada</b>	13
3.2 <b>Bundesebene</b>	
<b>Zwězkowa rownina</b>	14
3.3 <b>Andere Bundesländer und internationale Partner</b>	
<b>Druge zwězkowe kraje a mjazynarodne partnerje</b>	15
3.4 <b>Minderheitengremien</b>	
<b>Gremiumy mjeńšynow</b>	15
<b>Abschnitt 4 - Die aktuelle Lage im Land Brandenburg</b>	
<b>Wótrězk 4 - Aktualne połoženje w kraju Bramborska</b>	16
4.1 <b>Zentrale politische Aktivitäten in der 6. Wahlperiode</b>	
<b>Centralne politiske aktiwity w 6. wólbnej periože</b>	16
4.2 <b>Landesrechtliche Neuregelungen, Abkommen und parlamentarische Aktivitäten</b>	
<b>Krajnopšawniske noworědowanja, dogrona a parlamentariske aktiwity</b>	17
4.3 <b>Gremien mit Beteiligung der Landesregierung</b>	
<b>Gremiumy z wobžělenim kraja</b>	19
4.4 <b>Handlungsfelder</b>	
<b>Wugbańske póla</b>	21
4.4.1 <b>Nationale Identität, Volkszugehörigkeit, nationale Symbole</b>	
<b>Narodna identita, pśislušnosć k serbskej narodnosći, narodne symbole</b>	21

4.4.2	Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden Starodawny sedleński rum Serbow	22
4.4.3	Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag, Dachverbände der Sorben/Wenden und politische Partizipation Rada za nastupnosći Serbow pši krajnem sejmje, kšywowe zwězki Serbow a politiska participacija	24
4.4.4	Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung Zagronite za nastupnosći Serbow pši krajnem kněžarstwje	27
4.4.5	Kommunale Beauftragte und Arbeitsgremien Komunalne zagronite a žěłowe gremiumy	27
4.4.6	Kultur Kultura	29
	4.4.6.1 <i>Brauchtums- und Traditionspflege</i> <i>Woplěwanje nałogow a tradicijow</i>	29
	4.4.6.2 <i>Festivals und Feste</i> <i>Festiwale a swěženje</i>	30
	4.4.6.3 <i>Bühnenkunst</i> <i>Jawišćowe wuměłstwo</i>	31
	4.4.6.4 <i>Museen, Archive und Bibliotheken</i> <i>Muzeje, archiwy a biblioteki</i>	32
4.4.7	Öffentliche Zweisprachigkeit Zjawna dwójorěćnosć	34
	4.4.7.1 <i>Sorbische/Wendische Sprache in Verwaltungen</i> <i>Serbšćina w zastojnstwach</i>	34
	4.4.7.2 <i>Sorbische/Wendische Sprache in der Justiz</i> <i>Serbšćina w justicy</i>	35
	4.4.7.3 <i>Sorbische/Wendische Sprache bei Wahlen und Abstimmungen</i> <i>Serbšćina pši wólbach a wótgłosowanjach</i>	36
	4.4.7.4 <i>Sorbische/Wendische Sprache im Verkehrswesen</i> <i>Serbšćina we wobchadnistwje</i>	36
4.4.8	Bildung und Wissenschaft Kubłanje a wědomnosć	38
	4.4.8.1 <i>Überarbeitung von Rechtsvorschriften</i> <i>Pšežěłanje pšawniskich pšedpisow</i>	38
	4.4.8.2 <i>Kindertagesstätten</i> <i>Žišownje</i>	41
	4.4.8.3 <i>Schulen</i> <i>Šule</i>	44
	4.4.8.4 <i>Lehr- und Lernmittel</i> <i>Wucbne a wuknjeńske srědky</i>	47
	4.4.8.5 <i>Wohnheim</i> <i>Internat</i>	48
	4.4.8.6 <i>Jugendarbeit</i> <i>Młožinske žěło</i>	48
	4.4.8.7 <i>Lehrkräfte und Lehrkräftebildung</i> <i>Wucece a kubłanje wucecow</i>	49
	4.4.8.8 <i>Ausbildung und Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern</i> <i>Wukubłanje a kwalificěrowanje wótkubłarkow a wótkubłarjow</i>	51

4.4.8.9	Erwachsenenbildung <i>Kubłanje za dorosćonych</i>	52
4.4.8.10	Forschungseinrichtungen, Universitäten und andere Institutionen <i>Slěžeńske institucije, uniwersity a druge institucije</i>	53
4.4.9	Medien Medije	55
4.4.10	Länderübergreifende Zusammenarbeit Kraje přešěgajuće gromadužěło	58
4.4.11	Finanzen Finance	59
4.4.12	Wirtschaftliches und soziales Leben Góspodarske a socialne žywjenje	61
4.4.13	Kirchliches Leben Cerkwine žywjenje	63
<b>Abschnitt 5 - Zukünftige Vorhaben und Umsetzung des Landesplanes zur Stärkung der niedersorbischen Sprache</b>		
<b>Wótrězk 5 - Pšichodne wótmyslenje a zwopšawdnjenje krajnego plana za zmócnjenje dolnoserbskeje rěcy</b>		<b>64</b>
<b>Anhang</b>		
<b>Pšidank</b>		<b>66</b>
<b>Forum: Stellungnahmen der sorbischen/wendischen Interessenvertretungen</b>		
<b>Forum: Stojnišća serbskich zastupnistwow zajmow</b>		<b>188</b>
F.1	<b>Stellungnahme des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden</b> <b>Stojnišćo Rady za nastupnosći Serbow</b>	<b>189</b>
F.2	<b>Stellungnahme des Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. /</b> <b>Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V.</b> <b>Stojnišćo Domowina - Zwězk Łužyskich Serbow z.t./</b> <b>Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.</b>	<b>192</b>
F.3	<b>Stellungnahmen der Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden</b> <b>bei den Kommunen</b> <b>Stojnišća zagronitych za nastupnosći Serbow pši komunach</b>	<b>199</b>

## Abkürzungen - Skrotconki

ABC	Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus
Abl.	Amtsblatt
AG	Arbeitsgruppe
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BbgKWahlV	Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
BbgLeBiG	Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz
BbgLWahlG	Brandenburgisches Landeswahlgesetz
BbgLWahlV	Brandenburgische Landeswahlverordnung
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BTUCS	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
BZ	Bautzen/Budyšin
CB	Cottbus/Chóšebuz
DB	Deutsche Bahn
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EKBO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
FUEN	Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GOSTV	Gymnasiale Oberstufen-Verordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HG	Haushaltsgesetz
Jgst.	Jahrgangsstufe
JMBL	Justizministerialblatt für das Land Brandenburg
KABl.	Kirchliches Amtsblatt
KitaG	Kindertagesstättengesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
LAK	Lehramtskandidat/in
LHO	Landeshaushaltsordnung
LISUM	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg
LJ	Lernjahr
LNVP	Landesnahverkehrsplan
LSA	Landesschulamt
LTK	Landestourismuskonzeption
LWS	Lehrerwochenstunde/n
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
MindNamÄndG	Minderheitennamenänderungsgesetz
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
ODEG	Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft
OT	Ortsteil/e
OSZ	Oberstufenzentrum
Rahmenübereinkommen	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
RASW	Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg
RegBKPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
RLP	Rahmenlehrplan
SNE	Sorbisches Nationalensemble
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Sprachencharta	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
SWaF	Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache
SWaZ	Sorbisch/Wendisch als Zweitsprache

SWG	Sorben/Wenden-Gesetz
SWGKostenV	Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes
SWSchulV	Sorben(Wenden)-Schulverordnung
VBB	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
VO	Verordnung/en
VV	Verwaltungsvorschrift/en
VV SWG	Verwaltungsvorschriften zum Sorben/Wenden-Gesetz
VVBbg	Volksbegehrensverfahrensverordnung
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
WKKG	Wahlkampfkostenerstattungsgesetz
WO-SWG	Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz
VZE	Vollzeitäquivalent

## **Abschnitt 1 - Zu diesem Bericht**

### **Wótrězk 1 - K toś tej rozpšawje**

#### **1.1 Berichtsgrundlage - Zakład rozpšawy**

1. Mit der Novellierung des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz, SWG) im Jahre 2014 wurde erstmals eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag verankert. Der neu eingefügte Paragraph lautet:

#### **§ 5b**

##### ***Bericht der Landesregierung***

*Die Landesregierung erstattet dem Landtag zur Mitte der Wahlperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung.*

2. Ähnliche regelmäßige Berichterstattungen gegenüber den Landesparlamenten gibt es bereits im Freistaat Sachsen und dem Bundesland Schleswig-Holstein sowie seitens der Bundesrepublik Deutschland - unter Zuarbeit auch des Landes Brandenburg - gegenüber dem Europarat im Hinblick auf die Umsetzung der einschlägigen Europaratsabkommen (vgl. Abschnitt 3.1).

#### **1.2 Funktion und Aufbau des Berichts - Funkcija a natwař rozpšawy**

3. Der Bericht ist nicht nur ein Situationsbericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes sondern auch ein Sachstandsbericht zur Umsetzung der landesrechtlichen Verpflichtungen. Da er zur Mitte der Wahlperiode erstattet wird, soll er zugleich als Grundlage für die Weiterentwicklung der Politik der Landesregierung dienen, indem er Vorhaben kommuniziert und die Möglichkeit der Diskussion und gegebenenfalls Weiterentwicklung der durchgeführten, geplanten oder in Umsetzung befindlichen Maßnahmen eröffnet.

4. Da es sich um den ersten derartigen Bericht im Land Brandenburg handelt, stellt er vor allem eine Bestandsaufnahme dar. Im Zentrum werden dennoch Entwicklungen der aktuellen, 6. Wahlperiode stehen. Auf dieser Grundlage kann er in den nächsten Wahlperioden fortgeschrieben werden.

5. Im Landesrecht finden sich viele Regelungen zu Schutz und Förderung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Identität, die auch in den eingegangenen internationalen Verpflichtungen enthalten sind. Über deren Umsetzung ist ebenfalls Bericht zu erstatten. Dieser Landesbericht dient auch als Grundlage für die Zuarbeiten des Landes Brandenburg für die Berichterstattungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Europarat. Dadurch sollen Dopplungen und erhöhte Belastungen der zuarbeitenden Verwaltungen und sorbischen/wendischen Interessenvertretungen reduziert werden.

6. In seinem Aufbau orientiert sich der Bericht an der zentralen Rechtsnorm zu Schutz, Förderung und Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Identität im Land Brandenburg - dem Sorben/Wenden-Gesetz. Vorangestellt werden ein Abschnitt mit

allgemeinen Informationen zu Sorben/Wenden in Brandenburg sowie zu den eingegangenen internationalen Verpflichtungen und der Zusammenarbeit mit Bund, Bundesländern und internationalen Partnern, die im Landesrecht sonst nicht weiter zuzuordnen sind. Im Hauptabschnitt zur Lage im Land Brandenburg werden zunächst zentrale Vorhaben der aktuellen Wahlperiode gesondert beschrieben und anschließend die thematischen Felder des SWG bearbeitet. Dabei werden gegebenenfalls andere bundes- und landesrechtliche Verpflichtungen den SWG-Bereichen zugeordnet. Themenfelder, die nicht explizit landesrechtlich geregelt sind oder die, wie der kirchliche Bereich, nicht in Landeszuständigkeit fallen, werden gesondert aufgeführt. Der abschließende Abschnitt des Berichtes widmet sich den geplanten weiteren Vorhaben der Landesregierung. Aussagen zur von der Landesregierung eingeschätzten Wirksamkeit von Maßnahmen sind in die jeweiligen thematischen Abschnitte integriert.

7. Dem Berichtstext der Landesregierung ist ein Forum angefügt, in dem die gesetzlichen Interessenvertretungen der Sorben/Wenden - Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 SWG, Domowina als Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine nach § 4a SWG sowie Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen nach § 6 SWG - die Möglichkeit haben, zum Bericht der Landesregierung aus ihrer Sicht Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen werden von der Landesregierung im Bericht nicht kommentiert.

### **1.3 Erarbeitung des Berichts - Wuzěłanje rozpřawy**

8. In die Erarbeitung des Berichtes wurden sorbische/wendische Gremien und Institutionen bereits frühzeitig einbezogen. 2016 wurden sie über die Erstellung des Berichtes informiert und um Themenanmeldungen aus ihrer Sicht gebeten. Im Frühjahr 2017 erfolgte dann noch einmal eine gezielte Ansprache mit der Bitte um Zuarbeit. Einbezogen wurden der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden, der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. (mit dem WITAJ-Sprachzentrum), der Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V., die Stiftung für das sorbische Volk, das Sorbische Institut, das WITAJ-Sprachzentrum, der wendische Beirat der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und der Verein zur Förderung der wendischen Sprache in der Kirche e.V. Weitere Einrichtungen stellten ergänzende Informationen zur Verfügung.

9. Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der drei Landkreise und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden erhielten ebenfalls die Möglichkeit, dem Bericht zuzuarbeiten.

10. Auf Seiten der Landesregierung wurden alle Ressorts in die Erarbeitung des Berichtes einbezogen. Die Federführung für den Bericht liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur als für Sorben/Wenden zuständigem Fachressort, dessen Staatssekretärin auch die Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung nach § 5a SWG ist.

## **Abschnitt 2 - Sorben/Wenden in Brandenburg**

### **Wótrězk 2 - Serby w Bramborskej**

#### **2.1 Zur Begrifflichkeit "sorbisch/wendisch" - K zapšimješu "sorbisch/wendisch"**

11. Die sorbische/wendische Eigenbezeichnung lautet "serbski" (gesprochen "serski"), es wird zwischen "Sorben" und "Wenden" also nicht unterschieden. Beide deutschsprachigen Begriffe sind Fremdbezeichnungen aus dem Lateinischen und haben in allen Teilen der Lausitz eine lange Geschichte. "Wendisch" wurde für viele slawische Völker im deutschen Raum verwendet. Im heutigen Deutschland gibt es nur die Sorben/Wenden als slawische Minderheit. Somit fallen beide Begriffe nunmehr zusammen. Da der "Wenden"-Begriff oft abwertend benutzt wurde, gab es vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg Bestrebungen, ihn durch den neutraler konnotierten "Sorben"-Begriff zu ersetzen. Diese Bewegung wurde zunächst vor allem von Sorben der Oberlausitz forciert. In der Niederlausitz gibt es jedoch viele Menschen, die sich eher oder ausschließlich mit dem "Wenden"-Begriff identifizieren. Deshalb werden im Land Brandenburg beide Begriffe parallel und gleichwertig verwendet. In offiziellen und juristischen Kontexten wird „sorbisch/wendisch“ benutzt. Aussagen oder Bezeichnungen, die nur einen Begriff enthalten, beziehen den jeweils anderen in diesem Kontext mit ein.

#### **2.2 Zur geschichtlichen Entwicklung - K stawizniskemu wuwijanjeju**

12. Im Zuge der Völkerwanderung besiedelten slawische Stämme das gesamte heutige Ostdeutschland bis nach Franken und ins Hannoversche Wendland hinein. Unter ihnen waren die Lusizer in der heutigen Niederlausitz. Sie gaben der Lausitz (Łužyca = Sumpfland) ihren Namen. Im 10. Jahrhundert wurden die slawischen Stämme unterworfen und christianisiert. Durch die im Zeitenlauf unterschiedliche und wechselnde territoriale Gliederung und Zuordnung der Lausitz oder ihrer Teile beispielsweise zu Böhmen, Brandenburg/Preußen oder Sachsen waren die einzelnen Gebiete sehr unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Der Zuzug deutscher und anderer Siedlerinnen und Siedler und germanisierende Politik führten zu einer Assimilation vor allem vom Rand des sorbischen/wendischen Gebietes aus. In anderen Gebieten wie um Cottbus/Chóšebuz und Peitz/Picnjo hingegen wurde eine der Sprache mehr förderliche Politik betrieben, so dass dort bis heute eine deutlich stärkere Sprachsubstanz feststellbar ist.

13. In der Zwischenkriegszeit gab es einen Aufschwung im gesellschaftlichen, künstlerischen und medialen Bereich, auch wenn die Umsetzung der in der Weimarer Reichsverfassung garantierten Rechte ausblieb. Während des Nationalsozialismus wurde zunächst versucht, Wendinnen und Wenden als "wendischsprechende Deutsche" zu definieren und in das nationalsozialistische System zu integrieren. In der zweiten Hälfte der 1930er Jahre wurden dann jedoch öffentliche wendische Aktivitäten, Vereine, Gottesdienste, Medien und Unterricht verboten, einige wendische Aktivistinnen und Aktivisten aus der Lausitz verbannt oder inhaftiert, geografische Namen eingedeutscht, die Bezeichnung "wendisch" zurückgedrängt und Pläne entwickelt, die Wenden nach Kriegsende als "führerloses Arbeitsvolk" umzusiedeln.

14. Von der DDR wurde ab den 1950er Jahren zunächst im Rahmen einer kompensatorischen Sprachpolitik unter dem Motto "Die Lausitz wird zweisprachig" ein Netz von sorbischen kulturellen, wissenschaftlichen und Bildungsinstitutionen gegründet, sorbischer Unterricht eingerichtet, öffentliche Zweisprachigkeit aufgebaut und Kulturpflege ausgebaut. Wenig später wurde dieser Kurs zurückgenommen und es hieß nun "Die Lausitz

wird sozialistisch". Staatliche Sorbenpolitik wurde zwar betrieben, konzentrierte sich jedoch auf Kultur und fand unter der Bedingung der Einordnung sorbischer Organisationen in das DDR-System statt. Andere Entwicklungen wie der Zuzug von Vertriebenen, Kollektivierung der Landwirtschaft, Aufbau der Industrie mit großem Arbeitskräftezuzug in die Lausitz und Siedlungsabbrüche für die Braunkohleförderung hatten eher negative Auswirkungen auf sprachliche und kulturelle Substanz.

15. Nach der politischen Wende organisierte sich das sorbische/wendische Leben neu. Institutionen wurden umstrukturiert, Vereine organisierten sich demokratisch neu, die staatliche finanzielle Unterstützung wurde durch die Gründung der Stiftung für das sorbische Volk neu geregelt sowie neue gesetzliche Regelungen zum Minderheitenschutz erlassen. Insbesondere der Ausbau schulischer Angebote, die Einrichtung von Zweigstellen sorbischer/wendischer Institutionen für die bzw. in der Niederlausitz, ein zunehmendes Interesse an Brauchtumpflege und auch ein aktives Vereins- und kirchliches Leben führten zu einer Belebung des Sorbischen/Wendischen in der Niederlausitz. Das sorbische/wendische Volk ist sprachlich und religiös heterogen. Zur Sprachsituation vgl. Abschnitt 2.3, zum kirchlichen Leben vgl. Abschnitt 4.4.13.

16. In Deutschland werden keine ethnischen Statistiken geführt und auch keine entsprechenden Daten z.B. in Volkszählungen erhoben. Ein Grund dafür ist, dass wegen der gesetzlich verbrieften Bekenntnisfreiheit (vgl. z.B. § 2 SWG) keine entsprechenden Angaben erhoben oder überprüft werden könnten. Dies entspricht auch der Position der autochthonen Minderheiten in Deutschland. Die oft auf der Grundlage sprach- oder kulturwissenschaftlicher Untersuchungen der letzten Jahrzehnte getroffenen Aussagen differieren im Hinblick auf die zu Grunde liegenden Kriterien einer sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit - seien es Abstammung, Bekenntnis oder Sprachkenntnisse. Somit sind alle kursierenden Zahlen zur Größe des sorbischen/wendischen Volkes nur grobe Schätzungen, die nicht belastbar sind. Die Landesregierung sieht deshalb inzwischen davon ab, konkrete Zahlen zu nennen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass im Freistaat Sachsen mehr Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden leben, als in Brandenburg.

17. Die "Gesellschaftlichen Bräuche und Feste der Lausitzer Sorben im Jahreslauf" wurden 2014 in das deutsche bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Nähere Informationen zum gepflegten Brauchtum enthält Abschnitt 4.4.6.1.

18. Das sorbische/wendische Volk ist neben der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und den deutschen Sinti und Roma als eine der vier nationalen Minderheiten in Deutschland anerkannt. Nieder- und Obersorbisch zählen mit Nord- und Saterfriesisch, Dänisch, Romanes und der Regionalsprache Niederdeutsch zu den geschützten Regional- und Minderheitensprachen in der Bundesrepublik.

### **2.3 Zur Sprachsituation - K rěcnej situaci**

19. Es gibt zwei standardisierte sorbische/wendische Schriftsprachen: Obersorbisch in der Oberlausitz und Niedersorbisch in der Niederlausitz. Beide Sprachen sind dialektal untergliedert. In der (sächsischen) mittleren Lausitz gibt es zudem einen Bereich von Übergangsdialekten mit ober- und niedersorbischen Merkmalen. Es gibt einige Unterschiede in Lexik, Grammatik und Alphabet. Eine Verständigung zwischen Ober- und Niedersorbischsprecherinnen und -sprechern ist aber grundsätzlich möglich. Die Grenze zwischen nieder- und obersorbischem Sprachgebiet fällt heute etwa mit der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen zusammen.

20. Die niedersorbische Sprache ist eine westslawische Sprache, die sowohl schriftsprachlich standardisiert ist, als auch eine Vielzahl lokaler Varianten und Dialekte aufweist. Die Sprache wird in lateinischen Buchstaben mit diakritischen Zeichen geschrieben, so dass sie sich vom Deutschen im Schriftbild deutlich durch ihre eigenen Buchstaben (č, ć, ě, ł, ŋ, ó, ř, š, ś, ź, ż) unterscheidet. Es gibt auch deutliche grammatikalische Unterschiede zum Deutschen wie sechs Fälle oder den Dual (Zweizahl) neben Singular und Plural. Früheste schriftliche Zeugnisse stammen aus dem 16. Jahrhundert. Das Sorbische Institut stellt unter [www.niedersorbisch.de](http://www.niedersorbisch.de) bzw. [www.dolnosorbiski.de](http://www.dolnosorbiski.de) ein Internetportal mit Wörterbüchern, Textkorpus, Rechtschreibregeln, Hörbeispielen und weiteren Angeboten zur Verfügung, so dass große Teile der Sprache jederzeit öffentlich zugänglich sind.

21. Aktuelle, wissenschaftlich belastbare Angaben über die Sprachsituation des Niedersorbischen liegen indes nicht vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zahl derjenigen sinkt, die Wendisch als erste Sprache ungesteuert in der Familie erlernt haben. Durch Sprachwechselprozesse fiel vor allem die mittlere (heutige Eltern-) Generation in weiten Teilen aus. Die Sprachvermittlung erfolgt weitgehend durch Bildungsinstitutionen und erfreut sich dort eines relativ großen Interesses. Das kann anhand der Teilnehmerzahlen belegt werden: Seit Jahren nehmen trotz insgesamt sinkender Schülerzahlen in Summe etwa konstant rund 1.200-1.500 Kinder, Schülerinnen und Schüler an freiwilligen schulischen, vor- und außerschulischen Bildungsangeboten teil. Das seit 1998 laufende Witaj-Programm mit immersiven Angeboten in Kindertagesstätten und anschließendem bilingualem Unterricht zeigt Erfolge, indem die ersten "Witaj-Jahrgänge" mit Kommunikationsfähigkeiten auf hohem Niveau und positiven Einstellungen zur Minderheitensprache Niedersorbisch die Schule verlassen.

22. Die Gesamtzahl der in allen Sprachbereichen (aktiv und passiv) kompetenten Sprecherinnen und Sprecher wird auf einige Tausend geschätzt. Hinzu kommt eine unbestimmte, größere Anzahl von Menschen, die die Sprache teilweise oder zumindest rudimentär beherrschen und anwenden. Dabei dürften die mündlichen (Hören/Sprechen) gegenüber den schriftlichen (Lesen/Schreiben) Kompetenzen überwiegen, insbesondere in der ältesten Generation, die die Sprache nicht in der Schule erlernte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Mehrheit derjenigen, die sich in Brandenburg als sorbisch bzw. wendisch identifizieren, die Sprache nicht aktiv beherrscht oder nutzt.

23. Ein geschlossenes niedersorbisches Sprachgebiet gibt es heute nicht. Die Sprache wird abhängig von Kommunikationspartnerinnen und -partnern, Sprechanlässen und Sprachdomänen verwendet. Da alle Sprecherinnen und Sprecher des Niedersorbischen zumindest zweisprachig (in der Regel deutsch-niedersorbisch) sind, ist die Minderheitensprache Niedersorbisch im Alltag einem massiven Assimilationsdruck seitens der sie umgebenden Mehrheitssprache Deutsch ausgesetzt. Die UNESCO zählt Niedersorbisch daher zu den am stärksten bedrohten europäischen Sprachen. Auf der Grundlage der in den Bildungseinrichtungen vermittelten niedersorbischen Standardschriftsprache ist in den letzten Jahren jedoch eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Auch die positive Identifikation mit der Sprache als kulturellem Marker in der Niederlausitz sowie der Wille des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Interessenvertretungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Sprache sind zweifelsfrei feststellbar.

24. Erst in den Anfängen steckt eine innersorbische/-wendische Diskussion um mögliche Formen, Wege und Ziele einer Sprachrevitalisierung. Unter dem Titel "Jo! za tebe" (Wortspiel, in etwa: "Ja! für Dich" und "Sie/Es ist! für Dich") organisiert das WITAJ-Sprachzentrum Cottbus/Chóšebuz unregelmäßig Veranstaltungen und gibt Informationsmaterial heraus, um diese Diskussion weiter voran zutreiben. Letztlich wäre eine Zielbestimmung innerhalb der Sprachgemeinschaft Voraussetzung für weiteres Landeshandeln, da bei einer extremen Bandbreite zwischen beispielsweise symbolischer Sprache, regionaler Zweitsprache und familiärer Erstsprache unterschiedliche Maßnahmen flankierend ergriffen werden müssten.

#### **2.4 Sorbische/Wendische Institutionen und Verbände - Serbske institucije a zwězki**

25. Im Rahmen der nach Artikel 25 der Landesverfassung garantierten kulturellen Autonomie der Sorben/Wenden existiert eine Vielzahl sorbischer/wendischer Institutionen, Vereine und Verbände, die sich unterschiedlichen Aspekten sorbischer/wendischer Sprache, Kultur, Medien, Bildung und Wissenschaft widmen.

26. Eine zentrale Funktion nimmt die 1991 gegründete Założba za serbski lud/Stiftung für das sorbische Volk ein. Sie wird vom Bund, dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg finanziert. Über die Stiftung werden die sorbischen/wendischen Institutionen institutionell gefördert und auch Projekte zur Sprach- und Kulturpflege finanziert (vgl. Abschnitt 4.4.11). Die Stiftung unterhält eine Abteilung in Cottbus/Chóšebuz zu der auch die sorbische/wendische Kulturinformation "LODKA" zählt. Die Kulturinformation organisiert Ausstellungen im Wendischen Haus, gibt Informationsmaterialien heraus, ist auf zahlreichen Veranstaltungen in und außerhalb der Lausitz präsent, vermittelt Kontakte zu lokalen kulturellen Akteurinnen und Akteuren, vertreibt Medien in sorbischer/wendischer Sprache bzw. über Sorben/Wenden und entfaltet somit eine große Multiplikatorwirkung in der Niederlausitz sowohl innerhalb der sorbischen/wendischen Community als auch zum Austausch zwischen Mehrheits- und Minderheitsangehörigen. Gemeinsam mit dem Domowina-Regionalverband Niederlausitz unterhält die Stiftung im Wendischen Haus auch die niedersorbische Bibliothek.

27. Stiftungsgeförderte und im Land Brandenburg aktive Institutionen sind Ludowe nakładnistwo Domowina/Domowina-Verlag (Redaktion Nowy Casnik in Cottbus/Chóšebuz), Němsko-serbske ludowe dźiwadło/Deutsch-sorbisches Volkstheater, Rěcny centrum WITAJ/WITAJ-Sprachzentrum (Abteilung Niederlausitz mit Sitz in Cottbus/Chóšebuz), Serbski institut/Sorbisches Institut (mit Zweigstelle in Cottbus/Chóšebuz), Serbski ludowy ansambl/Sorbisches Nationalensemble (mit einer Ansprechpartnerin für die Niederlausitz in Cottbus/Chóšebuz), Serbski muzej Chóšebuz/Wendisches Museum Cottbus und die Šula za dolnoserbsku rěc a kulturu/Schule für niedersorbische Sprache und Kultur (Cottbus/Chóšebuz). Auch der sorbische/wendische Dachverband Domowina wird über die Stiftung gefördert. Zur Tätigkeit der einzelnen Institutionen vgl. Abschnitt 4.

28. Von großer Bedeutung ist der Serbski dom/das Wendische Haus in der August-Bebel-Straße 82 in Cottbus/Chóšebuz, das der Domowina gehört. Es konnte mit Unterstützung der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Jahr 1990 eingerichtet werden und ist das institutionelle Zentrum der Sorben/Wenden in der Niederlausitz und dem Land Brandenburg. Es beherbergt die Kulturinformation "LODKA", die niedersorbische Bibliothek und den Klubraum, in dem eine Vielzahl von kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Veranstaltungen stattfindet.

Zudem haben die niedersorbischen Abteilungen der Stiftung für das sorbische Volk, der Domowina, des Sorbischen Instituts und des Sorbischen Nationalensembles hier ihren Sitz.

### **Abschnitt 3 - Internationale Verpflichtungen und Zusammenarbeit mit Bund, Bundesländern und internationalen Partnern**

#### **Wótrězk 3 - Mjazynarodne zawězki a gromaduzěło ze zwězkom, zwězkowymi krajami a mjazynarodnymi partnerjami**

##### **3.1 Europarat - Europarada**

29. Die zentralen Instrumente des europäischen Minderheitenschutzes sind das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) und die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta). Beide wurden vom Europarat aufgelegt, durch die Bundesrepublik ratifiziert und gelten damit in Brandenburg als Bundesrecht.

30. Das Rahmenübereinkommen trat in Deutschland zum 1. Februar 1998 in Kraft. Es regelt allgemeine Grundsätze beispielsweise im Hinblick auf Freiheitsrechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, die Förderung des Miteinanders von Mehr- und Minderheiten, Bildungswesen, soziales, kulturelles und wirtschaftliches Leben sowie die Verwendung von Minderheitensprachen. Vertragspartei ist die Bundesrepublik Deutschland. Auf der Grundlage der föderalen Ordnung sind für die Umsetzung in den meisten Handlungsfeldern aber die Bundesländer verantwortlich. Im Brandenburger Landesrecht sind die entsprechenden Bestimmungen, so sie nicht wie das Namensrecht oder die Gerichtssprache in Bundeskompetenz fallen, meist konkreter ausformuliert als im Rahmenübereinkommen. Auf die einzelnen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens wird in Abschnitt 4.4 jeweils gesondert verwiesen. Als nationale Minderheiten sind in Deutschland nach der Definition des Bundes Gruppen anerkannt, deren Angehörige (1) deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind, (2) sich vom Mehrheitsvolk durch eine eigene Identität (Sprache, Kultur, Geschichte) unterscheiden, (3) die diese Identität bewahren wollen, (4) die traditionell (in der Regel seit Jahrhunderten) in Deutschland heimisch sind und (5) innerhalb Deutschlands in angestammten Siedlungsgebieten leben. Sorben/Wenden im Land Brandenburg erfüllen diese Kriterien. Die Umsetzung des Rahmenübereinkommens wird in einem Monitoringverfahren überprüft. Dazu werden alle fünf Jahre Staatenberichte an das Ministerkomitee des Europarats übermittelt. Ein beratender Ausschuss überprüft die Angaben und formuliert Empfehlungen, auf die wiederum mit einer Stellungnahme der Bundesrepublik reagiert wird. In dem Prozess ist das Bundesministerium des Innern federführend, das die Länder und auch die Minderheiten einbezieht. Inzwischen ist der vierte Monitoringzyklus abgeschlossen. Der nächste Staatenbericht ist 2018 zu erarbeiten.

31. Im vierten Monitoringzyklus wurde seitens des beratenden Ausschusses die SWG-Novellierung positiv zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss forderte das Land 2015 in seinen Empfehlungen auf, einen flexiblen und inklusiven Ansatz bei der Prüfung der Anträge auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet zu wählen, eine nachhaltige Finanzierung der sorbischen/wendischen Kultur sicherzustellen, sorbische/wendische Belange im Zusammenhang mit eventuellen

braunkohleförderungsbedingten Umsiedlungen zu berücksichtigen, die Möglichkeiten zum Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache in lokalen Verwaltungen und Behörden zu fördern, die Möglichkeit des Gebrauchs sorbischer/wendischer Namen in elektronischen Systemen sicherzustellen, die zweisprachige Beschilderung in Brandenburg umfassender umzusetzen, Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen sorbischen/wendischen schulischen Bildungsangebotes zu intensivieren und eine effektivere sorbische/wendische politische Partizipation zu ermöglichen.

32. Die Sprachencharta trat in Deutschland zum 1. Januar 1999 in Kraft. Ziel der Charta sind umfassende Förderung und Erhalt von Minderheiten- und Regionalsprachen. Die Charta ist eine Menükonvention. Während die Ziele und Grundsätze nach Teil II der Charta allgemein verbindlich sind, sind aus Teil III der Charta durch die Vertragspartner Maßnahmen selbst auszuwählen, die als Verpflichtungen übernommen werden. Dabei sind die Bereiche Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen sowie Wirtschaftliches und soziales Leben zu berücksichtigen. Im Brandenburger Landesrecht sind die entsprechenden Bestimmungen meist konkreter ausformuliert, als in der Sprachencharta. Auf die einzelnen Bestimmungen der Sprachencharta wird in Abschnitt 4.4 jeweils gesondert verwiesen. Als Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta gelten nach Artikel 1 a) Sprachen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates und die sich von der Amtssprache dieses Staates unterscheiden. Dialekte der Amtssprache sowie Sprachen von Zuwanderern fallen nicht darunter. Niedersorbisch in Brandenburg erfüllt diese Kriterien. Für die niedersorbische Sprache wurden folgende Verpflichtungen übernommen: Art. (1) a iv) b iv) c iv) e iii) f iii) g) h) i), Art. 9 (1) a ii) a iii) b iii) c iii), (2) a), Art. 10 (1) a iv/v), (2) b) g), (3) b/c), (4) a) c), (5), Art. 11 (1) b ii) c ii) d) e i), (2), Art. 12 (1) a) b) c) d) e) f) g) h), (2), (3) und Art. 13 (1) a) c) d). Die Umsetzung der Sprachencharta wird in einem Monitoringverfahren überprüft. Dazu werden alle drei Jahre Staatenberichte an das Ministerkomitee des Europarats übermittelt. Ein Expertenkomitee überprüft die Angaben und formuliert Empfehlungen. In dem Prozess ist das Bundesministerium des Innern federführend, das die Länder und auch die Minderheiten einbezieht. Inzwischen ist der fünfte Monitoringprozess abgeschlossen. Der nächste Staatenbericht wird zur Zeit erarbeitet.

33. In den Empfehlungen des fünften Monitoringzyklus wurde das Land 2014 aufgefordert, eine strukturierte Politik umzusetzen für die Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen inklusive Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Bildung in der Sprache im Vorschul-, Primar- und Sekundarbereich systematisch verfügbar ist, und außerdem Maßnahmen zu ergreifen, um ein adäquates Fernseh- und Radioangebot zur Verfügung zu stellen.

### **3.2 Bundesebene - Zwězkowa rownina**

34. Intensive Kontakte werden zwischen dem Land und dem auf Bundesebene für Minderheitenpolitik federführenden Bundesministerium des Innern gepflegt. Bei diesem ist auch der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten angesiedelt. Die Zusammenarbeit zeigt sich insbesondere auch in Gremien wie dem Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk oder dem Kuratorium des Sorbischen Instituts, in denen der Bund und das Land Brandenburg beide vertreten sind.

35. Das Land beteiligt sich an den jährlich vom Bundesministerium des Innern organisierten Implementierungskonferenzen zur Umsetzung der Europaratsabkommen. In diesen Treffen sind alle Bundesländer mit entsprechenden Minderheiten und Sprachgruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Minderheiten und Sprachgruppen versammelt und tauschen sich zu konkreten Themen der Umsetzung aus bzw. bereiten die Staatenberichte gegenüber dem Europarat vor.

36. Auch nimmt das Land am Beratenden Ausschuss für Fragen des sorbischen Volkes teil. In diesem beim Bundesministerium des Innern angesiedelten Ausschuss kommen Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen sowie der Sorben/Wenden jährlich zusammen, um über aktuelle Themen zu beraten.

### **3.3 Andere Bundesländer und internationale Partner - Druge zwězkowe kraje a mjazynarodne partnerje**

37. Das Land - insbesondere das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) und das Ministerium der Finanzen - arbeitet besonders über gemeinsame Gremienmitgliedschaften (z.B. Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk, Kuratorium des Sorbischen Instituts) eng mit dem Freistaat Sachsen, insbesondere dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK), zusammen.

38. In der Kultusministerkonferenz (KMK) unterstützt Brandenburg sorbische/wendische Anliegen. So wurden von der KMK Regelungen getroffen zur Anerkennung von Sorbisch/Wendisch als Abiturfach und schulische Fremdsprache, zur Verwendung sorbischer/wendischer Bezeichnungen in schulkartografischen Materialien oder jüngst im Dezember 2016 die Zurkenntnisnahme der Chartasprachen-Erklärung (vgl. Ziffer 41).

39. Mit weiteren Bundesländern pflegt MWFK auf Arbeitsebene den fachlichen Austausch. Dazu zählen die für Minderheiten- und Regionalsprachenpolitik zuständige Staatskanzlei Schleswig-Holstein mit der dort angesiedelten Minderheitenbeauftragten oder das Volksgruppenbüro des Landes Kärnten (Österreich), das mit der slowenischen Minderheit ebenfalls über Erfahrungen mit einer slawischen Minderheit innerhalb eines deutschsprachigen Verwaltungssystems verfügt. Beide Länder zählen wie Brandenburg auch zu den Förderern der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) (vgl. Ziffer 42).

### **3.4 Minderheitengremien - Gremiumy mjeńšynow**

40. Die vier nationalen Minderheiten Deutschlands unterhalten in Berlin ein Minderheitensekretariat, das den Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen als gemeinsames Gremium der vier Minderheiten auf Bundesebene koordiniert. MWFK pflegt mit dem Sekretariat einen direkten Austausch auf Arbeitsebene.

41. Das Land unterstützt auch Anregungen des Minderheitenrates. 2014 wurde von diesem die Erklärung "Charta-Sprachen in Deutschland - gemeinsame Verantwortung" veröffentlicht. Das Land Brandenburg war das erste Bundesland, das sich deren Grundsätze und Ziele zu eigen machte und sich zu ihnen in Form des Landtagsbeschlusses 6/1902-B bekannte.

42. Die Domowina als sorbischer/wendischer Dachverband ist Mitglied der FUEN. In diesem 1949 gegründeten europäischen Minderheitendachverband sind etwa 90 Organisationen aus über 30 Ländern vertreten. Das Land Brandenburg fördert die Arbeit der FUEN seit 2015 mit Projektmitteln in Höhe von 10.000 Euro jährlich, nachdem es bereits 2012 erstmals ein FUEN-Projekt finanziell in gleicher Höhe unterstützt hatte. MWFK pflegt den Austausch mit der FUEN u.a. über die Teilnahme an den jährlich stattfindenden FUEN-Kongressen.

43. Auf Einladung der Domowina wirkt MWFK auch bei ihrem in Gründung befindlichen Sprachrat mit, der sich Fragen der sorbischen/wendischen sprachlichen Revitalisierung widmen soll. In diesem Zusammenhang nutzt das Land auch Möglichkeiten des fachlichen Austausches wie zum Beispiel die Teilnahme an einer Informationsreise mit sorbischen/wendischen Vertreterinnen und Vertretern nach Wales (Großbritannien) 2016, um sich über dortige Maßnahmen der Sprachplanung zu informieren.

#### **Abschnitt 4 - Die aktuelle Lage im Land Brandenburg** **Wótrězk 4 - Aktualne položenje w kraju Bramborska**

##### **4.1 Zentrale politische Aktivitäten in der 6. Wahlperiode - Centralne politiske aktiwny w 6. wólbnej perioźe**

44. Mit dem Inkrafttreten des novellierten SWG zum Ende der 5. Legislaturperiode 2014 wurde mit dem Kulturstaatssekretär Martin Gorholt erstmals ein Beauftragter der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt. Er führte das Amt auch in der aktuellen Wahlperiode fort. Mit der Ernennung von Dr. Ulrike Gutheil zur Kulturstaatssekretärin 2016 übernahm diese auch die Funktion der Beauftragten der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Es gehörte zu den zentralen Anliegen der Landesregierung im Bereich der Minderheitenpolitik dieses neue Amt bekannt zu machen und auszugestalten. Die beiden Landesbeauftragten nahmen eine Vielzahl von Terminen im angestammten Siedlungsgebiet wahr. Die Kommunikation zwischen Landesregierung, sorbischen/wendischen Institutionen und Gremien sowie Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet hat sich dadurch spürbar intensiviert. Diese Aktivitäten sollen entsprechend fortgeführt werden.

45. Ein vordringliches Vorhaben in der 6. Wahlperiode war die Klärung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden. Vom Landesgesetzgeber war eine Antragsfrist vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2016 vorgegeben, in der Anträge auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet beim zuständigen Ministerium gestellt werden konnten. Die abschließende Feststellung des angestammten Siedlungsgebietes ist eine Voraussetzung für die Umsetzung einer Vielzahl von weiteren gebietsbezogenen Maßnahmen zur Förderung von sorbischer/wendischer Sprache und Kultur. Aus diesem Grunde wurden die überwiegend zum Ende der Antragsfrist eingegangenen 37 Anträge intensiv geprüft, so dass trotz arbeitsaufwändiger Recherchen seitens des MWFK innerhalb eines Jahres der Prozess abgeschlossen werden konnte und die letzten Feststellungsbescheide im Mai 2017 ergingen. Näheres zum angestammten Siedlungsgebiet in Abschnitt 4.4.2.

46. Die Neuverhandlung eines Finanzierungsabkommens zur Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk mit dem Bund und dem Freistaat Sachsen konnte 2016 abgeschlossen werden (vgl. Ziffer 50). Es ersetzt das zweite Finanzierungsabkommen von 2009 und ist die existenzielle Arbeitsgrundlage für die nichtstaatlichen sorbischen/wendischen Institutionen sowie wesentliche Quelle sorbischer/wendischer Projektfinanzierungen.

47. In der 6. Wahlperiode wurde auch die Neuregelung nach § 13a SWG umgesetzt, wonach erstmals und bisher einzigartig in Deutschland den Kommunen in einem Geltungsbereich von Minderheitenrechten der durch die Verwendung einer Minderheitensprache entstehende finanzielle Mehraufwand durch das Land erstattet wird. Um kommunale und Landesverwaltung zu entlasten wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt, das aus einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale und einer darüber hinausgehenden Einzelkostenerstattung besteht. Die ersten Auszahlungen erfolgten 2017 (rückwirkend bis zum Inkrafttreten des novellierten Gesetzes 2014). Da es keine Vorbilder für ein entsprechendes Verfahren gibt und somit ein Nachregelungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann, soll das Verfahren nach zwei Jahren evaluiert werden.

48. Im Sommer 2016 verabschiedete die Landesregierung den 1. Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache. Zum ersten Mal verfügt das Land Brandenburg damit über eine Sammlung von 50 Maßnahmen aus den fünf Arbeitsbereichen Entwicklung sprachpolitischer Konzepte, Informieren über Sprache und Sprachenrechte, Ermutigung zum Sprachgebrauch, Öffentlicher Sprachgebrauch sowie Sprachenlernen und Wissenschaft. Mit diesem Landesplan verfügt Brandenburg über ein Instrument, mit dem die Minderheiten(sprach)politik kontinuierlich weiterentwickelt werden kann und das die bestehenden gesetzlichen Vorgaben ergänzt und deren Umsetzung flankiert. Das Land Brandenburg ist damit neben dem Freistaat Sachsen und dem Land Schleswig-Holstein eines von drei Bundesländern, das über einen solchen Plan verfügt. Näheres zur Umsetzung des Landesplans in Abschnitt 5.

#### **4.2 Landesrechtliche Neuregelungen, Abkommen und parlamentarische Aktivitäten - Krajnopšawniske noworědowanja, dogrona a parlamentariske aktiwity**

49. Auf der Grundlage der zum Ende der 5. Wahlperiode erfolgten SWG-Novellierung wurden in der 6. Wahlperiode Rechtsvorschriften überarbeitet oder neu erarbeitet und in Kraft gesetzt. Am 23. September 2014 trat die Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) (GVBl.II/14, [Nr. 69]) in Kraft. Die überarbeiteten Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (VV SWG) (ABl./16, [Nr. 22], S.610) gelten seit 9. Juni 2016 und die Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWGKostenv) (GVBl.II/16, [Nr. 57]) trat zum 29. Oktober 2016 in Kraft. In den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) wurde 2017 die Gruppengröße des Sorbisch/Wendisch-Unterrichtes erstmals geregelt (Abl. MBSJ/17, [Nr. 23], S.302). Die Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) (Sorben-[Wenden-] Schulverordnung - SWSchulV) vom 31. Juli 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 16], S.291) wird zur Zeit überarbeitet. Eine Ergänzung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes wird im Hinblick auf eine Regelung zur Erleichterung des Lehramtsstudiums für Sorbisch/Wendisch sprechende Studieninteressierte von der Landesregierung vorgeschlagen. Ein weiterer landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht derzeit aus Sicht der Landesregierung nicht.

50. Durch die Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, des Freistaates Sachsen und den Bundesminister des Innern wurde am 15. Februar 2016 das Dritte Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk unterzeichnet. Es hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 und beinhaltet eine Aufstockung der finanziellen Mittel. Damit erhält die Stiftung jährlich insgesamt rund 18,6 Millionen Euro, darunter 3,1 Millionen Euro vom Land Brandenburg (vgl. Abschnitt 4.4.11 und Anlage X).

51. Am 9. September 2016 trat mit ihrer Unterzeichnung durch die vier zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen die Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbisch- bzw. Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften, Sorabistinnen und Sorabisten in Kraft, die eine Vereinbarung von 2002 ersetzt. Wesentliche Neuregelung ist, dass das Land Brandenburg für die Ausbildung von Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften neben der bereits zuvor geförderten halben Stelle für niedersorbische Sprachpraxis nun auch eine halbe Stelle für Lehre und Forschung in der Niedersorbisch-Fachdidaktik finanziert (vgl. auch Abschnitt 4.4.8.7).

52. Im Landtag Brandenburg werden sorbische/wendische Themen intensiv und kontinuierlich bearbeitet. Die Landesregierung berichtet in den zuständigen Fachausschüssen regelmäßig zu entsprechenden Tagesordnungspunkten. Im Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gibt es einen ständigen Tagesordnungspunkt zur Berichterstattung der bzw. des Beauftragten der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Im Plenum wurde mit Redebeiträgen von Mitgliedern der Landesregierung und Rederecht auch für den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu drei Anlässen diskutiert: am 8. Juli 2015 anlässlich der Verabschiedung des Antrages "Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt in Brandenburg ausbauen" (Drucksache 6/1902), am 14. Juli 2016 im Rahmen der Kenntnisnahme des 1. Landesplanes der Landesregierung zur Stärkung der niedersorbischen Sprache sowie am 5. April 2017 anlässlich der Diskussion des Antrages "Sorbisch muss erhalten bleiben" und der Verabschiedung des Entschließungsantrages "Niedersorbisch als vom Aussterben bedrohte Minderheitensprache bewahren und revitalisieren" (Drucksache 6/6365). Auch im Landtagsbeschluss "Regionaler nichtkommerzieller Rundfunk in Berlin und Brandenburg" (Drucksache 6/5605-B) wurden sorbische/wendische Belange explizit erwähnt.

53. Des Weiteren antwortete die Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 525 (Immaterielles Kulturerbe), 651 (Sorbisch-wendische Bildungsentwicklung), 1467 (Brauchtumspflege), 1480 (Förderung der niedersorbischen Sprache in den digitalen Medien und in der elektronischen Datenverarbeitung), 2255 (Sorbische Siedlungsgebiete), 2356 (Finanzielle Unterstützung des Landes Brandenburg für den Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur [2009-2016]), 2440 (Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte als besondere Aufgabe der Brandenburger Schule), 2469 (Witaj-Unterricht und Sorbisch/Wendisch-Unterricht in Brandenburg), 2926 (Aus für "Witaj" in Neu Zauche?), 2988 (Klarheit in der Sorben/ Wenden Schulverordnung), die Große Anfrage 26 (Heimat- und Brauchtumspflege in Brandenburg), die mündlichen Anfragen 427 (Überprüfung nach der Abgabenordnung und Vereine der Sorben/Wenden), 624 (Konzeption zur Unterstützung des zweisprachigen Unterrichts [Witaj]), 692 (Vermittlung von sorbischer/wendischer Sprache und Kultur im Unterricht), 796 (Sprachunterricht in Grundschulen der Lausitz), 797 (Drohender Wegfall des sorbischen/wendischen Unterrichts in Brandenburg durch neue

Verordnung), 1006 (Sorben/Wenden-Schulverordnung) sowie die dringlichen Anfragen 9 (Forderung des Schulamtes Cottbus zur Vorlage eines Konzeptes für den bilingualen Unterricht am Niedersorbischen Gymnasium) und 12 (Beendigung des WITAJ-Projektes?) (vgl. auch Anlage I).

#### **4.3 Gremien mit Beteiligung des Landes - Gremiumy z wobželenim kraja**

54. Das höchste politische Gremium der Sorben/Wenden in Brandenburg ist der direkt gewählte Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag (RASW). Reguläre Sitzungen finden etwa zweimonatlich statt, einmal jährlich auch gemeinsam mit dem Rat für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen. Die Landesregierung arbeitet mit dem Rat zusammen. Die bzw. der Beauftragte der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden erstattet in jeder Sitzung Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit. Vertreterinnen und Vertreter der Fachressorts nehmen in Abhängigkeit von den behandelten Themen an den Sitzungen teil.

55. In etwa jährlichem Turnus finden Gespräche zwischen der Domowina als Dachverband der Sorben/Wenden und dem Ministerpräsidenten statt.

56. Das Land ist als Geldgeber mit der Kultur- und der Finanzstaatssekretärin im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk vertreten. Der Stiftungsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern des sorbischen/wendischen Volkes (vier aus Sachsen sowie zwei aus Brandenburg, letztere werden vom RASW gewählt), jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg. Jährlich finden zwei bis drei Sitzungen statt.

57. Vorbereitet werden die Sitzungen von der Stiftungskommission, in der neben fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern des sorbischen/wendischen Volkes (auch Stiftungsratsmitglieder) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Bund, Freistaat Sachsen und Land Brandenburg (MWFK) vertreten ist.

58. Als beratendes Gremium fungiert der parlamentarische Beirat der Stiftung für das sorbische Volk. In ihm sind je zwei Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sowie der Landtage Brandenburg und Sachsen vertreten. Das Bundesministerium des Innern, SMWK sowie MWFK nehmen an den unregelmäßig stattfindenden Sitzungen auf Arbeitsebene teil.

59. Im Beirat des Sorbischen Nationalensembles (SNE) war MWFK bis 2017 vertreten, was aber als wenig zielführend eingeschätzt wurde, da Grundsatzentscheidungen im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk - die Gesellschafterin der SNE GmbH ist - unter Beteiligung des Landes (u.a. ebenfalls MWFK) beraten und gefällt werden und der Beirat die Arbeit des SNE in künstlerischen Fragen nicht wie erwartet begleitete.

60. Beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) wurde 2006 eine Arbeitsgruppe (AG) zu sorbischen/wendischen Bildungsthemen eingerichtet. In diesem regelmäßig unter Leitung des MBS tagenden Gremium sind neben den Fachreferaten des MBS auch das Staatliche Schulamt Cottbus, die Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus (ABC), der RASW, die Domowina, das WITAJ-Sprachzentrum, der Sorbische

Schulverein, die Stadt Cottbus/Chóšebuz als Trägerin des Niedersorbischen Gymnasiums, das Niedersorbische Gymnasium und seit 2015 auch MWFK ständige Mitglieder. Die Zusammensetzung spiegelt den Ansatz, regelmäßig fachlich in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Institutionen zur Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Bildungsangelegenheiten zu beraten. Die AG bearbeitet in etwa viertel- bis halbjährlichen Sitzungen Themen aus dem Bereich schulischer Bildung und Lehrkräftebildung im Zusammenhang mit der niedersorbischen Sprache und berät zu schulfachlichen Grundlagenthemen und zur Optimierung sorbischer/wendischer Bildungsangebote.

61. Etwa halbjährlich finden in Cottbus/Chóšebuz auf Einladung der Domowina Arbeitstreffen der niedersorbischen Institutionen bzw. Niederlausitzer Zweigstellen von Institutionen statt. Dazu zählen neben der Domowina und der Stiftung für das sorbische Volk auch das WITAJ-Sprachzentrum, das Sorbische Nationalensemble, die Kulturinformation "LODKA", das Sorbische Institut, das Niedersorbische Gymnasium, der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden, der Nowy Casnik und die sorbische Redaktion des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB). MWFK beteiligt sich an diesen Sitzungen ebenfalls regelmäßig. Es handelt sich hierbei um ein wirksames Arbeitsformat zum gegenseitigen direkten Austausch von Informationen und Entwickeln gemeinsamer Vorhaben.

62. Im Landkreis Spree-Neiße hat sich auf kommunaler Ebene eine differenzierte Arbeitsstruktur beratender sorbischer/wendischer Gremien entwickelt. Beim Kreistag wurde ein Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten etabliert, der aus Kreistagsabgeordneten sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern besteht. Die Städte Drebkau/Drjowk und Spremberg/Grodk haben sorbische/wendische Arbeitskreise eingerichtet. Ein- bis zweimal jährlich finden zudem Arbeitstreffen aller kommunalen Sorben/Wenden-Beauftragten im Landkreis statt. Koordiniert werden diese Aktivitäten von der Sorben/Wenden-Beauftragten des Landkreises. MWFK beteiligt sich seit 2015 regelmäßig an den Beratungen, was zu einer deutlichen Verbesserung des Informationsflusses zwischen beteiligten Kommunen und Land beigetragen hat.

63. 2006 wurde auf Initiative sorbischer/wendischer Institutionen und des MBS die serbska kublańska seš / das sorbische/wendische Bildungsnetzwerk gegründet. Hauptziel war die Etablierung eines durchgängigen Bildungsangebotes in niedersorbischer Sprache, wozu Träger, Verwaltungen und Bildungsinstitutionen aller Bildungsstufen versammelt werden sollten, um schnittstellenübergreifend zu arbeiten. Die Netzwerkkoordination wechselte zwischen MBS und WITAJ-Sprachzentrum. 2015 übernahm MWFK die Netzwerkkoordination bei gleichzeitiger Erweiterung des Netzwerkes zu einer serbska akciska seš / einem sorbischen/wendischen Aktionsnetzwerk, um auch weitere mit Sprachrevitalisierung zusammenhängende Fragen bearbeiten zu können. Die Netzwerkarbeit ist noch nicht zufriedenstellend. Vermutlich aufgrund der Top-Down-Gründung gibt es nur vereinzelt netzwerktypische Bottom-Up-Aktivitäten, wodurch das Netzwerk bzw. die Netzwerktreffen einen Gremiencharakter, z.T. mit Workshopanteilen haben. 2017 wurde eine stellvertretende Netzwerkkoordination (Domowina) benannt, was ggf. eine flexiblere Arbeitsweise des Netzwerkes ermöglicht. Zu den im Netzwerk mitwirkenden vgl. Anlage III.

#### **4.4 Handlungsfelder - Wugbańske póla**

##### **4.4.1 Nationale Identität, Volkszugehörigkeit, nationale Symbole - Narodna identita, pśisłušnosť k serbskej narodnosći, narodne symbole**

- Art. 3, 4, 5 (2), 6 (2) *Rahmenübereinkommen*
- Art. 7a, 12 (2), 25 (1), (4) *Landesverfassung*
- §§ 1, 2, 4 *SWG*
- *VV SWG*
- *Erlass Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg*

64. Gravierende Probleme mit der Gewährleistung des Rechtes auf Schutz, Erhaltung und Pflege der sorbischen/wendischen nationalen Identität sind der Landesregierung nicht bekannt. Das schließt nicht aus, dass in öffentlichen und privaten Zusammenhängen Äußerungen getätigt werden, die als diskriminierend empfunden werden können. Im Zusammenhang mit Diskussionen um die Zugehörigkeit von Kommunen zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden oder zu zweisprachiger Beschilderung treten solche Äußerungen gelegentlich auf. Die Landesregierung tritt dem entgegen, indem sie in Gesprächen, Informationsmaterialien und der Pressearbeit auf Minderheitenrechte und die Bedeutung kultureller Vielfalt sowie bestehende Unterstützungsangebote für eine Umsetzung verweist. Rechtsextremistisch motivierte Übergriffe auf Sorben/Wenden oder Sachbeschädigungen an sichtbarer Zweisprachigkeit wie in der Oberlausitz sind aus Brandenburg in den vergangenen Jahren nicht bekannt geworden.

65. Der Assimilationsdruck durch die sprachsoziologischen Rahmenbedingungen und demografischen Verhältnisse ist nach wie vor als hoch einzuschätzen. Die Landesregierung versucht dem mit Mitteln wie dem Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache und der schrittweisen Implementierung der geltenden Rechtsnormen entgegen zu wirken. Mit Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit und im direkten Kontakt wird die sorbische/wendische Community zudem in ihren Bemühungen gestärkt und ermuntert, ihre Rechte stärker in Anspruch zu nehmen und die Sprache öfter zu verwenden. Letztlich kann die Landesregierung hier nur unterstützend wirken und Rahmenbedingungen verbessern. Es kommt vor allem auch darauf an, dass Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden selbstbewusster auftreten, sichtbarer werden, ihre bestehenden Rechte in Anspruch nehmen und vor allem unabhängig von Institutionen Sprachdomänen privat auf- und ausbauen, nutzen und die Sprache weitergeben.

66. Von der Möglichkeit der Hissung der sorbischen/wendischen Fahne wird innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes Gebrauch gemacht. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat einen zusätzlichen Fahnenmast vor dem Stadthaus errichtet, so dass die Fahne bei allen Beflaggungsanlässen mitgehisst werden kann. Im Kreistag Spree-Neiße ist die Fahne präsent. In Drachhausen/Hochoza wird sie regelmäßig beim Internationalen Folklorefestival "Łužica" verwendet. In der Gemeinde Teichland/Gatojce wird sie am Erlebnispark gezeigt. In verschiedenen Gemeinden ist sie im Rahmen der Traditionspflege beispielsweise an Maibäumen zu sehen. Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTUCS) hisst sie gelegentlich vor dem Hauptgebäude. Von der Möglichkeit der Beflaggung wird auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes Gebrauch gemacht: Der Landtag hisst zu besonderen Anlässen, wie den gemeinsamen Tagungen der beiden Sorben- bzw. Sorben/Wenden-Räte Sachsens und Brandenburgs die sorbische Fahne. Im Sitzungsraum des Rates wird sie ebenfalls verwendet. MWFK hisst sie immer an Beflaggungstagen, wenn die Verwendung der Europafahne nicht vorgeschrieben ist und somit der dritte Fahnenmast entsprechend genutzt werden kann.

67. Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes werden auch öffentlich geehrt und ausgezeichnet, wodurch sorbisches/wendisches Engagement öffentlich bekannt gemacht und anerkannt sowie die sorbische/wendische Zivilgesellschaft und Identität gestärkt wird. So verlieh der Landtag die Medaille des Landtages Brandenburg zur Anerkennung von Verdiensten für das Gemeinwesen auch jeweils an Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden u.a. für ihr Engagement für sorbische/wendische Sprache, Kultur und ehrenamtliches Engagement. Die Ausgezeichneten sind Harald Konzack (Tauer/Turjej, 2014), Margot Haschke (Drehnow/Drjenow, 2015), Maria Elikowska-Winkler (Cottbus/Chóšebuz, 2016) und Waltraud Ramoth (Vetschau/Spreewald / Wětošow/Blota, 2017). Für Verdienste um Kultur und Wissenschaft lobt die Stiftung für das sorbische Volk seit 1994 alle zwei Jahre den Čišinski-Preis mit einem Haupt- und einem Förderpreis aus. Aus Brandenburg wurde zuletzt 2015 Sebastian Elikowski-Winkler mit dem Förderpreis geehrt. Die sorbische/wendische wissenschaftliche Vereinigung Maćica Serbska vergibt zweijährlich für wissenschaftliche Arbeiten den Arnošt-Muka-Preis sowie für Schülerarbeiten mit niedersorbischem Bezug den Bogumił-Šwjela-Preis. Der sorbische/wendische Dachverband Domowina verleiht jährlich den Domowina-Preis. Der Verein zur Förderung der wendischen Sprache in der Kirche lobte anlässlich des Reformationsjahres 2017 erstmals den Albinus-Mollerus-Preis aus.

#### **4.4.2 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden - Starodawny sedleński rum Serbow**

- Art. 11 (3), 16 Rahmenübereinkommen
- Art. 7 (1) b), Art. 10 (2) g) Sprachencharta
- Art. 25 (1) Landesverfassung
- § 3 SWG
- §§ 2 (2), 9 (4) BbgKVerf
- § 3 Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg
- §§ 6 (3), 15 (2) RegBkPIG
- *Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden*
- VV SWG

68. Das angestammte Siedlungsgebiet ist ein Rechtsbegriff, mit dem das geografische Anwendungsgebiet bestimmter gebietsbezogener Maßnahmen der Minderheiten- und Sprachförderung umschrieben wird. Es ist nicht zu verwechseln mit dem historischen sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet, das wesentlich größer ist.

69. Das SWG von 1994 definierte das angestammte Siedlungsgebiet in § 3 (2) wie folgt: *"Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der kreisfreien Stadt Cottbus, in den Ämtern Märkische Heide, Lieberose und Straupitz des Landkreises Dahme-Spreewald sowie in den Ämtern Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen und Am Senftenberger See des Landkreises Oberspreewald-Lausitz."* Diese Definition war insofern problematisch, als dass durch das Lagekriterium einige Gemeinden nicht erfasst waren, in denen eine angestammte sorbische/wendische kulturelle und sprachliche Tradition nachweisbar war. Zudem ist aufgrund der sprachsoziologischen Situation des Niedersorbischen nicht überall sprachliche und kulturelle Substanz gegeben. Viele Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden in der Niederlausitz sprechen die Sprache nicht, wodurch gegebenenfalls Gemeinden aus dem Geltungsbereich der Minderheitenrechte

herausfielen. Ebenfalls problematisch war in der Vergangenheit das Verfahren der Feststellung der Zugehörigkeit von Gemeinden oder Gemeindeteilen zum angestammten Siedlungsgebiet, das mehrfach auf der Grundlage politischer Willensentscheidungen vor Ort erfolgte, ohne die Erfüllung der gesetzlichen Kriterien tatsächlich zugrunde zu legen.

70. Aus den vorgenannten Gründen war die Neuregelung des angestammten Siedlungsgebietes ein Hauptanliegen der SWG-Novellierung in der 5. Legislaturperiode. Das SWG definiert nunmehr das angestammte Siedlungsgebiet in § 3 (2) wie folgt: *"Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Im Einzelnen umfasst das angestammte Siedlungsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind."* Zugleich wurde in § 13c (1) eine zeitlich befristete Möglichkeit eingeräumt, Veränderungen dieses Gebietes festzustellen: *"Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der jeweiligen Gemeinde, des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Falls das zuständige Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung feststellt, dass die in diesem Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht vorliegen, ist der Landtag zu unterrichten. Die Frist für Anträge nach Satz 1 endet 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes."* Das Antragsverfahren wurde 2014 in der Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (GVBl.II/14, [Nr. 68]) geregelt, die am 20. September 2014 in Kraft trat. Neu ist die mit der SWG-Novellierung ebenfalls getroffene Regelung der Kommunalverfassung, wonach Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet zweisprachige deutsch-niedersorbische Namen tragen.

71. Zum angestammten Siedlungsgebiet zählten mit Inkrafttreten der SWG-Novelle am 1. Juni 2014 28 Gemeinden ganz oder teilweise. Innerhalb der bis 31. Mai 2016 laufenden gesetzlichen Frist gingen bei MWFK 37 Anträge auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet ein, die sich auf 33 Gemeinden bezogen. Die Gemeinde Wiesengrund/Łukojce sowie die Städte Calau/Kalawa und Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellten gemeinsam mit dem RASW einen Antrag. Die Stadt Welzow/Wjelcej und der Rat stellten parallel Anträge für den Teil des Stadtgebietes, dessen Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet noch nicht festgestellt war. Im Falle der Gemeinden Märkische Heide/Markojska Góla, Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja und Schenkendöbern/Derbno stellten der Rat und die Gemeinden nur für einzelne Ortsteile gemeinsame Anträge. Alle anderen Anträge stellte der Rat allein. Mit Ausnahme der drei erstgenannten Anträge gingen alle anderen Anträge zum Ende der Frist ein. Im Ergebnis stellte MWFK im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages für 18 Gemeinden eine Zugehörigkeit und in zwei Fällen eine teilweise Zugehörigkeit fest. Für 13 Gemeinden stellte MWFK eine Nichtzugehörigkeit fest. Da einige Gemeinden Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid oder Teile des Feststellungsbescheides einlegten, sind diese noch nicht alle bestandskräftig. Für genauere Angaben vgl. Anlage II.

72. Ein Thema, das das angestammte Siedlungsgebiet seit Jahrzehnten betrifft, ist das der durch den Braunkohletagebau bedingten Siedlungsdevastierungen. Seit den 1920er Jahren wurden über 125 Orte im Lausitzer Revier ganz oder teilweise abgebaggert und über 25.000 Menschen umgesiedelt. Umsiedlungen mit ihren Eingriffen in die Sozialstruktur haben in der Regel starke Auswirkungen auf kulturelle und im sorbischen/wendischen Fall auch sprachliche und ethnische Substanz, da Sprachwechsel- und Assimilierungsprozesse beschleunigt werden und kulturelle Praxen durch Veränderungen der sozialen Netzwerke und Kommunikationsbeziehungen beeinflusst werden. Andererseits setzt im Vorfeld möglicher Umsiedlungen oftmals eine Auseinandersetzung mit Identität, Heimat und Kultur ein, die auch zu einem bewussteren Umgang und einer Rückbesinnung auf Traditionen und Herkunft führen kann. Ein Großteil der betroffenen Siedlungen lag im sorbischen/wendischen Sprach- und/oder Kulturraum. Im Land Brandenburg waren nach der politischen Wende die Orte Geisendorf/Gižkojce, Haidemühl/Gózdź, Horno/Rogow und Kausche/Chusej betroffen. Nach durch die Bergbaubetreiberin 2017 bekannt gemachten Planungen werden Pläne für die Tagebaue Jänschwalde-Nord (u.a. mit dem betroffenen Ort Kerkwitz/Kerkojce), Bagenz-Ost und Spremberg-Ost nicht weiter verfolgt, so dass hier keine Auswirkungen auf das angestammte Siedlungsgebiet mehr zu erwarten sind. Noch nicht ausgeschlossen ist die Fortführung des Tagebaus Welzow Süd in das Teilfeld II mit Auswirkungen auf Proschim/Prožym und Welzow/Wjelcej. Eine diesbezügliche Entscheidung ist seitens der Bergbaubetreiberin LEAG bis 2020 in Aussicht gestellt.

73. Aufgrund der potenziellen Auswirkungen sind Sorben/Wenden in Braunkohleplanungen einbezogen und verfügen beispielsweise über einen Sitz im Braunkohleausschuss. Auch ist vom Gesetzgeber im Sorben/Wenden-Gesetz und im Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg Vorsorge getroffen, dass bei einer Umsiedlung einer Gemeinde aus dem sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet Wiederansiedlungsstandorte ebenfalls im Siedlungsgebiet liegen sollen bzw. dieses dann um den Ansiedlungsstandort erweitert wird. Zwischen dem privatwirtschaftlichen Bergbaubetreiber - einst Vattenfall Europe Mining, heute LEAG - und der Domowina besteht eine Vereinbarung zur Zahlung von Spenden zum teilweisen Ausgleich von durch den Bergbau entstehenden Schäden an kultureller und sprachlicher sorbischer/wendischer Substanz, die für Projekte zur Kultur- und Sprachförderung in den vom Bergbau betroffenen Gemeinden eingesetzt werden.

#### **4.4.3 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag, Dachverbände der Sorben/Wenden und politische Partizipation - Rada za nastupnoći Serbow psí krajnem sejmje, kšywowe zwězki Serbow a politiska participacija**

- Art. 7, 15 Rahmenübereinkommen
- Art. 7 (4) Sprachencharta
- Art. 25 (1), (5) Landesverfassung
- §§ 4a, 5 SWG
- §§ 6 (3), 15 (2) RegBkPIG
- §§ 90 (1), 137 (1), 139 (1) BbgSchulG
- § 3 (1) BbgLWahlG
- §§ 1 (4), 3 (5) WKKG
- § 40 BbgLWahlV
- §§ 32 (1), (2), 81 (2), 88-90 Geschäftsordnung des Landtages
- WO-SWG
- VV SWG

*- Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten*

74. Die politische sorbische/wendische Partizipation wird im allgemein-politischen Raum auf allen Ebenen über den sorbischen/wendischen Dachverband sowie im parlamentarischen Bereich auf Landesebene durch den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewährleistet.

75. Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden (bis 2014 Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten) wurde mit dem ersten SWG 1994 etabliert. Bis heute hat der Landtag im Rahmen seiner Geschäftsordnung und der SWG-Novellierung die Einbindung und Kompetenzen des Rates weiterentwickelt, so dass dieser aus Sicht der Landesregierung prinzipiell ein geeignetes Gremium der politischen Mitwirkung darstellt. Er ist frei in der Wahl seiner Themen. Als Arbeitsweise hat sich etabliert, dass der Rat über parlamentarische Vorgänge im engeren Sinn hinaus ein Kommunikationsgremium zwischen Sorben/Wenden und der Landesregierung darstellt, was die jeweilige Sitzungsbeteiligung von Fachressorts bei entsprechenden Tagesordnungspunkten zeigt. Die/der Beauftragte der Landesregierung verfügt zudem seit 2015 über einen ständigen Berichtspunkt in der Tagesordnung. Die Sitzungen finden ca. zweimonatlich statt. Vertreterinnen und Vertreter des Rates machen zudem von den Mitwirkungsrechten in anderen Landtagsausschüssen und vom Rederecht im Plenum Gebrauch. Jährlich finden auch gemeinsame Sitzungen mit dem sächsischen Sorbenrat - alternierend in Potsdam und Dresden - statt. Zu den Kompetenzen des Rates gehört auch die Wahl der niedersorbischen Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk.

76. Bis 2014 wurden die fünf Mitglieder zunächst auf einer sorbischen/wendischen Wahlversammlung bestimmt und dann vom Landtag gewählt. Um das Wahlverfahren zu demokratisieren, die Legitimationsgrundlage zu verbreitern und auch die Vertreterinnen und Vertreter vom sorbischen/wendischen Volk selbst direkt wählen zu lassen, wurde die Regelung zur Wahl des Rates mit der SWG-Novellierung grundlegend überarbeitet. Gewählt wird nunmehr per Briefwahl, wodurch eine Beteiligung unabhängig von Zeit und Ort einer Wahlversammlung ermöglicht wird. Voraussetzung ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis, die mit dem Bekenntnis zu einer sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit verbunden ist. Um die Bekenntnisfreiheit zu gewährleisten und das sorbische/wendische Wählerverzeichnis dem staatlichen Zugriff entsprechend zu entziehen, liegt die Verantwortung auf der Grundlage der Wahlordnung bei einem sorbischen/wendischen Wahlausschuss. Finanziert und begleitet wurde die Arbeit des Wahlausschusses durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK). Die ersten Wahlen nach dem neuen System fanden nach etwa halbjähriger Vorbereitungszeit im Mai 2015 statt. Rund 1.600 im Wählerverzeichnis eingetragene Wählerinnen und Wähler gab es, von denen über 1.200 von ihrem Stimmrecht Gebrauch machten. Gegenüber den etwa 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei den Wahlversammlungen ist dies eine deutliche Verbreiterung der Legitimationsgrundlage. Angesichts des notwendigen Vertrauens, sich schriftlich gegenüber einem neuen Gremium zur sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit bekennen zu müssen, ist dies ein gutes Ergebnis. Auch die Zahl der Kandidierenden lag höher als bei den meisten Wahlversammlungen. Für die fünf Plätze gab es sieben Kandidatinnen und Kandidaten.

77. Die größte sorbische/wendische Organisation ist der Dachverband Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. Er fungiert auch als Dachverband im Sinne von § 4a SWG. Die

Domowina geht auf eine Gründung 1912 zurück und war von 1937 bis 1945 verboten. Nach der politischen Wende restrukturierte sie sich. Als Dachverband sind ihre Mitglieder in Regionalverbänden (mit Ortsgruppen) sowie Mitgliedsvereinen organisiert. Der größte Regionalverband (župa) ist der Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V. mit über 2.300 Mitgliedern. Diese sind in 41 Orts- und Jugendgruppen sowie 22 Mitgliedsvereinen organisiert. Hinzu kommen Niederlausitzer Mitglieder überregionaler Vereine, welche Mitglied des gesamt-sorbischen/wendischen Dachverbandes Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. sind (z.B. Sorbischer Schulverein, Maćica serbska, Sorbischer Künstlerbund, Bund sorbischer Gesangsvereine, Bund sorbischer Handwerker und Unternehmer, Sorbischer Kulturtourismus). Im Wendischen Haus Cottbus/Chóšebuz betreibt die Domowina - Bund Lausitzer Sorben ein Regionalbüro für die Niederlausitz. Dessen Tätigkeit unterstützt den überwiegend ehrenamtlich agierenden Domowina-Regionalverband Niederlausitz auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung.

78. Die Domowina ist in den Lobbyisten des Bundestages und des Landtages eingetragen, ist Mitglied in der FUEN, wirkt im Minderheitenrat sowie beratenden Gremien und Ausschüssen auf Bundes- und Landesebene mit und fungiert als Ansprechpartnerin für Bund und Länder. Sie vertritt sorbische/wendische Interessen somit auf allen politischen Ebenen. Sie entsendet zudem Vertreterinnen und Vertreter u.a. in den RBB-Rundfunkrat, die Regionalversammlung der Regionalplanungsgemeinschaft "Lausitz-Spreewald", den Brandenburger Braunkohleausschuss, die Schulkonferenzen von Schulen mit sorbischen/wendischen bilingualen Bildungsangeboten, das LEADER-Regionalforum "Spreewald Plus", den LEADER-Regionalbeirat Spree-Neiße und den Kreisschulbeirat Spree-Neiße.

79. Die Regelungen im Landeswahlrecht zur Befreiung von der Fünfprozentklausel führten bisher nicht zu einer parlamentarischen Repräsentation sorbischer/wendischer Parteien, politischer oder Listenvereinigungen im Landtag. Zum einen gibt es derzeit keine entsprechende Partei oder Vereinigung, die innerhalb der sorbischen/wendischen Community eine entsprechende Breitenwirkung entfaltet hätte und die zu einer Landtagswahl entsprechend mit der Aussicht angetreten wäre, die trotzdem nötigen Stimmenanteile für ein Mandat zu erringen. Zum anderen ist es tatsächlich aufgrund der demografischen Verhältnisse unwahrscheinlich, dass die entsprechenden Stimmenzahlen erreichbar sind. Die gesetzliche Regelung - die so sonst nur noch in Schleswig-Holstein besteht -, ist dennoch von politisch-symbolischer Bedeutung, da sie den Willen zur Erleichterung einer sorbischen/wendischen politischen Partizipation im Rahmen des bestehenden Wahlsystems zum Ausdruck bringt.

80. Auf der kommunalen Ebene ist beispielsweise in der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce die örtliche Domowina als Wählervereinigung vertreten. Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden sind überdies als Mitglieder von Parteien auf verschiedenen politischen Ebenen aktiv.

81. Innerhalb der sorbischen/wendischen Community wird (vor allem in der Oberlausitz) zur Zeit über die Frage diskutiert, ob ein sorbisches/wendisches Parlament "Serbski Sejm" eine Verbesserung der politischen Partizipation zur Folge hätte. Da der Landesregierung keine belastbaren Informationen seitens der Akteurinnen und Akteure über die geplanten Strukturen, beabsichtigten Kompetenzübertragungen und Wege zur Umsetzung vorliegen, werden diese Überlegungen hier nicht bewertet.

82. Mit dem direkt gewählten RASW sowie den gesetzlich definierten Kriterien und Kompetenzen sorbischer/wendischer Dachverbände ist aus Sicht der Landesregierung die politische Partizipation gewährleistet und hat sich auch als effektiv erwiesen. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht hier nicht.

#### **4.4.4 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung - Zagronite za nastupnoći Serbow pśi krajnem kněžarstwje**

- Art. 7 (4) Sprachencharta
- § 5a SWG

83. Mit Inkrafttreten der SWG-Novelle wurde Kulturstaatssekretär Martin Gorholt zum ersten Beauftragten der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berufen. Mit der Ernennung der Kulturstaatssekretärin Dr. Ulrike Gutheil im Jahr 2016 wurde diese auch neue Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Die Arbeitsinhalte sind in den entsprechenden Abschnitten dieses Berichtes konkreter beschrieben.

84. Mit der Ansiedlung des Amtes im MWFK konnten dort 2015 zusätzlich eine Referenten- und eine halbe Sachbearbeiterstelle besetzt werden, so dass dem zuständigen Fachressort nunmehr ausreichende personelle Ressourcen zur adäquaten Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen.

85. Das Amt der bzw. des Landesbeauftragten hat sich bewährt. Die Kommunikation zwischen Sorben/Wenden und Landesregierung hat sich intensiviert. Die Landesregierung ist über den Beauftragten bzw. die Beauftragte im angestammten Siedlungsgebiet auf Veranstaltungen, Beratungen und Gremiensitzungen präsenter als zuvor, was von sorbischer/wendischer und kommunaler Seite positiv gewürdigt wird.

#### **4.4.5 Kommunale Beauftragte und Arbeitsgremien - Komunalne zagronite a žěłowe gremiumy**

- Art. 7 (4) Sprachencharta
- § 6 SWG
- VV SWG

86. Auf Ebene der Landkreise und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet sind Beauftragte benannt. Auf Ebene der Ämter und Gemeinden gibt es hingegen eine gewisse Bandbreite im Hinblick auf die Umsetzung von § 6 (1) SWG. Es gibt neben einer Aufgabenzuweisung innerhalb der Verwaltungen auch ehrenamtliche Beauftragte und/oder Arbeitskreise. Einige Gemeinden haben bisher keine Maßnahmen zur Umsetzung von § 6 (1) SWG ergriffen.

87. In der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz wird auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt (§ 3 [1] Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz). Die derzeitige Beauftragte ist hauptamtlich im Umfang einer vollen Stelle in der Stadtverwaltung tätig. In der Stadtverordnetenversammlung werden sorbische/wendische Themen im Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten behandelt.

88. Im Landkreis Spree-Neiße wird auf Vorschlag der Landrätin bzw. des Landrates eine Beauftragte oder ein Beauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten benannt (§ 23

Hauptsatzung Landkreis Spree-Neiße). Die derzeitige Beauftragte ist hauptamtlich im Umfang einer halben Stelle (ursprünglich eine volle Stelle) in der Kreisverwaltung tätig. Der Kreistag hat einen Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten gebildet, der durch die Beauftragte koordiniert wird.

89. Im Landkreis Dahme-Spreewald wird auf Vorschlag der Landrätin bzw. des Landrates vom Kreistag eine ehrenamtliche Beauftragte bzw. ein ehrenamtlicher Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt (§ 19 Hauptsatzung Landkreis Dahme-Spreewald).

90. Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird auf Vorschlag der Landrätin bzw. des Landrates vom Kreistag eine ehrenamtliche Beauftragte bzw. ein ehrenamtlicher Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt (§ 17 Hauptsatzung Landkreis Dahme-Spreewald).

91. Die Beauftragten der Kreise und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet Sachsens und Brandenburgs treffen sich einmal jährlich zu einer Beratung des Arbeitskreises der Sorben/Wenden-Beauftragten. Halbjährlich finden zudem Beratungen der vier Brandenburger Beauftragten mit dem/der Landesbeauftragten statt. Neben den in SWG und Hauptsatzungen geregelten allgemeinen Arbeitsaufgaben, sind die Beauftragten auch bei der Benennung sorbischer/wendischer Mitglieder in Kreisschulbeiräten einzubeziehen (§ 137 [1] BbgSchulG).

92. Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz hat bisher nur die Stadt Vetschau/Spreewald / Wětošow/Blota eine Sorben/Wenden-Beauftragte benannt. Sie ist ehrenamtlich tätig.

93. Im Landkreis Dahme-Spreewald hatte das Amt Lieberose/Oberspreewald einen "sorbischen/wendischen Kreis", der von der dortigen Amtsleiterin für Bildung/Kultur und Bauwesen geleitet wurde. In ihm wirkten beispielsweise Vertreterinnen und Vertreter der Domowina Niederlausitz, der lokalen Domowina, der Kita "Spreewaldspatzen" Neu Zauche/Nowa Niwa, der von-Houwald-Grundschule Straupitz/Tšupc, des WITAJ-Sprachzentrums mit. In den letzten Jahren traf sich dieser Kreis nicht mehr. Im Amt Unterspreewald fungiert ein Hauptamtsmitarbeiter als Ansprechpartner.

94. Am umfangreichsten sind die kommunalen Strukturen im Landkreis Spree-Neiße. Im Amt Burg (Spreewald) wurde eine ehrenamtliche Beauftragte benannt und innerhalb der Verwaltung ist der Leiter der Hauptverwaltung für das Thema zuständig. Für das Amt befindet sich ein vergleichbarer Arbeitskreis wie in anderen Ämtern bzw. Gemeinden in Gründung. Im Amt Peitz ist die Leiterin des Kultur- und Tourismusamtes benannte Ansprechpartnerin. Außerdem gibt es in diesem Amt einen Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften, Tourismus und Kultur. Die Stadt Drebkau/Drjowk hat die Aufgabe einer Mitarbeiterin des Bau- und Ordnungsamtes zugeordnet. Diese koordiniert zusätzlich einen "sorbischen/wendischen Kreis", in dem neben der Kreisbeauftragten, der Domowina und weiteren sorbischen/wendischen Vertreterinnen und Vertretern auch die "Sorbische Webstube Drebkau" und die von-Schiebell-Grundschule mitwirken. Die Stadt Spremberg/Grodtk hat eine "Gleichstellungsbeauftragte und Ansprechpartnerin für Behindertenbelange, Angelegenheiten slawischer Volksgruppen, Familienpolitik und Soziales" benannt. Ähnlich wie in Drebkau/Drjowk gibt es auch hier einen lokalen Arbeitskreis, in dem örtliche sorbische/wendische Akteurinnen und Akteure mitwirken. Die Gemeinde Kolkwitz/Gołkojce hat das Themengebiet der Leiterin der

Hauptverwaltung zugeordnet. Die genannten Beauftragten oder Zuständigen treffen sich unter Koordinierung durch die Kreisbeauftragte und Beteiligung des MWFK ein- bis zweimal jährlich zu einer Arbeitsberatung.

95. Von den bereits länger - zumindest mit Ortsteilen - zum angestammten Siedlungsgebiet zählenden Ämtern und amtsfreien Gemeinden Döbern-Land, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Welzow/Wjelcej und Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Blota sowie den Ämtern und Gemeinden, deren Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet erst nach der SWG-Novellierung erfolgte, sind noch keine geregelten Strukturen bekannt.

96. Aus Sicht der Landesregierung haben sich besonders die Strukturen als effektiv erwiesen, die eine hauptamtliche Einbindung in die Verwaltung beinhalten. Bei ausschließlich ehrenamtlicher Tätigkeit besteht immer die Gefahr des Informationsverlustes sowie der mangelnden Einbindung in Verwaltungsabläufe oder politische Entscheidungsprozesse. Diese Nachteile für ehrenamtliche Sorben-/Wendenbeauftragte auf Ämter- und Gemeindeebene können erfahrungsgemäß meist durch die Unterstützung hauptamtlicher Beauftragter auf Kreisebene ausgeglichen werden. Die kommunalen Arbeitskreise und Ausschüsse sind ein gutes Mittel, um lokale sorbische/wendische Akteurinnen und Akteure einzubinden. Die Verwaltungen können sich so einen Kreis engagierter sachkundiger Bürgerinnen und Bürger aufbauen, auf die sie bei sorbischen/wendischen Belangen zurückgreifen können, während andersherum von sorbischer/wendischer Seite Anliegen an die Verwaltung herangetragen und gemeinsame Projekte entwickelt werden können. Auch die Einbindung der Domowina und bei thematischem Bedarf weiterer sorbischer/wendischer Institutionen ist in dieser Hinsicht hilfreich.

97. Bezüglich der noch bestehenden Umsetzungsdefizite des § 6 SWG wird sich das Land nach der abschließenden Feststellung des angestammten Siedlungsgebietes noch einmal an die betroffenen Kommunen wenden.

#### **4.4.6 Kultur - Kultura**

- Art. 4 (2), 5 (1), 6 (1), 15 Rahmenübereinkommen
- Art. 12 (1) a) b) c) d) e) f) g) h), (2), (3) Sprachencharta
- Art. 25 (1), (2), (3) Landesverfassung
- § 7 SWG
- § 2 (2) BbgKVerf
- VV SWG

##### **4.4.6.1 Brauchtums- und Traditionspflege - Woplěwanje našogow a tradicijow**

98. 2014 wurden die "Gesellschaftlichen Bräuche und Feste der Lausitzer Sorben im Jahreslauf" in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Grundlage war ein länderübergreifender Antrag des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg. Zu den im Land Brandenburg gepflegten Traditionen zählen u.a. Neujährchen, Woklapnica, Vogelhochzeit, Zapust (Fastnacht mit Zampern und Umzug), das Ostereierverzieren mit Wachsreserve-, Wachsbossier-, Ätz- und Kratztechnik, Osterwasserholen, Osterfeuer, Waleien, Ostersingen, Osterreiten, Hexenbrennen, Mai- bzw. Pfingstbaumstellen, Maibaumwerfen, Johannisreiten, Hahnschlagen, Hahnrupfen, Stollenreiten, Kranzstechen, Kirmes, Spinte und das Jänschwalder Christkind. Das Brauchtum wird dabei in den einzelnen Ortschaften unterschiedlich durchgeführt, d.h. es ist nicht flächendeckend in der gleichen Ausprägung zu finden.

99. Die Brauchtums- und Traditionspflege erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit und ist lebendig. Weit verbreitet sind Vogelhochzeit/Ptaškowa swajźba (v.a. in Kindertagesstätten, Horten und Grundschulen), Fastnacht/Zapust mit Zampern, Osterfeuer, Ostereier nach sorbischer/wendischer Art verzieren, Mai- bzw. Pfingstbaumstellen sowie die Erntebräuche wie Hahnschlagen und Hahnrupfen. Regional unterschiedlich werden beispielsweise Woklapnica, Osterwasser holen, Hexenbrennen, Stollenreiten und Kirmes veranstaltet. Das Johannisreiten/Jańske rejtowanje wird in Casel/Kózle praktiziert. In Zerkwitz/Cerkwica findet zudem das einzige Osterreiten in der Niederlausitz statt. In den letzten Jahren ist eine Wiederbelebung der Traditionspflege bzw. einzelner Elemente an Orten zu beobachten, wo diese eingeschlafen waren. So wird seit einigen Jahren wieder zunehmend das Ostersingen praktiziert. Von sorbischer/wendischer Seite wird das Brauchtum auch institutionell unterstützt beispielsweise durch den jährlich von Domowina-Jugendaktiv und Nowy Casnik durchgeführten Wettbewerb um den schönsten Maibaum, den vom Domowina-Jugendaktiv jährlich organisierten Superkokot - ein Hahnrupfen der jeweiligen Erntekönige aus den einzelnen teilnehmenden Dörfern - und eine Unterstützung der Domowina für die Trachtenpflege im Zusammenhang mit dem Zapust.

100. Es gibt zahlreiche Traditionsvereine, Folkloregruppen und nicht institutionalisierte Gruppen, die Trachten, Musik und Tanz pflegen und in meist lokalen Kontexten öffentlich präsentieren. Größtes Problem ist hierbei die Nachwuchsgewinnung und damit der Fortbestand der Gruppen. Dies führt zu Auflösungen und Fusionen von Vereinen und Gruppen. Unterstützt werden die Laiengruppen beispielsweise (stiftungsfinanziert) über den Verein "Studnja", die Kulturakademie Niederlausitz oder das Sorbische Nationalensemble, über die choreografische oder künstlerische Anleitung, Chorlager o.ä. durchgeführt werden.

101. Festzustellen ist, dass die sorbische/wendische Sprache im Zusammenhang mit der Traditionspflege eine untergeordnete Rolle spielt. Auch gibt es eine Tendenz, das Brauchtum zu regionalisieren als "Lausitzer Brauchtum" und weniger als "sorbisch/wendisch" zu interpretieren bzw. diese Aspekte auszublenden. Besonders im Spreewald ist zu beobachten, dass beispielsweise die niedersorbische Festtagstracht als "Spreewaldtracht" touristisch vermarktet wird.

#### **4.4.6.2 Festivals und Feste - Festiwale a swěženje**

102. Der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. organisiert in zweijährlichem Rhythmus das Internationale Folklorefestival "Łužica". Einer der Veranstaltungstage wird traditionell in der Niederlausitz (Drachhausen/Hochoza) unter breiter Beteiligung der Dorfgemeinschaft durchgeführt. Hierbei treten eine Vielzahl von internationalen sowie sorbischen/wendischen Folklore- und Kulturgruppen auf, wobei auch die sorbische/wendische Sprache eine größere Rolle spielt. Am Festival 2017 waren beispielsweise über 850 Volkskünstlerinnen und -künstler in 43 Gruppen (darunter 29 Lausitzer und zwölf internationale) beteiligt. Es wurden über 20.000 Zuschauerinnen und Zuschauer an den drei Veranstaltungsorten gezählt.

103. Wenn der Brandenburg-Tag in der Lausitz ausgerichtet wird, werden auch explizit sorbische/wendische kulturelle und Informationsangebote einbezogen und so sorbische/wendische Kultur einem überregionalen Publikum präsentiert. Dies war 2012 in Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Błota und 2014 in Spremberg/Grodok der Fall. Gleiches gilt auch für das Brandenburger Dorf- und Erntefest, das 2011 in Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow und 2017 in Raddusch/Raduš stattfand.

104. Im Rahmen des jährlich stattfindenden Cottbuser Stadtfestes wird von der Stadt seit 2007 jeweils ein Nachmittag als "serbski swěžeń" (sorbisches/wendisches Fest) durchgeführt, bei dem einer breiten regionalen Öffentlichkeit sorbische/wendische Kultur, Traditionen, Musik, Tanz und Trachten zweisprachig präsentiert sowie Informationsangebote unterbreitet werden.

105. Im Rahmen des jährlich in Cottbus/Chóšebuz stattfindenden Festivals des Osteuropäischen Films wurde eine Sektion "Domownja/Heimat" etabliert und seit 2012 stiftet die Stiftung für das sorbische Volk einen mit 1.000 Euro dotierten Sonderpreis für einen Film, der sich mit den in der Lausitz beheimateten Sorben/Wenden oder/und der Zweisprachigkeit in der Lausitz beschäftigt. Prämiert werden konnten u.a. Filme wie „A serbsce“ (2012) und „Měr“ (2015). 2016 gewann der sorbische Film „Zmij“ den Hauptpreis der 14. Cottbuser Filmschau. Die von der internationalen Jury vergebenen Wettbewerbsauszeichnungen sind mit einer Glasskulptur verbunden, die den sorbischen/wendischen Namen Lubina trägt.

106. Jährlich wird von der Stiftung für das sorbische Volk in Zusammenarbeit mit dem Niedersorbischen Gymnasium in Cottbus/Chóšebuz die "Schadowanka" durchgeführt. Diese führt eine alte Tradition von Schüler- und Studierendentreffen fort und besteht aus einem sorbischen/wendischen Kulturprogramm und anschließender Party. Der ursprüngliche Charakter eines die Gemeinschaft stärkenden (Absolventinnen-und-Absolventen-) Treffens der sorbischen/wendischen Intelligenz wird zunehmend von dem einer Schulfeier mit vorgeschaltetem Kulturprogramm abgelöst.

#### **4.4.6.3 Bühnenkunst - Jawišcowe wuměłstwo**

107. Das durch die Stiftung für das sorbische Volk finanzierte Sorbische Nationalensemble/Serbski ludowy ansambl mit Sitz in Bautzen/Budyšin besteht aus den Sparten Chor, Ballett und Orchester. Es ist mehrmals im Jahr mit verschiedenen Programmen in Brandenburg zu Gast. Hierbei sind vor allem das jährliche Programm zur Vogelhochzeit/Fastnacht und die Sagenacht in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) zu nennen, die einen Großteil der Zuschauerinnen und Zuschauer bringen. Seitdem in Cottbus/Chóšebuz eine Informationsstelle Niederlausitz des SNE eingerichtet wurde, ist eine deutliche Intensivierung der SNE-Arbeit in der Niederlausitz zu verzeichnen. Wurden 2014 in Brandenburg 2728 Zuschauerinnen und Zuschauer in 17 Vorstellungen erreicht, waren es 2016 bereits 8484 in 22 Vorstellungen, worunter aber auch in Bautzen/Budyšin durchgeführte Projekte mit Schülerinnen und Schülern des Niedersorbischen Gymnasiums fallen. Hinzu kommen weitere Aktivitäten des Nachwuchsstudios wie Projekte mit Schülerinnen und Schülern, Workshops und Informationsveranstaltungen, mit denen 2016 noch einmal 435 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht wurden. Oftmals nicht unproblematisch sind die sprachlich orientierten Programme und die Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Qualität und Quantität der niedersorbischen Sprachanteile. In jüngster Zeit sind hier aber erste Verbesserungen zu konstatieren. Im Hinblick auf den niedersorbischen Anteil an Ensemblemitgliedern ist festzustellen, dass das SNE eher die Aufgabe eines Kulturbotschafters auch niedersorbischer Kunst und Kultur wahrnimmt, denn als Arbeitgeber für niedersorbische Musikerinnen, Musiker, Tänzerinnen, Tänzer, Sängerinnen, Sänger oder weiterer technisch-künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fungiert. Da das SNE mit 26 Prozent Anteil am Stiftungshaushalt die mit Abstand höchstgeförderte sorbische/wendische Institution ist, ist hier kritisch zu fragen, ob Aufwand und Wirkung aus niedersorbischer Sicht ausgewogen sind.

108. Das deutsch-sorbische Volkstheater Bautzen/Němsko-serbske ludowe dźiwadło Budyšin, das von der Stiftung für das sorbische Volk finanziert wird, ist jährlich mit zwei Produktionen in niedersorbischer Sprache in der Niederlausitz auf Tour: Ein Stück für Erwachsene und seit der Spielzeit 2010/11 ein Stück für Kinder, das in Schulen und Kindertagesstätten aufgeführt wird und mit dem sorbische/wendische Bildungsangebote unterstützt werden. 2017 werden erstmals ein dreisprachiges Stück (niedersorbisch, obersorbisch, deutsch) und ein niedersorbisches Stück für Jugendliche erprobt. In den Spielzeiten seit 2013 wurden folgende Stücke aufgeführt: Špa licha (5 Vorstellungen/267 Zuschauerinnen und Zuschauer), Stellaluna-mały njetopyf (10/700, Kinderprogramm), Jano žiši, kuchnja, cerkwja (3/113), Tśmjelojc Hana namakajo psijašela (16/577, für Kinder), Smjaše zakazane (6/241), Zgubjone a namakane (17/1110, für Kinder), Do žěła no chop! (4/214), Sergej (5/N.N., aktuelle Spielzeit), Ferkel, hunčo a prosetko (11/N.N., aktuelle Spielzeit, für Kinder), Raketa (3/N.N., aktuelle Spielzeit). In der Spielzeit 2016/17 hatte das Theater eine niedersorbische Elevelin.

109. Von 2011 bis 2016 unterstützte das deutsch-sorbische Volkstheater auch die wendische Schülertheatergruppe "Młody Mollerus" an der von-Houwald-Grundschule in Straupitz/Tšupc mit Regie, Technik und Kostümen.

110. Die Aktivitäten des deutsch-sorbischen Volkstheaters sind als wirksam einzuschätzen, da sie ein verhältnismäßig breites sorbisches/wendisches Publikum in der Niederlausitz erreichen und einen auch qualitativ hochwertigen niedersorbischen Sprachanteil aufweisen, wodurch das professionelle Theater in niedersorbischer Sprache gut repräsentiert und auch weiterentwickelt wird.

111. Im Bereich des Laientheaters gab es in Drachhausen/Hochoza eine Gruppe, die in den letzten Jahren nur noch vereinzelt auftrat und inzwischen nicht mehr aktiv besteht. An der von-Houwald-Grundschule Straupitz/Tšupc war bis 2016 eine Schülertheatergruppe "Młody Mollerus" aktiv, die von Ponaschemu, Domowina und deutsch-sorbischem Volkstheater unterstützt wurde, und mit Schülerinnen und Schülern des WITAJ-Programms jährlich ein Stück in niedersorbischer Sprache präsentierte.

112. Im musikalischen Bereich gibt es zahlreiche Akteurinnen und Akteure, die in Chören (z.B. Chor "Łužyca", Spreewaldfrauenchor Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Chor des Niedersorbischen Gymnasiums, Niedersorbisches Kinder- und Jugendensemble), Gruppen (z.B. Die Folksamen, Kula Bula, The Good Soul Project, nAund) oder als Einzelkünstler (z.B. der sorbische Liederpoet Bernd Pittkunings, Matthias Kießling) sorbisches/wendisches Liedgut unterschiedlicher Genres pflegen und öffentlich präsentieren. Chöre, Gruppen und Projektträger veröffentlichen zudem Tonträger. Auch der RBB produziert sorbische/wendische Musik (vgl. Ziffer 216). Es ist allerdings festzustellen, dass sorbische/wendische Musik fast ausschließlich im explizit sorbischen/wendischen Kontext (sorbisches/wendisches Programm des RBB, sorbische/wendische Veranstaltungen und Feste) praktiziert wird und in anderen gemischt- oder einsprachigen regionalen Kontexten (deutschsprachige RBB-Programme, Dorf- und Stadtfeste) nicht präsentiert wird und damit kaum Verbreitung findet.

#### **4.4.6.4 Museen, Archive und Bibliotheken - Muzeje, archiwj a biblioteki**

113. In Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz befindet sich das maßgeblich über die Stiftung für das sorbische Volk finanzierte Wendische Museum/Serbski muzej, welches den Anspruch eines Leitmuseums für sorbische/wendische Geschichte, Kultur und Sprache in

der Niederlausitz hat, jedoch nur einen relativ geringen Zuspruch von Besucherinnen und Besuchern aufwies. Das Museum verfügt über drei Kuratorinnen und Kuratoren, jedoch über kein museumspädagogisches Angebot. Zur Zeit befindet sich das Museumsgebäude im durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz finanzierten Umbau, weshalb bis Spätsommer 2017 eine kleine Auswahl an Exponaten in einer Ausweichausstellung im Stadtmuseum/Měšcański muzej präsentiert wurde. Im Zuge der Gebäudesanierung wird die aus dem Jahr 1994 stammende Dauerausstellung grundlegend neu erarbeitet. Durch eine zeitgemäßere Ausstellungsgestaltung wird auch eine größere Zahl von Besucherinnen und Besuchern erwartet. Die Gesamtmaßnahme soll 2019 abgeschlossen sein, ist aber noch nicht ausfinanziert. Seit 2006 publiziert das Museum unter dem Titel „Sorbische Kostbarkeiten – Serbske drogotki“ eine Schriftenreihe. Als für die sorbische/wendische Gemeinschaft in Cottbus/Chóšebuz und Umgebung besonders wertvoll erweist sich die von Mitarbeiterinnen des Museums organisierte Veranstaltungsreihe "Serbske blido", bei der etwa monatlich Gäste in das Museum eingeladen werden und in sorbischer/wendischer Sprache zu verschiedenen Themen diskutiert wird. Auch mit anderen Partnern wie dem WITAJ-Sprachzentrum arbeitet das Museum zusammen, beispielsweise bei den jährlichen Projekttagen für Sorbisch/Wendisch-Schülerinnen und -Schüler der Jahrgangsstufe 3. Aus der sorbischen/wendischen Zivilgesellschaft heraus wurde ein Förderverein des Museums gegründet, der u.a. Ankäufe für die Sammlung unterstützt.

114. Zahlreiche weitere Museen und Heimatstuben widmen sich der Vermittlung und Erforschung sorbischer/wendischer Geschichte und Kultur. Besonders hervorzuheben sind das Heimatmuseum Dissen/Dešno mit dem mittelalterlichen slawischen Siedlungsausschnitt "Stary lud", das pro Jahr etwa 12.300 Besucherinnen und Besucher (davon 2016 über 4.200 Kinder) verzeichnen kann, oder die Museen in Trägerschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, die vor allem an den Standorten im Freilandmuseum Lehde/Lědy und Festung Senftenberg/Zły Komorow mit der Kunstsammlung Lausitz sorbische/wendische Geschichte, Kultur und Kunst präsentieren. Zahlreiche Museen und Heimatstuben vorrangig des Landkreises Spree-Neiße sind im Arbeitskreis Lausitzer Museenland zusammengeschlossen, der alle Museen zweisprachig (deutsch-sorbisch/wendisch) präsentiert.

115. Das durch die Stiftung für das sorbische Volk finanzierte Sorbische Institut beherbergt an seinem Sitz in Bautzen/Budyšin (Freistaat Sachsen) die Sorbische Zentralbibliothek, die als 1949 gegründete wissenschaftliche Bibliothek einen Bestand von über 110.000 Medieneinheiten aufweist und deren Hauptfunktion es ist, alle Literatur in sorbischer/wendischer Sprache, über Sorben/Wenden und über die Ober- und Niederlausitz zu sammeln. Die Bibliothek wird seit 2014 in den Südwestdeutschen Bibliotheksverbund integriert, ist in das Fernleihesystem eingebunden und verfügt über ein online zugängliches Katalogsystem.

116. Ebenfalls beim Sorbischen Institut in Bautzen/Budyšin befindet sich das Sorbische Kulturarchiv als einziges öffentliches Archiv für sorbisches/wendisches und sorabistisches Archiv- und Sammelgut.

117. Die Stiftung für das sorbische Volk und der Domowina-Regionalverband Niederlausitz betreiben seit 1992 im Serbski dom/Wendischen Haus Cottbus/Chóšebuz die Niedersorbische Bibliothek. Zur Zeit stehen über 8.800 Medien zur Verfügung, die sich vorrangig thematisch Sorben/Wenden in der Niederlausitz widmen und/oder niedersorbischsprachig sind. Die Bibliothek wird zwar genutzt (2015 von über 2.000

Besucherinnen und Besuchern), jedoch sind ihr Bekanntheitsgrad ausbaufähig und heutige Bibliotheksstandards wie ein Katalog zur Online-Recherche noch nicht erreicht.

#### **4.4.7 Öffentliche Zweisprachigkeit - Zjawna dwójorëcnosć**

- Art. 5 (1), 10, 11 Rahmenübereinkommen
- Art. 7 (1) a d), Art. 9 (1) a ii) a iii) b iii) c iii), (2) a), Art. 10 (1) a iv) a v) (2) b) g), (3) b) c), (4) a) c), (5), Art. 13 (1) a) c) d) Sprachencharta
- MindNamÄndG
- § 184 GVG
- Art. 25 (3), (4) Landesverfassung
- §§ 8, 11 SWG
- §§ 2 (2), 9 (4) BbgKVerf
- § 4 VwVfGBbg
- § 46 BbgLWahlV
- § 84 BbgKWahlV
- § 14 VVVBbg
- Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen
- VV SWG

##### **4.4.7.1 Sorbische/Wendische Sprache in Verwaltungen - Serbšćina w zastojnstwach**

118. Von den Möglichkeiten zur Verwendung der niedersorbischen Sprache in Verwaltungen wird von sorbischer/wendischer Seite nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Bekannt sind Einzelfälle aus dem Arbeitsbereich des Finanzamtes Cottbus/Chóšebuz, der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz und aus Vetschau/Spreewald / Wětošow/Blota. Im Schriftverkehr und bei mündlicher Kommunikation nutzen von Landesseite aus insbesondere MWFK und ABC die sorbische/wendische Sprache. Auf kommunaler Ebene wird vor allem im Bereich der hauptamtlichen Sorben/Wenden-Beauftragten von Cottbus/Chóšebuz und Spree-Neiße die sorbische/wendische Sprache mündlich und schriftlich gebraucht.

119. Relativ weit verbreitet sind zweisprachige Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden und Verwaltungen. Die Bandbreite variiert dabei von einer durchgehenden Zweisprachigkeit (z.B. Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz und Kreisverwaltung Spree-Neiße) über eine symbolische Verwendung beispielsweise an Gebäuden (z.B. Agentur für Arbeit, Landesumweltamt oder Stadt Lübben [Spreewald]/Lubin [Blota]) bis zu deutscher Einsprachigkeit. Als besonders öffentlichkeitswirksam erwies sich auch die zweisprachige Tafel und tlw. Wegeleitung im Landtagsneubau in Potsdam. Durch die hohe Frequentierung durch Bürgerinnen und Bürger sowie Touristinnen und Touristen wird hier ein hoher Multiplikatoreffekt erzielt, um auf die sorbische/wendische Minderheit und ihre Sprache hinzuweisen.

120. Auf Briefköpfen, Visitenkarten, Veröffentlichungen und Homepages ist die Situation ebenfalls uneinheitlich und überwiegend von Einsprachigkeit oder symbolischer Zweisprachigkeit geprägt. Bisher machen von Landesseite aus insbesondere MWFK, Staatliches Schulamt Cottbus, ABC und Justiz Gebrauch von zweisprachigen Briefköpfen.

121. In diesem Zusammenhang ist ein zentrales Vorhaben seitens des Landes die Klärung und Aktualisierung der geografischen sorbischen/wendischen Bezeichnungen. Dies ist Voraussetzung für eine Anwendung in Verwaltungen, bei Beschilderungen, in Karten und die Umsetzung der Bestimmung von § 9 (4) der Kommunalverfassung. Aufgrund der Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebietes und sprachlicher Veränderungen in

den letzten Jahrzehnten gibt es hier Klärungsbedarf. MWFK arbeitet diesbezüglich mit dem Sorbischen Institut, der niedersorbischen Sprachkommission und der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zusammen (vgl. auch Maßnahmen 3.4.8, 3.4.9 und 3.4.11 des Landesmaßnahmenplans).

122. Limitierender Faktor für die Sprachanwendung in Verwaltungen sind die Sprachkenntnisse seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und die mangelnde Inanspruchnahme der Sprachenrechte und ggf. bereits bestehender Möglichkeiten seitens der Sorbisch/Wendisch Sprechenden andererseits. Zum Teil bestehen auch noch technische Probleme in der Datenverarbeitung, da nicht alle Fachsysteme bereits in der Lage sind, auch sorbische/wendische Schriftzeichen fehlerfrei zu verarbeiten.

123. Wünschenswert wäre ein zunehmender Übergang zu niedrighschwelligen aktiven Angeboten. Das Land erhofft sich eine Weiterentwicklung bestehender Aktivitäten bzw. einen Aufbau der Sprachanwendung vor allem im kommunalen Bereich über die im Zuge der seit 2016 geregelten Kostenerstattung nach § 13a SWG und SWGKostenv. Damit erhalten die Landkreise, Ämter und Gemeinden erstmals finanzielle Unterstützung, die den Gebrauch der niedersorbischen Sprache nicht nur erleichtern, sondern auch zu ihm animieren soll, da die durch ihn entstehenden zusätzlichen Kosten durch das Land erstattet werden. Es wird auch erwartet, dass sich dadurch langfristig auf sorbischer/wendischer Seite der Pool sprachkundiger zertifizierter Personen vergrößert, die beispielsweise auf Honorarbasis sprachliche Arbeiten für die Kommunen übernehmen.

#### **4.4.7.2 Sorbische/Wendische Sprache in der Justiz - Serbšćina w justicy**

124. Durch § 184 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist entsprechend Artikel 9 (1) a ii der Sprachencharta das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, gewährleistet. Dass die Hinzuziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers oder Übersetzerin bzw. Übersetzers für sorbisch/wendisch sprechende Beschuldigte, Nebenklägerinnen und Nebenkläger in Strafverfahren entsprechend Artikel 9 (1) a der Sprachencharta unentgeltlich ist, ergibt sich aus § 187 (1) Satz 2 GVG.

125. Das im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister eingesetzte Fachverfahren AUREG wird bis Anfang des Jahres 2018 so programmiert, dass es Eintragungen im niedersorbischen Zeichensatz zulässt. Die entsprechende Beauftragung ist erfolgt.

126. In Gerichtsverfahren werden Beweismittel nicht deshalb als unzulässig angesehen, weil sie in sorbischer Sprache vorgelegt werden. Das entspricht Artikel 9 (1) a iii, b iii, ciii der Sprachencharta. In Übereinstimmung mit der Sprachencharta müssen die Beweismittel gegebenenfalls übersetzt werden. Entsprechend Artikel 9 (2) a der Sprachencharta verneint auch keine Rechtsvorschrift die Gültigkeit einer im Inland abgefassten Rechtsurkunde allein deshalb, weil sie in der sorbischen Sprache verfasst ist.

127. Im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) sind niedersorbische Übersetzungen derjenigen Vorschriften veröffentlicht, die sich besonders auf Sorben/Wenden beziehen. Das sind SWG, SWGKostenv, WWSchulV, WO-SWG, VV SWG. MIL prüft die Übersetzung des Erlasses zur zweisprachigen deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen. MWFK wird von der zweisprachigen Bekanntmachungserlaubnis des SWG Gebrauch machen, nachdem der Landtag die Anlage

der Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet aktualisiert hat. Von der Landesverfassung liegt eine niedersorbische Übersetzung durch die Öffentlichkeitsarbeit des Landtages vor.

128. Die Gebäude der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im angestammten Siedlungsgebiet sind entsprechend § 11 (1) SWG mit zweisprachigen Amtsschildern gekennzeichnet. Darüber hinaus verwenden diese Dienststellen zweisprachige Briefköpfe.

129. Die Landesregierung sieht die Sprachenrechte im Bereich der Justiz gewährleistet. Allerdings werden sie kaum wirksam, da sie von sorbischer/wendischer Seite nur sehr vereinzelt in Anspruch genommen werden.

#### **4.4.7.3 Sorbische/Wendische Sprache bei Wahlen und Abstimmungen - Serbšćina pši wólbach a wótgłosowanjach**

130. Bei kommunalen und Landeswahlen und Volksbegehren ist landesrechtlich geregelt, dass Bekanntmachungen und Wahllokale im angestammten Siedlungsgebiet auch in sorbischer/wendischer Sprache zu veröffentlichen bzw. zu kennzeichnen sind. Bei der Umsetzung werden lokale Wahlverantwortliche durch das MIK mit Musterübersetzungen unterstützt.

#### **4.4.7.4 Sorbische/Wendische Sprache im Verkehrswesen - Serbšćina we wobchadnistwje**

131. In Folge der SWG-Novellierung wurde 2014 der Erlass des MIL zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen (ABl./14, [Nr. 29], S.926) angepasst. Neu geregelt wurden z.B. die Verwendung gleicher Schriftgrößen für Deutsch und Niedersorbisch, die Verwendung zweisprachiger Gemeinamen bei der Autobahnbeschilderung, die Verwendung zweisprachiger Gemeinamen von im angestammten Siedlungsgebiet liegenden Gemeinden auf wegweisender Beschilderung außerhalb des Gebietes sowie die Möglichkeit, innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes auf außerhalb des Gebietes liegende Gemeinden auch zweisprachig zu verweisen. Der Erlass ist für die entsprechenden Behörden bindend und wird umgesetzt, d.h. bei Änderungen, Neuordnungen von entsprechenden Verkehrszeichen (wegweisende Beschilderung, Ortstafeln) finden die Regelungen grundsätzlich Anwendung. Bedingt durch die schon vor Erarbeitung des neuen SWG in Kraft befindlichen ähnlichen Regelungen zur zweisprachigen Beschilderung existiert bereits eine flächenhafte, wenn auch noch nicht lückenlose zweisprachige Beschilderung, die nun sukzessive an die neuen Regelungen angepasst wird. Eine zahlenmäßige Unterersetzung dieses Prozesses ist leider nicht möglich. Sukzessive sollen dabei auch zahlreiche im Laufe der Jahre fortgeschriebene Schreibfehler korrigiert werden (vgl. auch Maßnahme 3.4.2 des Landesplans zur Stärkung der niedersorbischen Sprache).

132. An den beiden das angestammte Siedlungsgebiet berührenden Bundesautobahnen A13 und A15 sind ausgewählte touristische Hinweisschilder bereits zweisprachig bzw. mit niedersorbischen Sprachanteilen gestaltet (Niederlausitz/Dolna Łužyca, Biosphärenreservat Spreewald/Błota; vgl. auch Maßnahme 3.4.12 des Landesplans zur Stärkung der niedersorbischen Sprache).

133. Für den öffentlichen Personennahverkehr wurde die Verwendung der zweisprachigen Ortsnamen bei der Fahrgastinformation in den Landesnahverkehrsplan aufgenommen (vgl. LNVP 2012-2017, Punkt 4.3). Die Umsetzung hat begonnen. In elektronischen

Fahrgastinformationssystemen erfolgt mit Ausnahme einiger Ortsbezeichnungen in der Software der Fahrkartenautomaten der Deutschen Bahn sowie einiger obersorbischer Ortsnamen bei Cottbusverkehr eine Verwendung noch nicht. Im Herbst 2017 wird damit begonnen, sorbische/wendische Ortsbezeichnungen in die elektronischen Fahrplanauskunftssysteme der DB zu integrieren. Cottbusverkehr erprobt seit einigen Jahren für ausgewählte Haltestellen Ansagen in sorbischer/wendischer Sprache in Bussen und Straßenbahnen sowie die vereinzelte Verwendung auf Aushängen und der Homepage. Allerdings wurde die Zahl der Haltestellenansagen im Stadtgebiet kürzlich von zehn auf vier reduziert, da Englisch "als Weltsprache" bevorzugt würde. Es gibt jedoch Überlegungen einige Ansagen im Regionalbusnetz von Cottbusverkehr zu implementieren.

134. In Spremberg/Grodsk wurde der neue Busbahnhof zweisprachig gestaltet. In Raddusch/Raduš wurde der zweisprachige Ortsname im Zuge der Grunderneuerung an der Bushaltestelle angeschrieben. Eine bereits 60-jährige Tradition hat die Verwendung zweisprachiger Bahnhofsnamen. In Fahrplanmedien wurden zweisprachige Namen und z.T. Erläuterungen von 1956 bis 2001 verwendet. Zwar sind diese in aktuellen Fahrplänen (DB, ODEG) und Liniennetzdarstellungen (VBB) nicht enthalten. Durch DB Station&Service sind jedoch folgende Bahnhöfe mit zweisprachigen Namen beschildert: Cottbus/Chóšebuz, Cottbus-Merzdorf/Chóšebuz-Žyłowk, Cottbus-Sandow/Chóšebuz-Žandow, Cottbus-Willmersdorf Nord/Chóšebuz-Rogozno pódpólnoc, Drebkau/Drjowk, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Jänschwalde/Janšojce, Jänschwalde Ost/Janšojce pódzajtšo, Kerkwitz/Kerkojce, Klinge/Klinka, Kolkwitz/Gołkojce, Kolkwitz Süd/Gołkojce pódpóldnjo, Kunersdorf/Kósobuz, Leuthen/Lutol, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Lübbenau (Spreewald)/Lubnjow (Błota), Peitz Ost/Picnjo pódzajtšo, Raddusch/Raduš, Spremberg/Grodsk, Teichland/Gatojce, Vetschau/Wětošow. In ihren Übersichtskarten für den Personenverkehr verwendet die DB zudem ausgewählte zweisprachige Ortsnamen. Es gibt derzeit noch Diskrepanzen im Hinblick auf das neu festgestellte angestammte Siedlungsgebiet oder sprachliche Korrektheit (vgl. auch Maßnahme 3.4.13 des Landesplans zur Stärkung der niedersorbischen Sprache). Das Land wandte sich in dieser Angelegenheit im September 2017 an DB Station&Service, DB Vertrieb, DB Regio Nordost, DB Netz, DB Fernverkehr, ODEG und VBB.

135. Die Verwendung zweisprachiger Bezeichnungen im Verkehrswesen erfolgt derzeit noch überwiegend in eher symbolischen Kontexten. Der schrittweise Ausbau, um die niedersorbische Sprache auch als Kommunikationsmittel zu stärken, wurde begonnen. Dazu zählen ein Ausbau der Anwendungsmöglichkeiten, die Gleichstellung der Sprachen in der Darstellungsform und eine konsequente Zweisprachigkeit im angestammten Siedlungsgebiet, die sich nicht nur auf ausgewählte Ziele bezieht. Allerdings ist auch die symbolische Sprachanwendung als wirksam einzuschätzen, da sie die Sprache für eine breite Öffentlichkeit sichtbar macht, Mehrsprachigkeit in der Region bewusst macht und somit neben ihrer eigentlichen - überwiegend wegweisenden - Funktion noch positive Nebeneffekte beispielsweise für die Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Sprachenrechten oder im Tourismus erzielt.

136. Im Rahmen des Masterplans „Naturverträglicher Wassertourismus Spree-Spreewald“, wurden auch Wegweiser an Gewässern im Spreewald zweisprachig gestaltet. 2017 wurde zudem begonnen auch Fließbezeichnungen zweisprachig zu installieren, womit gleichzeitig der Effekt erzielt wird, die traditionellen niedersorbischen Namen zu dokumentieren und wieder bewusster zu machen. Als erstes wurden 108 neue Schilder im Bereich der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) aufgestellt. Es handelt sich bei dem Masterplan um ein LEADER-Projekt des Spreewaldverein e.V. mit Unterstützung des

Domowina-Regionalverbandes Niederlausitz e.V., des Wendischen Museums Cottbus, des Tourismusverband Spreewald e.V. und des Biosphärenreservates Spreewald.

#### **4.4.8 Bildung und Wissenschaft - Kubljanje a wědomnosć**

- Art. 6 (1), 12, 13, 14 Rahmenübereinkommen
- Art. 7 (1) f) g) h), (3), Art. 8 (1) a iv) b iv) c iv) e iii) f iii) g) h) i) Sprachencharta
- Art. 25 (3) Landesverfassung
- §§ 9, 10 SWG
- §§ 4 (5), 5, 90 (1), 137 (1), 139 (1) BbgSchulG
- § 3 (2), (5) KitaG
- § 1 (2) BbgLebiG
- SWSchulV und weitere VO/VV

##### **4.4.8.1 Überarbeitung von Rechtsvorschriften - Pšezělanje pšawniskich pšedpisow**

137. In Überarbeitung befindet sich zur Zeit die Sorben(Wenden)-Schulverordnung aus dem Jahr 2000. Gegenstand der Verordnung sind u.a. die Festlegung verbindlicher Kriterien für Sorbische/Wendische Schulen oder Sorbische/Wendische Schulen mit besonderer Prägung, die Organisation des Sorbisch/Wendisch-Unterrichts sowie des bilingualen deutsch-niedersorbischen Unterrichts, um einheitliche Standards in der Qualität des Sprachunterrichts zu gewährleisten. Da sich die Verordnung auf dem Stand des Jahres 2000 befindet, wird sie aktuell fortgeschrieben und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Von Beginn an wurden die Mitglieder der AG sorbische/wendische Bildungsthemen intensiv am Arbeitsprozess beteiligt, um die speziellen sorbischen/wendischen Belange umfassend zu berücksichtigen und in die Überarbeitung miteinzubeziehen. Vom April 2016 bis Januar 2017 wurden drei Klausurtagung mit dieser fachlichen Schwerpunktsetzung durchgeführt. Ein Inkrafttreten wird zum Schuljahr 2018/19 angestrebt.

138. Die geltende Gymnasiale Oberstufen-Verordnung (GOSTV) wurde überarbeitet und sieht u.a. zwei Leistungskurse mit jeweils fünf Wochenstunden vor, was auch Auswirkungen auf den Unterricht am Niedersorbischen Gymnasium haben wird. In ihrer aktuellen Fassung sieht die GOSTV wahlobligatorisch die Belegung von bilingualen Kursen auf grundlegendem oder erhöhtem Niveau (Leistungskurse) in der gymnasialen Oberstufe im Fach Sorbisch/Wendisch und in den zwei bilingualen Fächern vor. Eine Teilnahme an der Abiturprüfung im Fach Sorbisch/Wendisch und in den bilingualen Sachfächern ist möglich und mit der KMK abgestimmt. Im Juni 2016 hat diese eine Veränderung der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Oberstufenvereinbarung) mit dem Ziel beschlossen, die Bildungsgerechtigkeit, Mobilität und Vergleichbarkeit der Allgemeinen Hochschulreife in den Ländern zu verbessern. Diese Veränderungen der KMK-Oberstufenvereinbarung machen eine Änderung der derzeit in Brandenburg gültigen GOSTV notwendig. Die Vereinbarung auf KMK-Ebene sieht vor, dass die Änderungen erstmals in der Qualifikationsphase im Schuljahr 2019/20 wirksam werden. Vertreterinnen und Vertreter sorbischer/wendischer Institutionen und Einrichtungen werden durch ihre frühzeitige Information und fachliche Beratung im Rahmen der AG sorbische/wendische Bildungsthemen und dem Rat für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden in den Überarbeitungsprozess einbezogen. Die vorgesehene (temporäre) Beteiligung des MBS an der Steuergruppe zur Konzeptentwicklung für die Durchführung eines bilingualen Unterrichtsangebotes am Niedersorbischen Gymnasium sichert im Prozess der Erarbeitung des Konzepts die Einbeziehung der aktuellen Grundlage der Gymnasialen Oberstufe.

139. Neu erarbeitet wird eine Verwaltungsvorschrift zum bilingualen Unterricht in Brandenburg allgemein, d.h. nicht nur aber auch auf die niedersorbische Sprache bezogen. Die VV bilingualer Unterricht soll verbindliche Regelungen zur Erteilung bilingualen Unterrichts in allen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen und den Schulen der beruflichen Bildung im Land Brandenburg schaffen und die in den jeweiligen Verordnungen und deren Verwaltungsvorschriften getroffenen Regelungen ergänzen. In der VV bilingualer Unterricht sollen Regelungen zu folgenden Aspekten getroffen werden: Einrichtung bilingualer Klassen oder Lerngruppen, Unterricht, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung, Prüfungen, Zertifikate, Lehrkräfte und Fachkonferenzen. Vertreterinnen und Vertreter sorbischer/wendischer Institutionen und Einrichtungen werden zum Erarbeitungsprozess der VV informiert und können durch die AG sorbische/wendische Bildungsthemen und den RASW fachlich Stellung nehmen.

140. Die VV Unterrichtsorganisation nehmen vergleichbar zu anderen Fächern die Gruppenbildung für Sorbisch/Wendisch-Angebote auf. Die entsprechende Regelung wird zum Schuljahr 2018/19 wirksam.

141. Die VV Zeugnisse trifft in § 14 sowie den Anlagen Aussagen zu Zeugnissen an Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie legt verbindliche Bezeichnungen für Abschlüsse der Sekundarstufe I auf den Abgangs- und Abschlusszeugnissen in sorbischer/wendischer Sprache fest, ergänzend hierzu enthält die Anlage 2 der VV einen Grundwortschatz für die Erstellung von Zeugnissen in sorbischer/wendischer Sprache und die Anlage 13 der VV Beispiele für zweisprachige Zeugnisse und Bescheinigungen für Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Ziel ist es an Schulen im Siedlungsgebiet, an denen Sorbisch/Wendisch unterrichtet wird, Zeugnisse in sorbischer/wendischer und deutscher Sprache zu erstellen. Rein deutschsprachige Zeugnisse stellen die Ausnahme dar und werden nur auf Antrag erteilt. Dadurch wird die Präsenz der sorbischen/wendischen Sprache im Schulalltag, im Bereich der öffentlichen Verwaltung und in der öffentlichen Wahrnehmung gefördert, wodurch eine Förderung der allgemeinen Akzeptanz der Minderheit erwartet wird. Durch die Übersetzungshilfen in § 14 Abs. 2 der VV Zeugnisse sowie in den genannten Anlagen soll es Schulpersonal, welches der sorbischen/wendischen Sprache nicht mächtig ist, erleichtert werden, Zeugnisse in Niedersorbisch zu erstellen.

142. Zum Schuljahr 2017/18 wird der neue Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtsgültig. Ziele des Rahmenlehrplanes in Umsetzung der Rechtsvorschriften sind die Vermittlung von Kenntnissen zur sorbischen/wendischen Sprache, Kultur und Geschichte im gesamten Land Brandenburg, die Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung für die Minderheit der Sorben/Wenden und dadurch die Stärkung der Minderheit der Sorben/Wenden. Der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 erklärt die Vermittlung von Kenntnissen über den historischen Hintergrund, die Identität der Sorben/Wenden sowie das Verstehen der sorbischen/wendischen Kultur zum besonderen Bildungsauftrag der brandenburgischen Schulen.

143. Für den Unterricht in allen Fächern bedeutet dies, Inhalte aufzunehmen, die die sorbische/wendische Identität, Kultur und Geschichte berücksichtigen. Konkret heißt es hierzu im Rahmenlehrplan in Teil A, Punkt 3. Lernen und Unterricht, unter dem Abschnitt „Wertschätzung kultureller Identitäten/Mehrsprachigkeit“: *„Sprache und Kultur sind Bestandteile der Identität. Die unterschiedlichen Herkunftssprachen und kulturellen Hintergründe der Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht wertgeschätzt und*

*berücksichtigt. Mehrsprachige Kinder und Jugendliche haben spezifische Kompetenzen, die genutzt und gefördert werden. Die Schule respektiert diese vielfältigen Sprachleistungen und kulturellen Identitäten der Lernenden, die von individuellen Erfahrungen und der eigenen Geschichte geprägt sind. Dies gilt im Land Brandenburg insbesondere für Sorben/Wenden in deren angestammten Siedlungsgebiet (...). (...) Zum besonderen Bildungsauftrag der brandenburgischen Schule gehört die Vermittlung von Kenntnissen über den historischen Hintergrund und die Identität der Sorben/Wenden sowie das Verstehen der sorbischen/wendischen Kultur. Für den Unterricht bedeutet dies, Inhalte aufzunehmen, die die sorbische/wendische Identität, Kultur und Geschichte berücksichtigen. Dabei geht es sowohl um das Verständnis für Gemeinsamkeiten in der Herkunft und die Verschiedenheit der Traditionen als auch um das Zusammenleben. Sorbisch/Wendisch wird als Minderheitensprache im Land Brandenburg geschützt und gefördert.“* Über die konkrete landesweite Umsetzung liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass insbesondere die Regelungen in Teil A bisher nicht breit rezipiert werden und Fortbildungsbedarf besteht.

144. Der Rahmenlehrplan enthält ferner Regelungen zum Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch. In diesem Abschnitt wird darauf hingewiesen, dass durch das Erlernen der niedersorbischen Sprache besondere Qualitäten wie Individualität, Selbstständigkeit, Eigeninitiative, Kreativität, Integration, Sensibilität bzw. Multiperspektivität, Empathie und Konfliktfähigkeit erlernt werden können. Konkret heißt es hierzu im Teil C für moderne Fremdsprachen unter dem Punkt 1. Kompetenzentwicklung in den modernen Fremdsprachen, 1.1. Ziele des Unterrichts im Abschnitt „Sorbisch/Wendisch“: *„Sorbisch/Wendisch ist die Sprache eines autochthonen Volkes mit wechselvoller Geschichte von Kultur, Unterdrückung, Widerstand und Friedfertigkeit in der Lausitz/Łużyca und somit Teil der Lebenswirklichkeit des Landes Brandenburg. Zunehmend wird diese Sprache in der Alltagskommunikation im familiären und öffentlichen Leben wieder genutzt. In Politik, Wissenschaft und Kunst sowie in beruflichen und sozialen Netzwerken ist sie präsent. Als anerkannte Minderheitensprache in der Bundesrepublik Deutschland wird sie entsprechend geschützt und gefördert. Weltumspannende Themen wie Demokratie, Umweltschutz, Klimawandel, Non-Profit-Gesellschaft und Werteerhalt bzw. Wertewandel wie auch lokal angesiedelte Beziehungen von Geografie, Natur, Brauchtum oder (Familien-) Geschichte werden durch sie zum konkret anschaulichen Gegenstand in dieser Region. Sie reiht sich in die Vielzahl der europäischen Sprachen ein und ist zugleich Teil der slawischen Sprachfamilie. Obwohl von der UNESCO als gefährdet eingestuft, birgt dies alles die Möglichkeit in sich, durch das Erlernen dieser Sprache besondere Qualitäten zu entwickeln wie Individualität, Selbstständigkeit, Eigeninitiative, Kreativität, Integration, Sensibilität bzw. Multiperspektivität, Empathie und Konfliktfähigkeit. Für Schülerinnen und Schüler sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit stellt die Sprache einen Teil ihrer Identität dar, Schülerinnen und Schüler nichtsorbischer/-wendischer Identität erhalten die Möglichkeit, sich die facettenreiche Nachbarkultur zu erschließen. Mit Sorbisch/Wendisch begegnet den Schülerinnen und Schülern eine slawische Sprache mit ihren komplexen Strukturen und grafischen Besonderheiten. Die Unterschiedlichkeit gegenüber den germanischen Sprachen in Klang und Systematik fördert sowohl die neurologische-kombinatorische Flexibilität als auch das Sprachenlernen allgemein. Darüber hinaus wird mit dem Erlernen der sorbischen/wendischen Sprache eine Grundlage für den Erwerb weiterer slawischer Sprachen geschaffen.“*

#### 4.4.8.2 Kindertagesstätten - Žiśownje

145. In Kindertagesstätten (hier: Vorschulbereich) gibt es sorbische/wendische kulturelle Angebote. Der sorbische/wendische Sagenschatz oder sorbisches/wendisches Brauchtum (z.B. Vogelhochzeit, Zampern/Zapust, Osterbräuche, Maibaum, Hahnrupfen/Hahnschlagen, Jänschwalder Christkind) werden in zahlreichen Kitas in der Lausitz altersgerecht gepflegt. Einen ersten unterstützenden Flyer "Sorbische/wendische Bräuche und Traditionen in Kindertagesstätten der Niederlausitz Serbske nałogi a tradicije w žiśownjach Dolnje Łužyce" veröffentlichten WITAJ-Sprachzentrum und Landkreis Spree-Neiße 2016.

146. Die Vermittlung der niedersorbischen Sprache erfolgt überwiegend im so genannten Witaj-Programm. Hierbei handelt es sich um voll- oder teilimmersive Sprachvermittlung in jeweils trägerspezifischer Ausformung. "Witaj" (= sorbisch/wendisch für "[Sei] Willkommen!") ist ein Programm, das sich der Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache ab dem Krippen- oder Kindergartenalter auf der Grundlage der Immersionsmethode widmet und nach dem Prinzip „Eine Person – eine Sprache“ arbeitet. Mit Witaj werden Kinder aus meist deutschsprachigen Familien angeregt, sich auf spielerische Art und Weise in einer sogenannten Witaj-Gruppe die zweite Sprache anzueignen. Die Jungen und Mädchen erleben ihren Kindergartenalltag in Sorbisch/Wendisch und tauchen in eine neue Sprachwelt ein. Das Programm dient somit dem Erhalt und der Revitalisierung der sorbischen/wendischen Sprache. Ursprünglich wurde das Konzept vom Sorbischen Schulverein auf der Grundlage bretonischer Erfahrungen entwickelt und 1998 erstmals in der von ihm betriebenen Kita "Mato Rizo" in (Cottbus/Chóšebuz-) Sielow/Žyłow umgesetzt. Weitere Witaj-Angebote bestehen in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Cottbus/Chóšebuz, Drachhausen/Hochoza, Jänschwalde/Janšojce, Raddusch/Raduš, Striesow/Strjažow und Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota. Vollständig immersiv arbeiten die beiden Kindertagesstätten des Sorbischen Schulvereins in Sielow/Žyłow und Cottbus/Chóšebuz, wobei die Sielower Kita bis heute diejenige mit den umfangreichsten Erfahrungen und dem höchsten niedersorbischen Sprachstand ist. In Heinersbrück/Móst wird nach einem mit "Witaj" vergleichbaren Konzept "Lipa/Im Zeichen der Linde" gearbeitet. Hinzu kommen Hortangebote in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), (Cottbus/Chóšebuz-) Sielow/Žyłow, Striesow/Strjažow und Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota. In weiteren Kitas (z.B. in Fehrow/Prjawoz) gibt es begegnungssprachliche Angebote, z.B. in Form von Redewendungen oder Liedern im Zusammenhang mit der Traditionspflege. Neu Zauche/Nowa Niwa verfügte bis 2017 ebenfalls über ein "Witaj"-Angebot, hier werden zur Zeit verschiedene Möglichkeiten der Fortführung oder einer Umwandlung in ein begegnungssprachliches Angebot diskutiert.

147. 2017 nehmen in den genannten Kindertagesstätten (Vorschulbereich) 285 Kinder an teilimmersiven oder immersiven Angeboten zur Sprachvermittlung teil. In den Horten werden 189 Kinder mit sorbischen/wendischen Angeboten betreut. Derzeit sind 37 Erzieherinnen und Erzieher im vorschulischen Bereich mit sorbischen/wendischen Sprachangeboten und 14 in entsprechenden Horten eingesetzt. Ein Überblick zum Kitanetz sowie eine Kita-Statistik enthalten die Anlagen IV und V.

148. Das WITAJ-Sprachzentrum fördert seit Ende 2016 ein musikpädagogisches Projekt in den Kindertagesstätten. Musikalische und andere künstlerische Angebote werden zur Sprachvermittlung und Sprachförderung eingesetzt und die Kinder haben die Möglichkeit, die sorbische/wendische Sprache mit allen Sinnen zu erfahren. Der vom WITAJ-Sprachzentrum seit 2001 (und zuvor 1999-2000 durch den Sorbischen Schulverein e.V. organisierte) jährlich veranstaltete „Serbski familijowy žeń“ (Sorbischer/Wendischer

Familienstag) fand schon mehrfach in Kindertagesstätten statt. Er bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Bereichen des Witaj-Projektes eine gute Gelegenheit, sich zu vernetzen, Erfahrungen auszutauschen und mit den Eltern der Witaj-Kinder ins Gespräch zu kommen. Seit 2004 initiiert das WITAJ-Sprachzentrum für Kinder im Vorschulbereich einen jährlichen Kunstwettbewerb zu sorbischen/wendischen Themen. Die Einsendungen der Witaj-Gruppen zeugen davon, dass diese sich auch künstlerisch mit sorbischen/wendischen Sagen und Bräuchen auseinandersetzen.

149. WITAJ im Hort ist die außerschulische Begleitung des bilingualen Unterrichts. Es bietet Möglichkeiten, auch außerhalb des Unterrichts Aktivitäten in sorbischer/wendischer Sprache zu erleben, den Wortschatz des Freizeitbereichs zu erwerben sowie Zeit für zusätzliche sprachliche Anregungen zu nutzen. In den Horten wird ein sehr aktives sorbisches/wendisches kulturelles Leben praktiziert. So führt z.B. der Hort (Cottbus/Chóšebuz-) Sielow/Žyłow jährlich ein Theaterstück zur Vogelhochzeit in sorbischer/wendischer Sprache auf. Im Burger Hort ist das sorbische/wendische Kinderensemble „Lipa“ angesiedelt. Die offene Hortarbeit ermöglicht die individuelle Beschäftigung der Kinder mit der sorbischen/wendischen Sprache. Aber offene Hortarbeit bedeutet auch, dass es keine festen Gruppen zu bestimmten Zeiten gibt und fast immer in sprachlich gemischten Gruppen (deutsch-sorbisch/wendisch) nach dem AG-Prinzip gearbeitet wird. Die WITAJ-Betreuung erfolgt täglich bei den Hausaufgaben und nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern. Nach Möglichkeit erfolgen an zwei Tagen pro Woche WITAJ-Aktivitäten.

150. Konzeptionell begleitet werden die Kitas durch das WITAJ-Sprachzentrum der Domowina in Cottbus/Chóšebuz. Es arbeitet mit den Trägern zusammen, erarbeitet pädagogische und Informationsmaterialien und stellt diese den Trägern zur Verfügung. Es organisiert auch Weiterbildungen und den Austausch der Erzieherinnen und Erzieher sowie Träger untereinander. 2016 veröffentlichte es einen Qualitätskriterienkatalog zur Förderung und Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg.

151. Das Land unterstützt die Sprachvermittlung über die Mittel, die das WITAJ-Sprachzentrum und die Träger über die Stiftung für das sorbische Volk erhalten, hinaus seit 2001 mit einem durch MBSJ zunächst mit 7.000 Euro, seit 2015 mit 10.000 Euro jährlich geförderten Projekt "Effektive Vermittlung der niedersorbischen Sprache in Kitas". Diese zusätzlichen Mittel werden sowohl für den Kauf von Produkten des Domowina-Verlages für die Arbeit in den Witaj-Gruppen als auch für die Entwicklung von eigenen didaktischen und Informationsmaterialien durch das WITAJ-Sprachzentrum verwendet. Das Land fördert mit dem Projekt die Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur sowie Beratung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte durch Förderung des Einsatzes von Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern sowie Sprecherinnen und Sprechern der sorbischen/wendischen Sprache in Witaj-Gruppen, die Förderung der Anschaffung von Büchern, Spielmaterialien etc. und die anteilige Förderung von Personalkosten einer Praxisberatung zur Unterstützung, zum Wissens- und Kompetenztransfer und zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und Ehrenamtlichen in der Kindertagebetreuung in Kitas mit sorbischen/wendischen Gruppen in Höhe von 700 Euro im Jahr. Bisher noch nicht in Anspruch genommen wurde das Angebot auf Landesförderung einer sorbischen/wendischen Konsultationskindertagesstätte zur Hospitation und kollegialen Beratung der pädagogischen Fachkräfte in Kitas mit sorbischen/wendischen Kindern/Gruppen.

152. Die Stiftung für das sorbische Volk fördert Witaj-Gruppen mit einem jährlichen Zuschuss von 5.000 Euro pro Gruppe im Vorschulbereich und 2.500 Euro pro Hortgruppe. Davon werden 88 Prozent zur Finanzierung des über den Personalschlüssel hinausgehenden Personalbedarfs und 12 Prozent für Fachberatung, Fortbildung und Material verwendet. Diese Förderung kompensiert nicht den tatsächlichen Mehraufwand, den Witaj-Erzieherinnen und -Erzieher im Vergleich zu ihren Kolleginnen und Kollegen in deutschsprachigen Gruppen haben, garantiert aber einen gewissen Ausgleich für die zusätzliche Vor- und Nachbereitung, für Weiterbildung und Materialien. Im Vorschulbereich werden auf diesem Weg zehn Gruppen gefördert. Die beiden Einrichtungen des Sorbischen Schulvereins e.V. bekommen diese Stiftungsförderung nicht (das betrifft insgesamt sieben Gruppen), da sie bereits anderweitige Personalkostenzuschüsse durch die Stiftung erhalten. In den Horten werden aktuell elf Gruppen gefördert.

153. Bisher konnte den Wünschen der Eltern nach einem Besuch einer sorbisch-/wendischsprachigen Gruppe in Krippe oder Kindergarten in der Regel entsprochen werden, wenn auch nicht immer in der von ihnen bevorzugten Einrichtung, da einige Kindertagesstätten die Kapazität fortdauernd ausgeschöpft haben und bereits Wartelisten existieren. Angebote in der Kindertagespflege gibt es bisher nicht, obwohl es diesbezüglich schon vereinzelt Elternanfragen gab. Sollten in näherer Zukunft weitere Kindertagesstätten einen Bedarf an der Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache anmelden oder die Absicht auf Erweiterung bereits bestehender Angebote geäußert werden, stünde derzeit kein sprachlich ausgebildetes pädagogisches Personal dafür zur Verfügung. Momentan können die bestehenden sorbisch-/wendischsprachigen Angebote im Vorschulbereich abgesichert werden. In einigen Einrichtungen ist eine sorbisch-/wendischsprachige Vertretung der Witaj-Fachkraft im Krankheits- oder Urlaubsfall sowie in der Früh- und Spätbetreuung nicht gewährleistet. Das betrifft besonders die Einrichtungen, in denen nur ein/e Erzieher/in pro Gruppe eingesetzt wird. In diesen Kindertagesstätten kann derzeit keine ganztägige Betreuung der Kinder in der Zweitsprache garantiert werden.

154. Obwohl eine Erweiterung des Netzes von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Angeboten erstrebenswert und notwendig wäre, ist dies mit den momentanen Voraussetzungen nicht realisierbar. Solange kein signifikanter Anstieg der Zahl der in der sorbischen/wendischen Sprache befähigten pädagogischen Fachkräfte im Kindertagesstättenbereich erfolgt, ist ein weiterer Ausbau der Standorte oder die Erhöhung der Gruppenzahl an den vorhandenen Standorten nicht möglich. Daher hat momentan die Bestandssicherung Priorität. Fraglich ist, ob der Ersatz künftig ausscheidender Erzieherinnen und Erzieher weiterhin übergangslos gewährleistet werden kann. Dies ist vor allem von einer langfristigen Personalplanung/Nachwuchsförderung und -bindung seitens der Träger abhängig. Noch gibt es nicht für alle Standorte im Witaj-Vorschulbereich auch Schulstandorte, die mit Eintritt der Witaj-Kinder in die Schule bilingualen Unterricht anbieten können. Damit geht der positive Effekt des frühen Spracherwerbs verloren und es kann nicht auf die im Vorschulalter erworbenen Sprachkenntnisse aufgebaut werden. Das betrifft insbesondere die Witaj-Kinder der „Villa Kunterbunt“ in Cottbus/Chóšebuz. Nur sehr wenige Eltern ziehen einen längeren Schulweg für ihre Kinder in Erwägung, damit sie an einem anderen Standort den bilingualen Unterricht in Anspruch nehmen können. Nicht an allen sechs Grundschulstandorten mit bilinguaem Unterricht existieren auch entsprechende ergänzende Hortangebote.

#### 4.4.8.3 Schulen - Šule

155. Sorbisch/Wendisch-Unterricht wird in der Niederlausitz an staatlichen Schulen seit Anfang der 1950er Jahre angeboten. Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der sorbischen/wendischen Unterrichtsangebote ist heute dem Staatlichen Schulamt Cottbus übertragen, wo auch einem Schulrat die Generalie Sorbisch/Wendisch zugeordnet wurde.

156. Zur Zeit wird an 20 Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft, an einer Grundschule in freier Trägerschaft, an zwei Oberschulen, einem Oberstufenzentrum und einem Gymnasium Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache angeboten. Hinzu kommen eine Grund- und eine Oberschule mit je einer Arbeitsgemeinschaft. An sechs der genannten Grundschulen, einer Oberschule sowie einem Gymnasium wird zudem bilingualer Unterricht mit der Arbeitssprache Niedersorbisch angeboten. Die KRABAT-Grundschule Jänschwalde/Janšojce ist die erste (2015) und bisher einzige "Sorbische/Wendische Schule" gemäß Sorben(Wenden)-Schulverordnung, das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus/Chóšebuz die einzige "Sorbische/Wendische Schule mit besonderer Prägung".

157. Hinsichtlich der Fortführung sorbischer/wendischer Angebote in nichtgymnasialen Bildungsgängen der Sekundarstufe I gibt es bisher nur gering nachgefragte fremdsprachliche Angebote (Cottbus/Chóšebuz und Burg [Spreewald]/Bórkowy [Błota]). Versuche bilingualer Angebote in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota und in Form eines Oberschulzweig-Schulversuches am Niedersorbischen Gymnasium erwiesen sich bisher als nicht tragfähig.

158. Es ist festzustellen, dass es in großen Teilen des angestammten Siedlungsgebietes bisher keine bilingualen und zum Teil auch keine fremdsprachlichen Unterrichtsangebote gibt. Allerdings wurde dort bisher auch kein expliziter Bedarf artikuliert. Nicht auszuschließen ist, dass bei einer Umstellung vom Nachfrage- auf das Angebotsprinzip ein solcher Bedarf generiert werden könnte. Flächendeckend wäre dies aus personellen Gründen derzeit aber nicht umsetzbar.

159. Die Sorbisch/Wendisch-Angebote sind - mit Ausnahme des Niedersorbischen Gymnasiums - fakultative Unterrichtsangebote mit entsprechenden schulorganisatorischen Herausforderungen (Stundenplan, Personalbedarfsplanung). Dennoch ist die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Fremdsprachenbereich etwa konstant und im bilingualen Bereich zunehmend. Eine Übersicht zu den Schulen mit sorbischen/wendischen Angeboten und zur Zahl von Schülerinnen und Schülern, die an schulischen Sorbisch/Wendisch-Angeboten teilnehmen, enthalten die Anlagen VI und VII.

160. Das immersiv konzipierte Witaj-Programm der Kindertagesstätten findet seine Fortsetzung in Primarstufenbereich in Form des bilingualen Vorsachfach- und Sachfachunterrichts an sechs Grundschulen sowie der Leistungs- und Begabungsklasse des Niedersorbischen Gymnasiums. 2001 wurde an der Grundschule Sielow damit begonnen Kindern im Rahmen des so genannten "WITAJ"-Unterrichts die sorbische/wendische Sprache verstärkt beizubringen. In den Sekundarstufen I und II kann der bilinguale Unterricht am Niedersorbischen Gymnasium fortgesetzt werden.

161. Im Schuljahr 2016/2017 wurde der "WITAJ"-Unterricht mit der Zuweisung von 256 Lehrerwochenstunden (LWS) an sechs Grundschulen gefördert. Für das Schuljahr 2017/18 wird mit ca. 350 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe gerechnet.

162. Von zentraler Bedeutung ist das Niedersorbische Gymnasium/Dolnoserbski gymnazium in Cottbus/Chóšebuz: Neben seinem Bildungsauftrag als Gymnasium erfüllt es aus sorbischer/wendischer Sicht zudem die Funktion, potenziellen sorbischen/wendischen akademischen Nachwuchs, bewusste Sprachträgerinnen und Sprachträger und Nachwuchs für sorbische/wendische Institutionen zu generieren, sowie die sorbische/wendische Identitätsbildung zu unterstützen und so einen entscheidenden Beitrag zum Fortbestand des sorbischen/wendischen Volkes in der Niederlausitz zu leisten. Dieser "doppelte Bildungsauftrag" führt gelegentlich zu Konflikten zwischen der Schule und der sorbischen/wendischen Community in der Deutung, ob die Bemühungen und Rahmenbedingungen der Schule ausreichen, um die sorbischen/wendischen Erwartungen zu erfüllen einerseits, sowie in der Bewertung der Qualität und Quantität der außerschulischen Unterstützung durch die sorbische/wendische Community andererseits. Bis 2006 befand sich das 1952 als Erweiterte Sorbische Oberschule gegründete Niedersorbische Gymnasium in Landesträgerschaft, ging dann aber auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung in die Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz über.

163. Das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus/Chóšebuz ist eine Schule mit dem Profil einer „Sorbischen/Wendischen Spezialschule“ und hat die Absicht, das Profil als Schule mit besonderer Prägung auszubauen. Die sprachliche Profilierung soll neben der geschichtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen/künstlerischen Profilierung einen gleichwertigen Stellenwert erreichen.

164. Die Belegung von Sorbisch/Wendisch als Zweite Fremdsprache ist am Niedersorbischen Gymnasium Pflicht, die Teilnahme am bilingualen Unterricht spätestens ab Jahrgangsstufe 9 in zwei Unterrichtsfächern ebenfalls. In der Sekundarstufe II gibt es bilinguale Angebote derzeit in Form von ausgewählten Seminarkursen. Ein Aufbau regulären bilingualen Unterrichts befindet sich in Vorbereitung. Bilingualer Unterricht wird für Schülerinnen und Schüler des Witaj-Programms bzw. "WITAJ"-Unterrichts sowie in den Leistungs- und Begabungsklassen ab der Jahrgangsstufe 7, für alle Regelschülerinnen und -schüler ab der Jahrgangsstufe 9 erteilt. In der Sekundarstufe I werden zwei bilinguale Sachfächer eingeführt und in der Sekundarstufe II bis zum Abitur fortgeführt, das bilinguale Unterrichtsangebot erstreckt sich auf die Fächer Musik und Geschichte sowie ggf. Sport, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Mathematik. In den zwei Sachfächern Musik und Geschichte wird die Zielfremdsprache künftig bis zum Abitur fortgeführt, hierfür werden zwei Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II zur Verfügung gestellt. Eine Teilnahme an der Abiturprüfung im Fach Sorbisch/Wendisch und in den bilingualen Sachfächern ist möglich und mit der KMK abgestimmt.

165. Zur Unterstützung der Schule bei der Erarbeitung des Konzepts bilingualer Bildungsangebote wurde eine Steuergruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Schule, der Schulaufsicht und des MBS (temporäre Teilnahme vorgesehen) gebildet, die monatlich berät. Im Rahmen der Beratungen hat die Steuergruppe Grundsatzentscheidungen zur Organisation des bilingualen Unterrichts und des Sorbisch/Wendisch-Unterrichts getroffen: (1) Im Sorbisch/Wendisch-Unterricht und in den Fächern Musik und Geschichte werden in den Jahrgangsstufen 7 und 8 die drei Klassen in vier Gruppen mit jeweils ähnlichen sprachlichen Voraussetzungen geteilt. Diese Einteilung trägt den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung. Sie ermöglicht den Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus dem Witaj-Programm bzw. "WITAJ"-Unterricht entsprechend der Zweitsprachendidaktik und gleichzeitig den frühen Einstieg in den bilingualen Unterricht für einen Teil der Schülerinnen und Schüler. Sprachliche Defizite können aufgearbeitet und

ausgeglichen werden. (2) Der Umfang der Verstärkung des Sorbisch/Wendisch-Fremdsprachenunterrichts (Förderung) wird durch den Bedarf bestimmt. Die Verstärkung wird so gestaltet, dass sie der erreichten bzw. zu erreichenden Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler entspricht. Der Sorbisch/Wendisch-Unterricht der Klassen 7 und 8 wird um bis zu zwei Wochenstunden (für die Anfängerinnen und Anfänger) verstärkt. Die Sicherstellung des Sprachniveaus A2 nach GER für alle Schülerinnen und Schüler gilt als Mindesteingangsvoraussetzung für den bilingualen Unterricht. (3) In den Fächern Musik und Geschichte wird der Unterricht aus der Kontingenzstundentafel (Wirtschaft-Arbeit-Technik und Politische Bildung) um je eine Wochenstunde in der Jahrgangsstufe 8 verstärkt, damit den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile bezüglich der fachlichen Inhalte in den Sachfächern entstehen.

166. Am Niedersorbischen Gymnasium werden im Schuljahr 2016/17 ca. 500 Schülerinnen und Schüler von 40 Lehrkräften, davon elf mit der Lehrbefähigung für Sorbisch/Wendisch, unterrichtet. Es erfolgt eine Zuweisung von zwei VZE/50 LWS für das Lehren der sorbischen/wendischen Sprache und für die bilingualen Angebote. Das Anwahlverhalten beim Übergang in die Sekundarstufe I bzw. zur Leistungs- und Begabungsklasse unterliegt Schwankungen. In einzelnen Jahrgängen war die Schule unternachgefragt, in der überwiegenden Zahl der letzten Jahre war jedoch ein Auswahlverfahren wegen Übernachfrage durchzuführen. Dies führte wiederholt zu Diskussionen in der schulischen und außerschulischen Öffentlichkeit über die Rolle der sorbischen/wendischen Profilierung als Faktor des Anwahlverhaltens.

167. Über die Unterrichtsangebote hinaus ermutigt die Schule die Schülerinnen und Schüler zum Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache (gemäß SWG), zudem werden sorbische/wendische Themen und die Sprache in allen Fächern vermittelt. Das Niedersorbische Gymnasium soll als sorbische/wendische Spezialschule ein Ort sein, an dem die Sprache auch außerhalb des Unterrichts gefördert wird und somit zu ihrer Revitalisierung beigetragen wird. Sorbische/Wendische Traditionen wie Zapust und Kokot werden an der Schule ebenfalls gepflegt.

168. Wissenschaftlich belastbare Ergebnisse des bilingualen Unterrichts liegen noch nicht vor. Es ist jedoch in den letzten Jahren ein deutliches Anwachsen sprachlicher Kompetenzen und positiver Einstellungen zur sorbischen/wendischen Sprache und Identität bei Absolventinnen und Absolventen des Niedersorbischen Gymnasiums festzustellen, was insbesondere auf Schülerinnen und Schüler zutrifft, die aus den Witaj-Kitas kommen und in den Grundschulen am "WITAJ"-Unterricht teilnahmen. Seit 2015 läuft eine Evaluierung bestehender sorbischer/wendischer Bildungsangebote an Grundschulen in den Bereichen Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache und bilingualer Unterricht. Auftraggeber ist das MBS/Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), Auftragnehmer ein Konsortium aus dem Institut für Sorabistik der Universität Leipzig und der JSMoin Softnet AG Hamburg. Gegenstand der Untersuchung sind Sprachstandsanalysen und die Erhebung von Rahmenbedingungen durch Befragungen von Schulleitungen, Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen (3/4) und (5/6) im Rahmen einer Längsschnittuntersuchung mit zwei Messzeitpunkten. Die Auswertung der Daten und somit die Ergebnisse der Evaluation werden bis Mitte 2018 erwartet. Ziel ist die Weiterentwicklung der konzeptionellen, schulorganisatorischen und ggf. schulrechtlichen Rahmenbedingungen für sorbische/wendische Bildungsangebote.

169. Die sorbischen/wendischen schulischen Angebote werden unterstützt durch Projekte in Zusammenarbeit zwischen Schulen und dem WITAJ-Sprachzentrum, dem SNE und dem Deutsch-Sorbischen Volkstheater. Zu den jährlich durchgeführten Projekten zählen das Vogelhochzeitsprogramm, das in Cottbus/Chóšebuz für Kindertagesstätten und Schulen aus der Region aufgeführt wird, ein Theaterstück, das dezentral für Kindertagesstätten und Grundschulen in diesen aufgeführt wird, ein Projekt mit dem Wendischen Museum (Jahrgangsstufe 3), die "Schule im Grünen" (Jahrgangsstufe 5) und die "BTU-Rallye" (Jahrgangsstufe 6). Desweiteren werden Schulen bei Projekten, Projekttagen und Projektwochen zu sorbischen/wendischen Themen vom WITAJ-Sprachzentrum ebenfalls unterstützt. Der Sorbische Schulverein organisiert jährlich eine Sorbisch-Olympiade, an der auch Schulen aus Brandenburg teilnehmen. Der Landkreis Dahme-Spreewald veranstaltete im Schuljahr 2016/17 erstmals einen Schülerwettbewerb "Die Sorben spinnen! Serby pšědu!".

170. Die Regelung von § 90 BbgSchulG bzgl. der Möglichkeit der Benennung beratender Mitglieder von Schulkonferenzen an Schulen mit einsprachig niedersorbischen oder bilingualen Unterrichtsangeboten durch den sorbischen/wendischen Dachverband ist weitgehend umgesetzt worden. Die Domowina benannte sieben entsprechende Vertreterinnen und Vertreter. Von Ausnahmen abgesehen, werden diese in die Arbeit der Schulkonferenzen einbezogen und können somit zu einem engeren Austausch zwischen den Schulen und der sorbischen/wendischen Community beitragen.

#### **4.4.8.4 Lehr- und Lernmittel - Wucbne a wuknjeńske srědki**

171. Lehr- und Lernmittel der Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus (ABC, vgl. Ziffer 211) werden überwiegend durch abgeordnete Lehrkräfte erstellt. Dies sichert die enge Verbindung zur Unterrichtspraxis und wirkt sich positiv auf die Einsetzbarkeit der erarbeiteten Materialien aus. Voraussetzung für eine Erarbeitung von Materialien ist der durch die Schulen geäußerte Bedarf. Begleitend zur Materialentwicklung bietet die ABC auch eine so genannte "Help-Line" an, über die Lehrkräfte Unterstützung bei der Unterrichtsvorbereitung für Sorbisch/Wendisch oder bilingualen Unterricht erhalten.

172. Das WITAJ-Sprachzentrum gibt über die gemeinsam oder im Auftrag der ABC erarbeiteten Materialien hinaus auch eigenständige Lehr- und Lernmittel bzw. ergänzende Materialien wie ein sorbisches/wendisches Kartenwerk für die Grundschulen mit bilingualem Unterricht, Terminologien oder Spiele wie "Pismiki z měška" und Bildkartensätze heraus.

173. Eine Herausforderung bei der Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln durch ABC und WITAJ-Sprachzentrum sind die notwendigen Vorlaufzeiten im Zuge von Rahmenlehrplanimplementationen oder im Hinblick auf den bilingualen Unterricht die zunächst notwendige Erarbeitung der deutschen Lehrwerke durch kommerzielle Verlage bzw. die Festlegungen der Schulen, für welche Lehrwerke sie sich entscheiden, um diese dann in mehrjährigen Prozessen in Lizenz zu übertragen oder übersetzen.

174. Das LISUM unterstützt die Bereitstellung von Materialien über Sorben/Wenden zur Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben zur Vermittlung von Kenntnissen und zur Förderung des Verstehens der sorbischen/wendischen Kultur, Geschichte, Identität und Sprache in anderen Fächern als Sorbisch/Wendisch, indem entsprechende online zugängliche Materialien auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg und der Plattform Rahmenlehrplan-Online bereitgestellt werden. 2017 erscheint eine Handreichung zum neuen

Fach Gesellschaftswissenschaften 5/6, in der es einen Artikel zur Berücksichtigung der sorbischen/wendischen Kultur in diesem Fach geben wird.

175. Das damalige Zentrum für Lehrerbildung der Universität Potsdam gab 2007 bis 2009 eine fünfteilige Reihe von Online-Publikationen zu "Sorben/Wenden - eine Brandenburger Minderheit und ihre Thematisierung im Unterricht" heraus. Diese sind nach wie vor verfügbar, wenn auch in Teilen überholt. Das Institut für Germanistik der Universität Potsdam gibt 2017 eine Online-Handreichung für Deutsch-Lehrkräfte heraus, in denen ebenfalls Anregungen für die Thematisierung von Sorben/Wenden gegeben werden.

#### **4.4.8.5 Wohnheim - Internat**

176. In Cottbus/Chóšebuz betreibt die Domowina (über ihr WITAJ-Sprachzentrum) den Dolnosorbiski internat/das Niedersorbische Wohnheim. Das Wohnheim ist nicht nur Voraussetzung dafür, dass Schülerinnen und Schüler aus entfernteren Gemeinden das Niedersorbische Gymnasium besuchen können. Es bietet auch die Möglichkeit außerhalb der Schule sorbische/wendische Jugendarbeit zu leisten, Traditionen zu pflegen und die niedersorbische Sprache anzuwenden. Eine Herausforderung für die Trägerin ist die Rekrutierung pädagogischen Personals mit sehr guten niedersorbischen Sprachkenntnissen. Das Gebäude konnte 2014 durch Sondermittel des Landes für die Stiftung für das sorbische Volk erworben werden, so dass die bisher für Mietzahlungen erforderlichen Mittel nunmehr für Projekte in der Niederlausitz zur Verfügung stehen.

177. Das Wohnheim hat eine Kapazität von 42 Plätzen, von denen derzeit 30 belegt sind (Schuljahr 2016/17). 26 Schülerinnen und Schüler besuchen das Niedersorbische Gymnasium, vier das Oberstufenzentrum. Betreut werden die Jugendlichen von vier Erzieherinnen und Erziehern.

178. Für Schülerinnen und Schüler, die das Niedersorbische Gymnasium besuchen, erfolgt seitens der Stiftung für das sorbische Volk auf Antrag der Eltern eine Refinanzierung der Wohnkosten. Dadurch soll die Attraktivität des Angebotes gesteigert werden. Aufgrund der verbesserten Verkehrsanbindungen und veränderter Lebensgewohnheiten hat sich die potenzielle Zielgruppe für das Internat in den letzten Jahrzehnten gewandelt und ist schwieriger zu erreichen.

#### **4.4.8.6 Jugendarbeit - Młóžinske žěło**

179. Sorbische/Wendische Jugendarbeit wird fast ausschließlich von der Domowina geleistet. Im so genannten Jugendaktiv sind die Domowina-Jugendgruppen zusammengefasst. Sie bestehen überwiegend in den dörflichen Ortsteilen von Cottbus/Chóšebuz und in Gemeinden nördlich von Cottbus/Chóšebuz. Koordiniert werden die Gruppen durch einen Jugendkoordinator des Domowina-Regionalverbandes Niederlausitz, dessen Arbeit v.a. von der Stadt Cottbus/Chóšebuz und den Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet jährlich finanziert wird. Zur Zeit bestehen 26 derartige Gruppen in Bärenbrück/Barbuk, Briesen/Brjazyna, Burg/Bórkowy, Byhleguhre/Běla Góra, Casel/Kóžle, Dissen/Dešno, (CB-) Döbbrick/Depsk, Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Fehrow/Prjawoz, Guhrow/Góry, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Maust/Hus, Neu Zauche/Nowa Niwa, Neuendorf/Nowa Wjas, Ruben/Rubyn, (CB-) Saspow/Zaspy, Schmogrow/Smogorjow, (CB-) Sielow/Žyłow, (CB-) Skadow/Škódow, (CB-) Ströbitz/Strobice, Tauer/Turjej, Turnow/Turnow, Werben/Wjerbno und (CB-) Willmersdorf/Rogozno.

180. Die Jugendgruppen sind überwiegend in der Traditions- und Brauchtumpflege aktiv und pflegen die dörflichen traditionellen Feste wie Zapust, Osterfeuer, Mai- bzw. Pfingstbaumstellen oder Kokot und das Tragen der Trachten. Sie entwickeln dabei auch traditionelle Brauchtumsformen weiter und pflegen den Austausch zwischen den Dörfern. Allerdings spielt die sorbische/wendische Sprache eine äußerst untergeordnete Rolle. Vor allem in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern des Niedersorbischen Gymnasiums wird sie aber beispielsweise in Ansprachen oder Material der Öffentlichkeitsarbeit zu den dörflichen Veranstaltungen verwendet.

181. Das Jugendaktiv organisiert jährlich ein Volleyball-Turnier, den Domowina-Cup (Fußball-Turnier), zusammen mit dem Nowy Casnik den Wettbewerb um den schönsten Maibaum und führt zudem Exkursionen und Bildungsveranstaltungen durch, z.B. auch gelegentlich zum Thema Rechtsextremismus in Zusammenarbeit mit dem Mobilien Beratungsteam, da dies punktuell durchaus ein Problem in einzelnen Gruppen ist. Andererseits engagiert sich die Domowina auch im Zusammenhang mit den Lokalen Aktionsplänen (LAP) und ist Mitglied im Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit.

182. Zusätzlich zum traditionellen Jugendaktiv gibt es auf Projektbasis mit Unterstützung der Stadt Cottbus/Chóšebuz seit 2015 eine Jugendkoordinatorin des Domowina-Regionalverbandes für den städtischen Bereich. Zielgruppe sind v.a. Jugendliche des Niedersorbischen Gymnasiums, die nicht in den dörflichen Gruppen aktiv sind. Ihnen sollen so außerschulische Angebote in Verbindung mit sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Identität unterbreitet werden. Dazu zählte beispielsweise auch die Teilnahme einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern des Niedersorbischen Gymnasiums am Projekt "Minderheiten und regionale Identität in Europa zwischen Tradition und Moderne" der Jugendbegegnungsstätte Schloss Trebnitz 2017.

183. Das WITAJ-Sprachzentrum der Domowina organisiert Projekte wie sprachorientierte Ferienlager in den Sommerferien und Auszeichnungsveranstaltungen für sprachlich besonders gute oder engagierte Jugendliche und junge Erwachsene.

184. Zu den Angeboten der Domowina kommen weitere Einzelangebote für Jugendliche. Dazu zählen beispielsweise Ganztagsangebote des Niedersorbischen Gymnasiums in Zusammenarbeit mit sorbischen/wendischen Institutionen oder auch die Jugendsendung "Bubak" des sorbischen/wendischen RBB-Programms, die mit Jugendlichen produziert wird.

#### **4.4.8.7 Lehrkräfte und Lehrkräftebildung - Wucece a kublanje wucecow**

185. Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch erfolgt durch das Staatliche Schulamt Cottbus und wird als verlässliche Planungsgrundlage eng mit den Schulleitungen abgestimmt. Die Zuweisung der LWS orientiert sich an den Zahlen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Fach Sorbisch/Wendisch. Sie wird an veränderte Zahlen im Schuljahresverlauf von Januar bis zu den Sommerferien angepasst. Im Schuljahr 2017/18 erfolgt die Bereitstellung von 205 LWS an 20 Grundschulen, 256 LWS für den "WITAJ"-Unterricht, neun LWS an zwei Oberschulen, 9,55 LWS am Oberstufenzentrum Cottbus und 50 LWS am Niedersorbischen Gymnasium.

186. Insgesamt sind beim Staatlichen Schulamt Cottbus 59 Sorbisch-/Wendischlehrkräfte registriert (landesweit 76), davon 35 an Grundschulen, zehn an Oberschulen mit

Grundschulteil, eine an Gesamtschulen, elf am Niedersorbischen Gymnasium und zwei an Oberstufenzentren.

187. Der Lehrkräftebedarf kann zur Zeit grundsätzlich gedeckt werden, wobei Prognosen aufgrund der weitgehenden Fakultativität des Lehrangebotes schwierig sind. Sorbisch/Wendisch gilt als Fach mit besonderem Bedarf und Einstellungskriterien, so dass Absolventinnen und Absolventen mit der Lehrbefähigung Sorbisch/Wendisch bisher immer eingestellt wurden. Mittelfristig ist jedoch ein höherer Bedarf absehbar.

188. Das grundständige Lehramtsstudium für das Fach Sorbisch/Wendisch erfolgt an der Universität Leipzig. Auf der Grundlage der Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbisch- bzw. Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften, Sorabistinnen und Sorabisten (vgl. Ziffer 51) statten der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg das Institut für Sorabistik der Universität Leipzig so aus, dass dort sowohl für Ober- als auch Niedersorbisch die Lehrämter aller Schulstufen studiert werden können. Das Land Brandenburg finanziert eine halbe Lehrkraft für besondere Aufgaben für niedersorbische Sprachpraxis und eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle für Lehre und Forschung im Bereich der Niedersorbisch-Fachdidaktik.

189. Zu dem grundständigen Angebot kommt ein Weiterbildungsmaster Niedersorbisch hinzu, der sich an Lehrkräfte richtet, die bisher über keine Lehrbefähigung für das Fach Sorbisch/Wendisch bzw. den bilingualen Unterricht verfügen. Bisher gab es einen Durchgang, den 2012/13 fünf Lehrkräfte erfolgreich abschlossen.

190. Statistisch werden ober- und niedersorbische Studierende in Leipzig nicht getrennt erfasst, da sie in dieselben Studiengänge immatrikuliert werden. Insofern verfügt das Land nur über ungefähre Angaben zu den Brandenburger Studierendenzahlen in den relevanten Lehramtsstudiengängen. Insgesamt - d.h. für Sachsen und Brandenburg - schlossen 2012 bis 2016 sechs Studierende für das Gymnasium und zwölf für die Grundschule ihr Studium ab. Neu immatrikuliert wurden von 2012 bis 2016 insgesamt 14 Studierende für das Lehramt an Gymnasien und 16 für das Lehramt an Grundschulen, wobei die Bewerberzahlen ursprünglich jeweils höher waren. Dem zukünftigen, wegen des absehbaren altersbedingten Ausscheidens vieler Lehrkräfte höheren Bedarf beider Bundesländer entsprechen diese Zahlen nicht.

191. Die Zusammenarbeit mit dem Institut funktioniert noch nicht optimal. Auch wenn sich der Anteil der niedersorbischen Sprache an den Lehrveranstaltungen in den letzten Jahren erhöht hat, ist der Studienstandort für Absolventinnen und Absolventen des Niedersorbischen Gymnasiums als traditioneller Hauptzielgruppe noch nicht attraktiv genug.

192. Zur Umsetzung des Lehrerbildungsgesetzes, der Sprachencharta und des Rahmenübereinkommens werden im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Universität Potsdam Kenntnisse über sorbische/wendische Geschichte und Kultur vermittelt. Seit 2007 gibt es entsprechende Wahlpflichtangebote im Bereich der Bildungswissenschaften, die von über 200 Studierenden wahrgenommen wurden. Hinzu kommen weitere punktuelle Angebote einzelner Fächer.

193. Die zweite Phase der Lehrkräftebildung für das Fach Sorbisch/Wendisch findet in Brandenburg am Fachseminar Cottbus/Chóšebuz statt. 2017 wird es von fünf Lehramtskandidatinnen und -kandidaten (LAK) besucht. Im Rahmen der Kompaktwoche zu

Beginn des Vorbereitungsdienstes besuchen alle LAK mit ihren Hauptseminargruppen das Wendische Museum in Cottbus/Chóšebuz, um sich mit der Geschichte der Sorben/Wenden vertraut zu machen. In den jeweiligen Fachseminaren Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Politische Bildung sowie Kunst setzen sich die LAK mit der Kultur und den Bräuchen der Sorben/Wenden auseinander. Bei der Ausbildung an den Studienseminaren Bernau und Potsdam werden entsprechend der Ausbildungsanliegen der LAK Veranstaltungen im Zusammenhang mit der sorbischen/wendischen Kultur durchgeführt.

194. Fort- und Weiterbildungen für das Fach Sorbisch/Wendisch bzw. den bilingualen Unterricht mit der Arbeitssprache Niedersorbisch erfolgen überwiegend durch die ABC in Cottbus/Chóšebuz. Die Angebote reichten von der Zusatzqualifizierung bilinguales Lehren und Lernen, über sprachliche Weiterbildungen, z.B. in Form einer Sommerakademie, bis zu didaktisch-methodischen Veranstaltungen im Kontext mit der Rahmenlehrplan-Implementierung oder neu entwickelten Lehr- und Lernmitteln. Im Zeitraum von 2011 bis 2016 fanden insgesamt 50 Fortbildungen statt, die insbesondere für Lehrkräfte für das Fach Sorbisch/Wendisch und für den bilingualen Unterricht konzipiert wurden. Die einst in mehreren Durchgängen angebotene Zusatzqualifizierung bilinguales Lehren und Lernen kann in dieser Form derzeit nicht angeboten werden, da das Weiterbildungspotenzial bei Lehrkräften aus der Praxis ausgeschöpft ist.

195. Seit kurzem wird auch im Sorbisch/Wendisch-Bereich von der Möglichkeit des zusätzlichen Einsatzes von Vertretungslehrkräften Gebrauch gemacht. Im Schuljahr 2016/17 wurden im Vertretungsbudget zwei Personen beschäftigt. Im Referendariat übernehmen zwei LAK zusätzlichen Unterricht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger gibt es zur Zeit in Sorbisch/Wendisch nicht.

#### **4.4.8.8 Ausbildung und Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern - Wukublanje a kwalificěrowanje wótkubłarkow a wótkubłarjow**

196. Ein grundständiges Angebot zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern mit sorbischen/wendischen Sprachanteilen besteht am Oberstufenzentrum Cottbus/Chóšebuz (OSZ). Die Sprache wird hier überwiegend als Fremdsprache vermittelt. Im Schuljahr 2016/17 beteiligten sich im 1. Jahr zehn, im 2. Jahr fünf und im 3. Jahr vier Schülerinnen und Schüler an den Unterrichtsangeboten des OSZ. Für einen Einsatz der Erzieherinnen und Erzieher in immersiv arbeitenden Kindertagesstätten ist in der Regel eine weiter aufbauende sprachliche Weiterbildung notwendig.

197. Die sprachliche Intensivaus- und -weiterbildung erfolgte bisher in Kursen des WITAJ-Sprachzentrums mit einer Dauer von drei bis 7,5 Monaten. Zwischen 1997 und 2013 wurden zehn Kurse mit insgesamt 66 Teilnehmerinnen und Teilnehmern organisiert. Von diesen sind derzeit 38 im Bereich sorbischer/wendischer Kindertagesstätten, Schulen oder des Internates tätig. Bemerkenswerterweise sind sieben von ihnen als Leiterin ihrer zweisprachigen Einrichtung beschäftigt (fünf im Vorschulbereich, zwei im Hortbereich). Die anderen Erzieherinnen sind entweder im Ruhestand, haben sich beruflich umorientiert, arbeiten in deutschsprachigen Gruppen einer Witaj-Einrichtung oder sind in Kindertagesstätten ohne Witaj-Angebot tätig. Durch die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt sind die alten Kursmodelle nicht mehr organisierbar, da Trägern keine Ersatzkräfte für die in den Kursen befindlichen Erzieherinnen und Erzieher mehr zur Verfügung stehen. Geplant ist die Schaffung eines regionalen Fortbildungsangebotes für pädagogische Fachkräfte der Kindertagesbetreuung zur Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg und dem

OSZ. Dadurch sollen nicht nur die OSZ-Kapazitäten besser genutzt werden, sondern auch das dort bestehende Angebot bekannter gemacht werden. Erhoffter Effekt sind so Erhalt und Verstetigung bzw. Verstärkung der Nachfrage und eines qualifizierten Angebotes sorbischer/wendischer Bildungsangebote.

198. Die sorbischen/wendischen Sprachkenntnisse der aktuell im Witaj-Projekt tätigen Erzieherinnen und Erzieher sind sehr unterschiedlich. Sie bewegen sich in einem Spektrum von nahezu muttersprachlichen Fähigkeiten bis hin zu Grundkenntnissen. Für die nähere Zukunft ist beabsichtigt, die Sprachkenntnisse der Erzieherinnen und Erzieher nach dem GER zu zertifizieren. Für die Arbeit in einer Witaj-Gruppe sollte dann nach Möglichkeit die Niveaustufe B2 Voraussetzung sein. Die Sorbisch-/Wendischkenntnisse der nicht in Intensivkursen geschulten Erzieherinnen und Erzieher stammen aus verschiedenen Bildungseinrichtungen, wie dem OSZ, dem Niedersorbischen Gymnasium, dem ehemaligen Sorbischen Institut für Lehrerbildung Bautzen/Budyšin und der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur. Einige haben sich durch diesen Werdegang sehr gute Sprachkenntnisse angeeignet, bei anderen hingegen reichen die Sprachkenntnisse nicht aus, um den Alltag in einer Witaj-Gruppe problemlos zu meistern. Nach heutigem Erkenntnisstand wäre es sinnvoll, bei Schülerinnen und Schülern des Niedersorbischen Gymnasiums für die Fachrichtung Sozialpädagogik (mit Belegung des Sorbisch/Wendisch-Unterrichts) am OSZ zu werben, da diese Kombination derzeit den größten Erfolg auf sprachlichem Gebiet verspricht.

199. Das WITAJ-Sprachzentrum bietet regelmäßig sprachlich-didaktische Weiterbildungsveranstaltungen für Erzieherinnen und Erzieher an. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verbesserung der Fähigkeiten in der sorbischen/wendischen Sprache, die sie in der Gruppenpraxis benötigen. Bisher veranstaltete das Sprachzentrum drei dreitägige Weiterbildungen (2006, 2008, 2016), die wiederholt stattfanden, um allen Erzieherinnen und Erziehern eine Teilnahme zu ermöglichen. Seit 2003 werden jährlich an mindestens zwei Sonntagen sprachlich-didaktische Weiterbildungsveranstaltungen für Erzieherinnen und Erzieher im Vorschulbereich zu Themen des Kita-Alltags und der praktischen Umsetzung der Immersionsmethode angeboten, die von der Mehrheit der Erzieherinnen und Erzieher gern genutzt werden, um ihre Fähigkeiten weiter zu vervollkommen. Für Erzieherinnen und Erzieher im Hortbereich finden entsprechende sprachlich-didaktische Weiterbildungen seit 2010 mehrmals pro Jahr statt. Daran beteiligen sich auch Erzieherinnen und Erzieher, die nicht in den Witaj-Gruppen eingesetzt werden. Die Mehrzahl der Erzieherinnen und Erzieher nimmt darüberhinaus auch an Sprachkursen der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur teil. Auch einige Erzieherinnen aus Witaj-Einrichtungen, die nicht direkt in den Witaj-Gruppen arbeiten, nehmen diese Angebote wahr.

#### **4.4.8.9 Erwachsenenbildung - Kubłanje za dorosónych**

200. In Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz befindet sich die von der Stiftung für das sorbische Volk und dem Landkreis Spree-Neiße mitfinanzierte Schule für niedersorbische Sprache und Kultur. Sie wird aus weiteren Mitteln auch der Landkreise Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz unterstützt. Die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur wird für Angebote der Erwachsenenbildung gefördert im Rahmen der Grundversorgung gemäß Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz. Die Angebote umfassen Sprachkurse, Vortrags- und Workshopveranstaltungen für alle Generationen zu sorbischer/wendischer Sprache, Geschichte, Kultur, Kunst, Handwerk und Politik. Veranstaltungen finden sowohl in der Schule in Cottbus/Chóšebuz selbst als auch vor Ort in der ganzen Niederlausitz statt. Ein Augenmerk liegt auch auf grenzüberschreitenden Projekten mit Polen. In den Jahren

2014 bis 2016 wurden 615 Kurse mit 5599 Lehrveranstaltungsstunden und 8800 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Im Zusammenhang mit einzelnen Projekten entstehen auch Publikationen und Tonträger, beispielsweise zur Dokumentation verschiedener wendischer Dialekte.

201. Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich bei der Sprachschule mit ihren drei festen Mitarbeiterinnen sowie zahlreichen Honorarkräften um eine einzigartige Institution mit großer Breitenwirkung sowohl im Bereich der sprachlichen Erwachsenenbildung als auch der generationsübergreifenden kulturellen Bildung im gesamten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet Brandenburgs. Durch ihre Aktivitäten wird nicht nur die Revitalisierung der niedersorbischen Sprache unterstützt sondern auch die sorbische/wendische Gemeinschaft sowie das deutsch-sorbische/wendische Miteinander an vielen Orten gestärkt.

202. Die zum Geschäftsbereich des MBSJ zählende Landeszentrale für politische Bildung ist die zentrale Einrichtung für politische Bildung im Land Brandenburg. Ihre Aufgabe besteht darin Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen sich stärker in die Gesellschaft einzubringen, indem sie das Verständnis für politische Sachverhalte fördert, das demokratische Bewusstsein festigt und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit stärkt. In Erfüllung dieser Aufgabe berät und fördert die Landeszentrale freie Träger der politischen Bildung, um die Menschen vor Ort zu erreichen. Sie stellt auf ihrer Internetseite und auf Social-Media-Kanälen Informationen bereit, analysiert aktuelle politische sowie historische Entwicklungen, organisiert Veranstaltungen und stellt Publikationen zur Verfügung. In diesem Rahmen greift die Landeszentrale in jüngster Zeit auch sorbische/wendische Themenbereiche auf. So wurde in Zusammenarbeit mit MWFK 2015 die Homepage der Landeszentrale im Hinblick auf Informationen über Sorben/Wenden ergänzt. In mehreren über die Landeszentrale erstellten oder erhältlichen Publikationen sind sorbische/wendische Bezüge enthalten. Dazu zählen beispielsweise "Willkommen in Brandenburg. Ein Land stellt sich vor." (2016) und "Das Brandenbuch. Ein Land in Stichworten." (2015). Seit ihrer Gründung 1991 arbeitete die Landeszentrale mit sorbischen/wendischen Akteuren zusammen, die aus Altersgründen nicht mehr aktiv sind. Gerne würde sie neue junge Vereine in der politischen Bildung unterstützen und beraten.

203. Das WITAJ-Sprachzentrum erarbeitet für Ober- und Niedersorbisch gemeinsam mit dem Sorbischen Institut und dem Institut für Sorabistik der Universität Leipzig eine Zertifizierung gemäß GER. Damit ist es erstmals möglich, Sprachkenntnisse zu zertifizieren und beispielsweise in beruflichen Zusammenhängen nachzuweisen. Die Niveaustufen A1 und A2 sind bereits ausgearbeitet und erste Prüfungen wurden abgenommen. Der sukzessive Ausbau bis zu C2 ist in Arbeit. Diese Initiative des WITAJ-Sprachzentrums ist aus Sicht der Landesregierung sehr zu begrüßen und ebenfalls hilfreich im Hinblick auf Qualitätssicherung, Aus- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen in Kindertagesstätten (vorschulischer und Hort-Bereich) sowie Schulen.

#### **4.4.8.10 Forschungseinrichtungen, Universitäten und andere Institutionen - Slěžeńske institucije, uniwersity a druge institucije**

204. Hauptakteur im Bereich der sorabistischen Forschung ist das über die Stiftung für das sorbische Volk sowie Drittmittel finanzierte Sorbische Institut e.V. Es hat seinen Hauptsitz in Bautzen/Budyšin und eine Zweigstelle in Cottbus/Chóšebuz und wurde zum 1. Januar 1992 gemeinsam vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg gegründet. Vorgängerinstitution war das 1951 gegründete Institut für sorbische Volksforschung. Es verfügt über eine für eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung bundesweit einmalige

Konzeption, da es neben der Forschung auch auf die praktische Wirkung für sorbische/wendische Sprache, Kultur und Identität ausgerichtet ist. 2012/13 wurde das Institut vom deutschen Wissenschaftsrat evaluiert. Im Zuge einer anschließenden Umstrukturierung wurden 2014 zwei Abteilungen gebildet: Sprach- und Kulturwissenschaft. Hinzu kommen Serviceabteilungen wie das Sorbische Kulturarchiv und die Sorbische Zentralbibliothek. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen auch universitäre Lehrtätigkeiten wahr oder betreuen wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten.

205. Insgesamt verfügt das Institut über 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und Verwaltungsbereich. Hinzu kommen zehn Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie zwei Doktorandinnen und Doktoranden. Das Gesamtbudget liegt bei ca. zwei Millionen Euro zuzüglich Drittmitteln jährlich.

206. Für das Institut ist eine rege sowohl wissenschaftliche als auch populärwissenschaftliche Publikations- und Veranstaltungstätigkeit zu konstatieren. Im Bereich des Niedersorbischen besonders hervorzuheben ist das Portal [www.niedersorbisch.de](http://www.niedersorbisch.de) bzw. [www.dolnoserbski.de](http://www.dolnoserbski.de), über das die niedersorbische Sprache in Grammatik, Lexik und Orthografie einer weltweiten Öffentlichkeit digital zugänglich gemacht wird. Damit leistet das Institut einen unverzichtbaren Beitrag zur alltäglichen Sprachanwendung und Revitalisierung des Niedersorbischen. Das Institut ist auch in Digitalisierungsprojekte der Stiftung für das sorbische Volk einbezogen, für die der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen.

207. Zur universitären Sorabistik an der Universität Leipzig vgl. Ausführungen zur Lehrkräfteausbildung unter Abschnitt 4.4.8.7. Im Hinblick auf das nicht-lehramtsbezogene Studium ist zu konstatieren, dass die traditionelle Zielgruppe eines Sorabistik-Studiums nicht sehr groß bzw. sogar als rückläufig anzusehen ist. Eine Ursache ist, dass für eine spätere Anstellung in sorbischen/wendischen Institutionen - einst eine Hauptmotivation für ein Sorabistik-Studium - eher andere fachliche Voraussetzungen in Verbindung mit sorbischen/wendischen Sprachkenntnissen relevant sind. Insofern sind Entwicklungen des Institutes für Sorabistik nachvollziehbar, die Sorabistik in einen Kontext von Minderheitensprachen zu stellen und entsprechende Studiengänge wie "Europäische Minderheitensprachen" anzubieten. Im Bereich der sorabistischen Forschung an der Universität Leipzig ist in den letzten Jahren ein für das Niedersorbische relevanter Output (Publikationen, wissenschaftliche Veranstaltungen, Beteiligung am öffentlichen Diskurs) abgesehen von der Evaluierung niedersorbischer Bildungsangebote an Grundschulen 2015-2018 nicht zu verzeichnen.

208. An den Hochschulen des Landes Brandenburg ist die Sorabistik nicht strukturell verankert. An unterschiedlichen Fachhochschulen und Universitäten gibt es gelegentlich einzelne Projekte, Lehrveranstaltungen oder Publikationen, in denen sorbische/wendische Themen oder sorbische/wendische Sprachen berücksichtigt werden.

209. Über das Institut für Slavistik der Universität Potsdam wird die Reihe "Potsdamer Beiträge zur Sorabistik/Pódstupimske pśinoski k Sorabistice" herausgegeben. Seit 2000 sind in der Reihe elf Bände erschienen. Durch das Institut für Germanistik wird die sorbische/wendische Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Sprachlandschaft in Brandenburg regelmäßig thematisiert. Das Angebot der Bildungswissenschaften wurde bereits erwähnt.

210. An der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTUCS) werden sowohl im kultur- als auch musikwissenschaftlichen Bereich sorbische/wendische Themen bearbeitet, z.T. in gemeinsamen Projekten mit außeruniversitären sorbischen/wendischen Akteurinnen und Akteuren. Im Hochschulvertrag zwischen MWFK und BTUCS ist festgelegt, dass von der Universität das Niedersorbische in geeigneter Form zu berücksichtigen ist. Bereits 2008 unterzeichnete die damalige Brandenburgische Technische Universität Cottbus einen Kooperationsvertrag mit dem Domowina-Regionalverband Niederlausitz. Gemeinsam mit dem Regionalverband wurden mehrere Kolloquien durchgeführt: "Sind die sorbische/wendische Identität und Sprache noch zu retten?" (2007), "Heimat - wozu?" (2009), "Gibt es das sorbische Volk?" (2010), "Die Macht der Vorurteile" (2011), "Geld regiert die Welt, Geld bewegt die Welt" (2013). Darüber hinaus fanden weitere Tagungen statt, so "Rechte indigener Völker an natürlichen Ressourcen und die Sorben/Wenden" (2013), "Das Recht auf Perspektive - Regionalentwicklung bei indigenen Völkern, europäischen Minderheiten und den Sorben/Wenden" (2014, mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung) und "Das (sorbische/wendische) gute Leben - Entwicklungsperspektiven für die Lausitz" (2016, mit Rosa-Luxemburg-Stiftung und Sorbischem Institut). Darüber hinaus wurde im Rahmen des Diversity-Managements auch ein Informationsflyer zu Sorben/Wenden erarbeitet.

211. Zum Staatlichen Schulamt Cottbus zählt die Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus. Bei der ABC handelt es sich um eine Einrichtung, die verantwortlich ist für die Ausarbeitung und Fortschreibung der Rahmenlehrpläne für den Sorbisch/Wendisch-Unterricht, für die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln für das Fach Sorbisch/Wendisch und den bilingualen Unterricht und für die Fortbildung von Lehrkräften für das Fach Sorbisch/Wendisch und den bilingualen Unterricht. Sie arbeitet dabei auch mit sorbischen/wendischen Institutionen wie dem WITAJ-Sprachzentrum oder der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur zusammen. Eine Übersicht der bisher von der ABC erstellten Lehr- und Lernmittel enthält Anlage VIII.

212. Zum Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. gehört das WITAJ-Sprachzentrum mit Sitz in Bautzen/Budyšin und einer Abteilung Niederlausitz mit Sitz in Cottbus/Chóšebuz. Es ist überwiegend eine fachliche pädagogische Institution, zu deren Aufgaben die konzeptionelle Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Bildungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen, die Herausgabe von Lehr- und Lernmitteln sowie Publikationen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von sprachfördernden Projekten in Kindertagesstätten, Schulen und für Familien, Kinder und Jugendliche sowie Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher und die Trägerschaft der beiden Internate in Bautzen/Budyšin und Cottbus/Chóšebuz zählen. Darüberhinaus stellt es seine Expertise in bildungspolitischen Kontexten zur Verfügung und unterstützt beispielsweise die Weiterentwicklung von Rechtsnormen. In Cottbus/Chóšebuz sind neben den vier Erzieherinnen und Erziehern des Internates, drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Lektorinnen und Lektoren, zwei Projektsachbearbeiterinnen und ein Redakteur tätig.

#### **4.4.9 Medien - Medije**

- Art. 6 (1), 9 Rahmenübereinkommen
- Art. 11 (1) b ii) c ii) d) e i), (2) Sprachencharta
- § 12 SWG
- § 14 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg

213. Aufgrund der Pressefreiheit wirkt das Land auf den Medienbereich nicht ein. Im sorbischen/wendischen Bereich gibt es jedoch im Bereich der Printmedien und der Lehr- und Lernmittel eine indirekte Förderung über die Mittel, mit denen die Stiftung für das sorbische Volk beispielsweise den Domowina-Verlag und das WITAJ-Sprachzentrum fördert. Ein Teil der pädagogischen Materialien wird zudem direkt von der staatlichen ABC herausgegeben. Wegen der kleinen Auflagen sind in den genannten Bereichen keine kommerziellen Alternativen verfügbar.

214. Nach § 12 SWG muss in öffentlich-rechtlichen Medien der sorbisch/wendischen Kultur und Sprache angemessen Rechnung getragen werden. Im Rundfunkrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Berlin-Brandenburg ist ein/e Vertreter/in des sorbischen/wendischen Volkes Mitglied. Der RBB produziert mit Angehörigen der sorbischen/wendischen Minderheit im Studio Cottbus/Chóšebuz Radioprogramm. Es wird online im Internet-Auftritt des RBB begleitet. Die Programme sind auch mit einer Mediathek-Funktion via Internet abrufbar. Die Kosten werden vom RBB getragen. Die Sendungen sind über UKW 93,4 MHz (rbb Inforadio), 100,4 MHz und im Cottbuser Kabel auf 94,55 MHz empfangbar. Montags bis freitags wird jeweils eine Stunde mittags gesendet und abends wiederholt. Sonntags wird im Umfang von 1,5 Stunden gesendet. Die bisher monatlich als Bestandteil der regulären Sendung produzierte halbstündige Jugendsendung "Bubak" wird seit März 2017 zweimal monatlich produziert. Übernommen werden zusätzlich auch die obersorbischen Sendungen des MDR.

215. Jeden dritten Sonnabend im Monat gibt es ein 30-minütiges sorbisches/wendisches Fernsehmagazin "Łužyca" mit deutscher Untertitelung im RBB. Zudem wird das obersorbische MDR-Magazin "Wuhladko" übernommen.

216. Der RBB produziert sorbische/wendische Musik, die kommerziell ansonsten nicht produziert würde. Von 2014 bis 2016 wurden 70 Einzeltitel (davon 32 Pop/Rock, neun Kinder-, Volks- und geistliche Lieder, 29 Kammermusik/Kunstlied [Vocal: 47, Instrumental 23]) produziert, drei eigene Konzerte organisiert und acht weitere Konzerte aufgezeichnet. Ungelöst ist derzeit noch die Frage des Zugangs zu den Titeln außerhalb der Sendungen, weshalb sie relativ wenig bekannt sind.

217. Das sorbische/wendische Programm des RBB unterstützt mit seinem wöchentlichen Kindergruß in niedersorbischer Sprache die Sprachvermittlung in den Kindertagesstätten. Außerdem stellt der RBB den Witaj-Gruppen Tonaufnahmen von Kinderliedern und Kindersendungen zur Verfügung. In Zusammenarbeit von RBB und RCW entstanden Tonaufnahmen mit sorbischen/wendischen Redewendungen für den Kita-Alltag, die insbesondere als Unterrichtsmaterial für den Intensivkurs für Witaj-Erzieherinnen und -erzieher genutzt wurden.

218. Die sorbische/wendische Minderheit hat sich bislang nicht an Frequenzausschreibungen für privaten Rundfunk durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg beteiligt. Es ist aktuell keine UKW-Frequenz verfügbar, die das sorbische/wendische Gebiet in Brandenburg abdeckt.

219. Der Bereich der sorbisch-/wendischsprachigen Printmedien wird über den Domowina-Verlag abgedeckt. Er gibt u.a. heraus bzw. verlegt: die niedersorbisch-deutsche Wochenzeitung "Nowy Casnik", die obersorbische Abendzeitung "Serbske Nowiny", die Kinderzeitschrift "Płomje", die Kulturzeitschrift "Rozhlad" und die pädagogische

Fachzeitschrift "Serbska šula". Zusätzlich produziert das WITAJ-Sprachzentrum die Zeitschrift "Lutki".

220. Im Bereich der Printmedien ist der wöchentlich in einem Umfang von in der Regel acht Seiten erscheinende "Nowy Casnik" das wichtigste sorbische/wendische Medium in der Niederlausitz. In festem Rhythmus gibt es auch monatlich eine kirchliche Seite "Pomogaj bog" und quartalsweise eine Jugendbeilage "Rjagawa". Monatlich liegt die deutschsprachige Ausgabe der "Serbske Nowiny" und quartalsweise das Mitteilungsblatt der Domowina "Naša Domowina" bei. Der Großteil der Texte erscheint auf niedersorbisch. Etwa eine Seite beinhaltet jeweils Beiträge in deutscher Sprache. Die Druckauflage beträgt 1.100 Exemplare, wovon in der Niederlausitz 587 an Abonnentinnen und Abonnenten gehen. Hinzu kommen 43 Abonnements als e-Paper und 21 als kombinierte e-Paper/Print-Abonnements. Die Redaktion des "Nowy Casnik" besteht aus drei Redakteurinnen und Redakteuren, einer Sekretärin/Layouterin und einem Vertriebsmitarbeiter des Domowina-Verlages.

221. Montags bis freitags erscheint die obersorbische Abendzeitung "Serbske Nowiny" in einem Umfang von vier Seiten mit regelmäßigen Jugend-, Wochenend- und Kulturbeilagen. Einmal monatlich erscheint auch eine vierseitige Ausgabe in deutscher Sprache. In der Niederlausitz gibt es 25 Abonnements sowie neun Abonnements der Freitagsausgabe.

222. Die Kulturzeitschrift "Rozhlad" erscheint mit elf Ausgaben im Jahr und ist eines der wenigen sorbischen/wendischen Medien, das sowohl Beiträge in ober- als auch niedersorbischer Sprache veröffentlicht. Es gibt eine enge Verbindung zur sorbischen/wendischen wissenschaftlichen Vereinigung "Maćica Serbska". In der Niederlausitz gibt es zur Zeit 36 Abonnements. Ausgewählte Beiträge sind auch online verfügbar.

223. Die pädagogische Fachzeitschrift "Serbska šula" wird vom WITAJ-Sprachzentrum herausgegeben und erscheint quartalsweise. Sie richtet sich vorrangig an Lehrkräfte und informiert über bildungs- und sprachpolitische Fragen sowie veröffentlicht konkrete didaktische Unterrichts Anregungen für den Sorbisch/Wendisch- bzw. bilingualen Unterricht in ober- und niedersorbischer Sprache. Sie ist aber in der Niederlausitz wenig verbreitet, was sich auch in den Beiträgen widerspiegelt. Zur Zeit gibt es in der Niederlausitz zehn Abonnements.

224. Die mit elf Ausgaben im Jahr erscheinende Kinderzeitschrift "Płomje" wird vom WITAJ-Sprachzentrum erstellt und richtet sich vorrangig an Kinder der schulischen Jahrgangsstufen 1 bis 8. Sie enthält Texte in niedersorbischer Sprache, deutsch-sorbische/wendische Texte und Sprachübungen und wird überwiegend im Unterricht eingesetzt, was sich auch in einer hohen Abonnentenzahl von 1.267 ausdrückt. In den letzten Jahren ist allerdings eine Verschiebung des Sprachanteils zu Ungunsten des Sorbischen/Wendischen festzustellen.

225. Das WITAJ-Sprachzentrum produziert quartalsweise die auch online verfügbare zweisprachige Zeitschrift "Lutki", die sich an Kinder, Erzieherinnen und Erzieher und Eltern in Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Angeboten richtet.

226. Das Sorbische Institut gibt die wissenschaftliche Zeitschrift "Lětopis" heraus, die mit jährlich zwei Ausgaben und alle zwei Jahre mit einem zusätzlichen Sonderheft erscheint. Die wissenschaftlichen Beiträge stammen von in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftlern verschiedener Fachdisziplinen und werden in den jeweiligen Sprachen - auch Ober- und Niedersorbisch - veröffentlicht.

227. Der Domowina-Verlag gibt einen Großteil der Literatur zu Sorben/Wenden bzw. in sorbischer/wendischer Sprache heraus. Zur Zeit sind in Niedersorbisch bzw. mit niedersorbischem Anteil 210 Bücher, fünf Hörbücher und zwei E-Books lieferbar. 2014 erschienen acht Bücher und ein E-Book in niedersorbischer Sprache bzw. mit niedersorbischem Anteil, 2015 sechs Bücher und ein Hörbuch, 2016 sieben Bücher, ein Hörbuch und ein E-Book. 2017 sind acht Bücher und ein Hörbuch geplant. Darüber hinaus erscheinen jedes Jahr in Deutsch auch wissenschaftliche und Sachbücher mit niedersorbischer Thematik. Im Bereich der pädagogischen Literatur erschienen 2014 sechs niedersorbische Bücher bzw. Bücher mit niedersorbischem Anteil, 2015 sieben Bücher und ein Hörbuch, 2016 fünf Bücher, ein Hörbuch und ein Spiel. Für 2017 sind elf Bücher geplant.

228. Medien für den Unterrichtseinsatz werden in Abschnitt 4.4.8.4 thematisiert.

229. Die Print- und Rundfunkmedien sind auch im Internet präsent. Ergänzt wird dies durch Internetauftritte sorbischer/wendischer Vereine und Institutionen und private Blogs und Seiten. Auch in den sozialen Medien gibt es Gruppen zu sorbischen/wendischen Themen bzw. in sorbischer/wendischer Sprache. Bei diesen Angeboten ist quantitativ ein stärkeres Angebot in obersorbischer Sprache gegenüber der niedersorbischen Sprache festzustellen. Ein großer Teil der sorbischen/wendischen Institutionen nutzt ausschließlich deutsche Domains, während andere über sorbische/wendische oder jeweils über deutsche und sorbische/wendische verfügen.

230. Von sorbischer/wendischer Seite wird das Medienangebot in der Regel als quantitativ zu gering bewertet. So müssen durch die Print- und Rundfunkmedien jeweils alle Zielgruppen von Kindern über Jugendliche bis zur ältesten Generation gemeinsam einbezogen werden. Eine wesentliche Ursache sind die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen: Sowohl der "Nowy Casnik" als auch der RBB arbeiten zusätzlich zu ihren Redakteurinnen und Redakteuren mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese und journalistisch ausgebildeten Nachwuchs mit niedersorbischen Sprachkenntnissen für die Redaktionsstellen zu finden ist problematisch. Beide Medien arbeiten u.a. mit dem Niedersorbischen Gymnasium zusammen, um entsprechendes berufliches Interesse bei Schülerinnen und Schülern zu wecken. Insgesamt ist festzustellen, dass es ein thematisch breit gefächertes Medienangebot gibt. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass Quantität und oft auch Qualität derzeit nicht mit dem medialen Angebot in der Mehrheitsprache Deutsch konkurrieren können. Ebenfalls ist festzustellen, dass die deutschsprachigen Medien sorbischen/wendischen Themen wenig Platz in der Berichterstattung einräumen. Es gibt kaum gemischtsprachige Medien in Ober- und Niedersorbisch (und Deutsch) sowie in Deutsch und Sorbisch/Wendisch, wodurch die Medien als Ort der gleichberechtigten interethnischen Kommunikation und des Austausches zwischen Ober- und Niedersorben weitgehend ausfallen. Der Landesregierung liegt es jedoch fern, die Medien in ihrer Pressefreiheit und die Sorben/Wenden in ihrer kulturellen Autonomie hier zu beeinflussen.

#### **4.4.10 Länderübergreifende Zusammenarbeit - Kraje pśešěgajuće gromadźeło**

- Art. 17, 18 Rahmenübereinkommen
- Art. 7 (1) e), Art. 12 (3) Sprachencharta
- Art. 25 (2) Landesverfassung
- § 13 SWG

231. Die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Sachsen und Brandenburg ist gewährleistet. Der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg arbeiten intensiv zusammen beispielsweise im Rahmen der Stiftung für das sorbische Volk, im Kuratorium des Sorbischen Institutes oder bei der Ausstattung des Institutes für Sorabistik an der Universität Leipzig. Auch bei gemeinsamen Kabinettsitzungen der Landesregierungen Sachsens und Brandenburgs werden sorbische/wendische Fragen regelmäßig thematisiert und im Bundesrat minderheitenrelevante Positionen unterstützt.

232. Die über die Stiftung für das sorbische Volk geförderten Institutionen sind - mit Ausnahme der regionalspezifischen musealen Einrichtungen in Cottbus/Chóšebuz, Bautzen/Budyšin und der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur - in der ganzen Lausitz aktiv. In der Regel haben sie ihren Hauptsitz allerdings in Bautzen/Budyšin und verfügen nur über Außenstellen in Cottbus/Chóšebuz, so dass fast alle Institutionen mit obersorbischem Schwerpunkt geleitet werden, während die stellvertretenden Leiterinnen und Leiter meist die Niederlausitzer Vertreterinnen und Vertreter sind. Diese Strukturen fallen unter die autonome Entscheidungskompetenz der Sorben/Wenden. Das Land nimmt keinen Einfluss auf die Länder- und Staatsgrenzen überschreitenden Kontakte sorbischer/wendischer Institutionen, Verbände oder Einzelpersonen. Die kulturelle Autonomie der Sorben/Wenden ist gewährleistet.

233. Wie bereits in Abschnitt 3.3 erwähnt, pflegt das Land zudem auf Arbeitsebene den Austausch mit anderen Bundesländern und Regionen mit Minderheiten und informiert dabei auch über Sorben/Wenden und Brandenburger Minderheitenpolitik. Dies geschieht oft in direkter Zusammenarbeit mit sorbischen/wendischen Verbänden. Zu nennen sind hier die FUEN-Kongresse, Implementierungskonferenzen des Bundes, Kontakte mit Schleswig-Holstein und Kärnten (Österreich) oder Einzelprojekte wie eine von der Domowina organisierte Informationsreise zu Sprachplanungsfragen nach Wales (Großbritannien) 2016 und die Teilnahme an einer das Proetnica-Festival begleitenden Sommerakademie in Sighișoara (Rumänien) 2017 unter Vermittlung der Partnerschaftsbeauftragten des Landes Brandenburg für die Region Centru/Rumänien. Die meisten dieser Aktivitäten beziehen sich auf Minderheitenthemen direkt. Das Potenzial, sorbische/wendische Aspekte in die allgemeine länderübergreifende oder internationale Arbeit des Landes einzubeziehen, ist hingegen noch nicht ausgeschöpft. Hierzu sind weitere Akteurinnen und Akteure zu sensibilisieren und zu informieren.

#### **4.4.11 Finanzen - Finance**

- HG 2015/2016

- HG 2017/2018

- § 13a SWG

- SWGKostenV

234. Den Verfassungsauftrag zu Bewahrung und Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur erfüllt das Land in finanzieller Hinsicht vor allem über die Zuweisungen an die Stiftung für das sorbische Volk. Über diese werden alle sorbischen/wendischen Institutionen zum größten Teil gefördert. Grundlage ist ein Finanzierungsabkommen zwischen dem Bund, dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg mit mehrjähriger Geltungsdauer und automatischer Verlängerung, falls kein neues Abkommen geschlossen bzw. das alte gekündigt wird. Die Stiftung wird aus jährlichen Zuweisungen finanziert und nicht über Erträge aus dem Stiftungsvermögen.

235. Die Laufzeit des derzeit gültigen, dritten Finanzierungsabkommens umfasst die Jahre 2016 bis 2020. Es sieht eine Ausstattung der Stiftung mit 18,6 Mio. Euro jährlich vor. Damit sind die Finanzierungsanteile der drei Zuwendungsgeber im Verhältnis 3/6 Bund (9,3 Mio. Euro/Jahr), 2/6 Freistaat Sachsen (6,2 Mio. Euro/Jahr) und 1/6 Land Brandenburg (3,1 Mio. Euro/Jahr) festgeschrieben.

236. Entscheidungen über den Stiftungshaushalt werden im Stiftungsrat getroffen, in dem die Geldgeber mit jeweils zwei Mitgliedern, das sorbische/wendische Volk mit sechs Vertreterinnen und Vertretern und die Kommunen des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes mit drei Mitgliedern (zwei Sachsen, eines Brandenburg) vertreten sind. Der Haushaltsplan der Stiftung sieht für 2017 folgende Mittelverteilung vor: (1) Sorbisches Nationalensemble - 26 Prozent, (2) Domowina einschließlich WITAJ-Sprachzentrum - 17 Prozent, (3) Domowina-Verlag - 14 Prozent, (4) Projektförderung, Stiftungsprojekte und Projekt "Neue Medien/Digitalisierung" - elf Prozent, (5) Sorbisches Institut - zehn Prozent, (6) Deutsch-Sorbisches Volkstheater - sechs Prozent, (6) Kernverwaltung der Stiftung - sechs Prozent, (8) Immobilienverwaltung/IT - vier Prozent, (9) Sorbisches Museum Bautzen/Budyšin - zwei Prozent, (10) Sorbische Kulturinformationen "SKI" (BZ) und "LODKA" (CB) - ein Prozent, (10) Wendisches Museum Cottbus/Chóšebuz - ein Prozent, (10) Schule für niedersorbische Sprache und Kultur - ein Prozent, (10) Investitionen - ein Prozent. Einzelne Verbände und Institutionen haben zudem noch weitere Einnahmen wie Verwaltungseinnahmen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Drittmittel.

237. Über den Einzelplan 05 (MBSJ) wird das unter Ziffer 151 erwähnte Projekt zur effektiven sorbischen/wendischen Sprachvermittlung in Kindertagesstätten in einem Umfang von 10.000 Euro jährlich finanziert. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erhält für den erhöhten Aufwand als Schulträgerin des bis 2006 in Landesträgerschaft befindlichen Niedersorbischen Gymnasiums jährlich 40.000 Euro. Der ABC werden über die Personalkosten hinaus Mittel bereitgestellt. Die Höhe betrug 2015 und 2016 jeweils 131.000 Euro sowie 2017 und 2018 jeweils 136.300 Euro. Die Stiftung für das sorbische Volk erhält als Zuschuss für Personalkosten des Niedersorbischen Wohnheims vom MBSJ jährlich 40.000 Euro. Nicht einzeln auf den sorbischen/wendischen Anteil lassen sich die Personalkosten der Lehrkräfte berechnen.

238. Über den Einzelplan 06 (MWFK) werden Zuschüsse zur Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur bereitgestellt. In diesem Haushaltstitel sind sowohl die Mittel für die Stiftung für das sorbische Volk als auch das Institut für Sorabistik der Universität Leipzig und die Umsetzung des Landesplanes zur Stärkung der niedersorbischen Sprache veranschlagt. Aufgrund des neuen Finanzierungsabkommens für die Stiftung, einer zusätzlichen halben Stelle für die niedersorbische Fachdidaktik und des Landesplans zur Stärkung der niedersorbischen Sprache erhöhten sich die hier veranschlagten Mittel von 2.981.700 Euro (2015) über 3.087.700 Euro (2016) auf 3.200.000 (2017) und betragen für 2018 3.187.000 Euro. Des Weiteren enthält der Einzelplan 06 zur Förderung von Minderheitensprachen Zuweisungen an Kommunen und freie Träger. Hier sind Mittel für die FUEN, zusätzliche Mittel für Projekte zur Digitalisierung der niedersorbischen Sprache, die Förderung des Niederdeutschen in Brandenburg und die ab 2017 erstmals ausgereichten Mittel der SWG-Kostenerstattung für Kommunen veranschlagt. Ohne die Mittel für das Niederdeutsche wurden die Ansätze nach jeweils 10.000 Euro 2015 und 2016 auf 269.000 Euro (2017) und 212.000 Euro (2018) erhöht. Das Absinken in 2018 resultiert überwiegend aus der vorherigen einmaligen Zahlung der ab 2014 entstandenen kommunalen Ansprüche auf Kostenerstattung nach SWG.

239. Das Land unterstützt im Rahmen von LEADER die ländlichen Räume mit dem Ziel diese zu erhalten und attraktiv zu entwickeln. Auf der Grundlage der regionalen Entwicklungsstrategien in den LEADER-Regionen („Spreewald-Plus“, „Spree-Neiße-Land“ und „Energiregion Lausitzer Seenland“) können u. a. investive Vorhaben im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet, die von den LEADER-Regionen favorisiert werden, umgesetzt werden.

240. In der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 zur Umsetzung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurden zwei Vorhaben bewilligt: der Ausbau des ehemaligen Stallgebäudes zum Veranstaltungsort „Wendischer Hof – serbski dwór“ in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit 12.110 Euro und der An- und Umbau der Kita „Spreewald-Lutki“ (Kita mit Witaj-Angebot) einschließlich Gestaltung der Außenanlagen in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) mit 2.047.898 Euro.

241. Weiterhin erstattete das Land die Sachkosten der gemäß § 5 SWG und WO-SWG 2015 erstmals durchgeführten Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Höhe von rund 17.000 Euro. Außerdem werden Landesmittel für die Realisierung von Unicode zur Abbildung diakritischer Zeichen im Registerverfahren AUREG und weitere Projekte eingesetzt. Näheres dazu auch in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2356 (vgl. Anlage I).

242. Auch auf kommunaler Ebene stehen finanzielle Mittel zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zur Verfügung. So hat beispielsweise der Landkreis Dahme-Spreewald seinen entsprechenden Förderbetrag von 7.000€ auf 10.000€ erhöht und eine zugehörige Förderrichtlinie erlassen. Bei Entscheidungen über die Vergabe der Fördermittel wird auch der Sorben/Wenden-Beauftragte des Landkreises beteiligt.

#### **4.4.12 Wirtschaftliches und soziales Leben - Góspodarske a socialne žywjenje**

- Art. 4 (2), 15 Rahmenübereinkommen

- Art. 13 (1) a) c) d) Sprachencharta

243. Grundsätzliche sozio-demografische oder sozio-ökonomische Unterschiede zwischen deutscher und sorbischer/wendischer Bevölkerung sind nicht bekannt.

244. Beeinträchtigt wird das wirtschaftliche Leben durch derzeit noch bestehende Probleme im Bereich von Datenbank- und Registersystemen. Bisher müssen für sorbische/wendische Personen-, Vereins- oder Firmennamen noch Übergangslösungen wie parallele analoge Akten geführt werden (vgl. oben Ziffer 125 und auch Maßnahme 3.4.5 des Landesplans zur Stärkung der niedersorbischen Sprache). Auf den Bereich privatwirtschaftlicher und anderer Angebote hat das Land keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten. Jedoch kommt es auch hier beispielsweise bei formularbasierten Internetdienstleistungen oder Kundenkarten nach wie vor zu Problemen wie Nichtakzeptanz oder fehlerhafter Schreibung bei der Verwendung sorbischer/wendischer Namen und Bezeichnungen.

245. Im Bereich von Postdienstleistungen können sorbische/wendische Anschriften für Empfängerinnen und Empfänger im angestammten Siedlungsgebiet verwendet werden. Allerdings kommt es in der Praxis nach wie vor neben problemlosen Zustellungen auch zu Verzögerungen durch Fehlleitungen in das slawische Ausland oder Rücksendungen an Absenderinnen und Absender. Die Deutsche Post AG berücksichtigt in Tages- und

Sonderstempeln auch zweisprachige Ortsbezeichnungen (z.B. in Burg/Bórkowy, Briesen/Brjazyna, Calau/Kalawa, Cottbus/Chóšebuz, Forst/Baršć, Guben/Gubin, Jänschwalde/Janšojce, Kolkwitz/Gołkojce, Lübben/Lubin, Lübbenau/Lubnjow, Peitz/Picnjo, Spremberg/Grodtk, Straupitz/Tšupc, Vetschau/Wětošow, Welzow/Wjelcej). Dabei treten noch Diskrepanzen im Hinblick auf das tatsächliche angestammte Siedlungsgebiet auf. Auf verschiedenen herausgegebenen Briefmarken werden sowohl von der Deutschen Post AG als auch von RPV sorbische/wendische Motive und Sprache verwendet (vgl. auch Maßnahme 3.4.14 des Landesplans zur Stärkung der niedersorbischen Sprache).

246. Im Wirtschaftsbereich Tourismus spielt das Sorbische/Wendische v.a. in der Spreewaldregion eine Rolle. Die Belange des sorbisch/wendischen Volkes sind in der Erstellung der aktuellen, 2016 in Kraft gesetzten Landestourismuskonzeption (LTK) umfangreich berücksichtigt worden. Es erfolgte sowohl eine gesonderte Beteiligung von RASW und MWFK in den Beteiligungsverfahren als auch eine fortlaufende Beteiligung der regionalen Tourismusverbände. Ein hervorgehobenes Ziel der Konzeption ist die Stärkung der touristischen Regionen des Landes und ihrer Identität. Die Aktivitäten auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene werden im Prozess zur Umsetzung der LTK intensiv miteinander abgestimmt, so dass die Belange des sorbisch/wendischen Volkes auch weiterhin Berücksichtigung finden werden.

247. Allerdings werden von lokalen Akteuren oftmals eher Trachten und Brauchtum vermarktet, die Sprache aber nicht oder nur symbolisch z.B. auf Publikationstitelseiten genutzt. Dass das sorbische/wendische Brauchtum im Jahreslauf seit 2014 im Verzeichnis des deutschen immateriellen Kulturerbes geführt wird, wird bisher vor allem von sorbischer/wendischer Seite selbst erwähnt. Auch eine entethnisierte Kulturpräsentation beispielsweise als "Spreewälder" im Gegensatz zu "wendischer" Kultur oder Tracht ist weit verbreitet. Kenntnisse über sorbische/wendische Geschichte und Kultur und aktuelles sorbisches/wendisches Leben sind vor Ort (z.B. bei Tourismusinformatoren, Kahnfährleuten, touristisch motivierten Trachtenträgerinnen) oftmals als problematisch einzuschätzen und werden von sorbischer/wendischer Seite kritisiert. Das Lausitzer Seenland bezieht sich in Brandenburg kaum auf Sorbisches/Wendisches. Vgl. zu diesem Themenkomplex auch Maßnahme 3.4.15 des Landesplans zur Stärkung der niedersorbischen Sprache.

248. Der Landkreis Spree-Neiße bezieht Sorbisches/Wendisches intensiv in seine touristische Arbeit ein, wie die Aktivitäten des "Lausitzer Museenlandes" oder die Radwegroute "Sorbische Impressionen" mit ihren Beschilderungen und Informationsangeboten (vgl. z.B. [www.lausitzer-museenland.de](http://www.lausitzer-museenland.de)) zeigen. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz bezieht im Rahmen der Arbeit seines Kreismuseums (insb. Standorte Festung Senftenberg/Zły Komorow und Freilandmuseum Lehde/Lědy) sorbische/wendische Themen und z.T. Sprache mit ein.

249. Sorben/Wenden als Zielgruppe selbst sind bisher kaum explizit im Fokus von Tourismusanbieterinnen und -anbietern. Touristische Hinweisschilder, Informationen und Publikationen sind nur in wenigen Fällen zweisprachig gestaltet. Auch eine Präsentation als zumindest bikulturelle und bilinguale Minderheitenregion erfolgt kaum, wodurch das Potenzial sich in die entsprechenden europäischen Kontexte einzuordnen und auch die große Zielgruppe europäischer Minderheitenangehöriger zu erschließen noch zum Teil ungenutzt ist. Entsprechende Angebote werden zum Teil von sorbischer/wendischer Seite

über den Sorbischen Kulturtourismus e.V. oder bilateral im Rahmen von internationalen Begegnungen, Kongressen, Delegationen u.ä.m. in kleinem Rahmen selbst organisiert.

#### **4.4.13 Kirchliches Leben - Cerkwine žywjenje**

- Art. 5 (1), 8 Rahmenübereinkommen

250. Der geschätzt deutlich überwiegende Teil der Niederlausitzer Wenden/Sorben gehört dem evangelischen Glauben an. Einzelne Brandenburger Wendinnen/Sorbinen und Wenden/Sorben sind katholisch. Des Weiteren gibt es zahlreiche konfessionslose Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes in Brandenburg.

251. Arbeitsgrundlage für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) bildet das Kirchengesetz über die kirchliche Arbeit mit Sorben und Wenden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Sorben-Wenden-Gesetz) vom 23. April 2005 (KABl. S. 77). Unter Einbeziehung des sächsischen Gebietes der EKBO arbeitet ein Beirat für die wendische/sorbische Gemeindegemeinschaft. Dieser entsendet beispielsweise auch eine Vertreterin in das sorbische/wendische Aktionsnetzwerk. Die wendische Seelsorge ist seit 2012 von der EKBO mit einer ¼-Stelle eingestellt. Nach Auskunft des wendischen Fördervereins engagieren sich sieben Pastoren und Pastorinnen für wendische Gottesdienste und es gebe eine starke Unterstützung des Wendischen in der Kirche durch den Generalsuperintendenten (Kirchensprengel Görlitz) und durch die Superintendentin (Kirchenkreis Cottbus/Chóšebuz).

252. Das wendische Kirchenleben ist stark durch ehrenamtliches Engagement geprägt. Die Haupttätigkeit für die wendische Gemeinde wird von Laien bzw. ehrenamtlich ausgeführt (Lektoren, Organisation der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen, Mitarbeit in Gremien, Publikationen). Seit Ende der 1980er Jahre gibt es die Kupka serbska namša/Gruppe wendischer Gottesdienst. Zudem wurde ein Verein zur Förderung der wendischen Sprache in der Kirche e.V. gegründet. Kooperiert wird dabei mit dem sorbischen evangelischen Verein der Oberlausitz, dem Domowina-Regionalverband Niederlausitz und der wissenschaftlichen Vereinigung Mašica Serbska.

253. Organisiert werden in der Niederlausitz wendische und wendisch-deutsche Gottesdienste, die elfmal im Jahr an wechselnden Orten stattfinden. Durchschnittlich werden diese von 65 Personen besucht, wobei im Jahr 2016 erstmals seit längerem insgesamt wieder über 800 Besucherinnen und Besucher gezählt werden konnten. Eine Statistik zu den Gottesdiensten befindet sich in Anlage IX. Es finden zudem regelmäßig wendische Kirchentage sowie Schulgottesdienste in Zusammenarbeit mit dem Niedersorbischen Gymnasium statt.

254. Die Bewusstmachung des Wendischen in den Kirchengemeinden des sorbischen/wendischen Siedlungsgebiets ist wichtig. Hierzu werden regelmäßig Vorträge und Informationsveranstaltungen zur Geschichte der Wenden in der Kirche an verschiedenen Orten durchgeführt. Es gibt auch eine rege Publikationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit kirchlichen Aktivitäten und Gemeindeleben. Die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur bot Sprachkurse für den kirchlichen Sprachgebrauch an. 2013 wurde ein Erwachsenensprachkurs mit zwei CDs veröffentlicht. 2016 wurde ein wendisches Gesangsbuch für junge Leute "Tyca" herausgegeben. Durch den Förderverein wird halbjährlich das wendische Gemeindeblatt "Nowy wósadnik" produziert, ergänzt durch zweisprachige Plakate zur Jahreslosung. In der Wochenzeitung

"Nowy Casnik" erscheint monatlich die evangelisch-kirchliche Seite "Pomogaj Bog". Im niedersorbischen Rundfunkprogramm des RBB gibt es eine wöchentliche Rundfunkandacht, die wiederholt ausgestrahlt wird. Im Internet sind Verein und wendische Gemeinde auf einer eigenen zweisprachigen Unterseite der EKBO-Homepage präsent. Hinzu kommen Informationsfaltblätter zu den evangelischen Sorben/Wenden oder zum Theologiestudium. Darüber hinaus werden wendische Bibelkreise und Runden zu wendischen Themen in Kirchgemeinden (Heinersbrück/Móst, Klosterkirchgemeinde Cottbus/Chóšebuz, Oberkirchgemeinde St. Nikolai Cottbus/Chóšebuz, Präsenz in der ökumenischen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen), wendische christliche Wochenenden für Jugendliche und wendische Kirchentage durchgeführt.

255. Insgesamt ist ein wachsendes Interesse am wendischen Kirchenleben festzustellen: Es erfolgen Einladungen durch Gemeinden für zweisprachige Gottesdienste und es ist ein zunehmendes Interesse der Kirchenleitungen und deutschsprachiger Ortspfarrer am Wendischen zu verzeichnen. Das Kirchengesetz von 2005 wird Schritt für Schritt mit Leben erfüllt. Es gibt auch wieder junge wendische Familien mit christlichem Hintergrund. Allerdings ist gerade für die älteren Mitglieder im ländlichen Raum die Teilnahme am wendischen Kirchenleben nur schwer möglich. Für die Altgemeinde muss beispielsweise ein Fahrdienst zu den Gottesdiensten organisiert werden.

256. Geplant sind die Neuausgabe der Wendischen Bibel als elektronische und Druckausgabe, der Aufbau der „Wendischen landeskirchlichen Gemeinde“ als Personalgemeinde (Gemeindeglieder sind sowohl in ihren Ortsgemeinden verankert und Mitglied der Wendischen Gemeinde) sowie ein Büro und Archiv für die Wendische Gemeinde. Intensiviert werden soll perspektivisch die Kinder- und Jugendarbeit in der Niederlausitz, das Erlernen der wendischen Sprache durch Studentinnen und Studenten der Theologie, Vikarinnen und Vikaren und kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Auch wären monatliche wendische Gottesdienste aus Sicht des Fördervereins wünschenswert.

## **Abschnitt 5 - Zukünftige Vorhaben und Umsetzung des Landesplanes zur Stärkung der niedersorbischen Sprache**

### **Wótrězk 5 - Pšichodne wótmyslenje a zwopšawdnjenje krajnego plana za zmócnjenje dolnoserbskeje řecy**

257. Die wesentlichen zukünftigen Vorhaben der Landesregierung zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Umsetzung der Minderheitenrechte sind im 1. Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache zusammengefasst, den die Landesregierung 2016 beschloss. Grundlage des Landesplanes ist der Landtagsbeschluss 6/1902-B. Die Landesregierung betrachtet den Landesplan als Aussage zu den zukünftigen Vorhaben dieses Berichtes im Sinne von § 5b Satz 2 SWG.

258. Durch die juristisch bedingte, verzögerte abschließende Feststellung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden, die für viele Maßnahmen die Voraussetzung wäre, verschiebt sich die Umsetzung in einigen Fällen. Insgesamt konnten bisher bereits 25 der 50 Maßnahmen umgesetzt bzw. mit ihrer Umsetzung begonnen werden. Weitere sechs Maßnahmen befinden sich in der Vorbereitung.

259. Zu den umgesetzten Maßnahmen zählen 3.1.1 (Übernahme der Koordination des sorbischen/wendischen Aktionsnetzwerkes), 3.1.3 (Thematisieren des Grundsatzpapiers

"Chartasprachen in Deutschland - gemeinsame Verantwortung" auf Bundesebene), 3.1.6 (Information nicht zum angestammten Siedlungsgebiet zählender Gemeinden bzgl. Möglichkeiten der Feststellung einer Zugehörigkeit), 3.2.3 (Einrichtung eines Informationsverteilers zu sorbischen/wendischen Aktivitäten der Landesregierung), 3.2.4 (Informationsflyer zu sorbischen/wendischen Rechten in Brandenburg), 3.2.7 (Integration eines Sorben/Wenden-Passus und der Sprache Sorbisch/Wendisch in den neuen Rahmenlehrplan des Landes Brandenburg) und 3.5.6 (Verstärkung der Fachdidaktik Niedersorbisch am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig).

260. Zu den begonnenen und laufenden Maßnahmen zählen 3.1.2 (Austausch über Landesmaßnahmen), 3.1.4 (frühzeitiges Einbeziehen der Sprachgruppe bei Berichterstattungen der Landesregierung), 3.2.1 (Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu sorbischen/wendischen Themen in Ministerien sowie ausgewählten Behörden und Landesbetrieben), 3.2.2 (Einbeziehung von Informationen zur niedersorbischen Sprache in Internetangebote des Landes), 3.2.8 (Förderung von Informationsmaterial zu niedersorbischen Bildungsangeboten), 3.3.1 (Positive öffentliche Positionierung der Landesregierung zum Gebrauch der niedersorbischen Sprache), 3.3.2 (Unterstützung der Aktion "sprachenfreundliche Kommune - serbska rěc jo žywa"), 3.3.7 (Unterstützung niedersorbischer berufs- und studienorientierender Aktivitäten), 3.4.1 (Verwendung der niedersorbischen Sprache in Formularen, Bekanntmachungen, Briefköpfen und Gebäudebeschriftungen), 3.4.5 (Einsatz von sorbisch/wendisch-kompatibler Software/IT in öffentlichen Verwaltungen), 3.4.7 (Übersetzung ausgewählter Rechtsvorschriften), 3.4.8 (Implementierung zweisprachiger Ortsnamen in schriftlichen Behördenverkehr und Öffentlichkeitsarbeit), 3.4.13 (Sorbisch/Wendisch im Öffentlichen Personennahverkehr und Fortschreibung des LNVP), 3.5.1 (Fortführung und Verstärkung des Projektes "Effektive Vermittlung der niedersorbischen/wendischen Sprache an Kindertagesstätten" inkl. Materialerstellung), 3.5.3 (Fortführung der Arbeitsgruppe für sorbische/wendische Bildungsthemen), 3.5.4 (Evaluierung sorbischer/wendischer Bildungsangebote an Grundschulen), 3.5.5 (Überarbeitung schulrechtlicher Verwaltungsvorschriften) und 3.5.7 (Unterstützung von Projekten zur Digitalisierung der niedersorbischen Sprache).

261. In Vorbereitung ist der Umsetzungsbeginn der Maßnahmen 3.2.5 (Erstellung einer Sammlung landesrechtlicher Regelungen zum Minderheitenrecht), 3.3.3 (Gestaltung und Übergabe von Tafeln mit dem Arbeitstitel "Serbsko-nimska gmejna - sorbisch/wendisch-deutsche Gemeinde"), 3.3.4 (Landespreis für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement), 3.3.9 (Informationen zu Möglichkeiten zweisprachiger Beschilderungen), 3.4.9 (Publizierung zweisprachiger Ortsnamen) und 3.5.2 (Einrichtung und Förderung einer sorbischen/wendischen Konsultationskita).

**Anhang  
Pśidank**

<b>I.</b>	<b>Wobzamknjenja krajnego sejma a parlamentariske napšašowanja w 6. wólbnej periože Beschlüsse des Landtages und parlamentarische Anfragen in der 6. Wahlperiode</b>	<b>67</b>
<b>II.</b>	<b>Starodawny sedleński rum Serbow (alfabetiski) Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden (alphabetisch)</b>	<b>102</b>
<b>III.</b>	<b>Čłonki, sobustatkujuce a zapšěgnjone institucije serbskeje akciskeje seši Mitglieder, Mitwirkende und einbezogene Institutionen des sorbischen/ wendischen Aktionsnetzwerkes</b>	<b>105</b>
<b>IV.</b>	<b>Pšeglěd wó žišownjach z bilingualnymi serbskimi póručenjami Übersicht von Kindertagesstätten mit bilingualen sorbischen/ wendischen Angeboten</b>	<b>107</b>
<b>V.</b>	<b>Statistika licbow "Witaj"-žiši w pšedšulschem wobłuku žišownjow 2013-2017 Statistik der "Witaj"-Kinderzahlen im Vorschulbereich in Kindertagesstätten 2013-2017</b>	<b>108</b>
<b>VI.</b>	<b>Pšeglěd wó šulach ze serbskimi póručenjami Übersicht von Schulen mit sorbischen/wendischen Angeboten</b>	<b>109</b>
<b>VII.</b>	<b>Statistika wuknicow a wuknikow w serbskich wucbnych póručenjach na šulach w zjawnem nosarstwje 2016/17 Statistik der Schülerinnen und Schüler in sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft 2016/17</b>	<b>110</b>
<b>VIII.</b>	<b>Pšeglěd wó wót Žěłanišća za serbske kubłańske wuwijanje Chóšebuz wuwijanych wucbnych a wuknjeńskich srědkach Übersicht über die von der Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung erarbeiteten Lehr- und Lernmittel</b>	<b>111</b>
<b>IX.</b>	<b>Statistika serbskich namšow w Dolnej Łužicy 2014-17 Statistik der wendischen Gottesdienste in der Niederlausitz 2014-2017</b>	<b>117</b>
<b>X.</b>	<b>Krajnopšawniske pšedpise a dojadnanja za ščit a spěchowanje serbskego luda Landesrechtliche Vorschriften und Vereinbarungen zu Schutz und Förderung des sorbischen/wendischen Volkes</b>	<b>118</b>

## **Anlage/Dodank I.**

### **Wobzamknjenja krajnego sejma a parlamentariske napšašowanja w 6. wólbnej periože Beschlüsse des Landtages und parlamentarische Anfragen in der 6. Wahlperiode**

#### **Beschluss des Landtages Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt in Brandenburg ausbauen (Drucksache 6/1902-B)**

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 14. Sitzung am 8. Juli 2015 zum TOP 3 folgenden Beschluss gefasst:

##### „1. Der Landtag Brandenburg

- bekennt sich zu der im Beschluss des Landtages der 5. Wahlperiode am 22. Januar 2014 [5/8420-B, Anm. MWFK] formulierten Verantwortung des Landes für den Erhalt und die Revitalisierung der niedersorbischen Sprache und bekräftigt die in diesem Beschluss formulierten Aufgaben für die Brandenburger Landespolitik,
- begrüßt die drei Grundsätze sowie die Ziele des Grundsatzpapiers ‚Charta-Sprachen in Deutschland - gemeinsame Verantwortung‘, das am 26. November 2014 unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der in Deutschland gesprochenen Regional- und Minderheitensprachen sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und von Landesparlamenten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierungen der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

##### 2. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, in der zweiten Hälfte der Wahlperiode

- einen Maßnahmenplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache und ihres Gebrauchs im Sinne des Sorben/Wenden-Gesetzes zu erarbeiten sowie
- mit Verbänden und Vereinen, die sich der Verbreitung, Pflege und Revitalisierung der für das Territorium des Landes Brandenburg anerkannten Regional- und Minderheitensprachen widmen, konzeptionelle Eckpunkte zur weiteren Arbeit im Sinne des Grundsatzpapiers ‚Charta-Sprachen in Deutschland - gemeinsame Verantwortung‘ zu entwickeln.“

## **Beschluss des Landtages Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg** (Drucksache 5/8420-B, erneuert durch Beschluss 6/1902-B)

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 86. Sitzung am 22. Januar 2014 zum TOP 4 folgende EntschlieÙung angenommen:

„I. Der Landtag stellt fest:

Mit der Beschlussfassung des Landtages zum Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg wird ein längerer Diskussionsprozess abgeschlossen, in dem der Landtag gemeinsam mit den Sorben und Wenden in der Niederlausitz und unter Einbeziehung von Experten aus Wissenschaft und Praxis bemüht war, ein modernen Anforderungen entsprechendes Minderheitenrecht für die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg zu schaffen. Mit der Änderung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg am 22. November 2013 wurde dafür bereits eine Grundlage geschaffen.

Das Gesetz berücksichtigt die besonderen Bedingungen der Sorben/Wenden im Land Brandenburg. Anders als in Sachsen gab es im Brandenburgischen und späteren Preußen immer wieder Perioden, in denen von Staats wegen die niedersorbische/wendische Sprache erbittert bekämpft wurde. Durch diese Politik wurde das Niedersorbische/Wendische immer mehr aus der Öffentlichkeit verdrängt und zuletzt in der Zeit des Nationalsozialismus verboten. Auch nach 1945 wurde sorbisch/wendisch-deutsche Mehrsprachigkeit - trotz staatlicher Förderung sorbischen Lebens - oft nicht als kulturelle Bereicherung angesehen. Die Nachwirkungen dieser Entwicklung auf den Gebrauch der Sprache und das selbstbewusste Bekenntnis als sorbische/wendische Minderheit sind bis heute spürbar.

Das Gesetz berücksichtigt zudem die Entwicklung des Minderheitenrechts in Europa seit den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Mit dem Inkrafttreten der beiden Minderheitenabkommen des Europarats, des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland, gelten seit dem 1. Januar 1999 auch im Land Brandenburg neue völkerrechtliche Bedingungen für die Minderheitenpolitik. Sie wurden der grundlegenden Änderung des Gesetzentwurfes zugrunde gelegt.

Und schließlich haben die Bemühungen der Sorben/Wenden, ihrer Vereine und Verbände seit dem Inkrafttreten des ersten Sorben/Wenden-Gesetzes des Landes Brandenburg am 7. Juli 1994 zur Revitalisierung der niedersorbischen/wendischen Sprache und zur Wiederbelebung manch schon vergessen geglaubter kultureller Tradition geführt. In der Niederlausitz sind Kultur und Sprache - auch dank der Unterstützung des Landes und der Kommunen - heute präsenter als noch vor 20 Jahren, nicht nur in den Gemeinden und Gemeindeteilen, die sich als zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehörig erklärt haben. Auch daraus ergeben sich neue Anforderungen an die Landespolitik.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesgesetzgeber mit der Novellierung

- die Partizipationsrechte der Sorben/Wenden und ihrer anerkannten Dachverbände erweitert, wozu auch erstmalig ein Verbandsklagerecht gehört;
- die Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung sowie regelmäßige Berichte der Landesregierung zur Umsetzung des Minderheitenrechts im Land verbindlich festgeschrieben;
- die Regelungen zur Bildung im Rahmen des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg sowie des Schul- und des Kita-Gesetzes ausgebaut;

- die Möglichkeit geschaffen, dass weitere Gemeinden und Gemeindeteile in der Lausitz zum angestammten Siedlungsgebiet hinzutreten können, wenn dort eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist;
- bezogen auf den öffentlichen Raum Regelungen zur Verwendung der sorbischen Fahne auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets sowie der niedersorbischen Sprache im angestammten Siedlungsgebiet getroffen.

II.1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Zuge der Umsetzung des neu gefassten Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg sich dafür einzusetzen, dass

- in Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen nach Maßgabe der Verpflichtung zur Förderung der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Leben regelmäßig geprüft wird, ob niedersorbische Sprachkenntnisse zur Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind;
- Lehrkräfte, die bei der Einstellung oder Versetzung an eine Schule mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache die niedersorbische Sprache nicht beherrschen, dabei unterstützt werden, die notwendigen Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt an der betreffenden Schule zu erwerben und nachzuweisen;
- die Festlegungen des Gesetzes zur Verwendung der niedersorbischen Sprache bei Behörden (§ 8 Absatz 2 des Gesetzes) auch auf im angestammten Siedlungsgebiet ansässige Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung entsprechend angewandt werden;
- Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen - ganz oder teilweise - zweisprachig in deutscher und niedersorbischer Sprache abfassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen. Gleiches sollte in Bezug auf die durch Behörden und Körperschaften im angestammten Siedlungsgebiet genutzten Briefköpfe erfolgen.

2. Die Landesregierung wird gebeten, die Zuarbeiten Brandenburgs zu den Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vor der Abgabe dem anerkannten Dachverband der Sorben/Wenden in der Niederlausitz zur Kenntnis zu geben und die Endfassung der Zuarbeit dem Landtag im Rahmen der Unterrichtung nach Artikel 94 der Landesverfassung zu übermitteln.

3. Die Landesregierung wird gebeten, sich im Rahmen der turnusmäßigen Erneuerung der Software für die elektronischen Datenverarbeitung dafür einzusetzen, dass die niedersorbische Sprache in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten und Behörden, insbesondere bei Personennamen und Anschriften, korrekt und vollständig verwendet werden kann.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Dynamisierung der Mittel für die Stiftung für das sorbische Volk zu prüfen.“

**Beschluss des Landtages Brandenburg Regionaler nichtkommerzieller Rundfunk  
in Berlin und Brandenburg** (Drucksache 6/5605-B)

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 38. Sitzung am 16. Dezember 2016 zum  
TOP 11 folgenden Beschluss gefasst:

(...)

II. Der Landtag bittet die Medienanstalt Berlin Brandenburg zu prüfen, ob freie Frequenzen demnächst an die Freien Radios im ländlichen Raum von Brandenburg vergeben werden können. Zudem wird die Medienanstalt Berlin Brandenburg gebeten, die Realisierungschancen für ein nichtkommerzielles Sorbenradio zu ermitteln.

(...)

## **Beschluss des Landtages Sorbisch muss erhalten bleiben/Niedersorbisch als vom Aussterben bedrohte Minderheitensprache bewahren und revitalisieren (Drucksache 6/6365-B)**

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 43. Sitzung am 5. April 2017 zum TOP 5 folgenden Beschluss gefasst:

„Niedersorbisch als vom Aussterben bedrohte Minderheitensprache bewahren und revitalisieren

I. Der Landtag stellt fest:

Die sorbische/wendische Minderheit ist mit ihrer Sprache und Kultur eine große Bereicherung für das Land Brandenburg. Deshalb bekräftigt der Landtag vor dem Hintergrund der Verfassung des Landes Brandenburg, des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg und des von der Landesregierung beschlossenen Landesplanes zur Stärkung der niedersorbischen Sprache das Recht der Sorben/Wenden auf Bewahrung und Förderung ihrer Sprache. Gerade der Bildungsbereich - Schule wie Kita - ist für die Zukunft des sorbischen/wendischen Volkes und den Erhalt der nur in der Niederlausitz gesprochenen niedersorbischen Sprache von herausragender Bedeutung.

Das Recht der Sorben/Wenden, ihre sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, kann nur dann wirksam in Anspruch genommen werden, wenn das Land an Kitas und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden besondere Bedingungen schafft. Der Landesgesetzgeber hat vor diesem Hintergrund den Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, das Recht auf den Erwerb und das Erlernen der niedersorbischen Sprache in den Kitas und Schulen zu garantieren.

Die Landesregierung überarbeitet aktuell die landesgesetzlichen Regelungen. Sie muss damit auch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Schul- und Kita-Gesetzgebung im Sinne der Europäischen Minderheitenabkommen und des Sorben/Wenden-Gesetzes ausgelegt und angewendet wird.

II. Der Landtag bittet die Landesregierung, bei der Überarbeitung der Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben/Wenden vom 31. Juli 2000 (GVBl.II S.291) die von sorbischer/wendischer Seite eingegangenen Stellungnahmen einzubeziehen und dabei unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Schaffung von geeigneten Möglichkeiten für Witaj-Kinder zum Ausbau ihrer spezifischen sprachlichen Kenntnisse in der Grundschule sowie der SEK I und SEK II,
- Sicherung eines anschlussfähigen niedersorbischen Sprachangebots von der Witaj-Kita zur Grundschule und von der Grundschule zur weiterführenden Schule,
- Orientierung der Mindestgröße von Lerngruppen in Sorbisch/Wendisch an der Regelung in Sachsen,
- Begrenzung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in Sorbisch/Wendisch auf möglichst zwei benachbarte Jahrgangsstufen,
- Sicherung von bilinguaem Unterricht an Grundschulen wie bisher in mehreren Fächern,
- Erhalt der Regelung zu Arbeitsgemeinschaften Sorbisch/Wendisch,
- Schaffung von Regelungen zur Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften für den Sprach- und den bilingualen Unterricht,
- Aufnahme grundlegender Begriffsklärungen (z.B. Muttersprache, Zweitsprache, Fremdsprache),

- Verwendung der in den Europäischen Minderheitenabkommen üblichen Bezeichnung für die Minderheitensprache, also Niedersorbisch.

Die Landesregierung wird gebeten, den zuständigen Fachausschuss regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten an den gesetzlichen Regelungen und über deren Umsetzung zu unterrichten.“

**Antwort auf die Kleine Anfrage 651 Sorbisch-wendische Bildungsentwicklung** (Drucksache 6/1773)

Wortlaut der Kleinen Anfrage 651 vom 20.05.2015:

Mit dem Sorben/Wenden-Gesetz vom 22.01.2014 hat sich das Land Brandenburg verpflichtet, die sorbischen/wendischen Unterrichtsangebote bedarfsgerecht fachlich zu begleiten und zu finanzieren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrerwochenstunden (LWS) wurden den Grundschulen, Oberschulen und dem Niedersorbischen Gymnasium für das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch bzw. für den bilingualen Sachfachunterricht (WITAJ) im Schuljahr 2014/2015 zugewiesen und mit welcher Lehrkräfteanzahl? (bitte schulkonkret aufgliedern)
2. Gab es im Schuljahr 2014/2015 vakante Lehrerwochenstunden und, wenn ja, welche Schulen waren davon in welchem Umfang (LWS) betroffen?
3. Wie viele Lehrerwochenstunden (LWS) sind aufgeschlüsselt entsprechend Frage 1 für das Schuljahr 2015/2016 vorgesehen und mit welcher Lehrkräfteanzahl?

Die Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) gewährleistet die fachliche Begleitung des Unterrichtsfaches Sorbisch/Wendisch und des bilingualen Unterrichts (S/W) aller Schulstufen in Brandenburg.

4. Wie ist seit der Umstrukturierung der Staatlichen Schulämter die Zuordnung der ABC-Stelle konkret gelöst?
5. Wie viele Schulen mit welcher Schüleranzahl werden durch die ABC-Stelle begleitet?
6. In welcher Personalstärke arbeitet gegenwärtig die ABC-Stelle und sind personalseitige Veränderungen für das Schuljahr 2015/2016 geplant?
7. Bis 9/2014 verfügte die ABC-Stelle über einen eigenen Haushaltstitel mit selbständiger Verwaltung und Abrechnung. Wie erfolgt gegenwärtig und zukünftig die Haushaltsverwaltung?
8. Wie ist die Finanzierungshöhe der ABC-Stelle für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 im Vergleich zu den Jahren 2013 und 2014 geplant?
9. Warum ist die Einschreibung der ABC in die novellierte SWSchulV nicht erfolgt und wird diese Nichteinschreibung korrigiert/nachgeholt?  
Die notwendigen Lehrerwochenstunden können nur abgesichert werden, wenn ausreichend Lehrkräfte für Sorbisch/Wendisch und dem bilingualen Unterricht in allen Schulstufen ausgebildet werden.
10. Wie viele ausgebildete Lehrkräfte standen im Schuljahr 2014/2015 allen Schulstufen zur Verfügung und wie viele ausgebildete Lehrkräfte werden im Schuljahr 2015/2016 zur Verfügung stehen?
11. Wie stellt sich die aktuelle Ausbildungssituation für das Land Brandenburg dar?
12. Wie viele ausgebildete Lehrkräfte haben im Schuljahr 2014/2015 den Schuldienst neu aufgenommen und werden den Schuldienst im Schuljahr 2015/2016 neu aufnehmen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Angaben sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 1: Zuweisung von Lehrerwochenstunden

Schulname	Schuljahr 2014/2015			Schuljahr 2015/2016		
	LWS für Sorbisch	LWS für Witaj	Anzahl der Lehrkräfte	LWS für Sorbisch	LWS für Witaj	Anzahl der Lehrkräfte
G Briesen	17	42	3	13	42	3
G/S Burg - Primarstufe	23	35	4	20	42	4
G Jänschwalde	16	42	3	16	42	3
G Sielow	10	52	4	14	52	4
G/S Vetschau - Primarstufe	7	25	2	10	30	2
Astrid-Lindgren G CB	13		2	13		2
G Calau	13		2	13		2
Fröbel G CB	8		1	10		1
R.-Hildebrandt-G CB	10		1	10		1
E.-Kästner-G CB	13		1	13		1
G Krieschow	16		1	16		1
G Laubsdorf	10		1	10		1
W.-Nevoigt-G CB	13		1	10		1
G Peitz	10		1	10		1
G Sellessen	7		1	7		1
G Kollerberg Spremberg	7		1	7		1
G Wadelsdorf (Anm.: Schulschließung)	3		1	0		1
Unesco-G CB	10		1	10		1
G Drebkau	6		1	6		1
G Lieberose	6		1	8		1
Von-Houwald-Grundschule Straupitz	13	53	4	13	48	4
Summe Primarstufe	231	249	37	229	256	37
Paul-Werner-Oberschule CB	4		1	7		1
G/S Burg - Sekundarstufe I	10	3	2	10	3	2
Niedersorbisches Gymnasium Cottbus	16	36	17	16	36	16
Summe Sekundarstufe I/II	30	39	20	33	39	19
OSZ Cottbus	9,55		1	9,55		1
Insgesamt	270,55	288	58	271,55	295	57

Zu Frage 2:

An der Oberschule mit Grundschulteil Burg war mit Schuljahresbeginn 2014/2015 eine Lehrkraft (mit Sorbischausbildung) längerfristig erkrankt, sodass hier ca. 10 LWS zu ersetzen waren. Diese 10 LWS wurden ab 7. November 2014 durch eine Teilumsetzung von der Grundschule Jänschwalde in Höhe von 5 LWS und durch Aufhebung von Anrechnungsstunden für die Sonderpädagogische Beratungsstelle von 5 LWS durch eine Sonderpädagogin der eigenen Schule, die über eine Ausbildung im Fach Sorbisch verfügt, ersetzt.

Zu Frage 4:

Die Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) ist als eine eigenständig verantwortlich handelnde Einheit strukturell dem Landesschulamt/Regionalstelle Cottbus im Referat Schulaufsicht/Lehrerbildung mit überregionaler Aufgabe zugeordnet.

Zu Frage 5:

Unter Berücksichtigung der Aufgaben der ABC, nämlich u.a. die Ausarbeitung und Fortschreibung der Rahmenlehrpläne für den Sorbisch/Wendisch-Unterricht und die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln für das Fach Sorbisch/Wendisch und den Unterricht in der Arbeitssprache Sorbisch/Wendisch, partizipieren 27 Schulen, davon 7 Schulen mit Witaj-Projekt. Insgesamt haben an diesen Schulen ca. 1.500 Schülerinnen und Schüler diesbezügliche Angebote zum Erlernen der sorbischen/wendischen Sprache angenommen.

Zu Frage 6:

Die ABC arbeitet in ständiger Besetzung mit 2 Personen, ausgestattet mit 1,5 VZE (1,0 VZE Leitung, 0,5 VZE Bürosachbearbeitung). Darüber hinaus werden der ABC 2,5 VZE für Hinzuziehungen gemäß § 132 Absatz 2 BbgSchulG zur Verfügung gestellt. Aus dem daraus resultierenden Beschäftigungsvolumen von wöchentlich 65 Unterrichtsstunden erhalten 8 Lehrkräfte im Schuljahr 2014/2015 insgesamt wöchentlich 46 Unterrichtsstunden für die Tätigkeit bei der ABC auf ihren wöchentlich zu erbringenden Beschäftigungsumfang als Lehrkraft angerechnet. Mithin werden 19 wöchentliche Unterrichtsstunden durch die ABC im laufenden Schuljahr gegenwärtig nicht vollständig abgerufen, in Folge der Pensionierung einer hinzugezogenen Lehrkraft. Für das Schuljahr 2015/2016 ist von einer vollständigen Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten wöchentlichen 65 Unterrichtsstunden auszugehen.

Zu Frage 7:

Für die ABC besteht auch über den 30. September 2014 hinaus eine eigene Titelgruppe 60. Lediglich die Bewirtschaftungsbefugnis obliegt dem LSA-Hauptsitz in Potsdam.

Zu Frage 8:

Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 waren als Haushaltsansätze der ABC (Titelgruppe 60) jeweils 25.000 € für jedes Jahr für Geschäftsbedarf und Kommunikation, Mieten und Pachten, Erstellung und Erwerb von Lehrmaterialien, Kosten für Entwicklungsleistungen, Honorare und Sachverständige und Reisekosten eingestellt worden.

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ist gegenwärtig geplant, für die ABC in der Titelgruppe 60 jeweils 23.800 € in Ansatz zu bringen. Die Differenz von jeweils 1.200 € zu den Jahren 2013 und 2014 ist auf die zentrale Verwaltung und damit Bewirtschaftung von Mieten (z. B. für Maschinen und Geräte) durch das LSA zurückzuführen, sodass diese für die ABC nicht mehr separat in der Titelgruppe 60 ausgebracht bzw. auf 0,- € gesetzt werden sollen.

Zu Frage 9:

Die Sorben-[Wenden-]Schulverordnung (SWSchulV) befindet sich auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 13b Abs. 2 SWG aktuell in der Anpassung. Eine abschließende Entscheidung zur Ein- oder Nichteinschreibung der ABC in die neue SWSchulV konnte unter Berücksichtigung der möglichen Konnexitätsaspekte zurzeit noch nicht getroffen werden.

Zu Frage 10:

Den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft stehen 76 Lehrkräfte mit einer Ausbildung für das Fach Sorbisch im Schuljahr 2014/2015 zur Verfügung. Datengrundlage ist die Schuldatenerhebung 2014/2015 mit den Stichtagen 6. Oktober 2014 für allgemeinbildende Schulen und 10. November 2014 für berufliche Schulen. Wie viele ausgebildete Lehrkräfte im Schuljahr 2015/2016 zur Verfügung stehen werden, ist zurzeit noch nicht bekannt.

Zu Frage 11:

Ein Lehramtsstudium mit einem Fach Sorbisch ist derzeit nur an der Universität Leipzig möglich.

Eine Lehramtskandidatin hat den Vorbereitungsdienst zum 31.07.2014 als letzte Absolventin mit dem Fach Sorbisch verlassen (Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen). Zurzeit findet keine Ausbildung im Fach Sorbisch im Vorbereitungsdienst statt, da keine Lehramtskandidaten vorhanden sind. Es gab für die Einstellung zum 01.08.2015 keine Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach Sorbisch. Das Fachseminar Sorbisch wird jederzeit am Studienseminar Cottbus wieder aktiviert, wenn sich Bewerber mit dem Fach Sorbisch für den Vorbereitungsdienst bewerben und eingestellt werden.

Jede im Schuldienst tätige Lehrkraft, die über keine Lehrbefähigung für das Fach Sorbisch/Wendisch verfügt, kann diese durch die Teilnahme am Erweiterungsstudium in Kooperation mit der Universität Leipzig erlangen. Dieses dauert 2 Jahre.

Zu Frage 12:

Im Schuljahr 2014/2015 wurden zwei Lehrkräfte mit einer Ausbildung im Fach Sorbisch eingestellt.

Datengrundlage ist die statistische Erhebung der Einstellungen im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2014.

Da die Einstellungen für das Schuljahr 2015/2016 noch nicht abgeschlossen sind, kann derzeit keine Aussage zur Zahl der Einstellungen von Lehrkräften mit einer Ausbildung in Sorbisch getroffen werden.

## **Antwort auf die Kleine Anfrage 1467 Brauchtumspflege (Drucksache 6/3718)**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1467 vom 15.02.2016

Brandenburger Brauchtum wird durch verschiedene Heimat- und Kulturvereine gepflegt. So beschäftigen sich unter anderem Trachtenvereine mit der Bewahrung von regionalen Trachten und Gebräuchen. Am bekanntesten ist hier wohl die sorbische Minderheit mit ihrem vielfältigen Kulturgut.

Wir fragen die Landesregierung

1. Auf welche Art und Weise werden Brauchtumsvereine vom Land Brandenburg gefördert, welche Mittel wurden hier in den letzten 10 Jahren aufgewendet? Bitte nach dem entsprechenden Förderzweck und Zuwendungsempfänger aufschlüsseln.
2. Wer trifft die Auswahl der förderfähigen Vereine und nach welchen Maßstäben erfolgt eine Förderung?
3. Werden Trachtenvereine gegenüber anderen Brauchtumsvereinen in besonderer Weise gefördert? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Stiftung für das sorbische Volk unterstützt mit den von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg empfangenen Zuwendungen u.a. den Regionalverband Niederlausitz der Domowina e.V., der seinerseits die Mitgliedsvereine fördert. Unter den Mitgliedsvereinen des Regionalverbandes Niederlausitz der Domowina befinden sich verschiedene Heimat- und Trachtenvereine, die auf diesem Wege Mittel zur Durchführung u.a. von Brauchtumsveranstaltungen erhalten. Eine nach Verwendung für Brauchtums- und sonstige Zwecke differenzierende Erfassung dieser Mittel erfolgt nicht. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung die Trachtenpflege – nicht hingegen das Trachtentragen – durch unmittelbare Zuwendungen nach Maßgabe einer Förderrichtlinie der Stiftung. Die seit 2006 erfolgten Förderungen sind als Anlage 1 aufgeführt. Das sorbische/wendische Brauchtum – verstanden als die Gesamtheit der in der UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommenen Bräuche der Sorben/Wenden im Jahreslauf – wird von der Stiftung nicht gesondert gefördert. Außerhalb der sorbisch/wendischen Trachtenpflege ist eine Förderung von Brauchtumsvereinen in Brandenburg im Anfragezeitraum nicht erfolgt.

Zu Frage 2:

Die an die Stiftung für das sorbische Volk gestellten, der von der Stiftung erlassenen Förderrichtlinie „Heimat- und Brauchtumspflege“ entsprechenden Anträge der Trachtenpflege konnten bislang sämtlich positiv beschieden werden. Eine Auswahlentscheidung war damit nicht zu treffen.

Zu Frage 3:

Den Trachten kommt für die sorbische/wendische Identität eine herausragende Bedeutung zu. Das sonstige Brauchtum der Sorben/Wenden ist lebendig und bedarf keiner gesonderten Förderung, da es von verschiedenen Trägern ohne finanzielle Unterstützung praktiziert wird. Demgegenüber ist die Trachtenpflege ohne solche Unterstützung schwer aufrecht zu erhalten. Andere Trachtenvereine werden nicht gefördert.

**Stiftung für das sorbische Volk - Abteilung Cottbus**  
**Förderung von Trachten im Zeitraum 2006 - 2015**

<b>Jahr</b>	<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Projekt</b>	<b>Gesamtausg.</b>	<b>Förderung</b>	<b>Förderanteil</b>
2006	keine				
2007	Gemeinde Drachhausen für Kita Regenbogen	2 Festtagstrachten für Kinder	840,00 €	588,00 €	70%
	Gemeinde Burg (Spreewald) für Gesundheitskita	6 Arbeitstrachten für Kinder	1.707,87 €	1.195,00 €	70%
2008	Deutsch-sorbisches Ensemble Cottbus-Sielow e. V.	5 Festtagstrachten und Trachtenteile	6.209,00 €	4.346,30 €	70%
2009	Witaj-Hort-Sielow e. V.	1 Kindertracht, Kostüme Vogelhochzeit	1.182,00 €	827,40 €	70%
	Amt Burg (Spreewald) für Kita Striesow	3 Arbeitstrachten für Kinder	713,70 €	499,59 €	70%
	Musik- und Kunstschule SPN	Trachten Spremberger Heidemusikanten	2.000,00 €	1.400,00 €	70%
	Spreewald-Frauenchor Lübben	Trachtenteile	2.798,00 €	1.371,02 €	49%
	Chor Łužyca	Trachtenteile	2.205,00 €	1.080,45 €	49%
2010	keine				
2011	Förderverein Kita "Sonnenkäfer" Vetschau	Zamperfiguren	561,71 €	393,19 €	70%
	Traditionsverein Byhleguhre/Spreewald e. V.	6 Hauben	1.080,00 €	529,20 €	49%
	Traditionspflegeverein Guhrow	5 Hauben	990,00 €	485,10 €	49%
	Witaj-Hort Cottbus-Sielow	1 Festtagstracht für Kinder	1.107,18 €	775,02 €	70%
	Chor Łužyca	11 schwarze Hauben	1.100,00 €	539,00 €	49%
2012	Tyca - Regenbogen e. V.	Festtagstracht	1.140,00 €	798,00 €	70%
	Chor Łužyca	Evangelische Frauentracht	1.418,48 €	695,06 €	49%
	Spreewald-Frauenchor Lübben	Trachtenteile	4.800,00 €	2.352,00 €	49%
2013	Gemeinde Drachhausen für Kita Regenbogen	2 Festtagstrachten für Kinder	1.158,00 €	810,60 €	70%
2014	Tyca - Regenbogen e. V.	Anziehkurs und Halstuch	190,00 €	133,00 €	70%
	Amt Burg (Spreewald) für Kita Dissen-Striesow	Anfertigung einer Markttracht	658,00 €	460,60 €	70%
	Amt Burg (Spreewald) für Kita Schmogrow	2 Festtagstrachten für Kinder	1.576,00 €	1.103,20 €	70%
	Amt Burg (Spreewald) für Hort Lipa	Trachtenteile für Kinderensemble	882,00 €	617,40 €	70%
	Amt Burg (Spreewald) für Gesundheitskita	3 Festtagstrachten Kinder, 3 Halstücher	1.959,00 €	1.371,30 €	70%
	Witaj-Hort Cottbus-Sielow	2 Festtagstrachten f. Kinder, 1 f. Erw.	5.595,13 €	3.916,59 €	70%
2015	Spreewald-Frauenchor Lübben	Trachtenteile	2.182,00 €	1.069,18 €	49%
	Trachtenkapelle Spremberg	Auftrittstrachten Winter	6.015,45 €	2.947,57 €	49%
	Gemeinde Jänschwalde	12 Hauben	2.160,00 €	980,00 €	45%
	Förderverein Wend. Museum	Jänschwalder Bescherkind - Krone	1.244,88 €	871,42 €	49%
	Grund- und Oberschule Burg	Die sorbische Sagenwelt	1.200,00 €	840,00 €	70%
	Traditionsverein Papitz e. V.	4 Festtagstrachten für Kinder	2.065,00 €	965,00 €	47%
	Niedersb. Ki.-u. Jugendensemble	4 Festtagstrachten für Jugendliche	5.200,28 €	3.640,20 €	70%

## **Antwort auf die Kleine Anfrage 1480 Förderung der niedersorbischen Sprache in den digitalen Medien und in der elektronischen Datenverarbeitung (Drucksache 6/3747)**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1480 vom 18. 02. 2016:

Mit dem Beschluss des Entschließungsantrages (DS 5/8420) am 22. Januar 2014 hat der Landtag Brandenburg die Landesregierung aufgefordert, sich im Rahmen der turnusmäßigen Erneuerung der Software für die elektronische Datenverarbeitung dafür einzusetzen, dass die niedersorbische Sprache in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten und Behörden, insbesondere bei Personennamen und Anschriften, korrekt und vollständig verwendet werden kann. Anlässlich der Unterzeichnung des Dritten Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk teilte der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten mit, dass der Deutsche Bundestag im Haushalt 2016 zusätzlich 765.000 Euro zur Förderung der Anwendung der sorbischen Sprache in den digitalen Medien zur Verfügung stellt.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Kann die niedersorbische Sprache in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten und Behörden korrekt und vollständig verwendet werden?
2. Welche Erfahrung gibt es bisher mit entsprechender Software?
3. In welchem Umfang wird mit den 765.000 Euro auch die niedersorbische Sprache in den Digitalen Medien gefördert?
4. Welche Projekte zur Förderung der sorbischen Sprachen in den Digitalen Medien sind bereits geplant? Wann sollen sie umgesetzt werden?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Der Gebrauch der niedersorbischen Sprache in Wort und Schrift im öffentlichen Leben wird geschützt und gefördert. In den Heimatkreisen der Sorben/Wenden haben diese das Recht, bei Behörden und vor Gericht Sorbisch/Wendisch zu sprechen. Die Verwendung des niedersorbischen Alphabets in E-Mail- und Textverarbeitungsprogrammen ist bei entsprechenden Computer-Einstellungen möglich. MWFK verwendet die niedersorbische Sprache entsprechend und soweit bekannt auch andere Teile der Landesverwaltung wie z.B. das Staatliche Schulamt Cottbus/Chóšebuz im Bereich der Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus (ABC). Probleme ergeben sich bei Datenbanken und Fachverfahren, welche Unicode nicht unterstützen. Mit Maßnahmen zur Erfassung wurde bereits begonnen. So wurde diese Frage bereits in der interministeriellen RIO-Runde thematisiert. Die kommunale Ebene wurde in die ersten Abfragen ebenfalls einbezogen. Punktuell liegen von Gemeinde-seite Informationen vor, dass es zu Schwierigkeiten bei der Verwendung von sorbischen/wendischen Schriftzeichen in verschiedenen Programmen und Fachverfahren (z.B. adkomm Bau, AKS, AIDA, AMIFIRE, CAIGOS, GESO, IP-Friedhof, MESO, proDoppik) kommt. Inwiefern dies an den Fachverfahren oder an den jeweils eingesetzten Versionen bzw. den individuellen technischen Einstellungen in den jeweiligen Verwaltungen liegt, ist noch ungeklärt. 2014 aus Cottbus/Chóšebuz gemeldete Probleme im Bereich der Online-Beantragung von Wahlunterlagen wurden nach vorliegenden Informationen behoben. Von sorbischer/wendischer Seite liegen keine weiteren konkreten Hinweise vor. Im Bereich der Gerichte bestehen weiterhin Schwierigkeiten bei der Eintragung sorbischer/wendischer Namen in das Handels- und vergleichbare Register, insbesondere das Vereinsregister. Diese Schwierigkeiten beruhen auf einer alten Version des für die Registereintragung eingesetzten Fachverfahrens AUREG. Dieses ist bislang nicht in ausreichendem Maße in der Lage, diakritische Zeichen zu verarbeiten, wie sie die niedersorbische oder auch die polnische Sprache vielfach nutzen. Der Entwicklungspartner des Fachverfahrens wurde gebeten, eine Umstellung des Programms auf die so genannte UTF-8-Kodierung zu prüfen, die die Verwendung diakritischer Zeichen umfassend ermöglicht. Eine erste Abschätzung ging von Kosten von etwa 300.000 € und einem Umsetzungszeitraum von zumindest einem halben Jahr aus. Angesichts des deutlich gewordenen erheblichen Aufwandes wurde damals davon abgesehen, ein konkretes Konzept für die Weiterentwicklung eines Fachverfahrens mit einer nur noch sehr begrenzten Laufzeit erstellen zu lassen. Das Programm stand vor der Ablösung durch ein neues Fachverfahren, das die beiden im Bundesgebiet vorhandenen Lösungen AUREG und RegisSTAR vereinigen soll. Die Entwicklung des „AuRegis“ genannten neuen Verfahrens hat sich nun allerdings derart verzögert, dass der Länderverbund AUREG die Weiterentwicklung des Programms auch mit Blick auf die so genannte UTF-8-Kodierung beschlossen hat. Der Entwicklungspartner ist um Vorlage eines konkreten Angebotes gebeten worden, das den finanziellen ebenso wie den zeitlichen Aufwand deutlich macht.

Es ist anzunehmen, dass beides die oben genannten Zahlen deutlich überschreitet. Von den Kosten trägt Brandenburg im Entwicklungsverbund etwa ein Viertel. Eine Umsetzung bis Ende 2017/ Anfang 2018 erscheint möglich.

Zu Frage 3 und 4:

Der Bund stellt insgesamt 765 Tsd. Euro zur Verfügung. Jährlich werden bis 2018 entsprechende Anteile in Gesamthöhe der jeweils vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg der Stiftung für das sorbische Volk zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel bereitgestellt. Welcher Anteil der Bundesmittel zur Zeit für niedersorbische Projektanteile eingeplant ist, ist der Landesregierung nicht bekannt. In Zusammenarbeit mit der Stiftung für das sorbische Volk erarbeitete das Sorbische Institut eine Übersicht von möglichen Projekten im Zeitraum bis 2018, darunter befinden sich nach gegenwärtigem Stand sechs Projekte für die obersorbische Sprache, acht Projekte für die niedersorbische Sprache und vier übergreifende Projekte. Die Landesregierung wertet die vorgeschlagenen Projekte als zielführend und wünschenswert und prüft die Möglichkeiten zur Unterstützung im Rahmen ihrer haushaltlichen Möglichkeiten. Diese Prüfung ist als Maßnahme auch Bestandteil des in Vorbereitung befindlichen Landesplanes zur Stärkung der niedersorbischen Sprache in Umsetzung des Landtags-Beschlusses 6/1902-B. Vorgeschlagen sind demnach vom Sorbischen Institut bis einschließlich 2018 für Niedersorbisch folgende Projekte:

#### 1. übergreifende Projekte

##### 1.1 Sorbisches Internetportal

##### 1.2 Sorbische Digitale Bibliothek

##### 1.3 Erstellung einer nieder- und obersorbischen Wörterbuchkomponente zur Verbesserung von OCR-Software

##### 1.4 Gemeinsame technische Weiterentwicklung der obersorbischen und niedersorbischen Rechtschreibprüfung

#### 2. niedersorbische Projekte

##### 2.1 Externe Digitalisierung niedersorbischen Schrifttums (Schwerpunkt: zeitgenössisches Schrifttum)

##### 2.2 Ausbau der normativen Datenbasis für die niedersorbische Rechtschreibkontrolle I

##### 2.3 Erstellung eines qualitätsgesicherten Referenzkorpus des zeitgenössischen Niedersorbischen als Grundlage für die Entwicklung von Sprachressourcen – *Testphase* mit Zielgröße 100.000 Wortformen

##### 2.4 Erstellung eines qualitätsgesicherten Referenzkorpus des zeitgenössischen Niedersorbischen als Grundlage für die Entwicklung von Sprachressourcen - Phase II mit Zielgröße 1.000.000 Wortformen und unter Anwendung der in Phase I etablierten Verfahren

##### 2.5 Ausbau der Datenbasis für die niedersorbische Rechtschreibkontrolle II

##### 2.6 Integration terminologischer Listen unterschiedlichen Umfangs (Quelle: ABC u.a.) in das Online-DNW (Deutsch-Niedersorbisches Wörterbuch). Diese Maßnahme dient zugleich der Vorbereitung einer Integration dieser Sprachdaten in die Datenbasis für die niedersorbische Rechtschreibkontrolle.

##### 2.7 Einbindung des Datenbestandes des Deutsch-niedersorbischen Schulwörterbuchs in die Online-Version des Deutsch-niedersorbischen Wörterbuchs.

##### 2.8 Inventarisierung Niederlausitz für zukünftige Digitalisierungsmaßnahmen

##### 2.9 Erarbeitung eines zusätzlichen Moduls zur Silbentrennung für die niedersorbische Orthographieprüfung

##### 2.10 Fortsetzung des Drittmittelprojekts "Zeugnisse der Lebens- und Baukultur der Niederlausitzer Sorben/Wenden"

##### 2.11 Digitalisierung, technische und redaktionelle Aufbereitung der 2008 bis 2016 im Drittmittelprojekt "Zeugnisse der Lebens- und Baukultur der Niederlausitzer Sorben/Wenden" erzielten Arbeitsergebnisse für eine Präsentation auf einem zentralen sorbischen Internetportal zu sorbischer Kultur und sorbischem kulturellem Erbe

##### 2.12 Fortsetzung des Drittmittelprojekts "DNWAudio" (Audiodateien für das Deutsch-niedersorbische Wörterbuch)

Eine Umsetzung der Projekte kann nur bei Bereitstellung der entsprechenden Mittel erfolgen, insofern kann derzeit über den konkreten Zeitplan keine Aussage getroffen werden.

**Antwort auf die Kleine Anfrage 2255 Sorbische Siedlungsgebiete** (Drucksache 6/5614)

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Bis 31. Mai 2016 konnten Gemeinden und der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden stellen. Nach Ablauf der Frist und Prüfung der eingegangenen Anträge soll das zuständige Ministerium das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg abschließend beschreiben.

Frage 1: Welche Kommunen haben bis zum 31. Mai 2016 einen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gestellt? (bitte mit Eingangsdatum des jeweiligen Antrags aufschlüsseln)

Frage 2: Für welche Kommunen hat der Rat für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden bis zum 31. Mai 2016 einen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gestellt? (bitte mit Eingangsdatum des jeweiligen Antrags aufschlüsseln)

Frage 3: Zu welchem Datum werden die schriftlichen Anhörungen der Kommunen abgeschlossen sein?

Frage 4: Zu welchem Datum plant das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur den Abschluss des Vorgangs und die abschließende Beschreibung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Land Brandenburg?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

	<b>Gemeinde</b>	<b>Antragseingang</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.	Wiesengrund	29.9.15	für OT, die noch nicht zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zählten; Antrag gemeinsam mit RASW
2.	Calau	16.2.16	Antrag gemeinsam mit RASW
3.	Lübben (Spreewald)	16.2.16	Antrag gemeinsam mit RASW
4.	Märkische Heide	24.5.16	nur OT Dollgen, Gr. Leuthen, Kl. Leine, Pretschen; Antrag gemeinsam mit RASW
5.	Welzow	26.5.16	für Gemeindegebiet, das noch nicht zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zählt
6.	Neuhausen/Spree	30.5.16	nur für OT Gr. Döbbern und Haasow; Antrag gemeinsam mit RASW
7.	Schenkendöbern	30.5.16	nur für OT Grano, Gr. Gastrose, Kerkwitz, Taubendorf; Antrag gemeinsam mit RASW

zu Frage 2:

	<b>Gemeinde</b>	<b>Antrags- eingang</b>	<b>Bemerkung</b>
1.	Wiesengrund	29.9.15	gemeinsam mit Gemeinde; für OT, die noch nicht zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zählten
2.	Calau	16.2.16	gemeinsam mit Gemeinde
3.	Lübben (Spreewald)	16.2.16	gemeinsam mit Gemeinde
4.	Welzow	24.5.16	für Gemeindegebiet, das noch nicht zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zählt
5.	Märkische Heide	24.5.16	gemeinsam mit Gemeinde; nur OT Dollgen, Gr. Leuthen, Kl. Leine, Pretschen
6.	Märkische Heide	30.5.16	für übrige OT
7.	Neuhausen/Spree	30.5.16	gemeinsam mit Gemeinde; nur für OT Gr. Döbbern und Haasow
8.	Neuhausen/Spree	30.5.16	für übrige OT
9.	Schenkendöbern	30.5.16	gemeinsam mit Gemeinde; nur für OT Grano, Gr. Gastrose, Kerkwitz, Taubendorf

10.	Schenkendöbern	30.5.16	für übrige OT
11.	Altdöbern	30.5.16	
12.	Alt Zauche-Wußwerk	30.5.16	
13.	Bronkow	30.5.16	
14.	Döbern	30.5.16	
15.	Felixsee	30.5.16	für noch nicht zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zählende OT
16.	Forst (Lausitz)	30.5.16	für noch nicht zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zählende OT
17.	Golßen	30.5.16	
18.	Großräschen	30.5.16	
19.	Gr. Schacksdorf-Simmersdorf	30.5.16	
20.	Guben	30.5.16	
21.	Jamlitz	30.5.16	
22.	Jämlitz-Kl. Düben	30.5.16	
23.	Krausnick-Gr.Wasserburg	30.5.16	
24.	Lieberose	30.5.16	
25.	Luckaitztal	30.5.16	
26.	Neiße-Malxetal	30.5.16	
27.	Neu-Seeland	30.5.16	
28.	Neupetershain	30.5.16	
29.	Schipkau	30.5.16	
30.	Schlepzig	30.5.16	
31.	Schwarzheide	30.5.16	
32.	Schwielochsee	30.5.16	
33.	Senftenberg	30.5.16	
34.	Spreewaldheide	30.5.16	
35.	Tschernitz	30.5.16	
36.	Unterspreewald	30.5.16	

zu Frage 3:

Die Anhörungsfristen betragen für Gemeinden vier Monate und Landkreise zwei Monate. Auf Antrag der Gemeinden/Landkreise wurden einige Fristen verlängert und Prüfverfahren zeitweise ausgesetzt. Ein Großteil der Stellungnahmen ging zwischen Ende Oktober und Mitte November 2016 beim MWFK ein.

	<b>Gemeinde</b>	<b>Anhörung Gemeinde</b>	<b>Anhörung Landkreis</b>
1.	Altdöbern	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
2.	Alt Zauche-Wußwerk	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
3.	Bronkow	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
4.	Calau	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
5.	Döbern	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
6.	Felixsee	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
7.	Forst (Lausitz)	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
8.	Golßen	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
9.	Großräschen	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
10.	Gr. Schacksdorf-Simmersdorf	bis 5.12.2016	Stellungnahme liegt vor
11.	Guben	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
12.	Jamlitz	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
13.	Jämlitz-Kl. Düben	bis 2.12.2016	Stellungnahme liegt vor
14.	Krausnick-Gr. Wasser-burg	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
15.	Lieberose	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
16.	Luckaitztal	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
17.	Lübben (Spreewald)	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
18.	Märkische Heide	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
19.	Neiße-Malxetal	bis 2.12.2016	Stellungnahme liegt vor
20.	Neu-Seeland	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
21.	Neuhausen/Spree	bis 2.12.2016	Stellungnahme liegt vor

22.	Neupetershain	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
23.	Schenkendöbern	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
24.	Schipkau	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
25.	Schlepzig	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
26.	Schwarzheide	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
27.	Schwielochsee	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
28.	Senftenberg	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
29.	Spreewaldheide	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
30.	Tschernitz	bis 2.12.2016	Stellungnahme liegt vor
31.	Unterspreewald	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
32.	Welzow	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor
33.	Wiesengrund	Stellungnahme liegt vor	Stellungnahme liegt vor

zu Frage 4:

Je nach Qualität der Anträge und Stellungnahmen sowie zwischenzeitlicher Verfahrensaussetzungen nehmen die Prüfvorgänge unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Im Falle positiver Prüfergebnisse ist außerdem das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages herzustellen. Insofern kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein konkretes Enddatum für den Abschluss aller Prüfvorgänge genannt werden. Die ersten drei Vorgänge wurden bereits im Dezember 2015 (Wiesengrund/Łukojce) bzw. Mai 2016 (Calau/Kalawa, Lübben [Spreewald]/Lubin [Błota]) abgeschlossen. Die Ergebnisse elf weiterer Prüfvorgänge sind dem Landtag im November bereits zugeleitet worden. Das Ministerium strebt den Abschluss der übrigen Prüfvorgänge für das Frühjahr 2017 an.

**Antwort auf die Kleine Anfrage 2356 Finanzielle Unterstützung des Landes Brandenburg für den Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur (2009-2016) (Drucksache 6/5985)**

Vorbemerkungen der Fragesteller: Nach Artikel 25 Absatz 2 der Landesverfassung hat das Land – wie die Gemeinden und Gemeindeverbände - die Verwirklichung des Rechts des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes zu fördern. Davon ausgehend frage ich die Landesregierung bezogen auf die Jahre 2009 – 2016 (Zahlen bitte jeweils nach Jahresscheiben aufgeschlüsselt ausweisen):

Frage 1: In welchem Umfang hat das Land

a) ausgehend vom jeweils geltenden Finanzierungsabkommen Zuschüsse für die Stiftung gezahlt?

b) darüber hinaus Mittel für die Stiftung für das sorbische Volk zur Verfügung gestellt (für welche Zwecke konkret)?

Frage 2: In welchem Umfang hat das Land die Ausbildung am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig finanziell unterstützt?

Frage 3: In welchem Umfang hat das Land finanzielle Mittel, einschließlich Personalmittel, für die Arbeitsstelle sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) aufgewendet?

Frage 4: In welchem Umfang hat das Land finanzielle Zuschüsse für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus, einschließlich Personalmittel, zur Verfügung gestellt?

Frage 5: In welchem Umfang hat das Land Personalmittel für Lehrkräfte für Niedersorbisch bzw. für den bilingualen Unterricht an anderen Schulen bereitgestellt?

Frage 6: In welchem Umfang hat das Land – außerhalb der Mittel für die Stiftung für das sorbische Volk – Mittel für die Vermittlung der niedersorbischen/wendischen Sprache im Kindertagesstätten-Bereich zur Verfügung gestellt?

Frage 7: In welchem Umfang wurden Mittel aus dem Bereich der Denkmalpflege im Sinne des Erhalts der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur eingesetzt?

Frage 8: In welchem Umfang wurden Mittel der Kulturförderung (außerhalb der Mittel für die Stiftung für das sorbische Volk) für den Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur eingesetzt?

Frage 9: In welchem Umfang wurden seitens des Landes Mittel für die zweisprachige (deutsch-niedersorbische) Beschriftung von Verkehrszeichen zur Verfügung gestellt?

Frage 10: In welchem Umfang hat das Land Aktivitäten der Kommunen zum Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur finanziell gefördert?

Frage 11: In welchem Umfang hat das Land die Vorbereitung und Durchführung der ersten Direktwahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag finanziell unterstützt?

Frage 12: In welchem Umfang wurden Mittel des Landes für die Übersetzung von Brandenburger Rechtsvorschriften ins Niedersorbische eingesetzt?

Frage 13: In welchem Umfang und für welche konkreten Zwecke hat die Landesregierung Lottomittel für den Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zur Verfügung gestellt?

Frage 14: In welchem Umfang und für welche Zwecke konkret wurden darüber hinaus weitere Mittel aus dem Landeshaushalt für den Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur eingesetzt?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

zu a):

2009: 2.775.000,- €

2010: 2.775.000,- €

2011: 2.775.000,- €

2012: 2.775.000,- €

2013: 2.941.700,- €

2014: 2.941.700,- €

2015: 2.941.700,- €

2016: 3.100.000,- €

zu b): Im Jahr 2014 hat das Land der Stiftung einen zusätzlichen Betrag von 1.695.000,- € für den Ankauf eines Internatsgebäudes für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus zur Verfügung gestellt. Die Zuschüsse seitens des MBS an die Stiftung für das sorbische Volk betragen jährlich 40.000 Euro aus dem Kapitel/Titel 05 300 / 685 30.

zu Frage 2

2009: 24.137,80  
2010: 26.812,33  
2011: 27.763,89  
2012: 31.197,17  
2013: 23.979,82  
2014: 26.814,57  
2015: 28.768,26  
2016: 33.161,84

zu Frage 3:

Neben der personellen Ausstattung wurden/werden der ABC zur Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln sowie zur Deckung des laufenden Geschäftsbedarfs folgende Mittel bereitgestellt:

2009: 111.500 Euro  
2010: 112.300 Euro  
2011: 114.000 Euro  
2012: 126.500 Euro  
2013: 124.300 Euro  
2014: 124.300 Euro  
2015: 131.400 Euro  
2016: 131.400 Euro

Darüber hinaus werden für pädagogische Mitarbeit gemäß § 132 Absatz 2 BbgSchulG in jedem Schuljahr 2,5 VZE zur Verfügung gestellt.

zu Frage 4:

Der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden jährlich 40.000 Euro für erhöhte Aufwendungen wegen Trägerschaft einer Schule mit sorbischer/wendischer Prägung zur Verfügung gestellt. In jedem Schuljahr werden der Schule 2,0 VZE als zusätzliche Ausstattung für den Sorbisch/Wendisch-Unterricht zur Verfügung gestellt. Der zugewiesene Schulbedarf (Unterrichtsbedarf ohne Anrechnungsstunden) betrug für die Schuljahre 2013/14 29,4 VZW, 2014/15 29,97 VZE, 2015/16 29,35 VZE und 2016/17 28,7 VZE. Für weiter zurückliegende Schuljahre sind die Unterlagen nicht mehr vorhanden.

zu Frage 5:

Schulform	Schuljahr							
	2009/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
Grundschulen und Grundschulteile	15,50	17,71	12,96	12,25	13,71	17,78	17,96	17,07
Sekundarstufe I	0,88	0,85	0,85	0,85	0,85	0,85	0,88	0,65
Berufliche Bildung (Erzieher)	0,15	0,15	0	0	0	0,37	0,38	0,38

\*(Angaben in VZE)

zu Frage 6:

Seit 2001 fördert das MBS die Domowina e.V. und ermöglicht mit dieser Förderung den Einsatz von sorbisch/wendisch sprechenden Muttersprachlern zur Unterstützung der sprachlichen Entwicklung der Kinder in Witaj Kindertagesstätten. Dafür wurden von 2001-2013 jährlich ca. 7.000,- € und seit 2014 jährlich 10.000,- € aus dem Landesjugendplan zur Verfügung gestellt

zu Frage 7:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da Denkmalförderungen nicht unter dem Aspekt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur erfasst werden.

zu Frage 8:

In den Jahren 2013 und 2014 wurde das Heimatmuseum Dissen im Rahmen der ESF-Förderrichtlinie des MWFK mit einem Betrag von 24.500,- € zur Realisierung des museumspädagogischen Projektes „Stary lud – das alte Volk“ unterstützt. Im Rahmen der Kulturlandkampagne wurde das Freilandmuseum Lehde unterstützt. Für 2017 ist die Förderung eines Ausstellungsprojektes zur Reformationsgeschichte in der Niederlausitz im Stadtmuseum Cottbus über Kulturland Brandenburg

geplant. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Bedeutung der Reformation für die Identitätsentwicklung und das kulturelle Selbstverständnis der Sorben/Wenden.

zu Frage 9:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da eine systematische Erfassung nicht erfolgt.

zu Frage 10:

Unmittelbar auf den Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gerichtete Aktivitäten der Kommunen wurden außerhalb der Stiftungsförderung nicht mit Landesmitteln unterstützt. Inwieweit mittelbar diesen Zielen dienende Maßnahmen gefördert wurden, kann nicht festgestellt werden, da insoweit eine Erfassung nicht erfolgt.

zu Frage 11:

Die finanzielle Unterstützung erfolgte im Rahmen der Erstattung der für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten und vorab verauslagten notwendigen Sachkosten in Höhe von insgesamt 17.010,47 € im Wege der Einzelabrechnung, gem. § 49 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz vom 15. September 2014 (GVBl. II Nr. 69 vom 22. September 2014). Die Erstattung erfolgte ausschließlich in 2014.

zu Frage 12:

Im Jahr 2014 wurde ein Betrag von 515,64 € für die Übersetzung des Sorben/Wenden-Gesetzes bereit gestellt. Für die Übersetzung der Verwaltungsvorschriften zum Sorben/Wenden-Gesetz, der Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes und die Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz mussten keine Honorarmittel eingesetzt werden. Die Landesverfassung wurde in Verantwortung des Landtages übersetzt; die insoweit angefallenen Kosten sind der Landesregierung nicht bekannt.

zu Frage 13:

In 2016 wurde dem Heimatverein Koschendorf e.V., Drebkau/Drjowk, eine Zuwendung in Höhe von 2.500,00 Euro zur Durchführung der Maßnahme „Aufstellung eines Gedenksteins für den wendischen Landschafts- und Porträtmaler Alfred Janigk“ aus der Konzessionsabgabe Lotto bewilligt und ausgezahlt.

zu Frage 14:

Im Rahmen der Realisierung von Vorhaben der ländlichen Entwicklung besteht die Möglichkeit, Vorhaben der sorbischen/wendischen Kultur durch Mittel der EU (ELER) mit Kofinanzierung des Landes zu unterstützen, wenn diese in den LEADER-Regionen die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie unterstützen und im Projektauswahlverfahren eine Priorität erhalten. In der folgenden Tabelle sind die Vorhaben dargestellt, die im angefragten Zeitraum entsprechend unterstützt wurden.

Zuwendungs-empfänger	Maßnahme	Gesamtkosten	Zuwendung	Bew.-jahr
Landkreis OSL	Rekonstruktion der kleinen Stallgalerie im Freilichtmuseum Lehde	277.803,00	208.352,00	2008
Landkreis OSL	Erneuerung des Bürger Doppelstubenhauses im Freilichtmuseum Lehde	12.988,00	9.741,00	2009
Amt Burg, Gem. Schmogrow-Fehrow/ Smogorjow-Prjawoz	Sanierung der Begegnungsstätte "Małe myški" in Fehrow	185.640,00	139.230,00	2010
Amt Burg, Gem. Dissen-Striesow/ Dešno-Strjažow	"Stary Lud - Altes Volk" Entwicklung der Siedlungs- und Kulturgeschichte der Lausitz ab dem 1. Jahrtausend - Errichtung der notwendigen Infrastruktur und Um- und Neubau von 3 Gebäuden	290.908,00	218.181,00	2011
Amt Burg, Gem. Dissen-Striesow/ Dešno-Strjažow	"Stary Lud - Altes Volk" Entwicklung der Siedlungs- und Kulturgeschichte der Lausitz ab	332.395,00	249.297,00	2012

	dem 1. Jahrtausend - Errichtung des Museumsdörfchens Errichtung von 5 Grubenhäusern mit Außenanlagen			
Förderverein Slawenburg Raddusch	Gestaltung des Außengeländes der Slawenburg - Einzäunung und Toranlage, Errichtung eines Kassen- und Sanitärgebäudes, Erschließung des Caravanplatzes sowie Erweiterung des Spielplatzes	226.819,00	170.114,00	2012
Brauhaus Kircher GmbH	Wiederbelebung eines sorbischen Spezialbieres von Kirchers	12.950,00	5.520,00	2011
Landkreis SPN	Weiterentwicklung und Pflege sorbischer Kultur - Entwicklung von zeitgemäßer neuer Bekleidung für den Arbeits- und Alltagsgebrauch (Projektmarketing, Messen, Ausstellungen Vermarktung und Vertrieb)	118.044,00	100.337,00	2011

## **Antwort auf die Kleine Anfrage 2440 Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte als besondere Aufgabe der Brandenburger Schule (Drucksache 6/6352)**

Vorbemerkung der Fragestellerin: Im Brandenburger Schulgesetz wurde bereits bei seiner Beschlussfassung im Jahr 1996 die „*Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Kultur*“ als besondere Aufgabe der Schule formuliert. 2001 wurde dieser Auftrag inhaltlich erweitert, indem in § 4 Absatz 5 Satz 2 die „*Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte ... besondere Aufgaben der Schule*“ bestimmt wurde. Dieser Auftrag richtet sich an alle Schulen im Land, er ist nicht auf das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden begrenzt.

Frage 1: Grundsätzliches:

- Welche Rolle spielt die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte in den Brandenburger Schulen?
- In welchen Fächern erfolgt vor allem die Vermittlung von Kenntnissen sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte?
- Unterscheidet sich die Situation in den Schulen, die sich im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden befinden, von der in den Schulen außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes?
- Auf welche Erhebungen bzw. Aussagen von Schulen, Schulämtern, dem LISUM, von wissenschaftlichen Einrichtungen oder anderen Einrichtungen bzw. Personen gründet die Landesregierung ihre Einschätzung?
- Welchen grundsätzlichen Handlungsbedarf gibt es aus Sicht der Landesregierung in diesem Bereich?

Frage 2: Rahmenlehrplan: Ausweislich der Internetseite „RLP-online Berlin-Brandenburg“ werden im neuen Rahmenlehrplan werden im Teil A (Bildung und Erziehung) unter dem Stichwort „Wertschätzung kultureller Identitäten / Mehrsprachigkeit“ die Sorben/Wenden erwähnt; dabei wird allerdings nur durch eine Fußnote auf die im Schulgesetz genannte Verpflichtung zur Vermittlung von Kenntnissen sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte verwiesen. Im Teil B (Fächerübergreifende Kompetenzen) wird unter dem Stichwort „Kompetenzerwerb“ ausgeführt, dass die „*Lernenden ... Wissen über die Kulturen, Lebensweisen und Überzeugungen*“ erwerben; „Sorben/Wenden“ erscheint als Stichwort, ohne aber auf die gesetzlichen Grundlagen oder andere Unterlagen zu verweisen – wie z.B. bei Menschen mit Behinderungen. Im Teil C erscheint die Vermittlung von Kenntnissen zur sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte dann lediglich im Plan für den Geschichtsunterricht für die Jahrgangsstufen 7 – 10 unter dem Stichwort „*Kampf gegen Formen menschlicher Unfreiheit*“.

- Wie bewertet die Landesregierung die Widerspiegelung des Auftrages zu Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte im geltenden Rahmenlehrplan grundsätzlich?
- Betrachtet die Landesregierung die Nennung der Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte einzig im Fach Geschichte als hinreichend?
- Welchen Handlungsbedarf gibt es aus Sicht der Landesregierung in diesem Bereich?

Frage 3: Zu den zum Rahmenplan im Internet hinterlegten Unterlagen:

- Wie bewertet die Landesregierung den Umfang und die Aktualität der zum Rahmenlehrplan hinterlegten Unterlagen unter dem Gesichtspunkt, dass sie insbesondere auch Lehrkräfte, die während ihres Studiums keine entsprechenden Angebote wahrnehmen konnten/wollten, befähigen sollen, Kenntnisse und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte in ihren Fächern tatsächlich zu vermitteln und zu fördern, wie dies das Schulgesetz aufgibt?
- Vor dem Hintergrund, dass in den hinterlegten Unterlagen nicht einmal das neue Sorben/Wenden-Gesetz genannt wird, geschweige denn Inhalte vermittelt werden: Ist geplant, die hinterlegten Unterlagen zu überarbeiten? Und wenn ja, was ist konkret geplant und bis wann sollen die aktualisierten Unterlagen für alle Lehrkräfte zugänglich sein?
- Auf welche anderen Unterlagen, die in Verantwortung des Landes, des LISUM oder der Schulämter erarbeitet wurden, werden Brandenburger Lehrkräfte auf andere Weise hingewiesen, um in ihrem Unterricht Kenntnisse und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte vermitteln und fördern zu können?
- Welchen Handlungsbedarf gibt es aus Sicht der Landesregierung in diesem Bereich?

Frage 4: Lehrerbildung in Brandenburg:

Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz (§ 1 Absatz 2) geht davon aus, dass die „Lehrerbildung ... sich auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (bezieht), über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer allgemeinen und lehramtsspezifischen Aufgaben verfügen muss, und die die Weiterentwicklung des professionellen Selbstkonzeptes ermöglichen ... In der Lehrerbildung sind die Geschichte und die Kultur der Sorben/Wenden in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“ Im Bericht des Expertengremiums des Europarates zum Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Sprachencharta (2014, engl.) wird unter Ziffer 183 hingegen festgestellt: „According to the fifth periodical report, the University of Potsdam has been offering since 2007/2008 a seminar on national minorities/regional and minority languages in Germany/Sorbs in Brandenburg, as a compulsory optional subject in social sciences, for students training to be teachers. To this day eleven seminars have been offered and 210 students have attended. The Lower Sorbian speakers, however, have informed the Committee of Experts that these seminars are not included in the plan of studies and they do not reach all teacher training students.“

a. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich den Umfang und das Angebot der Potsdamer Universität zur Vermittlung von Kenntnissen über die Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden an Lehramtsstudierende?

b. Ist aktuell gesichert, dass alle Lehramtsstudierenden im Rahmen ihres Studiums in die Lage versetzt werden, später in ihren Fächern Kenntnisse und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte vermitteln und fördern zu können?

c. In welchen Fächern werden den Studierenden Kenntnisse und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte vermittelt?

d. Welche verpflichtenden Veranstaltungen zum Schwerpunkt „sorbische/wendische Identität, Kultur und Geschichte“ müssen die Lehramtskandidaten im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes absolvieren? (Bitte Angaben differenziert nach Studienseminaren)

e. Welchen Handlungsbedarf gibt es aus Sicht der Landesregierung in diesem Bereich?

Frage 5: Lehrerfort- und Weiterbildung:

Das Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg verpflichtet in § 10 Absatz 5 das Land dazu, die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften zu gewährleisten und die genannten Angebote zu bewerben.

a. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich das Angebot an Veranstaltungen zur Vermittlung von Kenntnissen über die sorbischen/wendische Identität, Kultur und Geschichte im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften?

b. Welche Veranstaltungen hat es in den Jahren 2013 bis 2016 zur Vermittlung von Kenntnissen über die sorbischen/wendische Identität, Kultur und Geschichte im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften gegeben? Welche Aussagen kann die Landesregierung über die Zahl der Teilnehmer machen?

c. Wie bewirbt die Landesregierung Angebote zur Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur?

d. Welchen Handlungsbedarf gibt es aus Sicht der Landesregierung in diesem Bereich?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

a. Zum Bildungsauftrag der Schulen im Land Brandenburg zählt die Vermittlung von Kenntnissen zu sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Geschichte. Neben der Sprachvermittlung im angestammten Siedlungsgebiet zählt die Vermittlung von Kenntnissen über Sorben/Wenden zu den Aufgaben aller Schulen in Brandenburg. Aus dem Schulgesetz abgeleitet, wurde im Jahr 2016 in den Stufenplan der Rahmenlehrpläne für alle Fächer ein Passus mit folgendem Wortlaut aufgenommen: „Sprache und Kultur sind Bestandteile der Identität. Die unterschiedlichen Herkunftssprachen und kulturellen Hintergründe der Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht wertgeschätzt und berücksichtigt. Mehrsprachige Kinder und Jugendliche haben spezifische Kompetenzen, die genutzt und gefördert werden. Die Schule respektiert diese vielfältigen Sprachleistungen und kulturellen Identitäten der Lernenden, die von individuellen Erfahrungen und der eigenen Geschichte geprägt sind. Dies gilt im Land Brandenburg insbesondere für Sorben/Wenden in deren angestammtem Siedlungsgebiet und für Schülerinnen und Schüler mit niederdeutscher Herkunftssprache. Die Mehrsprachigkeit ist eine Grundlage für das Erlernen weiterer Sprachen und für lebenslanges

Sprachenlernen. Mehrsprachige Kinder und Jugendliche können leichter in ihrem multikulturellen Umfeld und im globalen Kontext kommunizieren und so auch ihre interkulturelle Handlungsfähigkeit stärken.“<sup>1</sup>

b. Grundsätzlich sind alle Fächer geeignet, die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte zu unterstützen. Schwerpunkte der Vermittlung sind neben dem eigentlichen Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache und dem „Witaj“-Projekt insbesondere die Fächer Deutsch (hier insbesondere literarische Texte, Sach- und Gebrauchstexte), Sachkunde, L-E-R, Politische Bildung, Kunst und Musik.

c. Die Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten ist Aufgabe aller Schulen im Land Brandenburg. Zu berücksichtigen sind die besondere Nähe und das Interesse der Schülerinnen und Schüler zu den einschlägigen Unterrichtsinhalten im angestammten Siedlungsgebiete, das außerhalb dieses Gebietes geringer ausgeprägt ist. Diese Sachlage ist in den Unterrichtsinhalten zu berücksichtigen und kommt auch im Rahmenlehrplan zum Ausdruck.

d. Zurzeit läuft eine Evaluation der sorbischen/wendischen Bildungsangebote im Grundschulbereich im Land Brandenburg. Der Abschlussbericht zur Evaluation ist für den Juli 2018 vorgesehen.

e. Auf die Antwort zu Frage 1 d wird verwiesen.

zu Frage 2:

a. Der Grundsatz der „Wertschätzung kultureller Identitäten/Mehrsprachigkeit“ ist für das Lernen und den Unterricht im Teil A des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 verankert und somit als überfachliche Bildungsaufgabe definiert. Im Zusammenhang damit steht der im Teil B des Rahmenlehrplans determinierte Kompetenzerwerb zum übergreifenden Thema „Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity)“. Dazu gehört, dass in geeigneten unterrichtlichen Kontexten den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse über die Identität, Kultur und Geschichte unterschiedlicher Kulturen in allen Unterrichtsfächern vermittelt werden. Insofern muss in den Fachplänen (Teil C des Rahmenlehrplans) kein weiterer Verweis auf diese Bildungsaufgabe erfolgen. Da der Rahmenlehrplan, der ab dem Schuljahr 2017/2018 unterrichtswirksam wird, für die Länder Berlin und Brandenburg gleichermaßen gilt, wird mit dem Verweis auf § 4 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes explizit auf die besondere Bildungsaufgabe der brandenburgischen Schulen bezüglich der Identität, Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden hingewiesen.

b. Aus der Antwort zu Teilfrage a) folgt, dass die explizite Nennung der Sorben/Wenden im Fachplan Geschichte die anderen Fächer von dem gesetzlichen Bildungsauftrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes nicht entbindet.

c. Die Landesregierung sieht unter Verweis auf die Antworten zu den Teilfragen a) und b) derzeit keinen Handlungsbedarf, da der gesetzliche Bildungsauftrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 für den Unterricht verbindlich verankert ist.

zu Frage 3:

a. Derzeit wird das Materialangebot zur Umsetzung des Rahmenlehrplans auf der Internetplattform RLP-Online<sup>2</sup> durch das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) sukzessive erweitert. Für den Unterricht zur Vermittlung von Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache bzw. für den Unterricht in Sorbisch/Wendisch als Zweitsprache wurden ergänzende Materialien zu Sorbisch/Wendisch in Form von standardillustrierenden Aufgaben von der Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) erstellt. Entwürfe liegen für alle kommunikativen Kompetenzen auf verschiedenen Niveaustufen vor. Diese werden zurzeit vom LISUM überarbeitet und zeitnah auf der Internetplattform RLP-Online veröffentlicht. Außerdem wird eine Handreichung zum neuen Fach Gesellschaftswissenschaften 5/6 erscheinen, in der es einen Artikel zur Berücksichtigung der sorbischen/wendischen Kultur in diesem Fach geben wird. Im Übrigen ist die Verlinkung auf bereits vorhandene Unterrichtsmaterialien vorgesehen, die bereits auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zu finden sind und für den Unterricht auf der Grundlage des neuen Rahmenlehrplans weiterhin Verwendung finden können. Unabhängig davon wird die Bereitstellung von Angeboten für Schulen und Lehrkräfte zur Umsetzung des Bildungsauftrages durch das LISUM weiterhin unterstützt.

b. Grundsätzlich wird in Materialien zum Rahmenlehrplan nicht auf rechtliche Regelungen Bezug genommen, da die Inhalte dieser Materialien auf der Grundlage geltender rechtlicher Regelungen entwickelt worden sind und somit ihre explizite Nennung nicht erforderlich ist. Im Übrigen wird der

<sup>1</sup> Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10, Teil A Bildung und Erziehung - Abschnitt Lernen und Unterricht, Wertschätzung kultureller Identitäten/ Mehrsprachigkeit, <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rlp-online/a-bildung-und-erziehung/lernen-und-unterricht/>

<sup>2</sup> <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rlp-online/startseite>

Bildungsauftrag, der sich aus dem Sorben/Wenden-Gesetz für die Schulen ergibt, schulrechtlich im Brandenburgischen Schulgesetz abgebildet, sodass ein diesbezüglicher Verweis auf das Sorben/Wenden-Gesetz nicht erfolgen muss.

c. Auf die Antwort zu Teilfrage 3a wird verwiesen.

d. Auf die Antwort zu Teilfrage 3a wird verwiesen.

zu Frage 4:

a. Das lehramtsbezogene Studienangebot der Universität Potsdam ist darauf ausgerichtet, alle zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer bereits in ihrer Ausbildung auf die sprachliche und fachliche Förderung von Schülerinnen und Schülern unabhängig von Herkunft und Hintergrund vorzubereiten. In diesem Zusammenhang werden ihnen sowohl allgemeine Schlüsselkompetenzen wie interkulturelle Kompetenz als auch die Fähigkeit, die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe bei der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen zu berücksichtigen, vermittelt. Auf der Grundlage dieser Kompetenzziele werden die Studierenden befähigt, Wissen zu Minderheiten, die Reflexion über den Umgang mit Mehrheiten und Minderheiten und die Förderung von Empathie mit anderen Gruppen und Individuen in die Unterrichtsgestaltung einzubringen. Das Angebot der Universität Potsdam wird angesichts des derzeitigen Wahlverhaltens der Lehramtsstudierenden (siehe Antwort zu b) als ausreichend erachtet, um Bezüge zu sorbischen/wendischen Inhalten aufgreifen und handlungsorientiert umsetzen zu können.

b. Lehramtsstudierende erlangen im Rahmen ihrer Ausbildung die Fähigkeit, Lernende durch Aufgreifen ihrer sozialen und kulturellen Lebensbedingungen aktiv in den Unterricht einzubeziehen. Der Transfer von Inhalten des zentralen Unterrichtsfachs zu sorbischen/wendischen Themen bietet auf dieser Grundlage Anknüpfungspunkte zur Vermittlung von sorbischer/wendischer Kultur und Geschichte. Allen Lehramtsstudierenden an der Universität Potsdam stehen entsprechende thematische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen offen. Diese Lehrangebote sind derzeit nicht ausgelastet. Aufgrund der Wahlfreiheit im Rahmen der Studienordnungen können Studierende frei wählen, ob sie diese Angebote wahrnehmen.

c. In den Bildungswissenschaften wird für alle Lehramtsstudierenden seit dem Wintersemester 2007/2008 jedes Semester ein Seminar zum Themenkomplex Nationale Minderheiten und Regionalsprachen im (Brandenburger) Schulwesen angeboten. Darüber hinaus werden in weiteren Fächern und Lehrveranstaltungen nationale Minderheiten, Regionalsprachen und Sorben/Wenden im Besonderen thematisiert, beispielsweise in Slavistik, Germanistik oder Geographie.

d. Die Ausbildung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg erfolgt auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes und der Ordnung für den Vorbereitungsdienst sowie ausbildungsinhaltlich auf der Grundlage des aktuell gültigen Hauptseminarrahmenplans bzw. der Fachseminarrahmenpläne. Um der Bedeutung der sorbischen/wendischen Kultur für das Land Brandenburg gerecht zu werden, ist die Auseinandersetzung mit der sorbischen/wendischen Kultur in diesen Ausbildungsplänen fest verankert, z. B. im Hauptseminarrahmenplan. Im Grundsatz ist die Ausbildung kompetenz- und standardorientiert. Je nach Ausbildungssituation, Ausbildungsanliegen der LAK sowie Ausbildungsnotwendigkeiten aus Sicht der Studienseminare als ausbildende Institutionen werden die aufgeführten Ausbildungsinhalte realisiert. Im Vorbereitungsdienst werden die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten (LAK) an den drei Studienseminarstandorten Potsdam, Bernau und Cottbus ausgebildet. Verpflichtende Veranstaltungen für LAK zur angefragten Thematik gibt es nicht, denn die Ausbildung im Vorbereitungsdienst orientiert sich an den konkreten Handlungssituationen der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten in der schulpraktischen Ausbildung bzw. an daraus erwachsenen Fragestellungen. Wenn von den LAK akute Ausbildungsanliegen bezüglich der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte formuliert werden, erfolgt selbstverständlich eine Bearbeitung in den Seminaren. Durch die geographische Lage des Studienseminars Cottbus haben LAK, die dort ihren Vorbereitungsdienst absolvieren, häufiger die Möglichkeit, an Veranstaltungen teilzunehmen, die über die sorbische/wendische Kultur informieren. Im Rahmen der Kompaktwoche zu Beginn des Vorbereitungsdienstes besuchen alle LAK mit ihren Hauptseminargruppen das Wendische Museum in Cottbus, um sich mit der Geschichte der Sorben/Wenden vertraut zu machen. In den Fachseminaren Geschichte, LER, Politische Bildung sowie auch im Fachseminar Kunst setzen LAK sich mit der Kultur und den Bräuchen der Sorben/Wenden auseinander. Zwischen dem Studienseminar Cottbus und dem Niedersorbischen Gymnasium Cottbus besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit. Sorbisch selbst wird am Studienseminar Cottbus im Fachseminar ausgebildet. Derzeit besuchen dort fünf LAK das Fachseminar Sorbisch. Bei der Ausbildung an den Studienseminaren Potsdam und Bernau werden

entsprechend den Ausbildungsanliegen der LAK Veranstaltungen im Zusammenhang mit der sorbischen/wendischen Kultur durchgeführt.

e. Auf die Antworten zu den Teilfragen 4a bis d wird verwiesen. Ein aktueller Handlungsbedarf besteht nach alledem nicht.

zu Frage 5:

a. Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität im Rahmen der schulischen Bildung erfolgt im Wesentlichen durch Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler über die Kulturen, Lebensweisen und Überzeugungen im Sinne des übergreifenden Themas Nummer 3.2 – Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity) des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1-10. Dabei kann dieser Kompetenzerwerb mit fächerübergreifenden und fächerverbindenden Themen in verschiedenen Unterrichtsfächern (z.B. Geschichte oder LER) erfolgen. Daraus folgt für die staatliche Lehrkräftefortbildung, dass die Fragen des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler zum o.g. übergreifenden Thema, unter dem die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität subsumiert werden kann, im Rahmen entsprechender fachlicher Fortbildungen und nicht losgelöst von den gesellschaftlichen und historischen Zusammenhängen erfolgt. Solche Angebote werden durch die Agenturen des Beratungs- und Unterstützungssystems für Schulen und Schulämter angeboten oder vermittelt, sofern sich aus den Anforderungen der Schulen ein entsprechender Bedarf ergibt.

b. Wegen der unter der Antwort zur Teilfrage a) beschriebenen grundsätzlichen Zusammenhänge hat es bisher keine Fortbildungen, die sich speziell mit der Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und dem Verstehen der sorbischen/wendischen Identität befassen, gegeben. Der Landesregierung liegt auch keine Auswertung von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen nach möglichen „Unterthemen“ mit Bezug zur Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und zum Verstehen der sorbischen/wendischen Identität vor. Es können daher keine näheren Angaben zur Anzahl solcher Veranstaltungen sowie entsprechender Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemacht werden. Weiterbildungsangebote zur Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und zum Verstehen der sorbischen/wendischen Identität im Sinne des brandenburgischen Lehrerbildungsrechts oder des brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes gibt es nicht.

c. Alle Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung und die vom MBSJ anerkannten Angebote weiterer Träger werden elektronisch über das FortbildungsNetz des Landes Brandenburg<sup>3</sup>, zu dem alle Lehrkräfte Zugang haben, angeboten. Darüber hinaus werden durch die staatlichen Schulämter Newsletter für alle Schulen veröffentlicht, die eine monatliche Zusammenfassung aller Fortbildungsangebote in strukturierter Form beinhalten.

d. Die Landesregierung hält an dem in der Beantwortung der Teilfrage a) beschriebenen bedarfsorientierten Verfahren zu Fortbildungsangeboten fest.

---

<sup>3</sup> <https://tisonline.brandenburg.de>

**Antwort auf die Kleine Anfrage 2469 Witaj-Unterricht und Sorbisch/Wendisch-Unterricht in Brandenburg** (Drucksache 6/6246)

Vorbemerkung der Fragestellerinnen: Die Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und deren Vermittlung in der Schule ist ein verfassungsmäßiges Recht in Brandenburg. Etliche Schulen im Land bieten entsprechenden Unterricht an.

Frage 1: An welchen Schulen in Brandenburg wurde im Schuljahr 2016/17 bilingualer „WITAJ“-Unterricht angeboten (bitte nach Klassenstufen aufschlüsseln)?

Frage 2: Wie viele Schüler\*innen nahmen jeweils in dem Unterricht teil (bitte nach Klassenstufen aufschlüsseln)?

Frage 3: An welchen Schulen in Brandenburg wurde im Schuljahr 2016/17 Sorbisch/Wendisch-Unterricht angeboten? Welcher Unterricht davon war ein jahrgangsübergreifendes Angebot? (bitte nach Klassenstufen aufschlüsseln)

Frage 4: Wie viele Schüler\*innen nahmen jeweils an dem Unterricht teil (bitte nach Klassenstufen aufschlüsseln)?

Frage 5: Wie bewertet die Landesregierung das Angebot an Sorbisch/Wendisch-Unterricht in Brandenburg, auch vor dem Hintergrund von Artikel 25 der Landesverfassung?

Frage 6: Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Angebote von Sorbisch/Wendisch-Unterricht an den Schulen in Brandenburg in den vergangenen Jahren?

Frage 7: Welche konkreten Probleme ergeben sich aus Sicht der Landesregierung in den kommenden Jahren für das Angebot von Sorbisch/Wendisch-Unterricht und wie will sie diesen Problemen begegnen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Im Schuljahr 2016/2017 wurde „Witaj“-Unterricht an sechs Grundschulen (Grundschule Briesen, Grundschule Burg, Grundschule Jänschwalde, Grundschule Sielow, Grundschule Vetschau und Grundschule Straupitz) jeweils in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 angeboten.

zu Frage 2:

Tabelle 1: „Witaj“-Unterricht im Schuljahr 2016/2017

Name der Schule	Jahrgangsstufe					
	1	2	3	4	5	6
Grundschule Briesen	8	7	10	10	9	9
Grundschule Burg	8	7	13	6	5	4
Grundschule Jänschwalde	14	20	20	16	21	9
Grundschule Sielow	15	14	15	14	10	9
Grundschule Vetschau	6	3	8	1	3	0
Grundschule Straupitz	25	8	4	6	7	5

zu Frage 3:

Tabelle 2: Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache im Schuljahr 2016/2017

**Name der Schule**

**Jahrgangsmischung**

Grundschule Briesen	-
Grund- und Oberschule Burg	Jgst. 5/6
Grundschule Jänschwalde	Jgst. 2/3
Grundschule Sielow	Jgst. 5/6
Grund- und Oberschule Vetschau - Primarstufe	Jgst. 1/2 Jgst. 4/5
Astrid-Lindgren-Grundschule CB	Jgst. 5/6
Grundschule Calau	Jgst. 2/3
Fröbel-Grundschule CB	Jgst. 4/5
R.-Hildebrandt-Grundschule CB	Jgst. 3/4
E.-Kästner-Grundschule CB	Jgst. 1/2 Jgst. 3/4

	Jgst. 5/6
Grundschule Krieschow	Jgst. 5/6
Grundschule Laubsdorf	Jgst. 3/4
	Jgst. 5/6
W.-Nevoigt-Grundschule CB	Jgst. 3/4
	Jgst. 5/6
Grundschule Peitz	Jgst. 2/3
Grundschule Sellessen	Jgst. 1/2
	Jgst. 3/4
Grundschule Kollerberg Spremberg	Jgst. 3/4
Unesco-Grundschule CB	Jgst. 2/3
Grundschule Drebkau	-
Grundschule Straupitz	Jgst. 2/3
	Jgst. 3/4
Comenius Grundschule Lieberose	Jgst. 1/2
	Jgst. 3/4

<b>Name der Schule</b>	<b>Jahrgangsmischung</b>
Paul-Werner-Oberschule	-
Grund- und Oberschule Burg	Jgst. 7/8
	Jgst. 9/10
Niedersorbisches Gymnasium OSZ I Cottbus	

zu Frage 4:

Tabelle 3: Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache im Schuljahr 2016/2017

Name der Schule	Jahrgangsstufe							
	1	2	3	4	5	6		
Grundschule Briesen	24	15	22	14	16	20		
Grund- und Oberschule Burg (Primarstufe)	58	30	32	17	12	7		
Grundschule Jänschwalde	14	2	23	12	12	18		
Grundschule Sielow	28	27	23	13	2	10		
Grund- und Oberschule Vetschau - Primarstufe	6	3	8	1	3	0		
Astrid-Lindgren Grundschule CB	12	13	19	19	8	5		
Grundschule Calau	10	9	6	12	7			
Fröbel-Grundschule CB	10	14	8	4	4	0		
R.-Hildebrandt-Grundsch. CB	6	3	15	8	4	5		
E.-Kästner-Grundschule CB	12	8	11	10	12	5		
Grundschule Krieschow	10	10	19	17	12	10		
Grundschule Laubsdorf	10	12	11	7	6	2		
W.-Nevoigt-Grundschule CB	20	15	10	4	5	3		
Grundschule Peitz	10	7	5	0	5	0		
Grundschule Sellessen	2	2	5	3	0	0		
Grundschule Kollerberg Spremberg	19	9	6	4	0	0		
Unesco-Grundschule CB	9	9	9	0	14	0		
Grundschule Drebkau			6		4			
Grundschule Straupitz	25	16	5	13	6	13		
Comenius Grundschule Lieberose	4	2	12	5	0	0		
	Jahrgangsstufe							
	7	8	9	10	11	12		
Paul-Werner-Oberschule	4							
Grund- und Oberschule Burg	5	5	1	3				
	Jahrgangsstufe							
	5	6	7	8	9	10	11	12
Niedersorbisches Gymnasium	25	29	77	84	95	51	70	50
	1. LJ			2. LJ			3. LJ	
OSZ I CB	10			5			4	

zu Frage 5:

Das Angebot an Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache nach Stundentafel ist in der Primarstufe vor dem Hintergrund von Artikel 25 der Landesverfassung über das Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gut verteilt. Darüber hinaus existieren derartige Angebote auch außerhalb des Siedlungsgebietes. Das Netz der Schulen ist in Cottbus und im Spreewald am dichtesten. Die Schulstandorte sind traditionell gewachsen und relativ stabil. Die Angebote entsprechen der Nachfrage durch die Eltern. Bei der Aufnahme in die Grundschule ist der Wunsch zum Erlernen der sorbischen/wendischen Sprache ein Grund, um abweichend von den Bestimmungen des § 106 BbgSchulG in einer anderen als der zuständigen Grundschule aufgenommen zu werden. In der Sekundarstufe I existieren Angebote in Oberschulen bzw. Schulzentren in Cottbus, Burg und Vetschau. Diese Angebote werden nicht kontinuierlich nachgefragt. Sie sind Bestandteil der Werbung der Schulen der Sekundarstufe I im Verfahren zur Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7. Insgesamt 427 Schülerinnen und Schüler setzten im Schuljahr 2016/2017 den Sorbisch/Wendisch-Unterricht in den Sekundarstufen I und II am Niedersorbischen Gymnasium in Cottbus fort. Die Nachfrage entsprach zum Schuljahr 2016/2017 im Wesentlichen der Zügigkeit der Schule. Daneben bietet das OSZ in Cottbus in der Erzieherausbildung Sorbisch/Wendisch an.

zu Frage 6:

Das Netz an Angeboten für Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache ist relativ stabil. Nach einer Phase des Aufbaus des bilingualen Sprachangebots „Witaj“ arbeiten die Schulen jetzt an der Verstetigung des Projekts bzw. an der inhaltlichen Weiterentwicklung. Am Niedersorbischen Gymnasium wird die Bilingualität weiter ausgebaut. Sorbisch/Wendisch in Oberschulen wird vorgehalten und in Abhängigkeit vom Anwahlverhalten umgesetzt. Das Land verfügt über ein qualitativ und quantitativ angemessenes Angebot für Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache. Die Angebote werden nachgefragt und entsprechend mit Lehrkräften ausgestattet.

zu Frage 7:

In der Arbeitsgruppe „Sorbische/wendische Bildungsthemen“, die unter der Leitung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport tagt, werden fachliche Fragen der Weiterentwicklung der Bildungsangebote regelmäßig mit den Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Institutionen beraten. Zurzeit erfolgt eine Evaluation der sorbischen/wendischen Bildungsangebote im Grundschulbereich im Land Brandenburg. Der Abschlussbericht zur Evaluation ist für Juli 2018 vorgesehen.

## Antwort auf die Kleine Anfrage 2926 Aus für "Witaj" in Neu Zauche? (Drucksache 6/7373)

Die Kita Spreewaldspatzen“ gehörte bisher zu den Witaj-Kitas in Brandenburg, in denen Kinder vom Kleinstkind-Alter an spielerisch die sorbische/wendische Sprache erlernen sowie Sitten und Gebräuche der Minderheit kennenlernen können. Eine Besonderheit dieser Kita ist - ausweislich der aktuellen Internetseite der Kita -, dass es seit 01.06.2002 eine Witaj-Gruppe gibt, in der die Kinder „die Sprache nach der Immersionsmethode (lernen). Das heißt, die Kinder tauchen in ein Sprachbad und lernen im Tagesablauf in spielerischer Weise die Sprache. Dieses Angebot findet innerhalb des Kindergartenalltags statt und verlangt von den Eltern keine zusätzlichen Kosten. Ab dem 2. Lebensjahr haben Kinder die Möglichkeit diese zu besuchen.“ (<http://spreewaldspatzenneuzauche.npage.de/besonderheiten-der-einrichtung.html>). Durch Medienberichte wurde in den letzten Tagen eine Entscheidung des Amtes Lieberose/ Oberspreewald bekannt, die den Fortbestand von „Witaj“ nicht nur bedrohen, sondern das Aus für das Projekt bedeuten würde. Mit dem Wechsel von sechs Kindern in die Schule wird die bisherige Witaj-Gruppe halbiert. Statt in diese Situation alles zu tun, um neue Kinder für die Witaj-Kita zu werben, wie es Auftrag des Trägers der Einrichtung nach dem Sorben/Wenden-Gesetz (§ 10 Absatz 1 Satz 2) ist, soll der Witaj-Erzieherin verboten worden sein, für den Besuch des sorbischen/wendischen Bildungsgebots in der Kita Neu Zauche zu werben. Den Berichten zufolge soll die bisherige Witaj-Gruppe „aufgefüllt“ werden – künftig soll es in dieser Gruppe für nur eine Stunde pro Woche ein sorbisches/wendisches Bildungsangebot geben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Treffen diese Medienberichte zu?
2. Wie begründet der Träger der Einrichtung – das Amt Lieberose/Oberspreewald – offiziell die Entscheidung?
3. Wie bewertet die Landesregierung diese Praxis vor dem Hintergrund, der Landesverfassung (Artikel 25), des Sorben/Wenden-Gesetzes (§ 10) und des Kita-Gesetzes (§ 2)?
4. Was hat die Landesregierung getan bzw. gedenkt sie zu tun, um ein Aus für diese einzige Vorschuleinrichtung mit einem sorbischen/wendischen Bildungsangebot im Landkreis Dahme-Spreewald zu verhindern?
5. Das Brandenburger Kita-Gesetz regelt in § 2 Absatz 5, dass „Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, [...] durch das Land gefördert und unterstützt“ werden.
  - a) Gibt es für Kitas mit einem sorbischen/wendischen Bildungsangebot - über die reguläre Förderung für alle Kitas in Brandenburg hinaus - eine spezielle Förderung des Landes?
  - b) Wie und welcher Grundlage erfolgt diese Förderung und Unterstützung zum gegenwärtigen Zeitpunkt?
  - c) Beabsichtigt die Landesregierung - ähnlich der für Kitas im sächsischen Teil des Siedlungsgebiets geltenden Vorschrift - eine Rechtsverordnung zu erarbeiten? Wenn ja, bis wann soll diese Vorschrift vorliegen?
6. In welchem Umfang und auf welcher Grundlage hat die Landesregierung die Kita „Spreewaldspatzen“ in den Jahren 2013–2016 - über die reguläre Förderung für alle Kitas in Brandenburg hinaus – speziell gefördert?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

zu den Fragen 1 und 2:

Der genannte Vorgang berührt keine Fragen, die für das Betriebserlaubnisverfahren bzw. die Aufsicht gemäß § 45 SGB VIII von Bedeutung sind. Das Amt Lieberose/Spreewald ist daher nicht verpflichtet, sich gegenüber der Landesregierung zu erklären und hat dies auch nicht getan. Aus diesem Grund kann die Landesregierung sich auch nicht zur Richtigkeit der genannten Medienberichte äußern.

zu Frage 3:

Für eine Bewertung bilden die gesetzlichen Regelungen den Maßstab. Dazu ist festzustellen, dass weder Artikel 25 der Landesverfassung noch § 3 Abs. 5 KitaG eine Verpflichtung der Träger der Kindertagesstätten zum Vorhalten derartiger Angebote vorschreiben. Die Verpflichtung aus § 3 Abs. 5 KitaG richtet sich an das Land, vorhandene Angebote entsprechend zu fördern. Insofern liegt die Entscheidung über die konzeptionelle Ausrichtung in Verantwortung der Träger und es steht der

Landesregierung nicht zu, dies zu bewerten. Allenfalls wäre auf der Basis der obigen Schilderungen ein Rechtsverstoß dann zu erkennen, wenn § 10 Abs. 1 Satz 2 SWG nicht berücksichtigt würde. Darin heißt es: „Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.“ Eine Verpflichtung, diese Information auf eine bestimmte Art und Weise zu transportieren oder ein bestimmtes Angebot vorzuhalten, ist aus den genannten Regelungen allerdings nicht abzuleiten. Verstöße gegen diese Informationsverpflichtung sind nicht bekannt.

zu Frage 4:

Die Landesregierung fördert, dem bestehenden gesetzlichen Rahmen folgend, die Vermittlung und Pflege der sorbisch/wendischen Sprache und Kultur in Kindertagesstätten sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Sie ist weder selbst Träger von Angeboten der Kindertagesbetreuung, noch kann sie den Landkreis oder Kita-Träger dazu verpflichten, bestimmte Angebote - wie eine Witaj-Gruppe - zu unterbreiten.

zu Frage 5:

Die Fragen 5a) und 5b) werden zusammen beantwortet.

a) und b) Die Stiftung für das sorbische Volk, die Mittel des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg erhält, fördert Witaj-Gruppen mit einem jährlichen Zuschuss von 5.000 Euro pro Gruppe im Vorschulbereich und 2.500 Euro pro Hortgruppe. Davon werden 88 Prozent zur Finanzierung des über den Personalschlüssel hinausgehenden Personalbedarfs und 12 Prozent für Fachberatung, Fortbildung und Material verwendet. Im Vorschulbereich werden auf diesem Weg zehn Gruppen gefördert. Die beiden Einrichtungen des Sorbischen Schulvereins e.V. bekommen diese Stiftungsförderung nicht (das betrifft insgesamt sieben Gruppen), da sie bereits anderweitige Personalkostenzuschüsse durch die Stiftung erhalten. In den Horten werden aktuell elf Gruppen gefördert. Die Förderung erfolgt aufgrund von Zuwendungsbescheiden der Stiftung für das Sorbische Volk zugunsten der Kitaträger. Durch Zuwendungen des MBS an die Domowina e.V. fördert das Land über diese Mittel hinaus seit 2001 mit 7.000 Euro im Jahr und seit 2015 mit 10.000 Euro jährlich die Erstellung von Fachmaterialien und den Einsatz von Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern in Kindertagesstätten im Rahmen des Projekts "Effektive Vermittlung der niedersorbischen Sprache in Kitas" sowie anteilig die Personalkosten einer Praxisberatung zur Unterstützung, zum Wissens- und Kompetenztransfer und zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und Ehrenamtlichen in der Kindertagesbetreuung in Kitas mit sorbischen/wendischen Gruppen in Höhe von 700 Euro im Jahr.

c) Die Landesregierung kommt ihren gesetzlichen Verpflichtungen unter anderem durch die o.g. Förderungen nach. Der Erlass einer Rechtsverordnung ist derzeit nicht beabsichtigt.

zu Frage 6:

Die Kita „Spreewaldspatzen“ in Neu-Zauche wurde in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich mit einem Zuschuss in Höhe von 5.000 EUR durch die Stiftung für das sorbische Volk gefördert. Der Zuschuss ergeht für eine zweisprachige (sorbisch/wendisch-deutsche) Gruppe in der Kindertagesstätte. Die Höhe der Zuschüsse ist in einer Förderrichtlinie der Stiftung für das sorbische Volk bestimmt.

**Antwort auf die Kleine Anfrage 2988 Klarheit in der Sorben/Wenden Schulverordnung**  
(Drucksache 6/7529)

Nach wie vor besteht Unsicherheit, wie ab dem neuen Schuljahr der bilinguale Unterricht für die Witaj-Kinder weitergeführt wird, ob der Sorbisch/Wendisch Unterricht in allen Klassen weitergeführt wird, ob ausreichend Lehrer zur Verfügung stehen oder ob doch die geplante Schulverordnung des MBSJ schleichend umgesetzt wird, entgegen dem Versprechen des Ministers. Die niedersorbische/wendische Sprache wird in der Lausitz gesprochen und gehört zu einer der am stärksten bedrohten Sprachen überhaupt.

Ich frage die Landesregierung:

1. An wie vielen und welchen Schulen wird seit 1990 Sorbisch/Wendischer Unterricht angeboten, und für welche Klassen ist er an diesen Schulen sichergestellt?
2. An welchen Schulen wird inzwischen kein Sorbisch/Wendischer Unterricht mehr angeboten, sind an einzelnen Schulen einzelne Jahrgänge betroffen, wenn ja welche?
3. Ist für das kommende Schuljahr sichergestellt, das an den Schulen, an denen die Eltern entsprechenden Bedarf angemeldet haben, Sorbisch/Wendischer Unterricht durchgeführt wird, wenn nein warum nicht und welche Schulen, bzw. Klassenstufen betrifft das?
4. Sind für die Gestaltung des Unterrichts ausreichend Lehrer vorhanden, wenn nicht, wie viele fehlen und an welchen Schulen?
5. Welche Bemühungen gibt es, dafür zu sorgen, dass ausreichend Lehrer zur Verfügung stehen? (Bitte auflisten)
6. Welche Aktivitäten gibt es direkt in der Lausitz, insbesondere die Eltern und die Interessierten über das zukünftige Konzept zur Sicherstellung des Sorbisch-Wendisch Unterrichts durch das Land Brandenburg aufzuklären? (Bitte auflisten und erläutern)
7. Gibt es immer noch Bestrebungen Mindestschülerzahlen (zunächst waren 12 Kinder vorgesehen) für die Sicherstellung des Sorbisch/Wendischen Unterrichts festzusetzen oder gibt es jetzt Vorstellungen andere Mindestschülerzahlen oder andere Begrenzungsverfahren anzuwenden? Wenn ja, welche? (Bitte ausführlich erläutern)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Sorbisch/Wendisch-Unterrichtsangebote an Schulen in öffentlicher Trägerschaft in den Schuljahren 2002/2003 bis 2016/2017 können der Anlage entnommen werden. Dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport liegen keine Daten aus den 1990er-Jahren vor. Folgende Schulen bieten aktuell Sorbisch/Wendisch-Unterricht an:

- Grundschule Briesen (Jahrgangsstufen 1 - 6)
- Grund-/Oberschule Burg (Jahrgangsstufen 1 - 6)
- Grundschule Jänschwalde (Jahrgangsstufen 1 - 6)
- Grundschule Sielow (Jahrgangsstufen 1 - 4 und 5/6)
- Grund-/Oberschule Vetschau, Primarstufe (Jahrgangsstufen 1, 2, 3/4 und 5/6)
- Grundschule Astrid Lindgren Cottbus (Jahrgangsstufen 1 - 5)
- Grund-/Oberschule Calau (Jahrgangsstufen 1 - 6)
- Grundschule Fröbel Cottbus (Jahrgangsstufen 1, 2, 3/4 und 5)
- Grundschule Regine Hildebrandt Cottbus (Jahrgangsstufen 1, 2, 3/4 und 5/6)
- Grundschule Erich Kästner Cottbus (Jahrgangsstufen 1, 2, 3/4 und 5/6)
- Grundschule Krieschow (Jahrgangsstufen 1 - 6)
- Grundschule Laubsdorf (Jahrgangsstufen 1, 2, 3/4 und 5/6)
- Grundschule W. Nevoigt Cottbus (Jahrgangsstufen 1, 2, 3/4 und 5/6)
- Grundschule Peitz (Jahrgangsstufen 1, 2, 3/4 und 5/6)
- Grundschule Sellessen (Jahrgangsstufen 1 - 4)
- Grundschule Kollerberg Spremberg (Jahrgangsstufen 1, 2 und 3/4)
- Grundschule Unesco Cottbus (Jahrgangsstufen 1, 2, 3/4 und 5/6)
- Grundschule Drebkau (Jahrgangsstufen 3/4 und 5/6)
- Grundschule Straupitz (Jahrgangsstufen 1, 2, 3/4, 5 und 6)
- Grundschule Comenius Lieberose (Jahrgangsstufen 1, 3/4 und 5/6)
- Oberschule Paul Werner Cottbus (Jahrgangsstufen 7 und 8)
- Oberstufenzentrum Cottbus (Ausbildungsjahre 1 - 3)
- Niedersorbisches Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 - 12).

zu Frage 2:

Die Schulen, die im Betrachtungszeitraum 2002/2003 bis 2016/2017 keinen Sorbisch/Wendisch-Unterricht mehr anbieten, können der Anlage entnommen werden. Weitere Informationen aus den Vorjahren liegen nicht vor. Folgende Schulen mit sorbischen/wendischen Angeboten wurden durch die jeweiligen Schulträger aufgrund der demographischen Entwicklung geschlossen - dies erfolgte auf der Grundlage der jeweiligen Schulentwicklungsplanung (z. T. auch vor dem Schuljahr 2002/2003):

- Grundschule Peitz I
- Grundschule Heinersbrück
- Regenbogen-Grundschule Cottbus
- Grundschule Cottbus
- Lutki-Grundschule Cottbus
- 16. Grundschule Cottbus
- Grundschule Wadelsdorf
- Grundschule Haidemühl
- Sachsendorfer Oberschule
- Oberschule Sielow/NSG/Ende des Schulversuchs.

Die Schülerinnen und Schüler konnten unter Verbleib in ihren Klassen in den benachbarten Schulen Angebote in Sorbisch/Wendisch wahrnehmen. Eingestellt wurde der Unterricht in niedersorbischer Sprache an der Christoph-Kolumbus- Grundschule wegen mangelnder Nachfrage, an der Traugott-Hirschberger-Grundschule Lübbenau und an der 3. Grundschule Lübbenau ebenso aufgrund der geringen Nachfrage. Aktuelle Informationen über Unterrichtsangebote für einzelne Jahrgänge, die wegen mangelnder Nachfrage aktuell nicht angeboten werden, können der Antwort zu Frage 1 entnommen werden.

zu Frage 3:

Es ist für alle Schulen mit sorbischen/wendischen Sprachangeboten sichergestellt, dass der Unterricht zum Schuljahresbeginn durch Lehrkräfte untersetzt ist.

zu Frage 4:

Für die Untersetzung des Unterrichts in niedersorbischer Sprache sind unter den Bedingungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV Unterrichtsorganisation) vom 26. Juli 2017 für das Schuljahr 2017/2018 ausreichend Lehrkräfte vorhanden.

zu Frage 5:

Das Staatliche Schulamt Cottbus beteiligt sich regelmäßig an der Bildungsmesse im Niedersorbischen Gymnasium und wirbt dort vor Schülerinnen und Schülern für die Aufnahme eines entsprechenden Studiums und die spätere Rückkehr in die Lausitz. Das Staatliche Schulamt Cottbus hat Sorbisch/Wendisch zum Mangelfach erklärt. Damit werden alle Bewerberinnen und Bewerber eingestellt, die eine entsprechende Ausbildung vorweisen können. Entsprechend werden alle Referendarinnen und Referendare in die Ausbildung und später in den Schuldienst übernommen.

zu Frage 6:

In der Lausitz gibt es zahlreiche Aktivitäten, die Eltern über das zukünftige Konzept zur Sicherstellung des Sorbisch/Wendisch-Unterrichts durch das Land Brandenburg aufklären. Diese werden unterstützt durch das Witaj-Sprachzentrum, das Staatliche Schulamt Cottbus sowie die Fachkonferenz der Lehrkräfte für Sorbisch/Wendisch und Witaj. Den Eltern werden dabei Informationsbroschüren in den Kitas und in den Grundschulen zur Verfügung gestellt. In Elternabenden informieren Lehrkräfte und Schulleitungen über das Erlernen der sorbischen/wendischen Sprache in der Schule. Die Schulen führen jährlich Tage der offenen Tür durch, um für ihre Profilierung zu werben. Insbesondere die Witaj-Schulen pflegen Teile ihrer Internetseiten in sorbisch/wendisch. Alle Schulen wirken in ihrem lokalen Umfeld und beteiligen sich an den Höhepunkten sorbischer/wendischer Traditionspflege.

zu Frage 7:

In die VV-Unterrichtsorganisation vom 26. Juli 2017 wurden Bestimmungen zur Gruppengröße im sorbischen/wendischen Sprachunterricht aufgenommen. Die Verwaltungsvorschriften gelten für die Unterrichtsorganisation ab dem Schuljahr 2018/2019. Gemäß Nummer 5 Absatz 5 gilt: „Für die Bildung von Gruppen gemäß Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchruV) und gemäß Sorben/Wenden-Schulverordnung gilt Anlage 1.“ In Anlage 1 werden für sorbischen/wendischen Sprachunterricht ein unterer Wert von fünf und ein oberer Wert von fünfzehn ausgewiesen. Obgleich damit bestimmte Grenzen festgelegt sind, muss allen Beteiligten bewusst sein, dass - wie auch bei der Organisation des Unterrichts generell - immer die weiteren

Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, insbesondere die Lehrkräftesituation und die regionale Situation.

Gemäß Nummer 1 Absatz 3 der VV-Unterrichtsorganisation können die "staatlichen Schulämter (...) im Rahmen ihrer Zuweisung von Vollzeiteinheiten (VZE) von den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften abweichen, wenn deren Anwendung im Einzelfall einen geordneten Schulbetrieb nicht gewährleistet."

Für den sorbischen/wendischen Sprachunterricht sind vielfältige Unterrichtsangebote vorgesehen (Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht, Wahlunterricht, bilingualer Unterricht) und die Schülerzahlen sind relativ gering und jährlich schwankend. Daher ist davon auszugehen, dass auch Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen, mit denen von den festgelegten Gruppengrößen abgewichen wird. Das kann bedeuten, dass größere Lerngruppen gebildet werden, z. B. wenn nicht genügend qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen, um die Gruppe zu teilen. Es kann aber auch vorübergehend zu kleineren Lerngruppen kommen, wenn schulorganisatorisch ein Angebot alternativ nicht aufrechterhalten werden kann und ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Das Staatliche Schulamt Cottbus wird diese Entscheidungen im gegebenen regionalen Bedingungsgefüge sachgerecht treffen.

### Anlage zur KA 2988

### Sorbisch/Wendisch-Unterricht an öffentlichen Schulen in Brandenburg in den Schuljahren 2002/2003 bis 2016/2017

Ort	Snr	Schulname	Schuljahr														
			2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
Briesen	110929	Grundschule Mato Kosyk	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	110954	Grund- und Oberschule "Mina Witkojc"(bis 2011/12 Theodor-Fontane Oberschule, bis 2015/16 Grund- und Oberschule Burg)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	110127	Grund- und Oberschule Calau	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Cottbus	100780	Europaschule Regine Hildebrandt Grundschule Cottbus							x	x	x	x	x	x	x	x	x
	100791	Regenbogen-Grundschule Cottbus	x	x	x	x	x	x	x								
	100833	Christoph-Kolumbus-Grundschule Cottbus	x	x	x	x			x	x	x						
	100857	Lutki-Grundschule Cottbus	x	x	x												
	100894	Erich Kästner Grundschule Cottbus	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	100912	Wilhelm-Nevoigt-Grundschule Cottbus	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	100948	Fröbel-Grundschule Cottbus	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	100961	Astrid-Lindgren-Grundschule Cottbus	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	101760	Grundschule Sielow	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	105971	UNESCO-Projektschule Cottbus 21. Grundschule		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	110565	Sachsendorfer Oberschule	x	x													
	110619	Paul-Werner-Oberschule Cottbus											x	x	x	x	x
	120157	Niedersorbisches Gymnasium Cottbus	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	180087	Oberschule am Niedersorbischen Gymnasium, OS Sielow	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					
200116	Oberstufenzentrum Cottbus		x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	
Drebkau	101771	Schiebell-Grundschule										x	x	x	x	x	
Heinersbrück	105958	Grundschule Heinersbrück	x	x	x												
Hornow-Wadelsdorf	101242	Grundschule Wadelsdorf	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
Jänschwalde	101862	KRABAT Grundschule Jänschwalde	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Kolkwitz/OT Krieschow	101746	Grundschule Krieschow	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Laubsdorf	105790	Grundschule Laubsdorf	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Lieberose	102027	COMENIUS Grundschule Lieberose					x	x	x	x		x	x	x	x	x	
Lübbenau/Spreewald	100213	1. Grundschule Traugott Hirschberger				x	x	x	x	x	x						
	100237	3. Grundschule Lübbenau	x	x	x	x	x	x	x	x	x						
Peitz	101679	Mosaik-Grundschule Peitz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Spremberg	101205	Grundschule Kollerberg	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	
Spremberg/OT Selleser	101229	Heidegrundschule (bis 2006/07 Grundschule Sellessen/Haidemühl)		x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	
Straupitz	111120	Von-Houwald-Grundschule		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Vetschau	113244	Oberschule mit Grundschulteil Schulzentrum "Dr. Albert Schweitzer"	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
<b>Anzahl der Schulen</b>			<b>23</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>22</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>24</b>	<b>23</b>	<b>23</b>

x Sorbischunterricht wurde angeboten

## **Große Anfrage 26 Heimat- und Brauchtumpflege in Brandenburg (Drucksache 6/7214)**

- Die Antwort lag bei Berichtsschluss noch nicht vor. -

Heimat und Brauchtum werden in Brandenburg in vielfältiger Weise gepflegt. Unter Heimat- und Brauchtumpflege sind hierdie Präsentation und die Pflege der Lebensumwelt des Menschen als Heimat in umfassender Sicht, vor allem von Alltagskultur, Landschaft und Natur sowie die innerhalb einer Gemeinschaft entstandenen, regelmäßig wiederkehrenden sozialen Handlungen von Bürgern in Bräuchen, Traditionen und festen Formen zu verstehen, die dem Erhalt der Weitergabe und dem inneren Zusammenhalt dienen. So umfasst Heimat- und Brauchtumpflege unter anderem die regionale Geschichte, traditionelle Trachten, Musik, Theater, Schauspiel, Malerei, Mundarten, Heimatliteratur, Fahnen, Heraldik und das Schützenwesen. Diese Definition und die einzelnen Bereiche der Heimat- und Brauchtumpflege sollen den nachfolgenden Fragen zugrunde gelegt werden. Heimat- und Brauchtumpflege zeichnet sich zudem durch ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement aus. Sie beeinflusst auch die Jugendarbeit und die Integration.

### **I. Situation der Heimat- und Brauchtumpflege in Brandenburg**

1. Wie viele und welche Verbände, Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen zur Heimat- und Brauchtumpflege gibt es in den jeweiligen Kommunen des Landes Brandenburgs und landesweit (geordnet nach Landkreisen, Ämtern, Städten und Gemeinden)?
2. Wie viele Mitglieder haben die jeweiligen Verbände, Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen zur Heimat- und Brauchtumpflege?
3. Wie hat sich deren jeweilige Zahl der Mitglieder jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 entwickelt (auch aufgeschlüsselt nach Männer, Frauen, Kinder und Jugendlichen)?
4. Wie stellt sich die Mitgliederstruktur in den ländlichen und urbanen Regionen dar?
5. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung bezüglich der Altersstruktur, des Einstiegsalters und der Dauer des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Heimat- und Brauchtumpflege?
6. Wie wirkt sich die demografische und gesellschaftliche Entwicklung auf die Nachwuchsgewinnung im Bereich der Heimat- und Brauchtumpflege aus?
7. Welche Konzeptionen und inhaltlichen Schwerpunkte haben die jeweiligen Verbände, Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen zur Heimat- und Brauchtumpflege?
8. Welche Bedeutung besitzen diese für die kulturelle Grundversorgung in Brandenburg?
9. Welche Rolle spielen sie in den ländlichen Regionen?
10. Welche Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumpflege gab es jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 in Brandenburg (geordnet nach Landkreisen, Ämtern, Städten und Gemeinden)?
11. Welche Besucherzahlen waren jeweils zu verzeichnen?
12. Welche wiederkehrenden Veranstaltungen sind in ihrem Bestand gefährdet?
13. An welchen Wettbewerben und Austausch haben die jeweiligen Verbände, Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen zur Heimat- und Brauchtumpflege in den Jahren 2010 bis 2017 teilgenommen?
14. Welche regionalen, nationalen und internationalen Erfolge haben sie bei diesen Wettbewerben erzielt?
15. Wie beurteilt die Landesregierung die Heimat- und Brauchtumpflege in Brandenburg im Vergleich mit den anderen Bundesländern?
16. Gab es in den anderen Bundesländern im Zeitraum von 2010 bis 2017 eine Entwicklung hin zu mehr Heimat- und Brauchtumpflege im Allgemeinen und im Vergleich zu Brandenburg?
17. Wie hat sich die ausländische Brauchtumpflege in Brandenburg im Zeitraum von 2010 bis 2017 entwickelt?
18. Welche Formen der Kooperation gibt es mit Akteuren der Heimat- und Brauchtumpflege in anderen Bundesländern und Staaten?

### **II. Würdigung und Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege in Brandenburg**

19. Hat die Landesregierung ein Konzept zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege in Brandenburg? Wenn ja, wie ist dieses ausgestaltet?
20. Wie würdigt die Landesregierung die Verdienste der jeweiligen Verbände, Vereine, sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen sowie von Bürgern um die Heimat- und Brauchtumpflege?
21. In welcher Form erfüllt die Landesregierung die Aufgabe, Kulturgut mit einem besonderen Bezug zu Brandenburg zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?
22. Inwieweit und in welcher Form wurde das Heimat-, Kulturgut- und Brauchtumswesen jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 vom Land Brandenburg und von den Kommunen unterstützt und gefördert?

23. Wie hat sich die finanzielle Förderung jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 entwickelt (unter Angabe der Haushaltstitel sowie der Höhe der Haushaltsmittel/Haushaltsansätze nach Haushaltsjahren)?
24. Wie sind die jeweiligen Antrags- und Bewilligungsverfahren ausgestaltet?
25. Wie viele Zuschussanträge gab es jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 und wie stellt sich im Vergleich dazu die Anzahl der Bewilligungen dar?
26. Welche Kommunen, Vereine, Verbände sowie sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen, Organisationen und Antragsteller wurden jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 mit welchen Zuwendungen für welche Projekte gefördert?
27. Welche Stiftungen in Brandenburg fördern das Heimat-, Kulturgut- und Brauchtumswesen? Welche Zuwendungen erhalten diese vom Land?
28. Wie schätzt die Landesregierung den finanziellen Förderbedarf für Brandenburg in den kommenden Jahren ein?
29. Wie beurteilt die Landesregierung die Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege in Brandenburg im Vergleich mit den anderen Bundesländern?
30. Welche Bedeutung haben nach Ansicht der Landesregierung die alten und neuen Medien, bei der Informationsbeschaffung zur und Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege in Brandenburg?
31. Wie ist die Heimat- und Brauchtumspflege in Brandenburg in die Medien eingebunden und wie kann dies verbessert werden?
32. Welche Bedeutung hat die Heimat- und Brauchtumspflege für die Wirtschaft und den Tourismus in Brandenburg?
33. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Heimat- und Brauchtumspflege stärker mit der Wirtschaft und dem Tourismus zu verzahnen?

### **III. Jugendarbeit und Integration im Rahmen der Heimat- und Brauchtumspflege in Brandenburg**

34. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung der Verbände, Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen zur Heimat- und Brauchtumspflege für die Jugendarbeit und Integration?
35. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Verbände, Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen zur Heimat- und Brauchtumspflege bei der Jugendarbeit und Integration?
36. Welche konkreten Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang bereits durch die Verbände, Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen zur Heimat- und Brauchtumspflege ergriffen?
37. Welche weiteren Maßnahmen können nach Ansicht der Landesregierung bei Jugendlichen, jungen Heranwachsenden und Migranten die Vermittlung von Werten wie Heimat und Brauchtum verbessern?
38. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Heimat- und Brauchtumspflege stärker in die Erziehung und den Unterricht in Brandenburger Kindertagesstätten und Schulen zu integrieren?

### **IV. Chroniken in Brandenburg**

39. Welche Chroniken gibt es gegenwärtig in Brandenburg (geordnet nach Landkreisen, Ämtern, Städten und Gemeinden)?
40. Welche Städte, Gemeinden, Orte, Ortsteile und Dörfer in Brandenburg haben eine Chronik (bitte unter Angabe des Chroniknamens, des Veröffentlichungsdatums und des erfassten Chronikzeitraums)?
41. Befasst sich ein Hochschullehrstuhl in Brandenburg mit dem brandenburgischen Chronikwesen?
42. Wie wird in Brandenburg das Chronistentum gefördert?
43. Wie viele Zuschussanträge und welche gewährten Zuschüsse für die Erstellung und Veröffentlichung von Chroniken gab es jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 in Brandenburg?
44. Welche Chroniken gibt es zu Brandenburg und der Mark?
45. Plant das Land die Erstellung und Veröffentlichung einer Landeschronik?

**Anlage/Dodank II.****Starodawny sedleński rum Serbow (alfabetiski)****Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden (alphabetisch)**

<b>Anlage zum SWG i.d.F.v. 2014</b>	<b>Übersicht nach Abschluss der Antragsprüfungen gem. § 13c SWG</b>	<b>Bemerkungen</b>
	1. Alt Zauche-Wußwerk / Stara Niwa-Wózwjerch	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
1. Briesen / Brjazyna	2. Briesen / Brjazyna	
2. Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)	3. Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)	
3. Byhleguhre-Byhlen / Běła Góra-Bělin	4. Byhleguhre-Byhlen / Běła Góra-Bělin	
	5. Calau / Kalawa	
4. Cottbus / Chóšebuz	6. Cottbus / Chóšebuz	
5. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow	7. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow	
	8. Döbern / Derbno	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
6. Drachhausen / Hochoza	9. Drachhausen / Hochoza	
7. Drebkau / Drjowk	10. Drebkau / Drjowk	
8. Drehnow / Drjenow	11. Drehnow / Drjenow	
9. Felixsee - Ortsteil Bloischdorf / Feliksowy jazor - wejsny žěl Błobošojce	12a. Felixsee - Ortsteil Bloischdorf / Feliksowy Jazor - wejsny žěl Błobošojce	
	12b. übrige Ortsteile der Gemeinde Felixsee / Feliksowy Jazor	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
10. Forst (Lausitz) - Ortsteil Horno / Baršć (Łužyca) - měšćański žěl Rogow	13. Stadt Forst (Lausitz) / Baršć (Łužyca)	
	14. Großräschen / Rań	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
11. Guhrow / Góry	15. Guhrow / Góry	
12. Heinersbrück / Móst	16. Heinersbrück / Móst	
13. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjejc		2016 eingemeindet nach Spremberg/Grodtk
14. Jänschwalde / Janšojce	17. Jänschwalde / Janšojce	
15. Kolkwitz / Gołkojce	18. Kolkwitz / Gołkojce	
	19. Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)	
16. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Błota	20. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Błota	
	21a. Märkische Heide - Ortsteile Dollgen, Groß Leuthen, Klein Leine und Pretschen / Markojska Góla - wejsne žěle Dołgi, Małe Linje, Lutol	

	a Mrocna	
	21b. übrige Ortsteile der Gemeinde Märkische Heide / Markojska Góla	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
	22. Neiße-Malxetal – Ortsteile Groß Kölzig und Klein Kölzig / Dolina Nysa-Małksa – wejsnej żëła Wjeliki Kólsk a Mały Kólsk	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
	23a. Neuhausen/Spree - Ortsteile Groß Döbbern und Haasow / Kopańce/Sprjewja - wejsnej żëła Wjelike Dobrynje a Hażow	
	23b. übrige Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
	24. Neupetershain / Nowe Wiki	
	25. Neu-Seeland / Nowa Jazorina	
17. Neu Zauche / Nowa Niwa	26. Neu Zauche / Nowa Niwa	
18. Peitz / Picnjo	27. Peitz / Picnjo	
	28a. Schenkendöbern - Ortsteile Grano, Groß Gastrose, Kerkwitz, Taubendorf / Derbno - wejsne žële Granow, Gósceraz, Kerkojce, Dubojce	
	28b. Schenkendöbern - Ortsteile Bärenklau, Grabko, Pinnow, Schenkendöbern / Derbno - wejsne žële Barklawa, Grabkow, Pynow, Derbno	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
	29. Schlepzig / Slopišća	
19. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz	30. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz	
	31. Schwielochsee / Gójacki Jazor	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
	32. Senftenberg / Zły Komorow	
	33. Spreewaldheide / Błošańska Góla	
20. Spremberg / Grodk	34. Spremberg / Grodk	
21. Straupitz / Tšupc	35. Straupitz / Tšupc	
22. Tauer / Turjej	36. Tauer / Turjej	
23. Teichland / Gatojce	37. Teichland / Gatojce	
	38. Tschernitz / Cersk	Feststellungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig
24. Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk	39. Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk	

25. Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota	40. Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota	
26. Werben / Wjerbno	41. Werben / Wjerbno	
27. Welzow - Ortsteil Proschim / Wjelcej - měšćański žěl Prožym	42. Welzow / Wjelcej	
28. Wiesengrund - Ortsteil Mattendorf / Łukojce - wejsny žěl Matyjojce	43. Wiesengrund / Łukojce	

### Anlage/Dodank III.

#### Člonki, sobustatkujuce a zapšěgnjone institucije serbskeje akciskeje seši Mitglieder, Mitwirkende und einbezogene Institutionen des sorbischen/wendischen Aktionsnetzwerkes

institucija <i>Einrichtung</i>		člonkojstwo <i>Mitgliedschaft</i>
MWFK	Referat 14 (Netzwerkkoordination)	
MBJS	Referat 22	
	Referat 31	
	Staatliches Schulamt CB	
	Staatliches Schulamt CB / ABC	ja, GM
Domowina	Regionalverband Niederlausitz (stv. Netzwerkkoordination)	ja
	WITAJ-Sprachzentrum	ja, GM
Stadt Cottbus/Chóšebuz	GB Jugend, Kultur, Soziales	ja, GM
	Sorben/Wenden-Beauftragte	
	Schule für niedersorbische Sprache und Kultur	ja, GM
LK Spree-Neiße/ Sprjewja-Nysa	FB Schule und Kultur	ja
	Sorben/Wenden-Beauftragte	
LK Oberspreewald- Lausitz	Dez. für Bildung, Finanzen und innere Verwaltung	
	Sorben/Wenden-Beauftragte	
LK Dahme- Spreewald	Dez. für Bildung, Kultur, Jugend, Gesundheit und Soziales	
	Sorben/Wenden-Beauftragter	
Amt Lieberose- Oberspreewald		ja
Stadt Vetschau/Wětošow	FB 3 - Ordnung und Soziales	ja
Amt Burg (Spreewald)	Amt, Träger-Gemeinden Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow, Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)	
Amt Peitz	Amt, Träger-Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Jänschalde/Janšojce	
Sorbischer Schulverein		ja, GM
Sorbisches Institut	Abteilung CB	ja, GM
Universität Leipzig	Institut für Sorabistik	ja, GM
Schulen	Niedersorbisches Gymnasium Cottbus/Chóšebuz	ja, GM
	Schulzentrum "Dr. A. Schweitzer" Vetschau/Wětošow	ja
	Grund- und Oberschule "Mina Witkojc" Burg/Bórkowy	
	Paul-Werner-Oberschule Cottbus/Chóšebuz	ja
	Oberstufenzentrum Cottbus/Chóšebuz	mdl. Zusage
	Grundschule Sielow/Žyłow	ja, GM
	Krabat-Grundschule (sorbische/wendische Schule) Jänschalde/Janšojce	ja
	Grundschule "Mato Kosyk" Briesen/Brjazyna	ja
	Von-Houwald-Grundschule Straupitz/Tšupc	
	überschulische Fachkonferenz Sorbisch/Wendisch	
Kindertagesstätten	Witaj-Kita "Mato Rizo" CB-Sielow/Žyłow	ja, GM
	Witaj-Kita "Villa Kunterbunt" Cottbus/Chóšebuz	ja, GM
	Kita "Spreewaldspatzen" Neu Zauche/Nowa Niwa	
	Kita "4 Jahreszeiten" Striesow/Strjažow	
	Kita "Sonnenkäfer" Vetschau/Wětošow	ja
	Kita "M. Domaškojc" Raddusch/Raduš	ja
	Gesundheitskita "Spreewald-Lutki" Burg/Bórkowy	
	Kita "Regenbogen" Drachhausen/Hochoza	
	Kita "Lutki" Jänschalde/Janšojce	
	Kita Heinersbrück/Móst	

	Hort "Njewjericka" CB-Sielow/Žylow	
	Hort "Lipa" Burg/Bórkowy	
	Hort Vetschau/Wětošow (2.-4.Kl.)	ja
	Kita "Rappelkiste"/Hort (1.Kl.) Vetschau/Wětošow	
Ponaschemu e.V.		ja
sorb./wend. Beirat EKBO		ja
Tyca e.V.		ja
Förderverein Wendisch i.d. Kirche		angekündigt
RASW		
RBB	<i>sorbische Redaktion</i>	
<i>Domowina-Verlag</i>	<i>Redaktion Nowy Casnik</i>	

GM = Gründungsmitglied 2006

**Anlage/Dodank IV.****Pšeglěd wó žišownjach z bilingualnymi serbskimi pórucenjami****Übersicht von Kindertagesstätten mit bilingualen sorbischen/wendischen Angeboten**

<b>žišownja Kita</b>	<b>městno Ort</b>	<b>nosaf Träger</b>	<b>pšispomnješa Bemerkungen</b>
"Mato Rizo"	CB-Žylow/Sielow	Sorbischer Schulverein	vollimmersives Konzept ("Witaj"), erste Witaj-Kita
"Njewjericka"	CB-Žylow/Sielow	Kommune	"WITAJ-Hort"
"Villa Kunterbunt"	Cottbus/Chóšebuz	Sorbischer Schulverein	vollimmersives Konzept ("Witaj")
Hort Briesen	Briesen/Brjazyna	Kommune	"WITAJ-Hort"
Gesundheits-Kita "Spreewald-Lutki"	Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)	Kommune	teilimmersives Konzept ("Witaj")
"Lipa"	Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)	Kommune	"WITAJ-Hort"
"Regenbogen"	Drachhausen/Hochoza	Kommune	teilimmersives Konzept ("Witaj")
Kita Heinersbrück	Heinersbrück/Móst	Kommune	teilimmersives Konzept ("Lipa")
"Lutki"	Jänschwalde/Janšojce	Kommune	teilimmersives Konzept ("Witaj")
"Spreewaldspatzen"	Neuzauche/Nowa Niwa	Kommune	bis 2017 teilimmersives Konzept ("Witaj"), Fortsetzung unklar
"Marjana Domaškojc"	Raddusch/Raduš	Kommune	teilimmersives Konzept ("Witaj")
"Vier Jahreszeiten"	Striesow/Strjažow	Kommune	teilimmersives Konzept ("Witaj")
"Sonnenkäfer"	Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota	Kommune	teilimmersives Konzept ("Witaj")
Hort Vetschau/ "Rappelkiste"	Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota	Kommune	"WITAJ-Hort"

**Anlage/Dodank V.****Statistika licbow "Witaj"-žiši w pśedšulskem wobłuku žiśownjow 2013-2017****Statistik der "Witaj"-Kinderzahlen im Vorschulbereich in Kindertagesstätten 2013-2017**

(žrědło/Quelle: WITAJ-Sprachzentrum 2017)

<b>Kita</b>	<b>Träger</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Witaj-Kita „Mato Rizo" Cottbus-Sielow/Chóšebuz- Žylow	Sorbischer Schulverein	56	56	56	56	56
Witaj-Kita „Villa Kunterbunt" Cottbus/Chóšebuz		61	64	60	66	63
Kita „Sonnenkäfer" Vetschau/Wětošow	Stadt Vetschau/Spreewald	24	24	22	25	29
Kita „Marjana Domaškojc" Raddusch/Raduš	/ Wětošow/Błota	41	45	47	48	47
Kita „Spreewaldspatzen" Neu Zauche/Nowa Niwa	Amt Lieberose/ Oberspreewald	11	13	12	11	12
Kita „Lutki" Jänschalde/Janšojce	Gemeinde Jänschalde/ Janšojce	10	12	14	15	13
Kita „Regenbogen" Drachhausen/Hochoza	Gemeinde Drachhausen/ Hochoza	10	12	12	9	10
Aktiv-Kita „Vier Jahreszeiten" Striesow/Strjažow	Amt Burg (Spreewald)	19	19	23	23	26
Gesundheitskita „Spreewald- Lutki" Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)		15	27	31	30	29
<b>Gesamtzahl</b>		<b>247</b>	<b>272</b>	<b>277</b>	<b>283</b>	<b>285</b>

## Anlage/Dodank VI.

### Pšeglěd wó šulach ze serbskimi pórućenjami

### Übersicht von Schulen mit sorbischen/wendischen Angeboten

šula Schule	městno Ort	pórućenja Angebote	pšispomnješa Bemerkungen
Grundschule "Mato Kosyk"	Briesen/Brjazyna	Fremdsprache, WITAJ	
Grund- u. Oberschule "Mina Witkojc"	Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)	Fremdsprache, WITAJ	Angebote in Grund- und Oberschulenteil
KRABAT-Grundschule	Jänschalde/Janšojce	Fremdsprache, WITAJ	"sorbische/wendische Schule"
Grundschule Sielow	(CB-) Sielow/Žyłow	Fremdsprache, WITAJ	erste Schule mit "WITAJ"-Angebot
von-Houwald- Grundschule	Straupitz/Tšupc	Fremdsprache, WITAJ	
Schulzentrum "Dr. Albert-Schweizer"	Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota	Fremdsprache, WITAJ	Angebote nur im Grundschulenteil
Niedersorbisches Gymnasium	Cottbus/Chóšebuz	Sorbisch/Wendisch 2. Fremdsprache (Pflicht), bilingualer Unterricht (Pflicht), sorb./wend. Abitur möglich	Leistungs- u. Begabungsklasse ab Jahrgangsstufe 5
Carl-Anwandter- Grundschule	Calau/Kalawa	Fremdsprache	
Astrid-Lindgren- Grundschule	Cottbus/Chóšebuz	Fremdsprache	
Erich-Kästner- Grundschule	Cottbus/Chóšebuz	Fremdsprache	
ev. Gottfried-Forck- Grundschule	Cottbus/Chóšebuz	Fremdsprache	freier Träger
Fröbel-Grundschule	Cottbus/Chóšebuz	Fremdsprache	
Oberstufenzentrum	Cottbus/Chóšebuz	Fremdsprache	Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern mit bilingualen Modulen
Paul-Werner- Oberschule	Cottbus/Chóšebuz	Fremdsprache	
Regine-Hildebrand- Grundschule	Cottbus/Chóšebuz	Fremdsprache	
UNESCO- Grundschule	Cottbus/Chóšebuz	Fremdsprache	
Wilhelm-Nevoigt- Grundschule	Cottbus/Chóšebuz	Fremdsprache	
von-Schiebell- Grundschule	Drebkau/Drjowk	Fremdsprache	
Grundschule Krieschow	(Kolkwitz-) Krieschow/ (Gołkojce-) Kšišow	Fremdsprache	
Grundschule Laubsdorf	(Neuhausen-) Laubsdorf	Fremdsprache	
Comenius- Grundschule	Lieberose	Fremdsprache	
Mosaik-Grundschule	Peitz/Picnjo	Fremdsprache	
Grundschule Sellessen	(Spremberg-) Sellessen/ (Grodk-) Zeleзна	Fremdsprache	
Grundschule am Kollerberg	Spremberg/Grodk	Fremdsprache	
Werner-Seelenbinder- Grundschule	Lübbenau/Lubnjow	Arbeitsgemeinschaft	
Otto-Rindt-Oberschule	Senftenberg/Zły Komorow	Arbeitsgemeinschaft	

**Anlage/Dodank VII.****Statistika wuknicow a wuknikow w serbskich wucbnych póručenjach na šulach w zjawnem nosarstwje 2016/17****Statistik der Schülerinnen und Schüler in sorbischen/wendischen****Unterrichtsangeboten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft 2016/17**

*Hinweis: Die Zahlen für den Fremdsprachen- und den bilingualen Unterricht können nicht addiert werden, da viele, jedoch nicht alle Schülerinnen und Schüler des bilingualen Unterrichts am Fremdsprachenunterricht teilnehmen. Wenn nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Fremdsprachenunterricht.*

šula / Schule	lětnik / Jahrgang											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Briesen/Brjazyna - Fremdspr.	24	15	22	14	16	20						
Briesen/Brjazyna - blingual	8	7	10	10	9	9						
Burg/Bórkowy - Fremdspr.	58	30	32	17	12	7	5	5	1	3		
Burg/Bórkowy - bilingual	8	7	13	6	5	4						
Calau/Kalawa	10	9	6	12	7							
CB - Astrid Lindgren	12	13	19	19	8	5						
CB - Erich Kästner	12	8	11	10	12	5						
CB - Fröbel	10	14	8	4	4							
CB - Niedersorb. Gymnasium					25	29	77	84	95	51	70	50
CB - Oberstufenzentrum										10	5	4
CB - Paul Werner							4					
CB - Regine Hildebrandt	6	3	15	8	4	5						
CB - Sielow/Žyłow - Fremdspr.	28	27	23	13	2	10						
CB - Sielow/Žyłow - bilingual	15	14	15	14	10	9						
CB - UNESCO	9	9	9		14							
CB - Wilhelm Nevoigt	20	15	10	4	5	3						
Drebkau/Drjowk			6		4							
Jänschwalde/Janšojce - Fremdspr.	14	2	23	12	12	18						
Jänschwalde/Janšojce - blingual	14	20	20	16	21	9						
Krieschow/Kśišow	10	10	19	17	12	10						
Laubsdorf	10	2	11	7	6	2						
Lieberose	4	2	12	5								
Peitz/Picnjo	10	7	5		5							
Sellessen/Zelezna	2	2	5	3								
Spremberg/Grodk	19	9	6	4								
Straupitz/Tšupc - Fremdspr.	25	16	5	13	6	13						
Straupitz/Tšupc - bilingual	25	8	4	6	7	5						
Vetschau/Wětošow - Fremdspr.	6	3	8	1	3							
Vetschau/Wětošow - blingual	6	3	8	1	3							

## **Anlage/Dodank VIII.**

### **Pśeglěd wó wót Žěłanišća za serbske kubłańske wuwijanje Chóšebuz wuwijanych wucbnych a wuknjeńskich srědkach Übersicht über die von der Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung erarbeiteten Lehr- und Lernmittel**

#### **1. Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache und als Zweitsprache (SaF und SaZ)**

##### **1.1 Primarstufe (Jahrgänge 1 – 6)**

**Šesć stickerow.** Wurlawa, Lutki, Nykus, Plon, Pšezpołdnica, Wužowy kral / [Sechs Sticker mit mythischen Gestalten]; Grafiken R. Sittner, Hrsg. ABC, Red. M. Špěrka, o. O., o. J., 2 S.

**Góžinski plan** / [Stundenplan] (Format A4, A2); Hrsg. ABC, Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg, o. O., o. J., 1 S.

**Max a Moric dolnoserbški.** Sedym tšojeńkow wo zlyma golcoma wot Wylema Buša. Do serbskeje rěcy stawjone wot ceptarja Mjertyna Špěrki / Max und Moritz wendisch. Eine Bubensgeschichte in sieben Streichen von Wilhelm Busch wendisch gefertigt von Schulmeister Martin Spierka; Hrsg. ABC, [übers. P. Janaš], [Cottbus] 1994, 70 S.

**Sceny za žiši.** Za serbsku wucbu / [Szenen für die Kinder. Für Sorbisch-/Wendischunterricht]; Hrsg. ABC in Kooperation mit Medienpädagogischem Zentrum (MPZ), Zus. Ch. Brandtowa, Potsdam und Cottbus 1997, [60] S.; Begleitheft zu den Tonkassetten ORB

**Zuk a Suk.** 7 tšojeńkow wo tšmjelkoma, ak njocotej žednog dešća. Tekstowe kniglicki za ceptarsku ruku; Hrsg. ABC, o. O. 1997, 32 S.; Textheft zum Trickfilm

Hanka Ješćyna, **Serbški LÜK. Zwucowański zešywk** / [LÜK-Übungsheft]; Hrsg. ABC, o. O., o. J., 52 S.

**Unser Wortnykus.** Such, schreib und sprich! Pomóc pši wucenju a wuknenju / Handreichung für Lehrende und Lernende; Hrsg. ABC, Red. u. Zus. P. Janaš, Chóšebuz 1999, 264 S.

**Serbški cele lažko.** Dolnoserbški za zachopjenkarjow / Niedersorbisch für Anfänger; Hrsg. ABC, Stiftung für das sorbische Volk (Liz. Westermann Lernspielverlag GmbH), o. O., 2000; CD – Lernspiel

Rosemarie Frankowa, Ute Kieperowa, Ellen Schmidowa, **Wuknjom serbski 1** / [Ich lerne Niedersorbisch 1]; Hrsg. Sprachzentrum Witaj in Zusammenarbeit mit der ABC (ABC, M. Hašćyna), Domowina-Verlag, Budyšin 2001, 28 S.

**Teo, Leo & Manda.** Dolnoserbški, Hornjoserbšce, Français, English, Deutsch; Hrsg. Załožba za serbski lud, ABC, Rěcny centrum Witaj, Budyšin 2002; CD – Lernspiel

**Bingo. Wobrazowe graše za serbsku wucbu** / [Bingo. Ein Bilderspiel für den Wendischunterricht]; Hrsg. ABC, Idee u. Zeichnungen A. Hirschlerowa, Mitarbeit I. Götzowa, B. Paneitzowa, A. Schmidowa, D. Šrejdarjowa, E. Zschörneckowa, Red. Ch. Piniekowa, Chóšebuz 2002, 28 S.; Kopiervorlagen, Sticker, Handreichung

**Alfabetizacija (pisanego pisma)** / [Alfabetisierung, Einführung der Schreibrift]; Hrsg. ABC, Zus. R. Frankowa, I. Götzowa, M. Hašćyna, A. Hiršlerowa, [Red. Ch. Piniekowa], o. O. 2002, 4 S.

**Zwite šćazki – Jano za mudre głowki.** Kopěrowańske pśedłogi za samopšespytowanje / [Verschlungene Wege – Nur für schlaue Köpfe, Kopiervorlagen zur Selbstkontrolle]; Hrsg. ABC, Zus. A. Barbyerowa, U. Gutšmidt, B. Krausowa, C. Lindtowa, A. Uhlemannowa, S. Voelzowa, Red. Ch. Piniekowa, Chóšebuz 2005, 30 S.

Rosemarie Frankowa, Ute Kieperowa, Ellen Schmidowa, **Wuknjom serbski 3** / [Ich lerne Niedersorbisch 3]; Hrsg. Sprachzentrum Witaj in Zusammenarbeit mit der ABC (ABC, M. Hašćyna), Domowina-Verlag, Budyšin 2005, 68 S.

Hanka Ješćyna, **Serbski LÜK** - computerowe wuknjeńske graše za zakładnu šulu / [Wendischer LÜK – Computerspiel für die Grundschul Kinder]; Hrsg. ABC, Programmierung D. Krüger, Red. F. Libo, o. O. 2006, 10 Ü.

**Šišćany alfabet** / [Alphabet-Druckschrift]; wud. ABC, Zus. H. Hannušowa, U. Kieperowa, o. O. 2008, 5 S.

Rosemarie Frankowa, Ute Kieperowa, Ellen Schmidowa, **Wuknjom serbski 2** / [Ich lerne Niedersorbisch 2]; Hrsg. Sprachzentrum Witaj in Zusammenarbeit mit der ABC (ABC, M. Hašćyna), 2. Auflage, Domowina-Verlag, Budyšin 2008, 68 S.

Birgit Krause, **My grajomy ze słowami** / [Wir spielen mit Worten]; Hrsg. ABC, Karst Lehr- u. Arbeitsmittel KG Bad Kreuznach, Chóšebuz 2008; Satzbaukasten

Rosemarie Frankowa, Ute Kieperowa, Ellen Schmidowa, **Wuknjom serbski 4** / [Ich lerne Niedersorbisch 4]; Hrsg. Sprachzentrum Witaj in Zusammenarbeit mit der ABC (ABC, M. Hašćyna), Domowina-Verlag, Budyšin 2012, 112 S.

Marko Měškank, **To jo kócka wuwlakła**; Hrsg. ABC, Fotos W. Měškank, [Cottbus] 2013; CD – Lernspiel

**Tšojniki 1. Žiwe zwěrjeta domownje – Což lěta** / Heimische Wildtiere – Was fliegt, Hrsg. ABC in Kooperation mit dem Wendischem Museum, Chóšebuz 2015, Gedächtnis-, Lese- und Kartenspiel

**Wuknjom serbski 1-4. Sluchańske teksty + nadawki z rozwězanjami. Pórućenja za serbšćinu w zakładnej šuli z cejdejkami** / Hörtexte + Aufgaben mit Lösungen. Handreichung Sorbisch/Wendisch in der Grundschule mit CDs; Hrsg. ABC, Chóšebuz 2015, Ordner + CD 1-4

## 1.2 Sekundarstufe I (Jahrgänge 7 – 10)

**Mója šula – mój swět.** Serbska gymnazialna wucba; Hrsg. ABC, [Cottbus] 1996, 96 S.

Anke Hillojc, **Dolnoserbski 1.** Wucbnica za zachopjeńkarjow, Sekundarny staw 1 (7./8. lětnik) / [Niedersorbisch 1. Lehrbuch für Anfänger. Sekundarstufe 1 (7./8 Klasse)]; Domowina-Verlag, Budyšin 1997, 200 S.

Anke Hillojc, **Zwucowanja 1** k wucbnicy „Dolnoserbski 1“ / [Übungen 1 zum Lehrbuch „Dolnoserbski 1“]; Hrsg. ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 1997, 61 S.

**Dolna Łužyca we Bramborskej** / [Die Niederlausitz in Brandenburg] (Wandkarte, Handkarte A2, Handreichung); Hrsg. ABC, Julius Perthes Verlag, Gotha 1998

Anke Hillojc, **Dolnoserbski 2.** Wucbnica za zachopjeńkarjow, Sekundarny staw 1 (8./9. lětnik) / [Niedersorbisch 2. Lehrbuch für Anfänger. Sekundarstufe 1 (8./9. Klasse)]; Domowina-Verlag, Budyšin 1999, 247 S.

Antje Krawcojc, **Zwucowanja 2.** Zwucowański zešywk k wucbnicy „Dolnoserbski 2“ / [Übungen 2. Übungsheft zum Lehrbuch „Dolnoserbski 2“]; Hrsg. Sprachzentrum Witaj in Zusammenarbeit mit der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2006, 61 S.

Juro Šrejdař, J. Goldmann, **Dolnoserbski 3** / [Niedersorbisch 3]; Hrsg. Sprachzentrum Witaj in Zusammenarbeit mit der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2008, 214 S.

## 1.3 Sekundarstufe II (Jahrgänge 11 – 12)

**Jaden lud – dvě rěcy.** Zawježenje do dolnjoserbšćiny. Wočylny žěłowy material wobžěłany po wudawku z lěta 1952 / [Einführung in Niedersorbisch. Arbeitsmaterial bearbeitet nach der Auflage aus dem Jahr 1952]; Hrsg. ABC, Red. P. Janaš, [Cottbus] 1995

**Dolnoserbska literarna cytanku, 1. žěl** / [Lesebuch der niedersorbischen Literatur, 1. Teil], Zus. Ch. Piniekowa, Red. Ch. Piniekowa, H. Petrik; Hrsg. Sprachzentrum Witaj in Zusammenarbeit mit der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2005, 216 S.

**Dolnoserbska literarna cytanka, 2. žěl** / [Lesebuch der niedersorbischen Literatur, 2. Teil], Zus. Ch. Piniekowa, Red. Ch. Piniekowa, H. Petrik; Hrsg. Sprachzentrum Witaj in Zusammenarbeit mit der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2007, 208 S.

Christiana Piniekowa, **Teksty cytaś – rozměś – wobželaś**. Póručenja za serbšćinu 11 + 12 / Texte lesen – verstehen – bearbeiten. Handreichung Sorbisch/Wendisch GOST; Hrsg. ABC, Cottbus/Chóšebuz 2013, 314 S.; Ordner + CD

## **2. Bilingualer Unterricht**

### **2.1 Allgemein**

**Rěčne wobroty**. Pširucka za wucbnu a wšednu komunikaciju w šuli. Nimski – dolnoserbski / Redewendungen. Handreichung für die unterrichtliche und außerunterrichtliche Kommunikation in der Schule. Deutsch – Niedersorbisch; Hrsg. ABC, Red. A. Kellowa, Chóšebuz 2004, 112 S.

**Terminologija za computer, internet, e-mail a handy**. Wopytowański material / [Terminologie für Computer. Internet und Handy. Erprobungsmaterial]; Hrsg. ABC, Zus. G. Nagora, Red. Ch. Piniekowa, U. Kuhmann, Chóšebuz 2004, 21 S.

Margot Hašćyna, **Pširucka za rědownisku serbšćinu** / Lehrerhandreichung Klassenraum Sorbisch (Wendisch); Hrsg. ABC, Red. F. Libo, Ch. Piniekowa, Chóšebuz 2012, 199 S.

### **2.2 Geschichte**

Juro Šrejdař, **Terminologija za pšedmjat stawizny nimsko – serbski / serbsko – nimski** / [Terminologie für das Fach Geschichte Deutsch – Niedersorbisch / Niedersorbisch – Deutsch]; Hrsg. Sprachzentrum Witaj in Zusammenarbeit mit der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2010, 707 S.

Martina Eggertowa, Lorena Neumannowa, Angela Šurmannowa, **Pširucka Bilingualna wucba stawizny za lětnika 7/8. 1. žěl** / Lehrerhandreichung Geschichte Bilingual Klassenstufen 7/8. [1. Teil]; Hrsg. ABC, Red. F. Libo, A. Kellowa, M. Hašćyna, J. Šrejdař, Chóšebuz 2010, 210 S.

Martina Eggertowa, Lorena Neumannowa, Angela Šurmannowa, **Pširucka Bilingualna wucba stawizny za lětnika 7/8. Krotke kontrole a rozwězanja** / Lehrerhandreichung Geschichte Bilingual Klassenstufen 7/8. [Kurzkontrollen und Lösungen]; Hrsg. ABC, Red. F. Libo, A. Kellowa, M. Hašćyna, J. Šrejdař, Chóšebuz 2010, 18 S.

Lorena Neumannowa, Juro Šrejdař, **Bilingualna wucba stawizny 7/8. lětnik. Pširucka 2. žěl** / Geschichte bilingual Klassenstufen 7/8. Lehrerhandreichung [2. Teil]; Hrsg. ABC, Red. F. Libo, M. Eggertowa, M. Hašćyna, J. Šrejdař, Chóšebuz 2011, 162 S.

Lorena Neumannowa, **Bilingualna wucba stawizny 9/10. lětnik. Pširucka 3. žěl** / Geschichte bilingual Klassenstufen 9./10. Lehrerhandreichung [3. Teil]; Hrsg. ABC, Red. M. Hašćyna, J. Šrejdař, F. Libo, Chóšebuz 2012, 125 S.

**Žěłowy zešywk bilingualna wucba stawiznow 4. žěl za lětnika 9/10. Stawizny Nimskeje wót 1945 až do zjadnošenja** / Arbeitsheft Geschichte bilingual Klassenstufen 8/19. [Geschichte Deutschlands seit 1945 bis zur Wiedervereinigung]; Hrsg. ABC, Zus. L. Neumannowa, A. Šurmanowa, Ch. Piniekowa, Chóšebuz 2014, 136 S.

**Serbske cerkwine stawizny 1**. Sekwenca za wucbu serbske stawizny. Sekundarny schójžeńk / [Wendische Kirchengeschichte 1. Teil. Sequenz für den Unterricht Wendische Geschichte in der Sekundarstufe]; Hrsg. ABC, Red. A. Kellowa, Chóšebuz/Cottbus 2010, 23 S.

**Zgromadne žywjenje Serbow a Nimcow w Chóšebuzu a wokolinje**. Materialowa zběrka za wucbu k temje serbske stawizny. Sekundarny schójžeńk. 2. žěl / [Sorben/Wenden und Deutsche in Cottbus und Umgebung. Materialsammlung für den Unterricht zum Thema wendische Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Sekundarstufe. 2. Teil.]; Hrsg. ABC, Red. A. Kellowa, Chóšebuz 2014, 44 S.

**Wótekšywaš a rozměš 7/8.** Stawizny Bramborska / [Entdecken und Verstehen 7/8. Geschichte Brandenburg]; Hrsg. Domowina, Sprachzentrum WITAJ, übers. aus dem deutschen (Cornelsen-Verlag) J. Šrejdař im Auftrag der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2013, 287 S.

**Wótekšywaš a rozměš 9/10.** Stawizny Bramborska / [Entdecken und Verstehen 9/10. Geschichte Brandenburg]; Hrsg. Domowina, Sprachzentrum WITAJ, übers. aus dem deutschen (Cornelsen-Verlag) J. Šrejdař im Auftrag der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2014, 291 S.

**Rany nowy cas – Europske stawizny wót 15. až do kónca 18. stolěša. Žěłowy zešywk Bilingualna wucba stawiznow / Arbeitsheft Geschichte bilingual,** Hrsg. ABC, Red. L. Neumannowa, Ch. Piniekowa, A. Šurmanowa, M. Eggertowa, Chóšebuz 2016, 104 S.

**Rany nowy cas – Europske stawizny wót 15. až do kónca 18. stolěša. Ceptarske pórucenja Bilingualna wucba stawiznow / Lehrerhandreichung Geschichte bilingual,** Hrsg. ABC, Red. L. Neumannowa, Ch. Piniekowa, A. Šurmanowa, M. Eggertowa, Chóšebuz 2017, 100 S., Ordner u. Material

**Magelan. Płachtowanje wokoło zemje wót lěta 1519 až do lěta 1522,** Würfelspiel, Hrsg. ABC, Adaption Dieter Potente, Redaktion L. Neumannowa, Ch. Piniekowa, Gestaltung Anja Piniek, Chóšebuz 2017, Spielfeld u. 12 Ereigniskarten

## 2.3 Kunst

Gerat Nagora, **Terminologija za pšedmjata kreslenje a wuměłstwowe kubłanje.** Wopytowański material / Terminologie für die Fächer Zeichnen und Kunsterziehung Deutsch – Niedersorbisch [Erprobungsmaterial]; Hrsg. ABC, Red. Ch. Piniekowa, M. Hašcyna, S. Joppekowa, E. Filipowa, Chóšebuz/Cottbus 2009, 160 S.

**Register** zu: Gerat Nagora, Terminologija za pšedmjata kreslenje a wuměłstwowe kubłanje / Terminologie für die Fächer Zeichnen und Kunsterziehung Deutsch – Niedersorbisch 2009; Hrsg. ABC, Zus. Ch. Piniekowa, Chóšebuz/Cottbus 2011, 25 S.

## 2.4 Lebensgestaltung – Ethik – Religion (LER)

**Wóšce naš!** [Vater unser!] (Bóže słowo 1); Hrsg. ABC, Red. P. Janaš, Chóšebuz 1995, 35 S.

Antje Kellowa, Silke Špenkowa, **Wucbnica za bilingualnu wucbu w pšedmjaše Wugótowanje žywjensja-etika-nabóžnina (WŽEN) w lětnikach 8/9** / Lehrbuch für den bilingualen Unterricht in Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) in den Klassenstufen 8/9; Hrsg. ABC, Red. F. Libo, M. Hašcyna, J. Šrejdař, Chóšebuz 2011, 244 S.

Antje Kellowa, **Žěłowe knigły za bilingualnu wucbu w pšedmjaše Wugótowanje žywjensja-etika-nabóžnina (WŽEN) w lětniku 7** / Arbeitsbuch für den bilingualen Unterricht in Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) in der Klassenstufe 7; Hrsg. ABC, Red. M. Hašcyna, Ch. Piniek, J. Šrejdař, Chóšebuz 2013, 64 S.

Katja Atanasov, Silke Spenke, **Terminologija pšedmjata Wugótowanje žywjensja-etika-nabóžnina (WŽEN).** Wopytowański material / Terminologie für den Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER). Deutsch – Niedersorbisch [Erprobungsmaterial]; Hrsg. ABC, Red. M. Hašcyna, F. Libo, Ch. Piniekowa, J. Šrejdař, J. Szczepańska, Cottbus/Chóšebuz 2014, 123 S.

## 2.5 Mathematik

**Licby wót 0 až do 9.** Zawježenje licbow w primarnem schójženku / [Zahlen von 0 bis 9. Einführung der Zahlen in der Primarstufe]; Hrsg. ABC, Idee u. Zeichnungen D. Schröderowa, Red. Ch. Piniekowa, [Cottbus] 2005; 2 Varianten und 6 Kopiervorlagen

**Matematika plus 7. lětnik, Bramborska.** Žěłowy zešywk / Mathematik plus Klasse 7, Brandenburg. Arbeitsheft; Hrsg. Domowina, Sprachzentrum WITAJ, übers. aus dem deutschen (Cornelsen-Verlag) A. Krawcojč im Auftrag der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2011, 86 S.

## 2.6 Musik

Gerald Schön, **Muzikowa terminologija**. Wopytowański material / Terminologie für den Musikunterricht Deutsch – Niedersorbisch [Erprobungsmaterial]; Hrsg. ABC, Red. Ch. Piniekowa, M. Haścyna, J. Kaiserowa, Chóšebuz/Cottbus 2006, 100 S.

**Grajne plany 2** / Spielpläne 2; Hrsg. Domowina, Sprachzentrum WITAJ, übers. aus dem deutschen (Cornelsen-Verlag) T. Vogt im Auftrag der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2011, 336 S.

**Grajne plany 3** / Spielpläne 3; Hrsg. Domowina, Sprachzentrum WITAJ, übers. aus dem deutschen (Cornelsen-Verlag) T. Vogt im Auftrag der ABC, Domowina-Verlag, Budyšin 2014, 344 S.

**Žěłowe łopjeno. Spiwańka za serbšćinu**, *Janko wita sněg, K narodnemu dnju, Kněžo Jakub, Ty žinsa narodniny maš*, Hrsg. ABC, Chóšebuz 2015

## 2.7 Sachkunde

**Wěcna wěda 2**. Zwucowańske łopjena za LÜK-kašćik / [Sachkunde 2. Übungsblätter für den LÜK-Kasten] Zus. K. Genzerowa, A. Hötaschowa, K. Jansenowa, S. Joppekowa, Ch. Kühnina; Hrsg. ABC, [Red. Ch. Piniek, M. Haschke], Chóšebuz 2006, 21 S.

**Wěcna wěda 3 a 4**. Zwucowańske łopjena za LÜK-kašćik / [Sachkunde 3 u. 4. Übungsblätter für den LÜK-Kasten] Zus. K. Genzerowa, A. Hötaschowa, K. Jansenowa, S. Joppekowa, Ch. Kühnina; Hrsg. ABC, Red. Ch. Piniekowa, M. Haścyna, Chóšebuz 2007, 35 S.

Anja Hötaschowa, **Terminologija Wěcneje wědy** / Terminologie für den Sachkundeunterricht Deutsch – Niedersorbisch; Hrsg. ABC, Red. Ch. Piniekowa, 2. überarbeitete u. erweiterte Auflage, Chóšebuz 2011, 409 S.

## 2.8 Sport

**Sportowa terminologija**. Wopytowański material / [Terminologie für den Sportunterricht, Erprobungsmaterial]; Hrsg. ABC, Red. R. Šuster, Ch. Piniekowa, [Cottbus] 2003, 105 S.

Pěťš Reichel/Peter Reichel, **Wizuelna pširucka za bilingualnu wucbu w sporše** / Visuelle Handreichung für den bilingualen Unterricht im Fach Sport; Hrsg. ABC, [Red. F. Liebo, J. Schröder], [Cottbus] 2006, 14 Mappen

Pěťš Reichel, **Powědańske srědki a rěčne wobroty za bilingualne wugótowanje wucbnego pšedmjata sport** / Redemittel und Wendungen für die bilinguale Gestaltung des Unterrichtsfaches Sport; Hrsg. ABC, Red. F. Libo, J. Šrejdař, Chóšebuz/Cottbus 2009, 92. S.

## 2.9 Wirtschaft-Arbeit-Technik

**Wuknikojski zawodowy praktikum**. Praktikumowa mapa / Schülerbetriebspraktikum – Praktikumsmappe + Pórucenja za ceptarki a ceptarjow a CD / Lehrerhandreichung und CD, Hrsg. ABC, Red. S. Jehnesowa, Ch. Piniekowa, Cottbus / Chóšebuz 2016, 20 S. + 33 S.

## 3. Wendisches in deutscher und in anderen Sprachen

Maria Mirtschin, **Sorbische bildende Kunst**. Ein Überblick; Hrsg. ABC, Red. P. Janaš, S. Melcigowa, Chóšebuz 1998, 30 S.

Elke Filip, Monika Wunderlich, **Sorbische Kunst in der Sekundarstufe I** / Serbske wuměłstwo w sekundarnem schojženku I; Hrsg. ABC in Zusammenarbeit mit dem Niedersorbischen Gymnasium Cottbus, Red. F. Libo, [Cottbus] 2001, 231 S.

Peter Schurmann/Pěťš Šurman, **Zur Geschichte der Sorben (Wenden) in der Niederlausitz im 20. Jahrhundert.** Eine Dokumentenauswahl / K stawiznam Serbow w Dolnej Łužicy. Wuběrk dokumentow; Hrsg. ABC, Red. F. Libo, Cottbus / Chóšebuz 2003, 128 S.

**MY – WE – WIR. Powědamy wěcej rěcow / We are speakers of different languages / Wir sprechen mehrere Sprachen / Rěčimy wjacore rěče / Mówimy w kilku językach / Hovoříme více jazyky,** Sechssprachige Bild- und Wortkartenspiele mit Spielunterlagen, Hrsg. ABC, Red. T. Geis, J. Szczepańska, Ch. Piniekowa, Illustrationen Saskia Gude, Spielanleitung in Sorbisch/Wendisch+Englisch+Deutsch, Cottbus / Chóšebuz 2016, 16 Spielfelder, 192 Bildkarten, 192 Wortkarten

#### **4. Materialien für Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Implementierung des neuen Rahmenlehrplanes**

Zakładny raster Serbšćina. Niwowowe schójžeńki/Grundraster Sorbisch/Wendisch SWaF/SWaZ, 1 – 12. Niveaustufen Rahmenlehrplan + GER ( 2015)

Serbšćina Planowanje/Planung, Šulskointerny wucbny plan/Rahmenlehrplan Moderne Fremdsprachen Sorbisch/Wendisch, Schulinterner Lehrplan (mit Auszügen aus dem Rahmenlehrplan, dem Grundraster, Formularen zur Entwicklung der primären Sprachkompetenzen nach GER und deutsch-niedersorbischem sowie niedersorbisch-deutschen Wörterbuch zu Sprachkompetenzen)

Planungsordner für Schulen mit Sorbisch-/Wendischunterricht (2016)

Standardillustrierende Aufgaben für Sorbisch/Wendisch für SWaF und SWaZ, 1 – 6 (Hören, Lesen, Schreiben, dialogisches Sprechen, monologisches Sprechen) (2016)

Standardillustrierende Aufgaben für Sorbisch/Wendisch für SWaF und SWaZ, 7 – 10 (Hören, Lesen, Schreiben, dialogisches Sprechen, monologisches Sprechen) (2017)

SWaZ Primarstufe: Lutk 1 – Fertigstellung geplant 2018 in Kooperation mit dem WITAJ-Sprachzentrum, Domowina-Verlag

SWaZ Sekundarstufe I: Serbska rěc – dobra wěc 7 – Fertigstellung geplant 2019 in Kooperation mit dem WITAJ-Sprachzentrum, Domowina-Verlag

SWaF Sekundarstufe I: Pó droze 1 – Fertigstellung geplant 2020 in Kooperation mit dem WITAJ-Sprachzentrum, Domowina-Verlag

Weitere Fortsetzungen von Lehrwerken sind in Arbeit.

Erläuterungen:

*SWaF - Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache*

*SWaZ - Sorbisch/Wendisch als Zweitsprache*

## **Anlage/Dodank IX.**

### **Statistika serbskich namšow w Dolnej Łužicy 2014-17**

### **Statistik der wendischen Gottesdienste in der Niederlausitz 2014-2017**

(zestajenje/Zusammenstellung: W. Meschkank, staw/Stand: Juni 2017)

- 195) 26.01.2014 – Burg/Bórkowy, 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 196) 21.04.2014 – Peitz/Picnjo, 42 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 197) 09.06.2014 – Tauer/Turjej, 42 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 198) 29.06.2014 – Vetschau/Wětošow, 54 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 199) 03.08.2014 – Senftenberg/Zły Komorow, 75 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 200) 24.08.2014 – Zerkwitz/Cerkwica, 42 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 201) 14.09.2014 – Vetschau/Wětošow, 46 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 202) 31.10.2014 – Jänschalde/Janšojce, 114 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 203) 18.11.2014 – Cottbus/Chóšebuz, 92 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 204) 25.12.2014 – Cottbus/Chóšebuz, 107 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 205) 22.02.2015 – Schmogrow/Smogorjow, 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 206) 06.04.2015 – Peitz/Picnjo, 61 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 207) 19.04.2015 – Dissen/Dešno, 47 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 208) 24.05.2015 – Cottbus-Sachsendorf/Knórawa, 55 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 209) 25.05.2015 – Tauer/Turjej, 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 210) 20.06.2015 – Heinersbrück/Móst, 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 211) 21.06.2015 – Vetschau/Wětošow, 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 212) 26.07.2015 – Senftenberg/Zły Komorow, 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 213) 13.09.2015 – Vetschau/Wětošow, 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 214) 13.09.2015 – Gulben/Gołbin, 85 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 215) 31.10.2015 – Jänschalde/Janšojce, 53 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 216) 25.12.2015 – Cottbus/Chóšebuz, 95 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 217) 24.01.2016 – Willmersdorf/Rogozno, 36 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 218) 21.02.2016 – Burg/Bórkowy, 63 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 219) 06.03.2016 – Cottbus/Chóšebuz, 126 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 220) 28.03.2016 – Peitz/Picnjo, 67 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 221) 10.04.2016 – Dissen/Dešno, 38 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 222) 16.05.2016 – Tauer/Turjej, 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 223) 31.07.2016 – Senftenberg/Zły Komorow, 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 224) 21.08.2016 – Jänschalde/Janšojce, 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 225) 11.09.2016 – Vetschau/Wětošow, 62 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 226) 31.10.2016 – Drewitz/Drjeje, 47 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 227) 25.12.2016 – Cottbus/Chóšebuz, 91 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 228) 25.03.2017 – Dissen/Dešno, 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 229) 17.04.2017 – Peitz/Picnjo, 57 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 230) 30.04.2017 – Kahren/Kórjeń, 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 231) 07.05.2017 – Kerkwitz/Kerkojce, 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 232) 27.05.2017 – Berlin/Barlin, 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 233) 05.06.2017 – Tauer/Turjej, 42 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 234) 1./2.07.2017 – Straupitz/Tšupc
- 235) 18.07.2017 – Cottbus/Chóšebuz
- 236) 23.07.2017 – Senftenberg/Zły Komorow

## **Anlage/Dodank X.**

### **Krajnopšawniske pšedpise a dojadnanja za šćit a spěchowanje serbskego luda Landesrechtliche Vorschriften und Vereinbarungen zu Schutz und Förderung des sorbischen/wendischen Volkes**

- **Verfassung des Landes Brandenburg (Auszug)**
  
- **Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG)**
- **Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (VV SWG)**
- **Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG)**
- **Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden**
- **Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWGKostenV)**
- **Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen**
  
- **Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) (Auszug)**
- **Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz - KitaG) (Auszug)**
- **Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) (Auszug)**
- **Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) (Sorben-[Wenden-]Schulverordnung - SWSchulV)**
- **Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - LSV) (Auszug)**
- **Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) (Auszug)**
- **Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse - VVZeug) (Auszug)**
- **Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) (Auszug)**
- **Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VV-Lehrkräftefortbildung - VV-LKFB) (Auszug)**
- **Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) (Auszug)**
- **Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbisch- bzw. Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften, Sorabistinnen und Sorabisten**
- **Hochschulvertrag zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTUCS) für die Jahre 2014 bis 2018 (Auszug)**
  
- **Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“**
- **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“**
- **Drittes Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk**

- **Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg** (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG) (Auszug)
- **Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten für die Landtagswahlen an politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber sowie über Zahlung von Mitteln nach dem Parteiengesetz** (Wahlkampfkostenerstattungsgesetz - WKKG) (Auszug)
- **Brandenburgische Landeswahlverordnung** (BbgLWahlV) (Auszug)
- **Brandenburgische Kommunalwahlverordnung** (BbgKWahlV) (Auszug)
- **Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg** (Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg) (Auszug)
  
- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** (BbgKVerf) (Auszug)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg** (VwVfGBbg) (Auszug)
- **Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz** (Auszug)
- **Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg** (Auszug)
- **Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung** (RegBkPIG) (Auszug)
- Verweis auf **Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde, Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord, Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I und Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)**
  
- **Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit in der Polizei des Landes Brandenburg**
- **Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg**
- **Amtsschilder**
- **Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg** (Auszug)
  
- **Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg** (Auszug)
- **Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten**

## **Verfassung des Landes Brandenburg (Auszug)**

vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S.298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 42])

### **Artikel 25**

#### **(Rechte der Sorben/Wenden)**

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben/Wenden hin.

(3) Die Sorben/Wenden haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die sorbische/wendische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben/Wenden, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische/wendische Vertreter mitwirken.

## **Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG)**

vom 7. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07])

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Recht auf nationale Identität

§ 2 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit

§ 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

§ 4 Sorbische/Wendische Fahne

§ 4a Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine - Verbandsklagerecht

§ 5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag

§ 5a Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung

§ 5b Bericht der Landesregierung

§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen

§ 7 Kultur

§ 8 Sprache

§ 9 Forschung und Lehre

§ 10 Bildung

§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

§ 12 Medien

§ 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit

§ 13a Kostenerstattung

§ 13b Verordnungsermächtigung

§ 13c Übergangsbestimmung

§ 14 Verkündung

Anlage Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

### **Präambel**

In Anerkennung des Willens der Sorben/Wenden, die seit Jahrhunderten insbesondere in der Lausitz beheimatet sind und ihre Sprachen und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre nationale Identität auch in Zukunft zu bewahren und zu stärken,

- im Wissen um die Einheit des sorbischen/wendischen Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen befindet,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland Mutterstaat der Sorben/Wenden ist, sie als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger anerkannt hat und Sorge für die Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung ihrer Sprachen und Kultur trägt,
- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden zukommt,
- im Bestreben, dabei eng mit dem Freistaat Sachsen zusammenzuarbeiten,
- im Interesse der Erhaltung und Stärkung des einzigartigen deutsch-sorbischen/wendischen bikulturellen Charakters der Lausitz,
- in Erkenntnis, dass das Recht der Sorben/Wenden auf ihre nationale Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Minderheitenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,
- unter Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, auf die Protokollnotiz Nummer 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg

beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

## **§ 1 Recht auf nationale Identität**

(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.

(2) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gewährleisten dieses Recht und fördern Bedingungen, die es den Bürgerinnen und Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprachen und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes ist dabei zu sichern.

## **§ 2 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit**

Zum sorbischen/wendischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen der Bürgerin und dem Bürger keine Nachteile erwachsen.

## **§ 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.

(2) Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Im Einzelnen umfasst das angestammte Siedlungsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind.

(3) Änderungen der Gemeindezugehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit dieses entstehenden Gemeindeteiles zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils, die oder der zum angestammten Siedlungsgebiet gehört, keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche.

(4) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden bestimmt. Im Einzelfall kann das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag einer Gemeinde nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag zeitlich befristet Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren. Die Befristung soll die Dauer von vier Jahren nach Hinzutreten zum angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 13c Absatz 1 nicht überschreiten.

## **§ 4 Sorbische/Wendische Fahne**

Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.

### **§ 4a Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine - Verbandsklagerecht**

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von einem anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

(2) Die Anerkennung eines Dachverbandes der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine erfolgt durch das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag, wenn ein Verband

1. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und
4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(3) Ein nach Absatz 2 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, sind Rechtsbehelfe nach Satz 1 unzulässig.

#### **§ 5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag**

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages wird ein Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Rates werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages in ihr Amt berufen. Bis zur Berufung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat wahr.

(2) Die Dachverbände nach § 4a organisieren gemeinsam eine freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl der Ratsmitglieder und benennen einen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter wählt. Wahlberechtigt sind alle im Land nach dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz wahlberechtigten Sorben/Wenden. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 wird durch den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Ausdruck gebracht. Das Wählerverzeichnis wird von einer durch die Dachverbände nach § 4a gemeinsam zu benennenden Stelle innerhalb einer ihrer Geschäftsstellen geführt. Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, eingereicht werden. Wählbar sind alle Sorben/Wenden, die sich in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag eingetragen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer sich in das Wählerverzeichnis eingetragen hat, kann sein Stimmrecht durch Briefwahl wahrnehmen. Das Wahlergebnis stellt der Wahlausschuss fest. Gewählt sind die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin und vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die notwendigen Sachkosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt das Land Brandenburg. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages das Nähere insbesondere zu Bildung der Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Festsetzung des Wahltermins, Vorschlagsberechtigung im Sinne von Satz 5, Zulassung der Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung und -durchführung sowie Erstattung von Kosten im Sinne von Satz 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.

#### **§ 5a Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung**

Die Landesregierung benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Sie oder er unterstützt die Koordination der Ministerien in allen die Sorben/Wenden betreffenden Fragen.

## **§ 5b Bericht der Landesregierung**

Die Landesregierung erstattet dem Landtag zur Mitte der Wahlperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung.

## **§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen**

(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden getroffen werden.

(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertritt die Belange der Sorben/Wenden. Sie oder er ist Ansprechpartner für die Sorben/Wenden und fördert ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. § 19 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

## **§ 7 Kultur**

(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische/wendische Kultur. Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet beziehen sorbische/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische/wendische Kunst und Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

## **§ 8 Sprache**

(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben wird geschützt und gefördert.

(2) Im angestammten Siedlungsgebiet hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würde sie oder er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen der Einwohnerin oder dem Einwohner hieraus nicht entstehen.

## **§ 9 Forschung und Lehre**

Das Land fördert die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

## **§ 10 Bildung**

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen. Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.

(2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet ist die sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.

(3) Das Land fördert in Kooperation mit dem Freistaat Sachsen im Rahmen der Lehrerbildung die Qualifikation der Lehrkräfte in der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Unterricht, um die Bildungsziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei ist eine angemessene sprachpraktische und

didaktische Ausbildung sowie die Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft zu gewährleisten.

(4) Für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten fördert das Land die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der niedersorbischen Sprache.

(5) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.

(6) An Schulen mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen.

(7) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gefördert.

(8) Im angestammten Siedlungsgebiet wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden, und bewirbt diese Angebote.

### **§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet**

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

### **§ 12 Medien**

(1) Im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien sind der sorbischen/wendischen Kultur und Sprache angemessen Rechnung zu tragen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, daß die sorbische/wendische Kultur und Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.

### **§ 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben/Wenden der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen. Dies betrifft vor allem die Förderung der länderübergreifenden Tätigkeit von Institutionen zur Pflege und Erforschung der Sprache, Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden sowie von Institutionen mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten. Das Land bezieht die sorbischen/wendischen Vereine und Institutionen in seine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und Staaten ein.

### **§ 13a Kostenerstattung**

Das Land gewährt den Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird

1. der Verwaltungsaufwand, der durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8) entsteht;
2. der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11).

Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand.

### **§ 13b Verordnungsermächtigung**

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung von § 8 zu regeln.

(2) Das für Schule und Kindertagesstätten zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule und Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 10 zu regeln.

(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 11 zu regeln.

(4) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung und Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages nach § 13a durch Rechtsverordnung zu regeln. Für die Fälle, in denen die Aufzeichnungen abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale zu bilden und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres zu bewilligen. Im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) sollen die Kostenerstattungen insgesamt evaluiert werden.

### **§ 13c Übergangsbestimmung**

(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der jeweiligen Gemeinde, des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Falls das zuständige Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung feststellt, dass die in diesem Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht vorliegen, ist der Landtag zu unterrichten. Die Frist für Anträge nach Satz 1 endet 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Das für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zum Antragsverfahren und zur Antragsprüfung gemäß Absatz 1 zu regeln.

### **§ 14 Verkündung**

Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.

**Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (VV SWG) vom 13. Mai 2016 (ABl./16, [Nr. 22], S.610)**

## **1 Allgemeines**

Das Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), gewährt sowohl dem sorbischen/wendischen Volk als auch jedem einzelnen Sorben/Wenden sowie allen Einwohnerinnen und Einwohnern des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden Rechte. Zu unterscheiden ist zwischen Rechten, die im gesamten Land Brandenburg bestehen, und solchen, die ausschließlich im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bestehen.

1.1 Zu den Rechten, die jedem im Land Brandenburg wohnenden Sorben/Wenden - auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes - zustehen, gehören gemäß § 1 Absatz 2 SWG das Recht, seine ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln, sowie das Recht, sich an der Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 Absatz 2 SWG zu beteiligen.

Die Interessen der Sorben/Wenden können nach § 4 Absatz 1 SWG durch einen Dachverband auf Landes- und kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

1.2 Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden werden dem sorbischen/wendischen Volk unter anderem folgende Rechte eingeräumt:

- Schutz, Erhaltung und Pflege des angestammten Siedlungsgebietes (§ 3 Absatz 1 SWG)
- Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden durch Bestellung von kommunalen Sorben-/Wendenbeauftragten oder durch andere geeignete Maßnahmen (§ 6 Absatz 1 SWG)
- Schutz und Förderung der sorbischen/wendischen Kultur (§ 7 SWG)
- Schutz und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache (§ 8 SWG)
- Erlernen der Sprache (§ 10 SWG)
- Zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11 Absatz 1 SWG).

1.3 Weitere Rechtsgrundlagen, auf die sich das SWG bezieht, sind in dessen Präambel genannt. Dazu zählen insbesondere die Landesverfassung (Artikel 25), das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

## **2 Zielsetzung**

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung des SWG zu gewährleisten, werden nachfolgend Hinweise gegeben zu den sich aus der Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet aus dem SWG ergebenden Folgen.

### **3 Recht auf nationale Identität (§ 1 SWG)**

Zur Umsetzung der in § 1 Absatz 3 SWG geregelten Verpflichtungen für Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet zur Förderung von Bedingungen, die es Sorben/Wenden ermöglichen, Sprachen, Traditionen und kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln sowie die sorbische/wendische nationale Identität zu schützen, zu erhalten und zu fördern, wird insbesondere auf die Abschnitte 10, 11 und 13 dieser Verwaltungsvorschriften verwiesen. Für die ebenfalls in § 1 Absatz 3 SWG geforderte Sicherstellung wirksamer sorbischer/wendischer politischer Mitgestaltung sind die Abschnitte 7 und 9 dieser Verwaltungsvorschriften zu beachten.

### **4 Bekenntnisfreiheit (§ 2 SWG)**

Sorben/Wenden können sich gegenüber Verwaltungen zu ihrer sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit bekennen, müssen dies aber nicht tun. Von Seiten der Verwaltung darf ein solches Bekenntnis nicht angezweifelt oder bestritten werden. Sorbische/Wendische Bürgerinnen und Bürger dürfen wegen eines Bekenntnisses nicht benachteiligt werden. Nachweise für die Volkszugehörigkeit sind nicht zu verlangen.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung individueller Rechte, die nur Sorben/Wenden gewährt werden (zum Beispiel Namensrecht nach dem Minderheiten-Namensänderungsgesetz), kann eine Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Volk erfragt werden.

### **5 Angestammtes Siedlungsgebiet (§ 3 SWG)**

Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist in der Anlage zum SWG festgelegt.

Nach § 13c SWG haben weitere Gemeinden sowie der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bis zum 31. Mai 2016 die Möglichkeit, Anträge auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet zu stellen. Es gilt die Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 8. September 2014 (GVBl. II Nr. 68).

Auf der Grundlage der im Zuge der Prüfung der bei dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) eingegangenen Anträge rechtskräftig ergangenen Feststellungsbescheide wird eine abschließende Liste der nach § 3 Absatz 2 SWG zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile erstellt. Weitere Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes sind nicht möglich.

Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes sowie sorbische/wendische Interessen sind nach § 3 Absatz 1 SWG in der Kommunalpolitik zu berücksichtigen. Dazu empfiehlt es sich, die Interessenvertretungen der Sorben/Wenden (zum Beispiel Dachverbände nach § 4a SWG sowie kommunale Beauftragte nach § 6 SWG) angemessen einzubeziehen.

Es ist zu beachten, dass nach § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet zweisprachige Namen tragen. Im Hinblick auf eine einheitliche Umsetzung der Regelungen von § 11 SWG und der Zielsetzung aus § 8 Absatz 1 SWG ist es empfehlenswert, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch alle Gemeindeteile zweisprachig zu bezeichnen. Eine Liste mit entsprechenden niedersorbischen Bezeichnungen wird durch MWFK zur Verfügung gestellt.

#### **6 Fahne (§ 4 SWG)**

Die in § 4 SWG geregelte Möglichkeit der gleichberechtigten Verwendung der sorbischen/wendischen Fahne kann insbesondere erfolgen durch eine Hissung an Beflaggungstagen, an denen nur die Hissung der deutschen und der Landesfahne vorgeschrieben ist und der in der Regel vorhandene dritte Fahnenmast frei bleibt. Die sorbische/wendische Fahne kann auch anstelle der Europafahne gehisst werden, sofern deren Hissung nicht vorgeschrieben ist.

Weiteres wurde durch das Ministerium des Innern im Erlass über die Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg vom 13. April 2007 (ABl. S. 1090), geändert durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. April 2010 (ABl. S. 806), geregelt.

#### **7 Dachverbände (§ 4a SWG)**

§ 4a SWG legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Verbänden als sorbische/wendische Dachverbände fest. In Absatz 2 ist zudem ein Verbandsklagerecht geregelt. In weiteren landesrechtlichen Regelungen werden den Dachverbänden nach § 4a SWG Mitwirkungsrechte eingeräumt. Dazu zählen die Entsendung beratender Mitglieder in Schulkonferenzen von Schulen mit einsprachigen oder bilingualen Bildungsangeboten in niedersorbischer Sprache (§ 90 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG), die Benennung eines Mitgliedes des Landesschulbeirates (§ 139 BbgSchulG), die Benennung von Vertretern in der Regionalversammlung der Planungsregion „Lausitz-Spreewald“ (§ 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung - RegBkPIG) sowie dem Braunkohleausschuss (§ 15 Absatz 2 RegBkPIG) und die Benennung eines Vertreters für den RBB-Rundfunkrat (§ 14 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg). Es ist empfehlenswert, die Dachverbände in sorbische/wendische Interessen berührende Aktivitäten einzubeziehen.

Beim Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften ist Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V. nach § 4a SWG als Dachverband anerkannt.

#### **8 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden (§ 5 SWG)**

Die in Verantwortung der sorbischen/wendischen Dachverbände durchzuführenden Wahlen können von kommunaler Seite unterstützt werden durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungen des Wahlausschusses in Veröffentlichungsblättern, Aushängen oder auf Internetseiten. Die Wahlen werden landesweit durchgeführt und betreffen somit sorbische/wendische Einwohnerinnen und Einwohner nicht nur des angestammten Siedlungsgebietes.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 Absatz 2 SWG sind in der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 15. September 2014 (GVBl. II Nr. 69) geregelt.

## **9 Kommunale Sorben-/Wendenbeauftragte (§ 6 SWG)**

Nach § 6 Absatz 1 SWG sollen die dort benannten Ämter und kommunalen Gebietskörperschaften Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden ernennen, sofern sie nicht andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden treffen. Von der Größe des Amtes oder der Gebietskörperschaft sowie von der Zahl der Sorben/Wenden ist es abhängig, welchen Umfang diese Tätigkeit in Anspruch nehmen wird. In der Regel ist dem Gesetz Genüge getan, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Amtes oder der kommunalen Gebietskörperschaft diese Aufgabe zusätzlich wahrnimmt.

Denkbar ist es auch, eine ehrenamtliche Beauftragte oder einen ehrenamtlichen Beauftragten zu bestellen. Name, Adresse und Sprechzeiten der oder des Beauftragten sollten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Es sollte bei ehrenamtlichen Beauftragten auf eine entsprechende Einbindung in Verwaltungs- und politische Abläufe geachtet werden, um den für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Informationsfluss zu gewährleisten.

Besonders ist darauf zu verweisen, dass für die Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 6 Absatz 2 SWG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 der Kommunalverfassung die Regelungen über die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 Absatz 3 der Kommunalverfassung gelten.

## **10 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur (§ 7 SWG)**

Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk. Diese gemeinsam vom Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg getragene Stiftung fördert die verschiedenen sorbischen/wendischen Einrichtungen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sowie Einzelprojekte. Über Förderungsanträge entscheiden die zuständigen Gremien der Stiftung.

Darüber hinaus haben die Landkreise, Ämter und Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden nach § 7 Absatz 2 SWG und § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung die sorbische/wendische Kultur angemessen in die Kulturarbeit einzubeziehen. Die konkrete Ausgestaltung liegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bei den Landkreisen, Ämtern und Gemeinden.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 SWG beinhaltet ein Gebot für Ämter, Gemeinden und Landkreise des angestammten Siedlungsgebietes, ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben zu fördern. Dies kann beispielsweise durch positive Bezüge auch zu sorbischen/wendischen Aspekten der lokalen Traditionen und Geschichte, Verweise auf einen Mehrwert durch Bikulturalität und Mehrsprachigkeit, aber auch durch Information der Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung über Minderheitenrechte geschehen. Äußerungen und Handlungen, die eine Herabsetzung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur oder Identität zur Folge haben, sind zu unterlassen.

Es empfiehlt sich, die Erfüllung dieser Aufgabe für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen (zum Beispiel durch entsprechende Haushaltsansätze, Projekte oder Öffentlichkeitsarbeit).

## **11 Sorbische/Wendische Sprache (§ 8 SWG)**

§ 8 SWG verlangt besonders eine Förderung der sorbischen/wendischen Sprache.

Der Landesgesetzgeber hat für den Bereich des Verwaltungsverfahrens den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache in § 8 Absatz 2 SWG und § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) geregelt.

Danach sind in Verwaltungsverfahren nach dem VwVfGBbg sorbische/wendische Verfahrensbeteiligte, wenn sie die sorbische/wendische Sprache benutzen, von den Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer befreit. Hier wird auf die Kostenerstattungsregelung nach § 13a SWG verwiesen. Ferner wird eine Frist auch durch in sorbischer/wendischer Sprache abgefasste Anträge, Anzeigen oder Willenserklärungen in Lauf gesetzt.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 3 SWG ist es den Behörden und Verwaltungen zudem freigestellt, bei vorliegenden sprachlichen Voraussetzungen, für Antworten und Bescheide ebenfalls die niedersorbische Sprache zu verwenden.

Im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 SWG ist eine in Abhängigkeit der Gegebenheiten vor Ort größtmögliche Verwendung der sorbischen/wendischen Sprache wünschenswert. Zu beachten ist, dass für das Gebiet des Landes Brandenburg die niedersorbische/wendische Sprache maßgeblich ist.

## **12 Bildung (§ 10 SWG)**

Bestimmungen für die Bereiche Bildung, Schule und Kindertagesstätten (§ 10 SWG) bleiben einer gesonderten Regelung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorbehalten.

### **13 Zweisprachige Beschriftung (§ 11 SWG)**

Die öffentlich sichtbare Verwendung der sorbischen/wendischen Sprache prägt den bikulturellen Charakter der Lausitz, macht kulturell-sprachliche Vielfalt erst sichtbar, ist für die praktische Anwendung im Alltag wichtig und auch symbolischer Ausdruck der Gleichberechtigung. Sie ist für die Akzeptanz der Sprache, das Sprachprestige und somit die Motivation, diese zu erlernen, zu pflegen und weiterzuentwickeln von zentraler Bedeutung. Dabei ist auf die fehlerfreie Verwendung der Sprache zu achten.

Gemäß § 11 Absatz 1 SWG sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf im angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen. Folgende Beschriftungen sind somit zweisprachig zu gestalten:

- a. Richtzeichen Nr. 432 gemäß § 42 StVO zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung.
- b. Richtzeichen Nr. 437 gemäß § 42 StVO, Straßenschilder. Die Entscheidung über die Ausführung der Straßennamensschilder erfolgt durch die zuständige Gemeindeverwaltung.
- c. Sonstige innerörtliche Schilder, öffentliche Gebäude und Einrichtungen ohne erhebliche Verkehrsbedeutung. Namensschilder für Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf.

Zudem sind bei weiteren Verkehrszeichen die Regelungen zu zweisprachigen Gemeindefür denamen zu beachten. Da der deutsche und der sorbische/wendische Name die amtliche Gemeindebezeichnung bilden, sind beide in gleicher Schriftgröße vorzusehen. Außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes sind Gemeinden, die zum angestammten Siedlungsgebiet zählen, dementsprechend ebenfalls mit beiden Namensbestandteilen auszuschildern. Innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes können Ziele außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes zweisprachig ausgewiesen werden. Verwiesen wird auch auf die Regelungen des Erlasses zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 25. Juni 2014 (ABl. S. 926).

Gemäß § 11 Absatz 2 SWG können auch andere Gebäude zweisprachig beschriftet werden, sofern diese Bedeutung für die Öffentlichkeit haben. Gleiches gilt für andere als die in Nummern 1 bis 3 genannten Schilder innerhalb der Gemeinde. Die Möglichkeit einer zweisprachigen Beschriftung sollte umfassend genutzt werden.

Die Beschilderung ist nicht sofort auszutauschen, jedoch in Fällen von Erneuerung oder Neuaufstellung zwingend zweisprachig auszuführen. Auf die Kostenerstattungsregelung nach § 13a SWG wird verwiesen.

Es sollte aufgrund der zurzeit noch weit verbreiteten Fehlerhaftigkeit davon abgesehen werden, bei der Erneuerung von Beschilderungen ungeprüft die bestehenden Formen zu übernehmen. Zu beachten ist, dass für das Gebiet des Landes Brandenburg die niedersorbische Sprache mit ihren derzeit gültigen Rechtschreibregeln maßgeblich ist. Um eine korrekte Verwendung der Sprache zu gewährleisten, sollte auf die Hilfe Sprachkundiger zurückgegriffen werden. Kontakte können über die kommunalen Beauftragten nach § 6 SWG vermittelt werden. Weitere Informationen stellen das Sorbische Institut und die Niedersorbische Sprachkommission unter [www.niedersorbisch.de](http://www.niedersorbisch.de) zur Verfügung.

### **14 Kostenerstattung (§ 13a SWG)**

Die Erstattung von Zusatzkosten durch die Anwendung der sorbischen/wendischen Sprache nach § 13a SWG wird in einer gesonderten Rechtsverordnung gemäß § 13b Absatz 4 SWG geregelt.

### **15 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 (ABl. S. 422) außer Kraft.

## **Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG)**

vom 15. September 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 69])

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 12 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister des Innern nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Wahlzeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Briefwahlvorstand
- § 8 Sachliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung
- § 9 Förmliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
- § 13 Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen und Erteilung der Briefwahlunterlagen
- § 14 Bekanntmachung des Verfahrens der Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Erteilung von Briefwahlunterlagen
- § 15 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- § 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 17 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 18 Aufforderung zur Einreichung von Einzelwahlvorschlägen
- § 19 Wahlvorschlagsrecht
- § 20 Inhalt und Form der Einzelwahlvorschläge
- § 21 Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 Rücktritt und Tod von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 23 Zurückziehung von Einzelwahlvorschlägen
- § 24 Vorprüfung der Einzelwahlvorschläge; Mängelbeseitigung
- § 25 Zulassung der Einzelwahlvorschläge
- § 26 Stimmzettel
- § 27 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 28 Behandlung der Wahlbriefe
- § 29 Zurückweisung von Wahlbriefen
- § 30 Ungültige Stimmen
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand
- § 32 Zählung der Wählerinnen und Wähler
- § 33 Zählung der Stimmen
- § 34 Vorläufiges Wahlergebnis
- § 35 Niederschrift
- § 36 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Land durch den Wahlausschuss
- § 38 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
- § 39 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 40 Annahme der Wahl
- § 41 Verlust der Mitgliedschaft im Rat
- § 42 Berufung von Ersatzpersonen
- § 43 Wahlanfechtung
- § 44 Wiederholungswahl
- § 45 Stimmzettel und Vordrucke
- § 46 Hilfskräfte
- § 47 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 48 Vernichtung der Wahlunterlagen
- § 49 Wahlkosten

§ 50 Fristen und Termine sowie Schriftform  
§ 51 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die unmittelbare Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Rat im Sinne dieser Verordnung ist der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes.
- (2) Dachverband im Sinne dieser Verordnung ist ein Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine nach § 4a des Sorben/Wenden-Gesetzes.
- (3) Vereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind Vereine oder Verbände, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen.
- (4) Geschäftsstelle im Sinne dieser Verordnung ist die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 des Sorben/Wenden-Gesetzes von den Dachverbänden gemeinsam zu benennende Stelle.

## **§ 3 Wahlsystem**

- (1) Der Rat besteht aus fünf Mitgliedern, die von den wahlberechtigten Sorben/Wenden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheits- und Persönlichkeitswahl nach Einzelwahlvorschlägen der Vereinigungen (§ 2 Absatz 3) gewählt werden.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag (einer Bewerberin oder einem Bewerber) nur eine Stimme geben.
- (3) Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 4 Wahlzeit**

- (1) Die Wahl des Rates soll möglichst zeitnah zur Wahl des Landtages erfolgen. Die Wahl des Rates muss spätestens in dem Jahr stattfinden, das dem Jahr der Wahl des Landtages folgt.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den letzten Tag der Briefwahl mindestens hundert Tage vor diesem Tag. Er bestimmt zugleich den Zeitpunkt, an dem die Wahlzeit am letzten Tag der Briefwahl endet (Ende der Wahlzeit).
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den letzten Tag der Briefwahl und das Ende der Wahlzeit unverzüglich im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.

## **§ 5 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
  1. der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie
  2. mindestens ein Briefwahlvorstand und eine Briefwahlvorsteherin oder ein Briefwahlvorsteher.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Anzahl der Briefwahlvorstände.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer nach § 6 einberufenen Sitzung und die Mitglieder der Briefwahlvorstände für die Ermittlung des Wahlergebnisses ein Erfrischungsgeld nach den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend den Reisekostenregelungen.

## **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Dachverbände benennen vor jeder Wahl die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung sind durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat, bekannt zu machen.
- (3) Die Einberufung zur ersten Sitzung des Wahlausschusses erfolgt durch das älteste Mitglied, zu allen weiteren Sitzungen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Die Ladungen zu den Sitzungen

sollen den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Übersendung der Tagesordnung zugehen.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende anwesend ist.

(5) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Ausschlag.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt über jede Sitzung eine Niederschrift. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in jeder Sitzung alle Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(7) Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt die Geschäfte des Wahlausschusses am Ort der Geschäftsstelle.

(9) Die Geschäftsstelle macht die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Anschrift der Geschäftsstelle mit Telekommunikationsanschlüssen im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.

(10) Der Wahlausschuss besteht nach der Wahl fort. Für ausgeschiedene Mitglieder können die Dachverbände neue Mitglieder benennen.

### **§ 7 Briefwahlvorstand**

(1) Der Briefwahlvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

(2) Vor jeder Wahl beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Vor ihrer Berufung sollte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Dachverbände und die im Rat vertretenen Vereinigungen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Personen als Mitglied vorzuschlagen. In der Aufforderung soll auf die Regelung des § 5 Absatz 3 hingewiesen werden. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Briefwahlvorsteherin oder den Briefwahlvorsteher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Werden nicht genügend geeignete Personen vorgeschlagen, so beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die weiteren Mitglieder nach ihrem oder seinem Ermessen.

(3) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher beruft aus den Beisitzerinnen und Beisitzern die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Mitglieder des Briefwahlvorstandes so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist die Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(5) Der Briefwahlvorstand wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes.

(6) Der Briefwahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer, anwesend sind.

(7) Der Briefwahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

### **§ 8 Sachliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind.

### **§ 9 Förmliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung**

(1) Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Rates eingetragen ist.

(2) Eine wahlberechtigte Person wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(3) Eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person kann an der Wahl des Rates nur mit Wahlschein durch Briefwahl teilnehmen.

## **§ 10 Wählbarkeit**

Wählbar sind alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 11 Führung des Wählerverzeichnisses**

(1) Die Geschäftsstelle (§ 2 Absatz 4) führt das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum sowie Wohn- oder Erreichbarkeitsanschrift. Das Wählerverzeichnis kann nach Landkreisen, kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern gegliedert werden. Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) In das Wählerverzeichnis dürfen nur wahlberechtigte Personen eingetragen werden, die ihre Eintragung gemäß § 12 beantragt haben.

## **§ 12 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum siebten Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antrag muss Familienname, Vornamen und Geburtsdatum sowie die Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Eine antragstellende Person, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, kann anstelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angeben.

(3) Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

(4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(5) Die Geschäftsstelle entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der wahlberechtigten Person unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung nebst Briefwahlunterlagen (§ 13 Absatz 2) zu übersenden. Eine ablehnende Entscheidung ist der antragstellenden Person schnellstmöglich bekannt zu geben. Die antragstellende Person kann innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Beschwerde an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erheben. Die Geschäftsstelle hat die Beschwerde sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl über die Beschwerde. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Geschäftsstelle sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abweichend von Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Einzelwahlvorschläge (§ 19 Absatz 2) stellen. Die Geschäftsstelle entscheidet sofort über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der wahlberechtigten Person sofort eine Bescheinigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis auszufertigen sowie unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung nebst Briefwahlunterlagen (§ 13 Absatz 2) zu übersenden. Eine ablehnende Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber sofort bekannt zu geben. Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Beschwerde an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erheben. Die Geschäftsstelle hat die Beschwerde sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet sofort über die Beschwerde. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Geschäftsstelle sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen; Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Werden einer wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt, so ist im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte der Vermerk „WB“ einzutragen.

(8) Wird eine Person, die bereits Briefwahlunterlagen erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der erteilte Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Geschäftsstelle führt darüber ein Verzeichnis, in das die Familien- und Vornamen, die Geburtsdaten und die Wohn- oder Erreichbarkeitsanschriften der betroffenen Personen aufzunehmen sind. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Geschäftsstelle der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter das Verzeichnis nach Satz 2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder

Briefwahlvorstand für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Ausfertigung des Verzeichnisses nach Satz 2 erhält.

### **§ 13 Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen und Erteilung der Briefwahlunterlagen**

(1) Jede wahlberechtigte Person, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält von der Geschäftsstelle unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigung). Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten

1. die Mitteilung, dass die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. den Hinweis, dass die wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl mit den beigefügten Briefwahlunterlagen ausüben kann,
3. die Angabe des letzten Tages der Briefwahl und des Endes der Wahlzeit.

(2) Der Wahlbenachrichtigung sind folgende Briefwahlunterlagen beizufügen

1. ein Wahlschein,
2. ein Wahlbriefumschlag,
3. ein Stimmzettelumschlag,
4. ein Stimmzettel und
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

(3) Auf dem Wahlbriefumschlag sind die vollständige Anschrift der Geschäftsstelle und der Vermerk „Wahlbrief“ anzugeben. Der Wahlbriefumschlag ist von der Geschäftsstelle freizumachen; dies entfällt, wenn die Briefwahlunterlagen an einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

### **§ 14 Bekanntmachung des Verfahrens der Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Erteilung von Briefwahlunterlagen**

(1) Die Geschäftsstelle macht spätestens am 48. Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl öffentlich bekannt,

1. wie lange und zu welchen Tageszeiten bei der Geschäftsstelle das Wählerverzeichnis nach § 15 eingesehen werden kann,
2. dass jede wahlberechtigte Person nach Maßgabe des § 15 das Recht hat, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen,
3. wie lange, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen gemäß § 12 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden und dass antragstellende Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, anstelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angeben können,
4. dass bei der Geschäftsstelle innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
5. dass jeder wahlberechtigten Person, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung und Briefwahlunterlagen übersandt werden sowie
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mindestens im Amtsblatt für Brandenburg und in einer im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden verbreiteten regionalen Tageszeitung zu veröffentlichen.

### **§ 15 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

### **§ 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde**

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der

Einsichtsfrist (§ 15 Satz 1) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Der Einspruch kann auf die Aufnahme einer neuen Eintragung oder auf die Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung gerichtet sein. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Die Geschäftsstelle entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Die Entscheidung ist der einspruchsführenden Person unverzüglich bekannt zu geben. Einem Antrag auf Streichung einer Person darf im Regelfall erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Geschäftsstelle kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erhoben werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet spätestens am siebten Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl über die Beschwerde und trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsstelle sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten durch die Geschäftsstelle mitzuteilen und in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird eine dritte Person durch den Einspruch negativ betroffen, so hat die Geschäftsstelle der betroffenen Person dieses unverzüglich mitzuteilen. Eine dem Einspruch abhelfende Verfügung ist der betroffenen Person sofort mitzuteilen. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Geschäftsstelle Beschwerde erheben; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Wird aufgrund eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird sie nachgetragen; die wahlberechtigte Person erhält unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung und Briefwahlunterlagen. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern sowie mit Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person, im automatisierten Verfahren mit einem Hinweis auf die verantwortliche Person zu versehen.

### **§ 17 Abschluss des Wählerverzeichnisses**

(1) Die Geschäftsstelle schließt das Wählerverzeichnis frühestens am zweiten Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl und spätestens am letzten Tag der Briefwahl vor dem Ende der Wahlzeit ab. Sie stellt dabei die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen fest. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist ein Ausdruck herzustellen. Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist mit Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person zu versehen.

(2) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind Änderungen nicht mehr zulässig.

### **§ 18 Aufforderung zur Einreichung von Einzelwahlvorschlägen**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Einzelwahlvorschlägen auf und gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Einzelwahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weist auf die Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Einzelwahlvorschläge sowie die mit den Einzelwahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mindestens im Amtsblatt für Brandenburg und in einer im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden verbreiteten regionalen Tageszeitung zu veröffentlichen.

### **§ 19 Wahlvorschlagsrecht**

(1) Jede Vereinigung (§ 2 Absatz 3) kann bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einreichen. Jeder Einzelwahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Einzelwahlvorschlag benannt werden.

(2) Die Einzelwahlvorschläge sind bis 16 Uhr des 48. Tages vor dem letzten Tag der Briefwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

### **§ 20 Inhalt und Form der Einzelwahlvorschläge**

(1) Die Einzelwahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Jeder Einzelwahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Vereinigung (§ 2 Absatz 3).

(2) Jeder Einzelwahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Werden keine Vertrauenspersonen benannt, so gilt die Person, die als erste den Einzelwahlvorschlag nach Absatz 3 unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Wird nur eine Vertrauensperson benannt, so gilt die Person, die als erste den Einzelwahlvorschlag nach Absatz 3 unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Einzelwahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Es ist zulässig, die Bewerberin oder den Bewerber als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Eine Person kann für mehrere Einzelwahlvorschläge derselben Vereinigung als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können jederzeit durch schriftliche Erklärung des Vorstandes, der den Einzelwahlvorschlag unterzeichnet hat, durch andere ersetzt werden; die Erklärung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ist nur wirksam, wenn sie gemäß Absatz 3 unterzeichnet ist.

(3) Jeder Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat die Vereinigung keinen Landesvorstand, so treten anstelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände. Landesvorstand im Sinne des Satzes 1 ist auch der Vorstand eines Gebietsverbandes, der das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in den Ländern Brandenburg und Sachsen umfasst.

(4) In einem Einzelwahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass sie oder er zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(6) Dem Einzelwahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufnahme in den Einzelwahlvorschlag zustimmt,
2. die Bescheinigung über die Eintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in das Wählerverzeichnis nach § 12 Absatz 6 Satz 3,
3. die Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers nach Absatz 5 Satz 1.

Jede Vereinigung hat zudem ihren Einzelwahlvorschlägen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 21 sowie die Satzung der Vereinigung beizufügen.

## **§ 21 Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Als Bewerberin oder Bewerber auf einen Einzelwahlvorschlag kann in einem Einzelwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden ist.

(2) Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 1 ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder der Vereinigung. Delegiertenversammlung im Sinne des Absatzes 1 ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Delegierten.

(3) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder oder Delegierten vom Landesvorstand der Vereinigung oder, wenn kein Landesverband besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

(4) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie die Ergebnisse der Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber ist mit den Einzelwahlvorschlägen einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei weitere Mitglieder oder Delegierte, die an der Versammlung teilgenommen haben, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 beachtet worden sind. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur

Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(5) Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Vereinigungen.

### **§ 22 Rücktritt und Tod von Bewerberinnen und Bewerbern**

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann bis zur Entscheidung über die Zulassung des Einzelwahlvorschlages (§ 25 Absatz 3 Satz 1) von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(2) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Entscheidung über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) von der Bewerbung zurück oder stirbt sie oder er, so gilt der Einzelwahlvorschlag als nicht eingereicht.

(3) Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1), so ist der Tod für die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Feststellung der gewählten Mitglieder und Ersatzpersonen scheidet die verstorbene Bewerberin oder der verstorbene Bewerber aus.

### **§ 23 Zurückziehung von Einzelwahlvorschlägen**

Ein Einzelwahlvorschlag kann bis zur Entscheidung über die Zulassung des Einzelwahlvorschlages (§ 25 Absatz 3 Satz 1) durch gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Die Zurückziehung des Einzelwahlvorschlages ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

### **§ 24 Vorprüfung der Einzelwahlvorschläge; Mängelbeseitigung**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat auf jedem Einzelwahlvorschlag den Tag des Eingangs und am letzten Tag der Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie oder er hat die Einzelwahlvorschläge unverzüglich nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Einzelwahlvorschlages berühren, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) können nur noch Mängel an sich gültiger Einzelwahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Einzelwahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 Absatz 2 nicht gewahrt ist,
2. der satzungsgemäße Name der einreichenden Vereinigung fehlt,
3. der Einzelwahlvorschlag nicht gemäß § 20 Absatz 3 unterzeichnet ist,
4. der Einzelwahlvorschlag nicht von einer Vereinigung im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes eingereicht worden ist,
5. die Satzung der Vereinigung fehlt,
6. die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, sodass ihre oder seine Person nicht feststeht, oder
7. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 20 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1) fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Einzelwahlvorschlages (§ 25 Absatz 3 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

### **§ 25 Zulassung der Einzelwahlvorschläge**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Einzelwahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingegangenen Einzelwahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 44. Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Einzelwahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Wahlausschuss hat Einzelwahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder

- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch § 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes und diese Verordnung aufgestellt sind.

Die Prüfung organisationsinterner Vorgänge der Vereinigung (§ 2 Absatz 3) ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die zugelassenen Einzelwahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie in § 26 Absatz 3 bestimmt ist, unverzüglich im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Einzelwahlvorschlag die in § 20 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums und der Wohnanschrift sind jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und der Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

### **§ 26 Stimmzettel**

(1) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Einzelwahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr und Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers, den Namen und die etwaige Kurzbezeichnung der Vereinigung sowie rechts von dem Namen einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Farbe und Beschaffenheit der Stimmzettel und sonstigen Briefwahlunterlagen.

(3) Die Reihenfolge der Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Stimmzahlen, die die Bewerberinnen und Bewerber bei der letzten unmittelbaren Wahl des Rates erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Die übrigen Einzelwahlvorschläge schließen sich in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Bewerberinnen und Bewerber an.

### **§ 27 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die Wählerin oder der Wähler gibt die fünf Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die Einzelwahlvorschläge (Bewerberinnen und Bewerber), denen sie oder er jeweils eine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise persönlich und unbeobachtet zweifelsfrei kennzeichnet.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.
- Der gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen und zu verschließen.
- Die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherungen an Eides statt zur Wahlberechtigung und zur Briefwahl (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2).
- Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen.
- Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.
- Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die Geschäftsstelle zu versenden, dass dieser spätestens am letzten Tag der Briefwahl bis zum Ende der Wahlzeit bei der Geschäftsstelle eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass

- die Wählerin oder der Wähler am letzten Tag der Briefwahl zum Landtag wahlberechtigt ist und
- der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Die Hilfeleistung nach Absatz 1 Nummer 2 hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

### **§ 28 Behandlung der Wahlbriefe**

(1) Die Geschäftsstelle sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am letzten Tag der Briefwahl nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Geschäftsstelle verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände, übergibt jedem Briefwahl-vorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung,

dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung geeigneter Räume und stellt den Briefwahlvorständen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Geschäftsstelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. Die Geschäftsstelle hat sicherzustellen, dass das Paket unbefugten Personen nicht zugänglich ist.

### **§ 29 Zurückweisung von Wahlbriefen**

(1) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt zur Wahlberechtigung und Briefwahl versehener Wahlscheine enthält,
6. die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt zur Wahlberechtigung und zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,
7. kein von der Geschäftsstelle ausgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
8. ein von der Geschäftsstelle ausgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsenderin oder der Einsender eines zurückgewiesenen Wahlbriefes wird nicht als Wählerin oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### **§ 30 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht von der Geschäftsstelle ausgegeben worden ist,
2. keine oder mehr als fünf Kennzeichnungen enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz enthält,
5. einen Vorbehalt enthält oder
6. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.

(2) Enthält ein an sich gültiger Stimmzettel mehrere Kennzeichnungen für eine Bewerberin oder für einen Bewerber, so sind diese Kennzeichnungen als eine Stimme für die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber zu werten.

(3) Enthält der Stimmzettel weniger als fünf Kennzeichnungen, so sind die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten.

(4) Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so sind diese Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel zu werten. Enthält der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, so ist dieser nicht abgegebene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel zu werten.

### **§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand**

(1) Unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt der Briefwahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Briefwahlergebnis.

(2) Ein Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 12 Absatz 8 Satz 2) aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

(4) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl fest. Festzustellen sind

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen Stimmen.

(5) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ergebenden Fragen. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

### **§ 32 Zählung der Wählerinnen und Wähler**

Für die Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne (§ 31 Absatz 2 Satz 3 erster Teilsatz) entnommen und ungeöffnet gezählt. Daneben wird die Zahl der gesammelten Wahlscheine (§ 31 Absatz 2 Satz 3 zweiter Teilsatz) gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge als die Zahl der Wählerinnen und Wähler.

### **§ 33 Zählung der Stimmen**

(1) Nachdem die Zahl der Wählerinnen und Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen und Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettel,

1. die ungültig sind,
2. deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist oder
3. auf denen mindestens eine einzelne Stimme ungültig oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist.

Die ausgesonderten Stimmzettel werden von einem Mitglied des Briefwahlvorstandes in Verwahrung genommen.

(2) Anschließend entscheidet der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Auf der Rückseite eines jeden für gültig erklärten Stimmzettels vermerkt die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher, für welche Bewerberinnen und für welche Bewerber die Stimmen gezählt worden sind. Die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand nach Satz 1 besonders entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen.

(3) Bei den Zählungen der ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen sollen Zähllisten geführt werden. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel und die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen werden in die Niederschrift übertragen.

(4) Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt das vom Briefwahlvorstand festgestellte Ergebnis der Briefwahl mit den in § 31 Absatz 4 genannten Angaben mündlich bekannt.

### **§ 34 Vorläufiges Wahlergebnis**

(1) Sobald der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl festgestellt hat, meldet es ein Mitglied des Briefwahlvorstandes der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Land. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt dieses vorläufige Wahlergebnis mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

### **§ 35 Niederschrift**

(1) Über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des

Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind beizufügen:

1. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
2. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(2) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher hat die Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.

(3) Die Briefwahlvorsteherinnen und die Briefwahlvorsteher, die Geschäftsstelle und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

### **§ 36 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen**

(1) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes jeweils getrennt

1. die Stimmzettel und
2. die Wahlscheine,

soweit sie nicht der nach § 35 gefertigten Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Geschäftsstelle. Bis zur Übergabe an die Geschäftsstelle hat die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(3) Die Geschäftsstelle hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen.

### **§ 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Land durch den Wahlausschuss**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Niederschriften der Briefwahlvorstände und ermittelt mit Hilfe der Niederschriften und des Wählerverzeichnis das Wahlergebnis im Land.

(2) Nach Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis im Land. Er stellt fest

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
7. die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Briefwahlvorstände vorzunehmen.

(3) Ist eine Losentscheidung erforderlich, so beauftragt der Wahlausschuss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung des Loses. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dürfen zwar die Bewerberinnen und Bewerber, jedoch nicht das Ausschussmitglied, das das Los hergestellt hat, anwesend sein. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

(4) Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Präsidentin des Landtages oder dem Präsidenten des Landtages die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Stimmenzahlen der gewählten Bewerberinnen und gewählten Bewerber sowie der Ersatzpersonen mit.

### **§ 38 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das vom Wahlausschuss festgestellte endgültige Wahlergebnis mit den in § 37 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übersendet der Präsidentin des Landtages oder dem Präsidenten des Landtages eine Ausfertigung der Bekanntmachung nach Absatz 1.

### **§ 39 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die vom Wahlausschuss für gewählt erklärten Bewerberinnen und Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weist sie auf die Vorschriften des § 40 Absatz 1 hin.

### **§ 40 Annahme der Wahl**

(1) Die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber hat die Wahl mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 39 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung angenommen. Gibt die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung nach § 39 keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Ablauf dieser Wochenfrist als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Annahme- oder Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Präsidentin des Landtages oder dem Präsidenten des Landtages unverzüglich mit, welche Bewerberinnen und Bewerber die Wahl angenommen haben und bei welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Wahl nach Absatz 1 Satz 2 als angenommen gilt sowie welche Bewerberinnen und Bewerber die Wahl abgelehnt haben.

### **§ 41 Verlust der Mitgliedschaft im Rat**

(1) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Rat durch

1. Verzicht,
2. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
3. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
4. Wegfall der Voraussetzung der Wahlberechtigung oder
5. Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzperson.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Präsidentin des Landtages oder dem Präsidenten des Landtages mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht kann auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein.

(3) Die Präsidentin des Landtages oder der Präsident des Landtages stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Rat nach Absatz 1 fest, soweit der Verlust nicht durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist.

(4) Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

### **§ 42 Berufung von Ersatzpersonen**

(1) Wenn eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied des Rates stirbt oder sonst nachträglich aus dem Rat ausscheidet, geht der Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson über.

(2) Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los; § 37 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Präsidentin des Landtages oder der Präsident des Landtages.

(4) Die Präsidentin des Landtages oder der Präsident des Landtages benachrichtigt die Ersatzperson und weist sie auf die Vorschrift des § 40 Absatz 1 hin.

### **§ 43 Wahlanfechtung**

(1) Jeder Dachverband (§ 2 Absatz 2), jede Vereinigung (§ 2 Absatz 3), die einen Einzelwahlvorschlag eingereicht hat, jede Bewerberin und jeder Bewerber, jede wahlberechtigte Person, die gemäß § 12 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat, sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet und durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Wahlanfechtung kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Einzelwahlvorschlag zu Unrecht zugelassen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der festgestellte Verstoß das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

(2) Die Wahlanfechtung nach Absatz 1 hat frühestens am letzten Tag der Briefwahl und spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 38 Absatz 1) zu erfolgen.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in dem Sorben/Wenden-Gesetz oder in dieser Verordnung vorgesehen sind, sowie im Wahlanfechtungsverfahren angefochten werden.

(4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so wird dadurch die Wirksamkeit der bis zur Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Rates nicht berührt.

#### **§ 44 Wiederholungswahl**

(1) Wird die Wahl teilweise oder ganz für ungültig erklärt, so ist die Wahl in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Die Wiederholungswahl soll spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung erfolgen.

(2) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften des Sorben/Wenden-Gesetzes und dieser Verordnung.

#### **§ 45 Stimmzettel und Vordrucke**

(1) Die Geschäftsstelle beschafft die Stimmzettel, die Umschläge und Merkblätter für die Briefwahl sowie die sonstigen für die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Wahl des Rates erforderlichen Vordrucke.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann zum Inhalt und zur Form der Vordrucke nähere Regelungen treffen. Sie oder er bestimmt, welche Vordrucke auch in sorbischer/wendischer Sprache zu fassen sind.

#### **§ 46 Hilfskräfte**

(1) Die Geschäftsstelle stellt dem Wahlausschuss und den Briefwahlvorständen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist jede Hilfskraft auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Die Hilfskräfte nach Absatz 1 können bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses sowie bei der Erstellung der Niederschriften mitwirken.

#### **§ 47 Sicherung der Wahlunterlagen**

(1) Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind. Dies gilt insbesondere für

1. das Wählerverzeichnis und
2. das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine nach § 12 Absatz 8 Satz 2.

(2) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis und dem Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine nach § 12 Absatz 8 Satz 2 dürfen nur Gerichten und der Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat im Zusammenhang mit der Wahl erteilt werden.

#### **§ 48 Vernichtung der Wahlunterlagen**

(1) Das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine nach § 12 Absatz 8 Satz 2 sind sechs Monate nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 38 Absatz 1) zu vernichten, wenn nicht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat im Zusammenhang mit der Wahl von Bedeutung sein können.

(2) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann abweichend von Satz 1 zulassen, dass Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat im Zusammenhang mit der Wahl von Bedeutung sein können.

(3) Die Niederschriften des Wahlausschusses und der Briefwahlvorstände zählen nicht zu den Wahlunterlagen nach Absatz 2 Satz 1.

#### **§ 49 Wahlkosten**

Das Land erstattet der Geschäftsstelle die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten notwendigen Sachkosten im Wege der Einzelabrechnung. Zu den notwendigen Sachkosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten für Übersetzungen von Bekanntmachungen und Vordrucken in sorbischer/wendischer Sprache. Bei der Festsetzung der Kosten werden laufende sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen der Geschäftsstelle nicht berücksichtigt.

### **§ 50 Fristen und Termine sowie Schriftform**

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern und ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

### **§ 51 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. September 2014

Der Minister des Innern  
Ralf Holzschuher

**Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden**  
vom 8. September 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 68])

Auf Grund des § 13c Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden:

**§ 1**

Als angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Das für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 in Gemeinden oder Gemeindeteilen nachgewiesen werden, die nicht in der als Anlage zum Sorben/Wenden-Gesetz aufgenommenen Liste enthalten sind.

**§ 2**

(1) Die Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag und die Gemeinden in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, die oder deren von Anträgen betroffene Gemeindeteile nicht in der als Anlage zum Sorben/Wenden-Gesetz aufgenommenen Liste enthalten sind.

(2) Die Anträge sind bis zum 31. Mai 2016 zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind unzulässig.

(3) Wird der Antrag von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam oder übereinstimmend gestellt, so sind der jeweilige Landkreis und die anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden nach § 4a des Sorben/Wenden-Gesetzes zu hören. Wird der Antrag nur von einem Antragsberechtigten gestellt, ist für den anderen Antragsberechtigten ein Anhörungsverfahren mit einer Frist von vier Monaten durchzuführen.

(4) Beabsichtigt der andere Antragsberechtigte im Fall der alleinigen Antragstellung, in Bezug auf die Gemeinde einen eigenen Antrag zu stellen oder eine Unterstützung eines bereits gestellten Antrags durch Beitritt zum Antrag oder durch Beibringung zusätzlicher Belege nach § 3 zu prüfen, so kann er zur Vorbereitung dieser Entscheidung eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Dauer von sechs Monaten beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren bis zu zwölf Monaten ausgesetzt werden.

(5) Werden in Bezug auf eine Gemeinde ganz oder teilweise übereinstimmende Anträge gestellt, sind die Verfahren zur gemeinsamen Prüfung und Entscheidung zu verbinden.

**§ 3**

(1) Der Antrag ist in Schriftform zu stellen. Er ist auf die Feststellung gerichtet, dass eine Gemeinde oder Gemeindeteile nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes gehört oder gehören. Wurde der Antrag nur in Bezug auf einen oder mehrere Gemeindeteile gestellt, kann er bis zum Ergehen einer Entscheidung nach § 5 Absatz 1 erweitert werden. Nach diesem Zeitraum ist eine Antragstellung in Bezug auf Gemeindeteile einer Gemeinde, die bereits Gegenstand eines Verfahrens nach dieser Verordnung war, nur innerhalb der Frist nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und nur dann möglich, wenn der Antragsteller an der Berücksichtigung dieser Gemeindeteile im ersten Verfahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert war. Sind die nach § 2 Absatz 3 zu Hörenden im Zeitpunkt der Antragserweiterung bereits angehört worden, so ist das Anhörungsverfahren nach § 2 Absatz 3 erneut durchzuführen.

(2) Der Antrag ist mit Gründen und Belegen zu versehen. Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann die Antragsteller zur Beibringung weiterer Belege auffordern. Es ist zudem gehalten, eigenständig ihm zugängliche Beweismittel heranzuziehen und Hinweise auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 zu erkunden. Es schöpft seine Erkenntnisse aus freier Überzeugung ohne Bindung an beigebrachte Beweismittel, Anträge und Wertungen.

(3) Ist der Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit eines ganzen Gebietes einer Gemeinde gerichtet, kann die Feststellung auf einen oder mehrere Gemeindeteile beschränkt und der Antrag im Übrigen

zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen in anderen Gemeindeteilen nicht vorliegen. Ebenso kann verfahren werden, wenn der Antrag auf eine Mehrzahl von Gemeindeteilen gerichtet ist, die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet aber nicht in allen Gemeindeteilen festgestellt werden können. Die Feststellung der Zugehörigkeit von Gemeindeteilen, die von den gestellten Anträgen nicht umfasst sind, ist nicht möglich.

#### **§ 4**

Die Feststellung, dass eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle sorbische/wendische Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist, ist aufgrund einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und angemessener Gewichtung der Ausdrucksformen sorbischer/wendischer Sprache oder Kultur zu treffen. Art, Dauer, Intensität, Ausstrahlung, Anlass, Bindungswirkung und Aussagekraft einzelner Anhaltspunkte sind in angemessenen Bezug zueinander zu setzen.

#### **§ 5**

(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium entscheidet durch Verwaltungsakt, der zu begründen ist. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

(2) Beabsichtigt das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium, eine Veränderung des angestammten Siedlungsgebietes und die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu diesem Gebiet festzustellen, hat es das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages herzustellen. Beabsichtigt es die Zurückweisung des Antrages, hat es den Landtag hierüber zu informieren. Zugleich ist der Antragsteller über die beabsichtigte Einvernehmensherstellung oder Zurückweisung zu unterrichten. Ist die betroffene Gemeinde nicht Antragstellerin, so ist auch sie zu unterrichten.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.  
Potsdam, den 8. September 2014

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

**Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWGKostenv)**  
vom 25. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 57])

Auf Grund des § 13b Absatz 4 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden:

**§ 1 Verwaltungskostenpauschale**

(1) Ämtern, Gemeinden und Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wird auf Antrag eine jährliche Pauschale zur Abgeltung der seit dem 1. Juni 2014 laufend sowie einmalig entstehenden Verwaltungskosten erstattet. Zu den laufenden Kosten zählen Übersetzungskosten insbesondere von Wahl- und Abstimmungsbekanntmachungen, Bezeichnungen von Verwaltungsgliederungen, Wegeleitsystemen und Wegweisern, geografischen Bezeichnungen und Straßennamen, Textanteilen in Veröffentlichungen und Bürgerschreiben. Einmalig fallen in der Regel Kosten an wie die Umstellung von Dienstsiegeln, des Layouts von Briefköpfen und Visitenkarten auf deutsch-niedersorbische Zweisprachigkeit inklusive der dafür notwendigen Übersetzungen oder die Ergänzung von Systemen der Datenverarbeitung und minimale Einzelergänzungen/-korrekturen von Beschriftungen.

(2) Die Pauschale beträgt für Ämter, amtsfreie Gemeinden und Landkreise 1 000 Euro und für amtsangehörige Gemeinden je Kalenderjahr 500 Euro.

(3) Für das Jahr 2014 wird eine Pauschale im Umfang von 50 Prozent erstattet. Bei Gemeinden, deren Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden erst nach dem 1. Juni 2014 festgestellt wurde, wird die Pauschale erst ab der Feststellung der Zugehörigkeit gezahlt und bemisst sich für das Jahr der Feststellung anteilig.

**§ 2 Erstattung von Zusatzkosten**

Auf Antrag werden Ämtern, Gemeinden und Landkreisen durch die Umsetzung des Sorben/Wenden-Gesetzes ab 1. Juni 2014 entstehende zusätzliche Kosten erstattet für

1. den Verwaltungsaufwand durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache in Verwaltungen nach § 8 des Sorben/Wenden-Gesetzes, sofern sie nicht durch die Verwaltungskostenpauschale nach § 1 abgegolten sind, sowie
2. den Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln nach § 11 des Sorben/Wenden-Gesetzes.

**§ 3 Erstattungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für eine Erstattung nach § 2 ist der Nachweis des durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache entstandenen Zusatzaufwandes. Dieser Nachweis über den Zusatzaufwand kann insbesondere durch gesonderte Ausweisung in Rechnungen oder entsprechend nur für den niedersorbischen Sprachanteil ausgestellte Rechnungen erbracht werden.

(2) Die Maßnahme, durch die der Zusatzaufwand entstand, ist im Kostenerstattungsantrag so darzustellen, dass die Kostenarten und die Höhe nachvollziehbar sind. Eine pauschale Angabe von Gesamtvorhaben und Rechnungssumme sind nicht ausreichend.

**§ 4 Erstattungsverfahren**

(1) Die Anträge nach den §§ 1 und 2 sind von den jeweils Antragsberechtigten mit den in § 3 geforderten Nachweisen bei dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Referat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu stellen.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung im laufenden Haushaltsjahr besteht nicht.

(3) Vorhaben, die voraussichtlich Erstattungsansprüche nach § 2 in Höhe von mindestens 5 000 Euro zur Folge haben, sind vor Maßnahmenbeginn gegenüber dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Referat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen. Eine Nichtanzeige begründet eine Nachrangigkeit der Erstattung gegenüber anderen Erstattungsanträgen. Für Vorhaben, die voraussichtliche Erstattungsansprüche nach § 2 in Höhe von bis zu 5 000 Euro auslösen werden, kann eine Anzeige nach Satz 1 freiwillig erfolgen.

(4) Anträge auf Kostenerstattung nach § 1 sind innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Jahres zu stellen, für das die entsprechende Verwaltungskostenpauschale beantragt wird. Anträge auf Kostenerstattung nach § 2 sind innerhalb von 36 Monaten nach Entstehen der Kosten zu stellen.

### **§ 5 Evaluierung des Erstattungsverfahrens**

Die getroffenen Regelungen sollen im Anschluss an die ersten beiden vollständigen Haushaltsjahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung evaluiert werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie wird auch in niedersorbischer Sprache veröffentlicht.

Potsdam, den 25. Oktober 2016

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Dr. Martina Münch

## **Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen** vom 25. Juni 2014 (ABl./14, [Nr. 29], S.926)

### **1 Allgemeines**

Gemäß § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tragen Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache. Der zweisprachige Name ist somit die amtliche Bezeichnung im Sinne von Nummer 3.6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) beziehungsweise Nummer 3.2.6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000) und der amtliche Name der Ortschaft im Sinne der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 310 und 311 StVO und wird somit als zwingender Bestandteil der Wegweisung und der Ortstafel von der Kostentragungspflicht des § 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) umfasst.

Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (SWG) in Verbindung mit der in Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Anlage. Für Gemeinden sollen während der Durchführung eines Antragsverfahrens gemäß § 13c SWG die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend angewendet werden, sobald mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass eine Aufnahme in die Anlage gemäß § 3 Absatz 2 SWG erfolgen wird.

### **2 Die zweisprachige Beschriftung von Wegweisern, touristischen Hinweiszeichen und Ortstafeln**

#### **2.1 Wegweiser**

Wegweiser gemäß Anlage 3, Abschnitt 10 der Straßenverkehrs-Ordnung, die auf im angestammten Gebiet der Sorben/Wenden gelegene Gemeinden hinweisen, haben bei Neubeschilderungen oder Erneuerungen den zweisprachigen Gemeinamen in einheitlicher Schriftgröße zwingend zu übernehmen. Zielangaben auf Wegweisern innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden auf Gemeinden, die nicht in der Anlage zu § 3 Absatz 2 SWG aufgeführt sind, können zweisprachig ausgeführt werden, wenn sich der in § 5b StVG für die übliche Beschilderung als Kostenpflichtiger Genannte mit der Übernahme der Kosten für die zweisprachige Ausführung in einer Kostenübernahmeerklärung bereit erklärt.

Gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird zugelassen, dass schriftliche Ziele im Sinne von Zeichen 432 StVO auf Wegweisern in niedersorbischer Sprache, soweit erforderlich verkleinert, wiedergegeben werden können, sofern der in § 5b StVG für die übliche Beschilderung als Kostenpflichtiger Genannte die zusätzlichen Kosten übernimmt. Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde hat für diesen Fall schriftlich eine Kostenübernahmeerklärung mit dem Hinweis auf eine mögliche Kostenerstattung gemäß § 13a SWG einzuholen, die die Kosten für eine zweisprachige Ausführung der schriftlichen Ziele im Sinne von Zeichen 432 StVO auf Wegweisern umfasst.

Wird die in den vorstehenden zwei Absätzen genannte Kostenübernahmeerklärung nicht im Anhörungsverfahren und nach Beendigung des Anhörungsverfahrens auch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer speziellen Anforderung schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde abgegeben, so darf diese die Zielangabe nicht in zweisprachiger Beschriftung anordnen. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist bei der Einholung der Kostenübernahmeerklärung schriftlich hinzuweisen. Im Falle einer speziellen Anforderung sollte auch die/der Beauftragte für sorbisch/wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz einbezogen werden.

Um eine überdimensionierte Wegweisungsbeschilderung im Sinne von Nummer 1.3 Absatz 1 des Verkehrszeichenkatalogs oder eine Änderung der Befestigung infolge geänderter Größe und Statik bei einer Erneuerung zu vermeiden, sind alle Möglichkeiten der RWB 2000 und RWBA 2000 hinsichtlich der Verringerung der Schildfläche zu beachten, um einer Überdimensionierung und einer Änderung der Statik bei einer Erneuerung entgegenzuwirken. Sofern für die Vermeidung einer

Überdimensionierung oder zur Vermeidung der Änderung der Befestigung bei einer Erneuerung erforderlich, sind bei der wegweisenden Beschilderung außerhalb von Autobahnen

- a. die nach der RWB 2000 geschwindigkeitsbezogenen Schriftgrößen in Engschrift auszuführen;
- b. bei der geschwindigkeitsbezogenen Schriftgröße immer die tatsächlich regelmäßig gefahrene Geschwindigkeit unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Nummer 5.3.2 RWB zu Grunde zu legen. Dies gilt auch bei Überkopfbeschilderungen;
- c. Richtungspfeile verkleinert darzustellen, soweit eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gewährleistet ist;
- d. die Ziffern und die Dimension von Entfernungsangaben abweichend von 5.3.1 Absatz 6 RWB in Engschrift auszuführen.

Bei der wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen ist die zweisprachige Gemeindebezeichnung in Engschrift auszuführen, wenn andernfalls Vorgaben der RWBA 2000 nicht eingehalten werden können.

Gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auch in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO wird zugelassen, dass von den Vorgaben nach der VwV-StVO sowie der RWB 2000 und der RWBA 2000 zur Kontinuitätsregel, den Ziffern-, Pfeil- und Schriftgrößen und zur Eng- und Mittelschrift abgewichen werden kann.

Die korrekte Schreibweise des Ortsnamenteils in niedersorbischer Sprache ist durch Beteiligung der/des Beauftragten für sorbisch/wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz sicherzustellen.

## 2.2 Touristische Hinweiszeichen

Gemäß § 46 Absatz 2 StVO können abweichend von der Richtlinie für touristische Beschilderungen (RtB) touristische Hinweiszeichen (Zeichen 386.1, 386.2, 386.3 StVO) zweisprachig ausgeführt werden, wenn der Antragsteller die Kosten für die zweisprachige Ausführung gemäß § 51 StVO übernimmt. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden.

## 2.3 Die Ortstafel (Zeichen 310 und Zeichen 311)

Bei der zweisprachigen Ausführung der Ortstafel in niedersorbischer Sprache sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zur Größe und Beschriftung von Verkehrszeichen (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43) und zu den Zeichen 310 und 311 StVO entsprechend anzuwenden. Die vorgeschriebene Größe der Ortstafel kann bis zu 15 Prozent überschritten werden. Sofern erforderlich, ist Engschrift zu verwenden. Zwingende Bestandteile der Ortstafel sind hervorgehoben, zulässige aber nicht zwingende Zusätze verkleinert darzustellen. Amtliche deutsch-niedersorbische Ortsnamen (§ 9 Absatz 4 BbgKVerf) sind in einheitlicher Schriftgröße darzustellen. Bei den übrigen Zusätzen kann die niedersorbische Bezeichnung verkleinert werden. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden. Erforderliche Ausnahmen gemäß § 46 Absatz 2 StVO gelten als erteilt. Wegen der Übernahme von Kosten der zweisprachigen Ausführung wird auf § 13a Satz 2 Nummer 2 SWG in Verbindung mit der Verordnung auf der Grundlage von § 13b Absatz 4 SWG verwiesen.

## 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft - Abteilung 4 - über die zweisprachige Beschilderung von Verkehrszeichen im angestammten Gebiet der Sorben (Wenden) vom 20. November 2013 (ABl. S. 3012) außer Kraft.

**Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)**  
(Auszug) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

#### **§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(...)

(5)

(...)

Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 8 zu vermitteln. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn.

#### **§ 5 Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

(2) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung der niedersorbischen Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Gestaltung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können.

#### **§ 90 Zusammensetzung der Schulkonferenz**

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet.

(...)

Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals als beratendes Mitglied angehören. An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreterinnen oder Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 Satz 4 als beratende Mitglieder angehören; an Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benannt wurde, beratend mitwirken.

(...)

#### **§ 137 Kreisschulbeirat**

(1) Dem Kreisschulbeirat gehören die gemäß § 136 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 gewählten Mitglieder an. Mit beratender Stimme gehören ihm an

1. die oder der Vorsitzende des für Bildung zuständigen Ausschusses des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte an Ersatzschulen, die im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt liegen, und
3. im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ein vom Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg im Einvernehmen mit der oder dem für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bestellten Sorbenbeauftragten benanntes Mitglied.

(...)

#### **§ 139 Landesschulbeirat**

(1) Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landesschulbeirat gehören ferner an

1. die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages Brandenburg,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte an Ersatzschulen und der Träger von Ersatzschulen im Land Brandenburg,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände,
7. je ein vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss und von den Frauenverbänden im Land Brandenburg benanntes Mitglied und
8. ein von den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benanntes Mitglied.

**Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) (Auszug)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])

**§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte**

(...)

(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe,

(...)

5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten,

(...)

(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.

**Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) (Auszug)**

vom 18. Dezember 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 45]) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

**§ 1 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung**

(...)

(2) Die Lehrerbildung bezieht sich auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer allgemeinen und lehramtsspezifischen Aufgaben verfügen muss, und die die Weiterentwicklung des professionellen Selbstkonzeptes ermöglichen. Die berufsfeldbezogenen Kompetenzen orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen der Bildung und Erziehung des Brandenburgischen Schulgesetzes und konzentrieren sich unter Berücksichtigung des Aspekts der Inklusion auf die Bereiche Unterricht, Erziehung, Beurteilung und Innovation. In der Lehrerbildung sind die Geschichte und die Kultur der Sorben/Wenden in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(...)

**Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) (Sorben-[Wenden-]Schulverordnung - SWSchulV)**  
vom 31. Juli 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 16], S.291)

Auf Grund der §§ 5 und 13 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Schulen mit Sitz im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet (Siedlungsgebiet) fördern und pflegen in besonderer Weise Achtung und Toleranz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sorbischer (wendischer) Volkszugehörigkeit.
- (2) Im Siedlungsgebiet ist die sorbische (wendische) Sprache Regional- oder Minderheitensprache. In diesem Gebiet haben Schülerinnen und Schüler das Recht, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) sowie Unterricht in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) zu erhalten und an Arbeitsgemeinschaften Sorbisch (Wendisch) teilzunehmen. Die Schulen im sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet sind verpflichtet, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres über die Möglichkeiten zu informieren, die sorbische (wendische) Sprache in der Schule zu erlernen und zu pflegen.
- (3) An den Schulen sollen im Unterricht geeigneter Fächer die Kultur und Geschichte der Sorben (Wenden) behandelt werden.
- (4) Die Aus- und Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte berücksichtigt die Kultur und Geschichte der Sorben (Wenden).
- (5) Lehrkräfte sollen die Möglichkeit erhalten, sorbische (wendische) Sprachkenntnisse erwerben und vertiefen zu können.

**§ 2 Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch)**

- (1) Das Fach Sorbisch (Wendisch) wird
  1. als Zweitsprache oder
  2. als Fremdspracheangeboten. In Schulen außerhalb des Siedlungsgebietes kann Sorbisch (Wendisch) Fremdsprache sein.
- (2) Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache wird zusätzlich zu den Unterrichtsverpflichtungen des jeweiligen Bildungsgangs angeboten. Der Besuch des Unterrichts erfolgt innerhalb einer Schulstufe in Jahrgangsstufen aufsteigend und kann nur zum Ende eines Schuljahres beendet werden. Die Wochenstundenzahl beträgt in der Jahrgangsstufe 1 mindestens eine, in den Jahrgangsstufen 2 bis 13 drei, in der gymnasialen Oberstufe als Profilkurs zusätzlich zwei und als Leistungskurs fünf Wochenstunden.
- (3) Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache und bei Entscheidungen über das Aufrücken oder Versetzen und bei Zuerkennung schulischer Abschlüsse gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs für Fremdsprachen sinngemäß. Bei Entscheidungen gemäß Satz 1 wird in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I das Fach Sorbisch (Wendisch) wie ein Pflicht- oder Wahlpflichtfach berücksichtigt, nicht aber
  1. in der Gesamtschule wie ein Fach der Fächergruppe I,
  2. im Gymnasium wie Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache, sowie
  3. in der Realschule wie Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder das Fach des Wahlpflichtbereiches.
- (4) Für das Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs.
- (5) An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist die Teilnahme am Fach Sorbisch (Wendisch) Pflicht. Wer das Fach Sorbisch (Wendisch) abwählen will, muss eine sorbische (wendische) Schule mit besonderer Prägung verlassen.
- (6) Der Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) findet im Klassenverband oder in Kursen und jahrgangsstufenweise aufsteigend statt. Reichen die Kenntnisse in der sorbischen (wendischen) Sprache beim Beginn des Unterrichts im Fach Sorbisch (Wendisch) oder nach einem Wechsel auf eine andere Schule nicht aus, um am Unterricht der Jahrgangsstufe in der Zweitsprache Sorbisch (Wendisch) teilnehmen zu können, so kann die Schülerin oder der Schüler abweichend von Vorschriften der Bildungsgangverordnungen den Unterricht in diesem Fach ausnahmsweise in einer niedrigeren Jahrgangsstufe aufnehmen, falls die unterrichtsorganisatorischen Bedingungen es zulassen. In diesem Fall steigt die Schülerin oder der Schüler von Schuljahr zu Schuljahr im Fach

Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache um eine Jahrgangsstufe auf, auch wenn sie oder er am Ende eines Schuljahres nicht versetzt wurde.

(7) Der Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) kann abweichend von Vorschriften der Bildungsgangverordnungen, nicht aber in den Jahrgangsstufen 12 und 13 der gymnasialen Oberstufe, jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden. Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht darf eine Lerngruppe grundsätzlich höchstens zwei Jahrgangsstufen umfassen und muss binnendifferenziert unterrichtet und gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs bewertet werden.

(8) Reichen die Schülerzahlen einer Schule nicht aus oder stehen an der eigenen Schule keine befähigten Lehrkräfte zur Verfügung, können Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer anderen Schule im Fach Sorbisch (Wendisch) teilnehmen.

(9) Wird an einer Schule das Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache unterrichtet, können Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache gewählt haben und für die wegen ihrer geringen Zahl keine eigenen Lerngruppen gebildet werden können, am Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache teilnehmen. In diesem Fall werden sie dem Unterricht zugeordnet, der ihren sprachlichen Fähigkeiten entspricht.

(10) Es können Arbeitsgemeinschaften Sorbisch (Wendisch) durchgeführt werden. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig. Die Entscheidung erfolgt zu Beginn einer Jahrgangsstufe und gilt jeweils für ein Jahr.

### **§ 3 Sorbische (Wendische) Schulen**

(1) Schulen im Siedlungsgebiet, die als Profil gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die sorbische (wendische) Sprache und Kultur in besonderer Weise vermitteln und fördern, können sich "Sorbische (wendische) Schule" nennen. In diesen Schulen sind die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen. In Wohnheimen, die sorbischen (wendischen) Schulen angeschlossen sind, soll die sorbische (wendische) Sprache und Kultur in geeigneter Weise gepflegt werden.

(2) In sorbischen (wendischen) Schulen soll entsprechend der Nachfrage den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden, Unterricht in mindestens einem Fach in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) zu erhalten. In allen in deutscher Sprache unterrichteten Fächern sollen Fachbegriffe und umgangssprachliche Wendungen sowie Begriffe des täglichen Lebens in angemessenem Umfang auch in sorbischer (wendischer) Sprache vermittelt werden. Der Wunsch zum Besuch einer sorbischen (wendischen) Schule ist für Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes ein gewichtiger pädagogischer Grund gemäß § 106 Abs. 3 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

### **§ 4 Sorbische (Wendische) Schulen mit besonderer Prägung**

(1) Sorbische (wendische) Schulen können gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes als "Sorbische (Wendische) Schule mit besonderer Prägung" genehmigt werden. An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung findet der Unterricht an Grundschulen spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 und an weiterführenden allgemein bildenden Schulen spätestens in der dritten Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I in mindestens zwei Fächern neben dem Fach Sorbisch (Wendisch) in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) statt. In der gymnasialen Oberstufe belegen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Belegverpflichtungen für die gymnasiale Oberstufe neben dem Fach Sorbisch (Wendisch) mindestens zwei Fächer, die in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) unterrichtet werden.

(2) In sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung wird die sorbische (wendische) Sprache auch außerhalb des Unterrichts gefördert und mit der wachsenden sprachlichen Befähigung der Schülerinnen und Schüler zunehmend als Verkehrssprache in der Schule benutzt. Insbesondere Beschlüsse und Bescheide werden in sorbischer (wendischer) und deutscher Sprache verfasst.

(3) An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die sorbische (wendische) Sprache in erforderlichem Umfang beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung nicht gewährleistet ist, sollen sie Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt erwerben und nachweisen.

(4) Der Schulträger kann gemäß § 106 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes für sorbische (wendische) Grundschulen mit besonderer Prägung auf die Festlegung eines Schulbezirkes verzichten. Bei der Aufnahme in eine sorbische (wendische) Schule mit besonderer Prägung ist das Bekenntnis zum sorbischen (wendischen) Volk ein besonderes Kriterium zur Bestimmung des Vorranges der Eignung gemäß § 18 Abs. 1 Sekundarstufe-I-Verordnung.

## **§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. Sie wird in deutscher und sorbischer (wendischer) Sprache veröffentlicht.

(2) § 4 Abs. 4 tritt am 1. August 2001, § 4 Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. August 2003 und § 4 Abs. 1 Satz 3 am 1. August 2005, an Schulen, deren Sekundarstufe I in der Jahrgangsstufe 5 beginnt, am 1. August 2007 in Kraft.

(3) Die Verwaltungsvorschriften über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet (VV Sorbisch) vom 22. Juni 1992 (ABl. MBS S. 376) treten mit Ausnahme von Nummer 6 außer Kraft. Die Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften tritt zum 31. Juli 2001 außer Kraft. Potsdam, den 31. Juli 2000

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport  
Steffen Reiche

## **Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg** (Lehramtsstudienverordnung - LSV) (Auszug)

vom 6. Juni 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 45]) geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10])

Auf Grund des § 3 Absatz 6, des § 4 Absatz 2 und des § 18 Absatz 9 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

(...)

### **§ 5 Inhaltliche Anforderungen**

(1) Im Lehramtsstudium sind Studien- und Prüfungsleistungen

1. in zwei Fächern gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes,
2. in den Bildungswissenschaften und
3. in einem lehramtsspezifischen Studienbereich gemäß Teil 2

nachzuweisen. Weiterhin sind Studienleistungen in den schulpraktischen Studien zu erbringen sowie eine Bachelor- und eine Masterarbeit anzufertigen. Der Mindestumfang der in den einzelnen Studienbereichen nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen wird in Teil 2 näher bestimmt.

(...)

(7) Die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) ist in geeigneten Studienbereichen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(...)

## **Teil 2 Lehramtsbezogene Bestimmungen** **Abschnitt 1 Lehramt für die Primarstufe**

### **§ 8 Fächer, Studienbereiche**

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sorbisch/Wendisch und Sport, wobei mindestens eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik zu studieren ist.

(...)

## **Abschnitt 2 Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)**

### **§ 11 Fächer, Studienbereiche**

Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch und Sport sowie Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Wirtschaft-Arbeit-Technik bei der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I und

Latein und Technik bei der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer). Die Verbindung der Fächer Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung und der Fächer Polnisch, Russisch und Sorbisch/Wendisch ist nicht zulässig.  
(...)

### **Abschnitt 3 Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)**

#### **§ 14 Fächer, Studienbereiche**

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Agrarwirtschaft, Bautechnik, Biotechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Gesundheit und Körperpflege, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Labortechnik/Prozesstechnik, Mediendesign und Designtechnik, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung als berufliche und Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Pädagogik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport und Wirtschaftswissenschaften als allgemeinbildende Fächer, wobei mindestens ein berufliches Fach zu studieren ist. Die Verbindung der Fächer Informations- und Kommunikationstechnik und Informatik sowie Wirtschaft und Verwaltung und Wirtschaftswissenschaften ist nicht zulässig.  
(...)

### **Abschnitt 4 Lehramt für Förderpädagogik**

#### **§ 16 Fächer, Studienbereiche**

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport, Technik und Wirtschaft-Arbeit-Technik, von denen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 5 Nummer 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes ein Fach zu studieren ist.

(...)

### **Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation)** (Auszug) vom 26. Juli 2017 (Abl. MBSJ/17, [Nr. 23], S.302)

#### **5 - Grundsätze für die Klassenbildung**

(...)

(5) (...) Für die Bildung von Gruppen gemäß Eingliederungs- und Schulpflichtsruhenverordnung (EinglSchruV) und gemäß Sorben/Wenden Schulverordnung gilt Anlage 1.

**Anlage 1** zu den VV-Unterrichtsorganisation  
Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung, Gruppengröße (Auszug)

Schulform/Bildungsgang		Bandbreite	
		unterer Wert	oberer Wert
alle	Sorbisch/Wendischer Sprachunterricht	5	15

**Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse - VVZeug)** (Auszug)  
vom 24. November 2011 (Abl. MBS/11, [Nr. 8], S.294) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift  
vom 6. Juni 2016 (Abl. MBS/16, [Nr. 14], S.230)

(...)

#### **14 - Zeugnisse an Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

(1) Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, an denen die sorbische/wendische Sprache gemäß § 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes gelehrt wird, erteilen in der Grundschule, den Schulen der Sekundarstufe I sowie in den Schulen mit gymnasialer Oberstufe Zeugnisse in deutscher und in sorbischer/wendischer Sprache (zweisprachige Zeugnisse). Die Erstellung zweisprachiger Zeugnisse erfolgt unter Berücksichtigung von Anlage 2. Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern können stattdessen rein deutschsprachige Zeugnisse erteilt werden.

(2) Die Bezeichnungen für Abschlüsse der Sekundarstufe I auf den Abgangs- und Abschlusszeugnissen werden um die jeweilige sorbische/wendische Bezeichnung wie folgt ergänzt:

- a. „dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife/głownoškemu wótzamknjenju/powołańskej kubłańskej zdrjałosci
- b. „einen dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss/głownoškemu wótzamknjenju/powołańskej kubłańskej zdrjałosci rownostajone wótzamknjenje“,
- c. „den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife/rozšyrjone głownoškemu wótzamknjenju/rozšyrjonu powołańsku kubłańsku zdrjałosc“,
- d. „dem erweiterten Hauptschulabschluss/einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss/rozšyrjonemu głownoškemu wótzamknjenju/rozšyrjonej powołańskej kubłańskej zdrjałosci rownostajone wótzamknjenje“,
- e. „den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife/realnoškemu wótzamknjenju/fachowu wušu šulsku zdrjałosc“,
- f. „und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe/a wopšawnjenje k absolwěrowanju gymnazialnego wušego schójžeńka“.

(...)

#### **Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB)** (Auszug)

vom 29. Juni 2010 (Abl. MBS/10, [Nr. 6], S.154) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. September 2015 (Abl. MBS/15, [Nr. 23], S.317)

Auf Grund des § 146 und des § 43 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

(...)

#### **11 - Schülerschein**

(1) Wer eine Schule im Land Brandenburg besucht, hat Anspruch auf einen Schülerschein. Der Schülerschein dient als Nachweis der Schülerschaft. Ein Personaldokument wird durch den Schülerschein nicht ersetzt.

(2) Ein Schülerschein wird durch die Schule auf Antrag der Eltern oder bei Volljährigen auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gebührenfrei ausgestellt. Die Kosten für das erforderliche Lichtbild trägt die oder der Antragstellende.

(3) Der Schülerschein wird zweiseitig im Format einer Scheckkarte ausgegeben. Er muss die folgenden Angaben enthalten:

Lichtbild (oben links),

Name, Anschrift und Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers,

Name und Anschrift der Schule,

Schulstempel und Unterschrift der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder des Tutors,

Geltungsdauer (jeweils für ein Schuljahr).

Schülerschein für Schülerinnen und Schüler mit einem Ausbildungsverhältnis sind zusätzlich oben rechts mit einem "A" zu kennzeichnen. Schülerschein an Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben

(Wenden) sollen zusätzlich alle Angaben auf dem Schülerschein in sorbischer (wendischer) Sprache enthalten. Schülerschein an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können das Landeswappen enthalten.

(4) Mit der Erstellung der Karte kann die Schule Dritte beauftragen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und muss mindestens die Vertragsinhalte gemäß Anlage 3 umfassen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern sind auf die Datenverarbeitung durch Dritte hinzuweisen.

(5) Noch vorhandene Formulare für Schülerschein nach den bisher geltenden Vorschriften können aufgebraucht werden, wobei auf die Angabe zur Nationalität verzichtet werden soll.

(...)

### **Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft** (VV-Lehrkräftefortbildung - VV-LKFB) (Auszug)

vom 29. April 2015 (Abl. MBS/15, [Nr. 7], S.112) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 2017 (Abl. MBS/17, [Nr. 17], S.222)

Auf Grund von § 9 Absatz 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

(...)

### **3 – Ziele der Lehrkräftefortbildung**

(1) Die Lehrkräftefortbildung ist ein zentrales Instrument der Schulentwicklung. Ihre Angebote sollen die Lehrkräfte bei der Sicherung und ständigen Weiterentwicklung ihrer berufsbezogenen Kompetenzen unterstützen. Im Rahmen der Lehrkräftefortbildung sollen die Schulen in einzelnen Handlungsfeldern der Schulentwicklung, insbesondere der Unterrichtsentwicklung, systemisch durch Fortbildungsangebote beraten und unterstützt werden. Die Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden sind in geeigneten Fortbildungszusammenhängen zu berücksichtigen.

(...)

### **Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung** (VV-GV) (Auszug)

vom 2. August 2007 (Abl. MBS/07, [Nr. 7], S.195) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2017 (Abl. MBS/17, [Nr. 2], S.14)

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

(...)

### **13 - Zu § 7 Abs. 3 GV - Unterrichtsfächer**

(1) Der Unterricht basiert auf vielfältigen didaktischen Prinzipien, wechselnden Methoden und Arbeits- und Sozialformen. Er ist so zu gestalten, dass er die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, das Lerntempo, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Die Möglichkeiten des fachübergreifenden, fächerverbindenden, epochalen sowie projektorientierten Unterrichts sind zu nutzen.

(2) Die Begegnung mit fremden Sprachen wird in den Jahrgangsstufen 1 und 2 angeboten. Die Begegnung mit einer fremden Sprache ist in die Fächer und Lernbereiche integriert. Die Begegnungssequenzen umfassen in der Regel 10 bis 20 Minuten. Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte die Schulkonferenz. Am Unterricht in der Begegnungssprache nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 teil. Für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache werden keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(3) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der Jahrgangsstufe 3. Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Auf Antrag können weitere Sprachen durch das staatliche Schulamt

genehmigt werden, sofern ein Rahmenlehrplan oder andere geeignete curriculare Materialien vorliegen. Den Antrag auf eine andere erste Fremdsprache stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte. Vor einer Genehmigung durch das staatliche Schulamt muss feststehen, dass keine zusätzliche Klassenbildung notwendig wird, die Erteilung des Unterrichts durch Lehrkräfte gesichert und die Fortführung in der Sekundarstufe I gewährleistet sind.

(4) In den Grundschulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden kann Sorbisch/Wendisch gemäß der Stundentafel für die Primarstufe und im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten angeboten werden. Neben dem Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch kann in ausgewählten Unterrichtsfächern (Sachfach) der Jahrgangsstufe 1 bis 6 Sorbisch/Wendisch die mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (bilinguales Bildungsangebot) sein. Zur Vorbereitung des bilingualen Sachfachunterrichts ist der Unterricht in Sorbisch/Wendisch zu verstärken. Die Einrichtung bilingualer Bildungsangebote in Sorbisch/Wendisch bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes nach Beschluss der Schulkonferenz.

(...)

## **Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbisch- bzw. Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften, Sorabistinnen und Sorabisten**

### **1.**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg einerseits und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Sächsische Staatsministerium für Kultus andererseits (Seiten) vereinbaren auf der Grundlage der Gesetze über die Rechtsstellung der Sorben/Wenden im Land Brandenburg und der Sorben im Freistaat Sachsen eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbisch- bzw. Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften, Sorabistinnen und Sorabisten mit dem Ziel, zur Pflege der Sprache und Kultur der Sorben/Wenden im Land Brandenburg sowie der Sorben im Freistaat Sachsen und zur Förderung des kulturellen Austausches zwischen den Sorben der Oberlausitz und den Sorben/Wenden der Niederlausitz beizutragen.

Die Seiten stimmen darin überein, dass Doppelangebote im Fach Sorabistik vermieden und stattdessen Ressourcen gebündelt und besser ausgelastet werden sollen. Dazu wird vereinbart, an der Universität Leipzig ein gemeinsames Studienangebot im Fach Sorabistik einschließlich des Faches Sorbisch für alle Lehrämter anzubieten.

Es besteht Einvernehmen, dass den bestehenden sprachlichen und kulturellen Unterschieden zwischen Sorben/Wenden in der Niederlausitz und Sorben der Oberlausitz sowie daraus resultierenden modifizierten Anforderungen insbesondere an Sorbisch/Wendisch-Lehrkräfte Rechnung zu tragen ist. Dazu bedarf es der verstärkten Einbeziehung der Sprache, Kultur und Geschichte der Niedersorben in das Studium der Sorabistik an der Universität Leipzig. Von besonderer Bedeutung ist die sprachpraktische Ausbildung auf mutter-, zweit- und fremdsprachlichem Niveau im Niedersorbischen. Auch in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte/Kulturgeschichte, Volkskunde und Fachdidaktik soll das Niedersorbische künftig angemessen berücksichtigt werden.

### **2.**

Beide Seiten vereinbaren, die zu verstärkende Ausbildung im Niedersorbischen gemeinsam zu sichern. Dazu wird eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (E 13 TV-L Ost) für niedersorbische Sprache und Kultur am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig dauerhaft etabliert. Diese Mitarbeiterstelle wird vom Freistaat Sachsen bereitgestellt und vom Land Brandenburg zu 50 Prozent finanziert.

### **3.**

Ausgehend von einem kontinuierlichen Bedarf an Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften für alle Schulstufen im Land Brandenburg, der nach einvernehmlicher Ansicht beider Seiten langfristig durch Absolventinnen und Absolventen des grundständigen Lehramtsstudiums an der Universität Leipzig gedeckt werden soll, sind beide Seiten übereingekommen, dass der Freistaat Sachsen ab 2002 dauerhaft Ausbildungskapazität für das Fach Sorbisch der grundständigen Lehramtsstudiengänge mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt Niedersorbisch für etwa zehn Studienanfängerinnen und -anfänger pro Jahr bereitstellt. Das Land Brandenburg wird gezielt für dieses Studienangebot werben.

### **4.**

Zur Deckung des mittelfristig bestehenden Bedarfs an Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften im Land Brandenburg kommen die Seiten außerdem überein, dass die Universität Leipzig für zehn bis fünfzehn Lehrkräfte aus dem Land Brandenburg berufsbegleitende Studienangebote zum nachträglichen Erwerb der Lehrbefähigung im Fach Sorbisch/Wendisch im zweijährigen Rhythmus anbietet, die überwiegend am Standort Cottbus/Chóšebuz durchzuführen und vom Freistaat Sachsen zu sichern sind. Das Land Brandenburg trägt für die Studierenden die Reisekosten zum Studienstandort Cottbus/Chóšebuz und die Sachkosten für das erforderliche Lehrmaterial sowie gegebenenfalls die Kosten für Lehraufträge oder qualifiziertes Personal von einschlägigen Bildungseinrichtungen am Studienstandort. Einzelheiten dazu sind zwischen den Seiten und der Universität Leipzig zu vereinbaren. Über die unter Nummer 2 bis 4 genannten finanziellen Verpflichtungen zur Sicherung des Studiums hinaus wird der Freistaat Sachsen dem Land Brandenburg für die Bereitstellung vorstehender Studienkapazitäten keine weiteren Kosten in Rechnung stellen.

## 5.

Das Land Brandenburg finanziert ein Beschäftigungsverhältnis der Wertigkeit E 13 TV-L (Tarifgebiet Ost) für einen zusätzlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. eine zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiterin Lehre und Forschung im Bereich Fachdidaktik Niedersorbisch im Umfang von 50 Prozent ab dem 1. September 2016 zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Eine Verlängerung der Finanzierung ist möglich, ebenso eine dauerhafte Finanzierung.

## 6.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 25.06./11.07.2002 aufgehoben.

Potsdam, 23. 08. 2016

Dr. Martina Münch  
Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Dresden, 07. 09. 2016

Dr. Eva-Maria Stange  
Staatsministerin für Wissenschaft  
und Kunst

Potsdam, 26. 08. 2016

Günter Baaske  
Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Dresden, 09. 09. 2016

Brunhild Kurth  
Staatsministerin für Kultus

### **Hochschulvertrag zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTUCS) für die Jahre 2014 bis 2018 (Auszug)**

"(...)

#### **V. Hochschulspezifische Festlegungen**

##### **1. Entwicklungsperspektive der BTUCS im Vertragszeitraum**

Die BTUCS ist als Neugründung aus den beiden Vorgängereinrichtungen BTU Cottbus und Hochschule Lausitz mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert. Dabei geht es auf der Grundlage des Errichtungsgesetzes um die Zusammenführung der beiden Vorgängerhochschulen auf allen Ebenen und in allen Aufgabenfeldern. Für die Entwicklung der Universität maßgebend ist neben den sozioökonomischen Rahmenbedingungen in der Lausitz auch die Lage zwischen den Technischen Universitäten in Berlin und Dresden, die eine besondere Profilierung erforderlich macht. Diese Profilierung soll sich auf die Bereiche Energie, Mensch, Umwelt fokussieren, die ihrerseits orientierungsgebend insbesondere für die Studienangebote und die Forschungsaktivitäten, aber auch für Technologietransfer und Weiterbildung sind. Von entscheidender Bedeutung ist dabei auch die internationale Orientierung der BTUCS. Das Niedersorbische wird in geeigneter Form berücksichtigt.

(...)"

**Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“**  
vom 28. August 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 15], S.220, 221)

**Präambel**

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das seit eineinhalb Jahrtausenden in der Ober- und Niederlausitz ansässig ist und seine sorbische Sprache und Kultur über Jahrhunderte hinweg bewahren konnte, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,

- eingedenk dessen, daß das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur frei ist und die Angehörigen des sorbischen Volkes und ihrer Organisationen die Freiheit zur Bewahrung und zur Pflege der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben haben,
- ausgehend von der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen, in welchen die Rechte der Sorben verankert sind,
- unter Berufung auf die Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990,

schließen das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen folgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1 Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen errichten eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit dem Namen "Stiftung für das sorbische Volk".

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen.

**Artikel 2 Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
4. die Förderung und Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.
7. (3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Absatz 2 wahrnehmen.
8. (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**Artikel 3 Vermögen und Finanzierung**

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird der Freistaat Sachsen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages in seinem Eigentum stehenden, bisher für die Zwecke der nicht rechtsfähigen "Stiftung für das sorbische Volk" genutzten beweglichen Sachen sowie das zweckgebundene Finanzvermögen in das Vermögen der Stiftung überführen. Der Freistaat Sachsen wird darüber hinaus die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten bisher ebenfalls für die Zwecke der nicht rechtsfähigen "Stiftung für das sorbische Volk" genutzten unbeweglichen Sachen in das Eigentum der Stiftung überführen, soweit der Freistaat Sachsen Verfügungsberechtigt ist und es keine gesetzlichen Hinderungsgründe gibt.

(2) Weiter erhält die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne der Vertragsparteien. Außerdem gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Stiftung finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe des mit den Vertragsparteien geschlossenen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der "Stiftung für das sorbische Volk" vom 28. August 1998.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

#### **Artikel 4 Rechtsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen (Aufsichtsbehörde). Diese übt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg aus. Hierbei gilt das Recht des Freistaates Sachsen.

#### **Artikel 5 Organe**

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Parlamentarische Beirat und
3. der Direktor.

#### **Artikel 6 Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dieser Staatsvertrag nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Direktors vorsieht.

(2) Der Stiftungsrat erläßt eine Satzung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
3. die Entlastung des Direktors,
4. die Satzung der Stiftung.

(4) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

#### **Artikel 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates**

(1) Dem Stiftungsrat gehören an

1. sechs Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
2. zwei Vertreter des Bundes,
3. zwei Vertreter des Freistaates Sachsen,
4. zwei Vertreter des Landes Brandenburg,
5. zwei Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindegtag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,
6. ein Vertreter, der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindegtag des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg benannt wird.

(2) Die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied wird ein Vertreter benannt. Die Amtszeit dieser Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu benennen. Ehrenamtliche Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung entsprechend den für sächsische Beamte geltenden Regelungen. Die Satzung kann bestimmen, daß den ehrenamtlichen Mitgliedern wahlweise Anspruch auf Ausgleich des Verdienstaufschlags bis zu einem zu bestimmenden Höchstbetrag oder Sitzungsentschädigung zusteht. Fragen des Verdienstaufschlags sowie der Sitzungsentschädigung sind Haushaltsfragen im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 Satz 3.

(3) Bedienstete der Stiftung sind von der Mitgliedschaft im Stiftungsrat und in der Stiftungskommission ausgeschlossen.

#### **Artikel 8 Verfahren des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern ein, mindestens aber einmal jährlich. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Erlaß und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Ist ein Vertreter des Stiftungsrates nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(4) Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Die Satzung kann die Bildung eines Ausschusses des Stiftungsrates vorsehen (Stiftungskommission). Seine Aufgaben werden vom Stiftungsrat festgelegt.

(6) Die Satzung kann weiter vorsehen, daß der Direktor in einem bestimmten Umfang über die Vergabe von Haushaltsmitteln entscheidet.

(7) Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. In der Stiftungskommission führt er den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(8) An den Sitzungen des Stiftungsrates können auf Einladung seines Vorsitzenden im Einzelfall auch Gäste teilnehmen.

#### **Artikel 9 Parlamentarischer Beirat**

(1) Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat.

(2) Dem Parlamentarischen Beirat gehören an

1. zwei Vertreter des Deutschen Bundestages,
2. zwei Vertreter des Sächsischen Landtages,
3. zwei Vertreter des Brandenburgischen Landtages.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen kann.

(4) Der Parlamentarische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **Artikel 10 Direktor**

(1) Der Direktor wird vom Stiftungsrat mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bestellt. Eine Entscheidung gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht möglich.

(2) Der Stiftungsrat bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Stiftung auf Vorschlag des Direktors dessen Vertreter.

(3) Der Direktor führt die laufenden und die ihm übertragenen Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrates und - soweit dieser eigene Entscheidungsbefugnisse übertragen werden - der Stiftungskommission auszuführen, die Sitzungen des Stiftungsrates vorzubereiten und an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den Stiftungsrat unverzüglich über alle wichtigen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

#### **Artikel 11 Personal**

Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend. Es gilt das Personalvertretungsrecht des Freistaates Sachsen.

#### **Artikel 12 Haushalt, Rechnungsprüfung**

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung der Stiftung und die Rechnungsprüfung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist alljährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor im Entwurf aufzustellen und vom Stiftungsrat festzustellen. Für das weitere Verfahren gilt Artikel 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Gesetzliche Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes Brandenburg sowie des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

#### **Artikel 13 Vertragsdauer**

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann zum Schluß eines jeden Haushaltsjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

(2) Die gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Stiftung übertragenen unbeweglichen und beweglichen Sachen sind mit der Auflösung der Stiftung in das Eigentum der Vertragspartei zurückzuführen, von der die Stiftung sie erworben hat. Aus dem sonstigen zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögen sind zunächst die Verbindlichkeiten der Stiftung zu begleichen. Das verbleibende Vermögen steht zu zwei Dritteln dem Freistaat Sachsen und zu einem Drittel dem Land Brandenburg zu. Lassen sich die Verbindlichkeiten der Stiftung nicht gemäß Satz 2 aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung begleichen, sind der Freistaat Sachsen in Höhe von zwei Dritteln, das Land Brandenburg in Höhe von einem Drittel dieser Verbindlichkeiten verpflichtet, diese zu begleichen.

#### **Artikel 14 Übergang von Rechten und Pflichten**

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übernimmt die Stiftung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, die der Freistaat Sachsen für die nicht rechtsfähige "Stiftung für das sorbische Volk" eingegangen ist.

#### **Artikel 15 Schlußbestimmung**

(1) Die Organe der Stiftung sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zu bilden.

(2) Bis zur Bestellung des Direktors werden dessen Aufgaben durch den bisherigen Direktor der nicht rechtsfähigen "Stiftung für das sorbische Volk" wahrgenommen.

#### **Artikel 16 Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragsparteien. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schleife, den 28. August 1998

Für den Freistaat Sachsen  
Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land  
Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
Dr. Manfred Stolpe

#### **Anlage**

##### **(zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2)**

Sorbisches National-Ensemble, Bautzen	
Hauptobjekt	Äußere Lauenstr. 2 Gemarkung Bautzen Flurstücke 793, 794, 795, 798
Technik/Dramaturgie	Mühlorgasse 2 - 4 Gemarkung Bautzen Flurstücke 165, 168, 164/1, 164/2, 166
Fuhrpark	Löbauer Str. 57 Gemarkung Bautzen Flurstücke 2107/13, 2107/14, 2107/15
Sorbisches Institut, Bautzen	
Institutsgebäude	Bahnhofstr. 6 Gemarkung Bautzen Flurstück 1543

**Protokollnotiz zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der "Stiftung für das sorbische Volk"**

Das Land Brandenburg erklärt, daß der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten (§ 5 Sorben[Wenden]-Gesetz) die Vertreter des sorbischen (wendischen) Volkes aus dem Land Brandenburg im Stiftungsrat benennt.

Der Freistaat Sachsen erklärt, daß die Benennung und Entsendung der Vertreter des sorbischen Volkes aus dem Freistaat Sachsen durch den Bundesvorstand des Dachverbandes "Domowina - Bund Lausitzer Sorben" nach Abstimmung mit den sorbischen Vereinigungen vorgenommen wird.  
Schleife, den 28. August 1998

Für den Freistaat Sachsen  
Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land  
Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
Dr. Manfred Stolpe

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“**

vom 26. November 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 15], S.220)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem in Schleife am 28. August 1998 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der "Stiftung für das sorbische Volk" wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekanntzugeben.

Potsdam, den 26. November 1998

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg  
Dr. Herbert Knoblich

## **Drittes Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk**

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister des Innern, schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

### **Artikel 1**

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung für das sorbische Volk jährliche Zuwendungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg.

Für die Laufzeit des Abkommens werden die Zuwendungen in folgender Höhe gewährt:

#### **1. Sachsen**

Im Jahr:

2016: 6.200.000 €  
2017: 6.200.000 €  
2018: 6.200.000 €  
2019: 6.200.000 €  
2020: 6.200.000 €

#### **2. Brandenburg**

Im Jahr:

2016: 3.100.000 €  
2017: 3.100.000 €  
2018: 3.100.000 €  
2019: 3.100.000 €  
2020: 3.100.000 €

3. Der Bund gewährt der Stiftung jährliche Fördermittel im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten einschließlich der Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages. Die Zweckbestimmung der Zuwendungen entspricht diesem Rahmen. Der Bund gewährt die Zuwendungen in folgender Höhe:

Im Jahr:

2016: 9.300.000 €  
2017: 9.300.000 €  
2018: 9.300.000 €  
2019: 9.300.000 €  
2020: 9.300.000 €

Auf dieser Grundlage erhält die Stiftung eine jährliche Gesamtförderung in Höhe von 18.600.000 €. Damit sind die Finanzierungsanteile der drei Zuwendungsgeber im Verhältnis 3/6 Bund, 2/6 Freistaat Sachsen und 1/6 Land Brandenburg festgeschrieben.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt.

### **Artikel 2**

Die Vertragsschließenden können bei entsprechender haushaltsrechtlicher Ermächtigung über die in Artikel 1 genannten Fördersummen hinausgehende Leistungen erbringen.

Die Stiftung und die von ihr geförderten Institutionen und Projektträger werden aufgefordert, sich um Drittmittel zu bemühen.

### **Artikel 3**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen, sie wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Die Prüfungsrechte des Brandenburgischen Landesrechnungshofes gemäß § 91 ff. LHO des Landes Brandenburg sowie die

gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

#### **Artikel 4**

Dieses Abkommen tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2020. Das Abkommen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht zwölf Monate vor Ablauf von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt wird.

Das Zweite Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 10. Juli 2009 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 2016

Für den Freistaat Sachsen  
Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
Dr. Dietmar Woidke

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Thomas de Maizière

**Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG) (Auszug)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 02], S.30) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07])

**§ 3 Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten**

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben/Wenden ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes.

(...)

**Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten für die Landtagswahlen an politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber sowie über Zahlung von Mitteln nach dem Parteiengesetz (Wahlkampfkostenerstattungsgesetz - WKKG) (Auszug)**

vom 4. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 19], S.261) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07])

**§ 1 Grundsätze und Umfang der Erstattung**

(...)

(4) Listenvereinigungen der Sorben/Wenden erhalten auf Antrag bis zu fünf Deutsche Mark für jede gültige Zweitstimme oder, falls Landeslisten nicht zugelassen waren, fünf Deutsche Mark für jede Erststimme, unabhängig davon, ob die in den Absätzen 2 und 3 festgelegte Mindeststimmzahl erreicht worden ist.

(...)

**§ 3 Mittel für politische Vereinigungen**

(1) Politische Vereinigungen erhalten jährlich

1. eine Deutsche Mark für jede für ihre jeweilige Liste bei der Landtagswahl erzielte gültige Zweitstimme oder
2. eine Deutsche Mark für jede für sie in einem Wahlkreis abgegebene gültige Stimme, wenn eine Landesliste nicht zugelassen war.

(...)

(5) Politische Vereinigungen der Sorben/Wenden erhalten Mittel nach Absatz 1 unabhängig davon, ob die in den Absätzen 2 und 3 festgelegte Mindeststimmzahl erreicht worden ist.

(...)

## **Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) (Auszug)**

vom 19. Februar 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 07], S.150) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12])

### **§ 40 Zulassung der Landeslisten, Feststellung der Landeslisten von Wahlvorschlagsträgern der Sorben (Wenden)**

(1) Der Landeswahlausschuss prüft die eingegangenen Landeslisten und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbern. Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Angaben fest. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 35 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt ferner spätestens am 33. Tage vor der Wahl nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Angaben fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Vorschriften des § 35 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Feststellungen des Landeswahlausschusses nach den Absätzen 1 und 2 im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

(4) Der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses nach Absatz 1 sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen.

### **§ 45 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde**

(1) Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahllokale nach dem Muster der Anlage 21 öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahllokalen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Wahlbehörde darauf hin,

1. dass jede wahlberechtigte Person eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. dass der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
5. dass der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, sein Wahlrecht nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal ausüben kann,
6. dass der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b. durch Briefwahlteilnehmen kann,
7. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
8. dass die Wahl öffentlich ist und jede Person zum Wahllokal Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen, der durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet ist.

### **§ 46 Sorbische (wendische) Sprache**

Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) hat die Wahlbehörde sicherzustellen, dass die Wahlbekanntmachung nach § 45 sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer (wendischer) Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Kreiswahlleiter im Zusammenwirken mit Vertretern der Sorben (Wenden) zu prüfen, ob die betreffenden Wahlbehörden hinsichtlich der Vorbereitung der Wahl sowie der Durchführung der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer (wendischer) Sprache geben sollen.

## **Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) (Auszug)**

vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 04], S.39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12])

### **§ 18 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

Die Wahlbehörde macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eingesehen werden kann,
2. dass jede wahlberechtigte Person nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht hat, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen,
3. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten sowie unter welchen Voraussetzungen gemäß den §§ 14 und 15 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden können,
4. dass bei der Wahlbehörde innerhalb der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
5. dass wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
6. bei welcher Wahlbehörde, in welcher Zeit Wahlscheine beantragt werden können,
7. dass Inhaber von Wahlscheinen in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen können,
8. wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 42 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde**

(1) Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahllokale öffentlich bekannt. Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahllokalen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Wahlbehörde darauf hin,

1. dass jede wahlberechtigte Person bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats drei Stimmen, bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers eine Stimme hat; bei verbundenen Wahlen weist die Wahlbehörde darauf hin, wie viele Stimmen jede wahlberechtigte Person für jede einzelne Wahl hat,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
3. dass der Stimmzettel die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge enthält; bei der Wahl der Vertretung einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnern weist die Wahlbehörde darauf hin, dass der Stimmzettel neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge enthält,
4. dass der Wähler bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats
  - a. die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
  - b. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
  - c. seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - d. seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann,
5. dass der Wähler bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen muss; ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so weist die Wahlbehörde darauf hin, dass der Wähler sein Wahlrecht in der Weise auszuüben hat, dass er in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt,
6. dass der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen hat,
7. dass die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,

8. dass bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
9. dass bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsbeirats oder Ortsvorstehers die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl
- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
  - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
10. dass im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
11. dass im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören, oder
  - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
12. dass im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
  - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
13. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
14. dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahllokal Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
15. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

#### **§ 84 Sorbische Sprache**

Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) hat die Wahlbehörde zu sichern, dass ihre Wahlbekanntmachungen (§§ 18 und 42) sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Wahlleiter im Zusammenwirken mit Vertretern der Sorben (Wenden) zu prüfen, ob die betreffende Wahlbehörde hinsichtlich der Durchführung der Wahl sowie der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer Sprache geben soll.

**Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg  
(Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg) (Auszug)**

vom 30. Juni 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 43], S.280) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 35])

**§ 3 Eintragungsräume**

Die von den Abstimmungsbehörden bestimmten amtlichen Eintragungsräume im Sinne des § 17a Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Eintragungsberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Ausübung ihres Eintragsrechts möglichst erleichtert wird. Das Gebäude, in dem sich der in Satz 1 genannte amtliche Eintragsraum befindet, ist deutlich zu kennzeichnen. Ein weiterer amtlicher Eintragsraum im Sinne des § 17a Absatz 1 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes kann auch ein nicht nur für kurze Zeit eingesetztes mobiles Bürgerbüro des Amtes, der amtsfreien Gemeinde oder kreisfreien Stadt sein, das den Bürgerinnen und Bürgern mehrere Dienstleistungen anbietet.

**§ 5 Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde**

Die Abstimmungsbehörde hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist die Bekanntmachung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes zu bewirken. Die Abstimmungsbehörde veröffentlicht die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Bekanntmachung durch Aushang während der gesamten Eintragsfrist an möglichst vielen den Einwohnern zugänglichen Stellen erfolgt.

**§ 14 Sorbische Sprache**

Im Siedlungsgebiet der Sorben hat die Abstimmungsbehörde zu sichern, daß die Bekanntmachungen nach § 5 sowie die Kenntlichmachung der Eintragungsräume nach § 3 auch in sorbischer Sprache erfolgen.

## **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (Auszug)**

vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

### **§ 2 Aufgaben und Erstattung von Kosten**

(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und eines ausreichenden Breitbandzuganges, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.

(...)

### **§ 9 Name und Bezeichnung**

(...)

(4) Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache.

(...)

## **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) (Auszug)**

vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

### **§ 4 Sorbische/Wendische Verfahrensbeteiligte**

§ 23 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden mit der Maßgabe, dass von sorbischen/wendischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Behörde eingeht.

## **Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz (Auszug)**

vom 9. April 2001 (ABl./01, [Nr. 18], S.282) zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des MdJEV vom 4. August 2015 (ABl./15, [Nr. 32], S.715)

Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Amtsausübung der Schiedsstellen ergeht folgende Allgemeine Verfügung:

(...)

### **VV zu § 2**

#### **1. Amtsbezeichnung, Dienstsiegel, Amtsschild**

1.1 Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen, diese sind ehrenamtlich tätig.

1.2 Die Schiedsstelle ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung.

1.3 Die Schiedsperson führt das kleine Landessiegel als Farbdruckstempel mit der Umschrift "Schiedsstelle" und einen auf die Gemeinde oder auf den Amtsbezirk hinweisenden Zusatz (§ 5 Abs. 5 Hoheitszeichenverordnung vom 6. September 2000, GVBl. II S. 335). Das Siegel darf nur im Rahmen der Amtstätigkeit benutzt werden.

1.4 Die Schiedsperson hat das Siegel so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können. Bei Verlust hat sie die Leitung des Amtsgerichts und den hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor unverzüglich zu unterrichten.

1.5 Es wird empfohlen, das Gebäude, in dem die Aufgaben der Schiedsstelle wahrgenommen werden, durch ein Amtsschild kenntlich zu machen, welches – wie das Dienstsiegel – das Landeswappen und darunter die Bezeichnung "Schiedsstelle" zeigt. In diesem Fall ist im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden unter dem Amtsschild in deutscher Sprache ein Zusatzschild anzubringen, das die Aufschrift 'Schiedsstelle' auch in niedersorbischer Sprache trägt.

1.6 Das Dienstsiegel und ggf. das Amtsschild stellt die Gemeinde oder das Amt.

2. Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich die stellvertretende Schiedsperson zu verständigen. Dieser sind bei Eintritt des Vertretungsfalles die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel der Schiedsstelle zu übergeben. Die Übergabe und die Rückgabe nach Beendigung der Vertretung sind jeweils zu quittieren. Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert, so sind die Leitung des Amtsgerichts und der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor zu unterrichten.

#### **3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Schiedsperson unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB).

(...)

### **VV zu § 16**

1. Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu führen. Demgemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen. Wird mit Einverständnis der Parteien die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt und beherrscht die Schiedsperson die fremde Sprache der Parteien, so ist das Protokoll gleichwohl in deutscher Sprache zu fertigen.

2. Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden haben Sorben/Wenden das Recht, vor der Schiedsstelle niedersorbisch zu sprechen. Ist zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ein Dolmetscher für Niedersorbisch hinzuzuziehen, so werden die Kosten für diesen von der Gemeinde getragen. Insoweit gilt Ziffer 4 nicht.

3. Eine Partei, die der deutschen Sprache nicht soweit mächtig ist, dass sie sich an der Verhandlung beteiligen kann, hat das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers.

Die Schiedsstelle wählt den Dolmetscher aus. Sie kann sich dabei eines Dolmetschers bedienen, der in der Liste der Dolmetscher aufgeführt ist, die beim Präsidenten des Landgerichts ausliegt und im Justizministerialblatt fortlaufend veröffentlicht wird. Sie kann dazu eine Anfrage an die Leitung des Amtsgerichts richten. Die Schiedsstelle kann auch eine andere zum Dolmetschen befähigte Person auswählen.

4. Die Schiedsstelle hat grundsätzlich die Zuziehung eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass die antragstellende Partei gemäß § 40 Abs. 2 einen ausreichenden Auslagenvorschuss entrichtet (§ 43 Abs. 2).

Wer die Kosten für den Dolmetscher zu tragen hat, bestimmt sich nach § 39. Zu beachten ist Nr. 2.

5. Wird der Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so ist diese zu unterbrechen und ein neuer Termin anzuberaumen, sobald von der Schiedsstelle ein Dolmetscher ausgewählt und der Auslagenvorschuss gezahlt wurde.

(...)

## **Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg (Auszug)**

vom 7. Juli 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.72) geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07])

### **§ 3 Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

Für Siedlungen, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle sorbische Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist, sind im Falle einer bergbaubedingten Umsiedlung geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Sinne des Sorben/Wenden-Gesetzes anzubieten.

## **Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)**

(Auszug)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 13]) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07])

### **§ 6 Regionalversammlung**

(...)

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft beruft Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen auf deren Antrag in die Regionalversammlung. Sie wirken bei der Aufstellung, Ergänzung und Fortschreibung der Regionalpläne sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit. Aus folgenden Organisationen kann je ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorgeschlagen werden:

1. Industrie- und Handelskammer,
2. Handwerkskammer,
3. nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,
4. Bauernverbände e. V.,
5. anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz in der Region „Lausitz-Spreewald“.

Ferner kann aus folgenden Bereichen je ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorgeschlagen werden:

1. Arbeitnehmer,
2. Arbeitgeber,
3. Berufsverband der Stadt- und Regionalplanenden,
4. Kirchen, Religionsgemeinschaften.

Die Regionale Planungsgemeinschaft kann in ihrer Hauptsatzung (§ 8) die Berufung weiterer Vertreter oder Vertreterinnen aus anderen Organisationen und Bereichen regeln.

### **§ 15 Wahl und Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses**

(...)

(2) Das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung beruft als weitere Mitglieder des Braunkohlenausschusses Vertreter und Vertreterinnen der nachfolgend aufgeführten Körperschaften und Organisationen nach folgendem Schlüssel:

- Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer Cottbus 1 Mitglied,
- Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. 1 Mitglied,
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie oder Deutscher Gewerkschaftsbund 1 Mitglied,
- Bauernverband Brandenburg 1 Mitglied,
- anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden 1 Mitglied,
- nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen, die nach Ihrer Satzung landesweit tätig sind 2 Mitglieder,
- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg 1 Mitglied.

Die in Satz 1 genannten Körperschaften und Organisationen können dem für Raumordnung zuständigen Mitglied der Landesregierung Vorschläge für die Berufung einreichen. Werden keine geeigneten Vorschläge unterbreitet, kann von der Berufung abgesehen werden.

(...)

Gemäß SWG und Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg beziehen sich auch die im Folgenden nur genannten Verordnungen auf das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden:

**Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde**

vom 5. Dezember 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 32], S.690) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)

**Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord**

vom 18. Juli 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 22], S.370) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)

**Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I**

vom 21. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 24], S.614) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)

sowie

**Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)** vom 21. August 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 58])

## **Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit in der Polizei des Landes Brandenburg** vom 10. September 2014 (ABl./14, [Nr. 42], S.1287)

In der Verfassung des Landes Brandenburg ist basierend auf Artikel 3 des Grundgesetzes sowie auf Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in Artikel 12 Absatz 2 manifestiert, dass niemand wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Artikel 7a schreibt darüber hinaus fest, dass das Land Brandenburg das friedliche Zusammenleben der Menschen schützt und der Verbreitung von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegentritt.

Die Polizei des Landes Brandenburg gewährleistet bei der Bewältigung ihrer Aufgaben diese Verfassungsgrundsätze zum Diskriminierungsverbot.

Sie sieht sich der Diskriminierungsfreiheit auch unabhängig von den rechtlichen Vorgaben entsprechend ihrem Selbstverständnis und mit Blick auf die historische Verantwortung bei ihrem Handeln und Auftreten verpflichtet.

Die konsequente Bekämpfung politisch motivierter Straftaten, welchen Menschenverachtung, Demokratiefeindlichkeit, Diskriminierung und Vorurteile regelmäßig immanent sind, ist auch deshalb bereits seit Jahren als vorrangige Verpflichtung der Brandenburger Polizei im Handlungskonzept Politisch motivierte Kriminalität<sup>1</sup> festgeschrieben.

Über die generellen Prinzipien zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit hinaus ist im Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>2</sup> spezifisch verankert, dass auch jegliche Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit<sup>3</sup> verboten ist.

Davon ausgehend sind durch die Polizeibediensteten Brandenburgs bei ihrem Handeln und Auftreten die nachfolgenden Leitsätze zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit zu beachten:

- Form und Inhalt des polizeilichen Sprachgebrauchs im Innen- und Außenverhältnis sind so zu gestalten, dass sie nicht diskriminierend wirken oder Vorurteile schüren.
- Begrifflichkeiten sind zu vermeiden, die von Dritten zur Abwertung von Angehörigen anderer Nationalitäten, Kulturen und Minderheiten missbraucht beziehungsweise umfunktioniert oder in diesem Sinne interpretiert werden können.
- Die Polizei bedient sich keiner Stigmatisierungen oder pauschalen Bezeichnungen und verwendet auch keine Ersatzbezeichnungen oder Begriffe, die tatsächlich oder subjektiv geeignet sind, Angehörige anderer Nationalitäten, Kulturen und Minderheiten zu diskriminieren, zu stigmatisieren oder abzuqualifizieren.
- Die Polizei verwendet im internen wie im externen Gebrauch differenzierte und detaillierte Darstellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Fahndung, der Personenbeschreibung oder der Schilderung eines Tathergangs; sie halten Form und Inhalt des polizeilichen Sprachgebrauchs im Innen- und Außenverhältnis so, dass sie nicht diskriminieren oder Vorurteile schüren.
- Die Polizei ist verpflichtet, Minderheiten vor Verwendung diskriminierender Minderheitenbezeichnungen zu schützen. Auf die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit darf in der internen und externen Berichterstattung nur hingewiesen werden, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges erforderlich ist.
- Die Verpflichtung zu einer authentischen oder wortgetreuen Dokumentation von Angaben insbesondere bei Anzeigen, Vernehmungen oder Berichten bleibt hiervon unberührt.

Die Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit ist ein wesentlicher Aspekt bei der Durchführung der Fach- und Dienstaufsicht beziehungsweise der behördeninternen Amtsaufsicht auf allen Führungsebenen.

Die Thematik ist in geeigneter Weise kontinuierlich in die polizeiliche Aus- und Fortbildung zu integrieren.

Der Runderlass des Ministeriums des Innern „Bezeichnung von Minderheiten durch die Polizei“ vom 19. August 1993 (ABl. S. 1606) tritt hiermit außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Handlungskonzept der Polizei des Landes Brandenburg zur Bekämpfung Politisch motivierter Kriminalität in der Fassung der aktuellen Fortschreibung

<sup>2</sup> Das Übereinkommen trat in Deutschland im Jahr 1998 in Kraft.

<sup>3</sup> In Deutschland leben vier anerkannte nationale Minderheiten: die Dänen, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma sowie das sorbische Volk.

### **Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg**

vom 13. April 2007 (ABl./07, [Nr. 20], S.1090) geändert durch Erlass des MI vom 27. April 2010 (ABl./10, [Nr. 19], S.806)

#### **1.**

Die Dienststellen des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land gebildet wurden, haben an den nachstehend aufgeführten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen künftig ohne besondere Anordnung zu flaggen:

- a. am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar, Halbmastbeflaggung),
- b. am Tag der Arbeit (1. Mai),
- c. am Europatag (9. Mai),
- d. am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- e. am Jahrestag des 17. Juni 1953,
- f. am Jahrestag des 20. Juli 1944,
- g. am Tag der Heimat (1. Sonntag im September) - bei Abweichungen von der genannten Regelung wird das Ministerium des Innern durch Einzelerlass den jeweiligen Tag der Beflaggung anordnen,
- h. am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- i. am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent, Halbmastbeflaggung) und
- j. an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, sich der Beflaggung an den genannten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen anzuschließen.

Beflaggt werden Gebäude und Gebäudeteile, die von den genannten Dienststellen benutzt werden. Die Beflaggung kann an den folgenden Orten unterbleiben:

- a. an Nebengebäuden von untergeordneter Bedeutung oder
- b. an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder die überwiegend dem Privatgebrauch dienen.

Die oben genannten Dienststellen setzen die Bundes- und die Landesflagge. Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Bundes- und Landesflagge setzen. Neben der Bundes- und Landesflagge kann, besonders im sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, auch die sorbische (wendische) Flagge gehisst werden.

Am Europatag, am Tag der Arbeit und bei Anlässen mit europäischem Bezug soll neben der Bundes- und Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden. Dabei gebührt ihr die bevorzugte Stelle.

Wird an den anderen allgemeinen Beflaggungstagen die Bundesflagge gesetzt, gebührt ihr die bevorzugte Stelle. Diese befindet sich rechts vom Inneren des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Links anschließend sind die Landesflagge und dann die übrigen Flaggen zu setzen. Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Fahnenmasten. Ist das nicht möglich, sollen waagrecht oder schräg stehende Fahnenstöcke am Gebäude verwendet werden. Die Größe der Flagge soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen gleich groß sein.

Sind die Flaggen beispielsweise am Volkstrauertag oder aus einem besonderen Anlass auf halbmast zu setzen, so werden die Flaggen zunächst vorgehisst und anschließend auf halbmast gesetzt. Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind diese mit einem Trauerflor zu versehen.

Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

## 2.

Die Beflaggung einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der jeweilige Sitz oder weitere Standort gelegen ist.

Bei der Beflaggung von Gebäuden einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg sollen rechts vom Inneren des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen die Bundesflagge, links anschließend in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Landesflagge, die Berliner Landesflagge und die Europaflagge gezeigt werden.

Am Europatag, am Tag der Arbeit und bei Anlässen mit europäischem Bezug sollen mit der Europaflagge beginnend die Bundesflagge, die Landesflagge und soweit möglich die Berliner Landesflagge gesetzt werden.

## 3.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums des Innern über die allgemeinen Beflaggungstage vom 20. September 2004 (ABl. S. 742) außer Kraft.

## **Amtsschilder**

vom 24. Februar 2015 (JMBl/15, [Nr. 3], S.21)

### **I.**

1. Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugsanstalten und die Justizakademie bringen an den für den Publikumsverkehr bestimmten Eingängen der Gebäude, in denen sich ihre Diensträume befinden, Amtsschilder an.
2. Die Amtsschilder zeigen auf silberfarbenem Grund das Landeswappen mit silberfarbenem Schild und die amtliche Bezeichnung der Dienststelle.
3. Die Amtsschilder müssen DIN-A3-Größe haben, es sei denn, dass bauliche Gründe oder Gründe des Denkmalschutzes eine andere Größe zwingend erfordern.
4. Die heraldische Gestaltung des Landeswappens hat der Abbildung der im Brandenburgischen Landeshauptarchiv hinterlegten Urzeichnung des Landeswappens, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 175) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 30. Januar 1991 (GVBl. I S. 26), zu entsprechen.
5. Die amtliche Bezeichnung soll in schwarzen Versalien der Schrift Times Regular mit der Schriftgröße 15 mm mittig unter dem Landeswappen graviert werden.
6. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Dienststellen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, so ist unter dem Amtsschild ein gleichfarbiges Zusatzschild mit der amtlichen Bezeichnung der weiteren Behörde anzubringen. Entsprechendes gilt, wenn in einem Gebäude ein Teil eines Gerichts oder einer Behörde oder eine Zweigstelle untergebracht ist.
7. Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die amtliche Bezeichnung auf einem Zusatzschild unter der deutschen Sprache auch in niedersorbischer Sprache anzubringen.
8. Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Anbringung des Amtsschildes mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
9. Für die Gestaltung der Amtsschilder und ihre Beschriftung ist das dieser Allgemeinen Verfügung als Anlage beigefügte Muster maßgebend. In Ausnahmefällen kann die Bezeichnung auch neben dem Landeswappen angebracht werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn zwingende bauliche oder denkmalschutzrechtliche Gründe es erfordern.
10. Für die Amtsschilder der Gemeinsamen Fachobergerichte ist § 6 Absatz 3 Satz 1 der Hoheitszeichenverordnung vom 20. April 2007 (GVBl. II S. 106), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62) geändert worden ist, zu beachten.
11. Amtsschilder ohne Landeswappen oder mit ungültigen Gerichts- oder Behördenbezeichnungen oder nicht dieser Allgemeinen Verfügung entsprechende Amtsschilder sind von den Gebäuden zu entfernen.

### **II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 2014 (JMBl. S. 95) außer Kraft.

Potsdam, den 24. Februar 2015

Der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Dr. Helmuth Markov

## **Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (Auszug)**

vom 25. Juni 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 9], S.138) zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag (Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2013) vom 11. September 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 41], S.2)

### **§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates**

- (1) Der Rundfunkrat setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen. Davon entsenden:
1. ein Mitglied die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
  2. ein Mitglied die Katholische Kirche,
  3. ein Mitglied die Jüdischen Gemeinden in Berlin und Brandenburg,
  4. ein Mitglied die Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg e. V.,
  5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund,
  6. ein Mitglied die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg, der Journalisten-Verband Berlin und der Deutsche Journalistenverband-Landesverband Brandenburg,
  7. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Berlin und der Deutsche Beamtenbund Brandenburg,
  8. ein Mitglied die Landesrektorenkonferenz Berlin und die Landesrektorenkonferenz Brandenburg,
  9. ein Mitglied die Akademie der Künste,
  10. ein Mitglied der Landesmusikrat Brandenburg im Deutschen Musikrat e. V., der Landesmusikrat Berlin e. V., der Filmverband Brandenburg e. V. und der Berlin Film- und Fernsehverband e. V.,
  11. ein Mitglied der Landessportbund Berlin und der Landessportbund Brandenburg,
  12. ein Mitglied die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Brandenburg,
  13. ein Mitglied der Landesfrauenrat Berlin e. V. und der Frauenpolitische Rat Brandenburg e. V.,
  14. ein Mitglied der Landesjugendring Berlin und der Landesjugendring Brandenburg,
  15. ein Mitglied die Kommunalen Spitzenverbände Brandenburg,
  16. ein Mitglied der Rat der Bürgermeister Berlin,
  17. ein Mitglied der Landesbauernverband Brandenburg e. V.,
  18. ein Mitglied die Industrie- und Handelskammer Berlin und die Industrie- und Handelskammern Brandenburgs,
  19. ein Mitglied die Handwerkskammer Berlin und die Handwerkskammern Brandenburgs,
  20. ein Mitglied die Verbände der Sorben (Wenden) in Brandenburg,
  21. ein Mitglied die ausländische Bevölkerung Berlins und Brandenburgs durch die Integrationsbeauftragten von Berlin und Brandenburg,
  22. ein Mitglied die Landesverbände der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Berlin und Brandenburg,
  23. ein Mitglied der Landeselternausschuss Berlin und der Landesrat der Eltern des Landes Brandenburg,
  24. der Landtag Brandenburg drei, das Abgeordnetenhaus von Berlin vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen gewählt werden; das Vorschlagsrecht bestimmt sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Die Mitglieder brauchen nicht dem jeweiligen Parlament anzugehören.

(...)

## **Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (Auszug)**

vom 24. März 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 8]) geändert durch Änderung vom 10. November 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 26])

### **§ 32 Zutrittsrecht und Worterteilung an Dritte**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverfassungsgerichtes, der Präsident oder die Präsidentin des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie der oder die Vorsitzende des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden haben zu den Sitzungen des Landtages Zutritt.

(2) Die Präsidentin kann dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesrechnungshofes, den Landesbeauftragten im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg, dem Chef oder der Chefin der Staatskanzlei für solche Angelegenheiten, die zu dem Aufgabenbereich der Staatskanzlei gehören, in Abwesenheit eines zuständigen Mitgliedes der Landesregierung dessen Staatssekretär oder Staatssekretärin sowie einem Mitglied des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Wort erteilen. Die Wortmeldung ist der Präsidentin vorher anzuzeigen.

### **§ 81 Anhörung von Sachverständigen und Vertretungen betroffener Interessen**

(...)

(2) Sollen durch Gesetz allgemeine Fragen geregelt werden, die Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar berühren, sind die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Im Falle einer grundlegenden Veränderung des Gesetzentwurfes während der parlamentarischen Beratung müssen die kommunalen Spitzenverbände vor der Beschlussfassung erneut die Gelegenheit zur Anhörung erhalten; über das Verfahren entscheidet der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Ausschusses. Berühren Beratungsgegenstände die Rechte der Sorben und Sorbinnen/Wenden und Wendinnen nach Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, hat der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Recht, angehört zu werden.

(...)

## **Abschnitt 12 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag**

### **§ 88 Berufung der Mitglieder und Konstituierung**

(1) Die Präsidentin beruft die nach § 5 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes gewählten Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden spätestens sechs Wochen nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses in ihr Amt und lädt sie zur konstituierenden Sitzung ein. Sie übernimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Bis zur Berufung der Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden übernimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat.

### **§ 89 Aufgaben und Rechte**

(1) Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden wirkt an Entscheidungen, die den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der nationalen Identität und das Siedlungsgebiet der Sorben und Sorbinnen/Wenden und Wendinnen betreffen, mit.

(2) Den Mitgliedern des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden sind die Beratungsmaterialien nach § 40 dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit Angelegenheiten nach Absatz 1 in den Ausschüssen beraten werden, sind die Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Stellungnahmen des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu Gesetzentwürfen, Anträgen oder Entschließungsanträgen sind auf die Tagesordnung des jeweiligen Ausschusses zu setzen.

### **§ 90 Unterstützung durch die Landtagsverwaltung**

Die Landtagsverwaltung unterstützt den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

## **Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten**

vom 7. Dezember 1994 (ABl./94, [Nr. 02], S. 6) geändert durch Beschluss des Präsidiums des Landtages vom 22. September 2004 (ABl./04, [Nr. 40], S.742)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben [Wenden]-Gesetz - SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294) wird die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten wie folgt geregelt:

### **1. Arten der Entschädigung**

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 5 dieser Richtlinie

- a. Entschädigung für Aufwand,
- b. Fahrkostenentschädigung,
- c. Entschädigung für Verdienstaussfall.

### **2. Entschädigung für Aufwand**

2.1. Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zur Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als Tagegeld zusteht.<sup>1</sup>

2.2. Bei Teilnahme an mehr als einer Ratssitzung an demselben Tage bestimmt sich die Höhe des Sitzungstagegeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.

2.3. Ratsmitglieder, die nicht in der Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung Tage- und Übernachtungsgeld nach dem BRKG erhalten.

### **3. Fahrkostenentschädigung**

3.1. Den Ratsmitgliedern werden die Fahrkosten für die zur Sitzung notwendige Reise vom Wohnort/Dienstort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise gemäß den Bestimmungen des BRKG (§§ 5, 6) erstattet. Für die Fahrkostenerstattung gemäß § 5 BRKG finden die für Beamte der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Bestimmungen Anwendung. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG ohne Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 erstattet.

3.2. Für Reisen während der Sitzungsdauer nach dem Wohnort und zurück werden die Fahrkosten nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Sitzungsort entstehen.

3.3. Die Auslagen ortsansässiger Ratsmitglieder für Fahrten oder Wege innerhalb der Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlaß der Sitzung werden nicht besonders vergütet; sie sind mit dem Sitzungstagegeld nach Ziffer 2.1. abgegolten.

### **4. Entschädigung für Verdienstaussfall**

4.1. Die Ratsmitglieder werden für ihren Verdienstaussfall entschädigt.

4.2. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Sie richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst, wobei höchstens der Betrag anzusetzen ist, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen,

ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) als Höchstbetrag zusteht.<sup>2</sup>.

4.3. Der Verdienstausfall ist durch Vorlage einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

## **5. Geltendmachung und Auszahlung**

Anträge auf Entschädigung sind unter Angabe der Bankverbindung an die Verwaltung des Landtages zu richten. Die Anträge sind binnen eines Monats nach Ende der Sitzung zu stellen.

## **6. Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtages**

Die Ziffern 1 bis 5 dieser Richtlinie finden auch Anwendung, wenn Ratsmitglieder gemäß § 89 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages an Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 7. Dezember 1994 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Zur Zeit bei Abwesenheit

- von weniger als 14 Stunden aber mindestens 8 Stunden = 10,00 DM
- von weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden = 20,00 DM
- von 24 Stunden = 46,00 DM

<sup>2</sup> Zur Zeit 4,00 DM bis 25,00 DM für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit; höchstens für 10 Stunden je Tag (§ 2 Abs. 2 und 5 ZSEG)

**Forum: Stellungnahmen der sorbischen/wendischen Interessenvertretungen**  
**Forum: Stojnišća serbskich zastupnistwow zajmow**

- |            |  |            |
|------------|--|------------|
| <b>F.1</b> | <b>Stellungnahme des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden</b><br><b>Stojnišćo Rady za nastupnosći Serbow</b>  | <b>189</b> |
| <b>F.2</b> | <b>Stellungnahme des Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. /</b><br><b>Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V.</b><br><b>Stojnišćo Domowina - Zwězk Łužyskich Serbow z.t./</b><br><b>Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.</b> | <b>192</b> |
| <b>F.3</b> | <b>Stellungnahmen der Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden</b><br><b>bei den Kommunen</b><br><b>Stojnišća zagronitych za nastupnosći Serbow pši komunach</b>   | <b>199</b> |

## **F.1 Stellungnahme des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden Stojnišćo Rady za nastupnosći Serbow**

Der vorliegende Landesbericht gibt eine umfassende Beschreibung zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg wieder. Der Rat schließt aus dem Umfangreichtum des auf Grundlage des novellierten SWG erstatteten Berichts die Ernsthaftigkeit der Bestrebungen der Landesregierung, die den Sorben/Wenden im Land Brandenburg garantierten Rechte zu schützen und umzusetzen sowie den Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu sichern und zu fördern. An diesem Prozess möchten wir, die Mitglieder des Rates für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden (RASW) gestaltend mitwirken.

Diese Stellungnahme richtet sich zur besseren Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Standpunkte von Landesregierung und vom RASW nach der vorgegebenen Gliederung des Berichts, um zu ausgewählten Abschnitten die Einschätzungen und Erfahrungen des RASW wiederzugeben.

Eingangs möchte der RASW die Bedeutung der beiden völkerrechtlichen Abkommen des Europarates, des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten und der Charta der Regional- und Minderheitensprachen hervorheben, die mit dem Rang eines Bundesgesetzes die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes Brandenburg und seiner Behörde im Bereich der Minderheiten- und Sprachenpolitik an die dort normierten, Minderheiten schützenden Rechte und Gewährleistungen bindet. Der RASW ruft daher auch dazu auf, die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zu den jeweiligen Staatenberichten bestmöglich umzusetzen, um den Anforderungen an eine minderheitenfreundliche Politik zu entsprechen. Explizit erwarten wir, dass das Land Brandenburg in seiner Verantwortung für den Schutz und Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur, der Aufforderung aus den Empfehlungen zum fünften Monitoringzyklus zur Sprachencharta aus dem Jahr 2014 nachkommt und diese durch weitere geeignete Maßnahmen sicherstellt. Ein Hauptschwerpunkt sollte dabei sein, dass Bildung in der Niedersorbischen Sprache im Vorschul-, Primar- und Sekundarbereich systematisch im Siedlungsgebiet verfügbar ist und außerdem Maßnahmen ergriffen werden, um ein adäquates Fernseh- und Radioprogramm zur Verfügung zu stellen (Abschnitt 33).

Die im Zuge der Novellierung des SWG eingefügte Neuregelung zur Kostenerstattung des Mehraufwandes der kommunalen Verwaltungen wegen der Verwendung der sorbischen/wendischen Sprache ist einmalig in Deutschland und bezeugt, dass auch das Land Brandenburg die Verantwortung für den Schutz des sorbischen/wendischen Volkes übernimmt. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausgeschöpft werden. Der Grund dafür liegt auch darin, dass manche Kommunen trotz aller Bemühungen des MWFK noch nicht hinreichend über die Möglichkeiten der Erstattung sowie der konkreten erstattungsfähigen Vorhaben informiert sind. Dem ist weiterhin entgegen zu wirken, um durch den Multiplikatoreffekt die öffentliche Zweisprachigkeit von Seiten der kommunalen Verwaltungen zu erreichen (Abschnitt 47).

Der RASW begrüßt die genannten Maßnahmen, erneuert aber seine Kritik, dass der Bildungsbereich im Landesmaßnahmenplan nur in sehr geringem Maße berücksichtigt ist. Aus aktuellem Anlass könnte ein Vergleich mit dem sächsischen Fachtag 2plus gezogen

werden, den das Sächsische Staatsministerium für Kultus und die Sächsische Bildungsagentur Bautzen in Kooperation mit dem WITAJ-Sprachzentrum Bautzen durchführen und finanzieren (Abschnitt 48).

In engem Zusammenhang zur Novellierung des SWG steht eine Reihe von neuerlassenen Verordnungen (Abschnitt 49). So trat eine Wahlordnung zum SWG in Kraft, die das neue Verfahren zur freien, demokratischen Briefwahl der Mitglieder des RASW regelt. Die Evaluierung dieser WO-SWG konnte bisher allerdings noch nicht stattfinden. Gleichzeitig befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt die Sorben/Wenden-Schulverordnung (SWSchulV) noch in der Überarbeitungsphase. Auf das Verfahren und deren Inhalt wird der RASW später Stellung beziehen.

Die gute Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten in Bezug auf die Fachdidaktik des Sorabistik-Studiums an der Universität Leipzig/Lipsk kann der RASW mit Dankbarkeit bestätigen.

Mittels der Beauftragten der Landesregierung Dr. Ulrike Gutheil und des für die Belange der Sorben/Wenden zuständigen Referenten nimmt das MWFK an einer Vielzahl von Gremien und Arbeitskreisen mit sorbischen/wendischen Schwerpunkten teil. Dies hat einen sehr positiven Effekt auf die Arbeit dieser unterschiedlichen Gremien, da dadurch der Informationsaustausch zwischen ihnen ungemein verbessert wird und die Tätigkeit der für die sorbische/wendische Gemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erleichtert wird (Abschnitt 62).

Es gibt weiterhin keine Verpflichtung zu Gutachten darüber, wie hoch der sprachliche und/oder kulturelle Verlust für die Sorben/Wenden ist. In den Tagebauplänen sind keine Abwägungsprozesse erkennbar, in denen die sorbischen/wendischen Belange einbezogen wären. Hier erfolgt bewusster Verfassungsbruch bereits durch den Gesetzgeber. Die Zahlungen durch den jeweiligen Konzern erfolgen nur mit sogenannten guten Willen der Beteiligten und haben noch immer keine gesetzliche Basis. Auch die LEAG habe schon angekündigt ihr soziales/finanzielles Engagement in der Niederlausitz zu verringern, um so frühzeitig den herannahenden Ausstieg des Konzerns aus der Braunkohlegewinnung in der Niederlausitz "abzumildern". Aus diesem Grund sollte der Fokus der Politik schon jetzt verstärkt auf einen Strukturwandel in der Niederlausitz gelegt werden, um durch das Bekenntnis zur sorbischen/wendischen Identität junge Menschen zu motivieren, die Lausitz nicht zu verlassen (Abschnitt 73).

Darüber hinaus erfüllen die Mitglieder des RASW im Ehrenamt Aufgaben, die vergleichbar mit einem hauptamtlichen Parlamentsabgeordneten sind. Der Landtag unterstützt den Rat mit einer Referentin im Umfang von 20 Stunden die Woche. Da die Ratsmitglieder im Unterschied zu den Abgeordneten keine weitere Kompetenz per Anstellung einwerben können und auch keine Fraktionsfachreferenten haben, übersteigen diese inhaltlichen Aufgaben den Arbeitsumfang der Referentin. Hier besteht aus Sicht des RASW dringender Regelungsbedarf (Abschnitt 82).

Der Bericht hebt auch die Vorteile hervor, die die Anstellung je einer hauptamtlichen Sorben/Wenden-Beauftragten im Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa und in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz mit sich bringt. Aus den Erfahrungsberichten der Beauftragten zeigt sich, dass durch den engeren Kontakt der hauptamtlichen Beauftragten

zur Verwaltung sowie zum Kreis- und Stadtrat der Informationsfluss zu sorbischen/wendischen Themen schneller und einfacher erfolgt und die Sensibilität für sorbische/wendische Belange besser vermittelt werden kann. In den Beratungen des RASW anlässlich der nunmehr verworfenen Kreisgebietsreform zeigte sich auch, dass sich die Landkreise LDS und OSL, die derzeit ehrenamtliche Beauftragte außerhalb ihrer Verwaltungen benannten, vorstellen könnten, wegen der genannten positiven Auswirkungen hauptamtliche Beauftragte einzustellen, wenn deren Finanzierung analog des § 13a SWG vom Land getragen würde. Eine Prüfung dieser Anregung erachtet der RASW als unbedingt erstrebenswert.

Die Implementierung der sorbischen/wendischen Themen in der Bildung wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch zeigt die Erfahrung, dass diese Thematik häufig im Unterricht verloren geht bzw. als "exotisch" behandelt wird. Nach Auffassung des Rates sollte jedoch vielmehr die Betrachtung geschärft werden, dass es sich bei der s.g. sorbischen/wendischen Geschichte vor allem in der Niederlausitz um die eigentliche Regionalgeschichte handelt, da der Sprachwandel vom sorbischen zum deutschen und die politisch focierte Verdrängung der niedersorbischen Sprache aus allen öffentlichen Lebensbereichen in den Gebieten um Cottbus erst vor 75 - 130 Jahren begann (vgl.: Ernst Mucke, Statistik der Lausitzer Sorben, 1884-1886) (Abschnitt 143).

Für eine Stärkung der Angebote zum Erwerb der sorbischen/wendischen Sprache im Vorschulbereich wäre aus Sicht des Rates zu prüfen, inwieweit die dafür eingesetzten Erzieherinnen und Erzieher aus dem Personalschlüssel genommen werden. Hierbei ist zu klären, inwieweit das Land Brandenburg diese Finanzierung absichert (Abschnitte 147, 151). Auch wenn die derzeitigen Strukturen eine zweisprachige Erziehung bzw. Bildung der Kinder von der Kita bis in die Sekundarstufe II ermöglichen, ist die Frage, inwieweit das Land dies besonders im Kita-Bereich stärker finanziell untersetzt. Außerdem fehlt es an einer durchgehenden konzeptionellen Ausrichtung des bilingualen Angebots, welches beispielsweise über Sachkunde in Klasse 3/4, GeWi in den Klassenstufen 5/6 dann schließlich im bilingualen Geschichtsunterricht in der SEK I mündet (Abschnitt 160).

Im Übrigen teilt der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden die Ausführungen des Berichtes, auch die zum Teil kritischen Hinweise.

**F.2    Stellungnahme des Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. /  
Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V.  
Stojnišćo Domowina - Zwězk Łužyskich Serbow z.t./  
Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.**

Die Domowina - Bund Lausitzer Sorben begrüßt den 1. Landesbericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes.

Wir sehen diesen 1. Landesbericht als einen weiteren wichtigen Schritt zur gezielten Umsetzung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWG) aus dem Jahre 2014 an. Dieser Bericht zur Mitte der Wahlperiode wird es dem Landtag und der Landesregierung ermöglichen, Schlussfolgerungen aus der Analyse der bisherigen Umsetzung des SWG zu ziehen. Deshalb halten wir die Gliederung des Berichts in Anlehnung an das SWG für sehr nützlich. Für alle Landtagsabgeordneten wird der Bericht auch ein Kompendium zu den geltenden Regelungen und insbesondere den Aktivitäten der Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur sein.

Der vorliegende Bericht ist auch für die Domowina eine sehr informative Zusammenfassung des aktuellen sorbischen/wendischen Lebens im Land Brandenburg. Wir bedanken uns zudem für die Möglichkeit, als Dachverband gemeinsam mit dem Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V. im Forum zum Landesbericht Stellung nehmen zu können.

Folgend nehmen wir zu ausgewählten Punkten des Berichts Stellung.

**Punkt 2.1 Zur Begrifflichkeit „sorbisch/wendisch“ - K zapšimješoju  
„sorbisch/wendisch“**

(Nr. 11)

Ergänzend zu den Ausführungen des Berichts sei darauf verwiesen, dass in den Medien und auch teilweise bei Aussagen von Verantwortungsträgern an Stelle der gesetzlich festgelegten Bezeichnung „Sorben/Wenden“ (siehe hierzu zum Beispiel im Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg) der Begriff „Sorben und Wenden“ gebraucht wird, welcher suggeriert, dass es zwei verschiedene Volksgruppen in der Lausitz gäbe. Dieser missverständlichen Aussage im deutschen Sprachgebrauch sollten wir gemeinsam korrigierend entgegenreten.

**Punkt 2.2 Zur geschichtlichen Entwicklung - K stawizniskemu wuwijanjeju**

(Nr. 15)

In Ergänzung der Ausführungen des Berichts möchten wir darauf verweisen, dass sich nach der politischen Wende die Domowina auf der Grundlage des Vereinsrechts als politisch unabhängiger Dachverband der Sorben/Wenden und sorbischer/wendischer Vereine komplett neu organisierte. Damit kehrte sie auch zu ihren Gründungswurzeln aus dem Jahre 1912 zurück, in welchem sie als Bund sorbischer/wendischer Vereine in Hoyerswerda/Wórjejece gegründet wurde. Zudem bekannte sie sich dazu, als Interessenvertreterin des sorbischen/wendischen Volkes wirken zu wollen, was durch die

Regelungen des Sächsischen Sorbengesetzes aus dem Jahre 1999 (§ 5) und des Sorben/Wenden-Gesetzes von 2014 (§ 4a) später auch rechtlich ermöglicht wurde.

In der Niederlausitz vereinigten sich die vorher existierenden Kreisverbände der Domowina zu einem einzigen Regionalverband für die brandenburgische Lausitz, der Mitglied des lausitzweiten Dachverbandes Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. wurde. Dem Regionalverband traten neben den Domowina-Ortsgruppen (März 2017: 38 Gruppen mit 1.190 Mitgliedern) weitere örtliche sorbische/wendische Vereine bei (März 2017: 24 Vereine mit 1.159 Mitgliedern).

Die Zusammenarbeit zwischen dem Dachverband und dem Regionalverband regelt eine Kooperationsvereinbarung, die im Jahre 2017 erneuert wurde. Zweimal im Jahr berät das Präsidium des Bundesvorstandes der Domowina mit den Vertretern des Regionalverbandes über die Realisierung der Kooperationsvereinbarung und weitere Fragen der Zusammenarbeit.

Zudem stellt der Domowina-Regionalverband Niederlausitz in der laufenden Wahlperiode 2017-2021 einen der beiden stellv. Vorsitzenden der Domowina und sechs der dreißig Mitglieder des Bundesvorstandes der Domowina.

### **Punkt 2.3 Zur Sprachsituation - K řecnej situaci**

(insbesondere Nr. 23)

Die Domowina nimmt die Bedrohung der Fortexistenz der niedersorbischen/wendischen Sprache in ihrer Tätigkeit sehr ernst und beschäftigt sich in Zusammenarbeit mit dem WITAJ-Sprachzentrum, dessen Träger sie ist, regelmäßig mit der Sprach- und Bildungssituation in der Niederlausitz. Zurzeit konzipiert sie für 2018 eine Veranstaltung zum Thema Bildung und Sorbisch/Wendisch-Unterricht in Brandenburg, auf der gemeinsam mit den staatlichen Stellen nach Wegen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Sprachvermittlung gesucht werden soll.

Zudem unterstützt die Domowina berechtigte Forderungen von Eltern, wie jüngst bei der Petition bezüglich der seitens des MBSJ vorgeschlagenen nicht akzeptablen Regelungen für die überarbeitete Sorben/Wenden-Schulverordnung. Von der Elterninitiative wurden über 30.000 Unterschriften zur Erhaltung des Sorbisch-/Wendisch-Unterrichts gesammelt.

Weiter wurde durch die Domowina eine Petition nach Artikel 24 der Verfassung des Landes Brandenburg formuliert und dem Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg eingereicht. Dieser Petition schlossen sich mehr als 2200 Personen an.

Wir begrüßen daher die Absicht der neuen Bildungsministerin, den derzeitigen in einigen Punkten aus sorbischer/wendischer Sicht kritikwürdigen Entwurf der Sorben/Wenden-Schulverordnung nicht zur Beschlussfassung in das Kabinett zu geben, sondern nochmals über diesen nachzudenken und ihn zu überarbeiten. (Sachstand 17.11.2017)

(Nr. 42)

Die Domowina unterstützt wie die Vertreter aller anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland die MinoritySafepack-Initiative der FUEN, Diese Europäische Bürgerinitiative

soll durch das Sammeln von mehr als einer Million Unterschriften innerhalb eines Jahres aus mindestens sieben Mitgliedsstaaten der EU dazu führen, dass die Europäische Kommission konkrete EU-Rechtsakte für den Schutz und die Förderung alteingesessener nationaler Minderheiten erlässt. Für eine Unterschrift sollen bis Ende März 2018 neben den Sorben/Wenden selbst auch Sympathisanten gewonnen werden. Siehe hierzu auch [www.minority-safepack.eu](http://www.minority-safepack.eu).

#### **Punkt 4.2 Landesrechtliche Neuregelungen, Abkommen und parlamentarische Aktivitäten - Krajnopšawniske noworědowanja, dogrona a parlamentariske aktiivity**

(Nr. 50)

Zum Dritten Abkommen über die gemeinsame Förderung der Stiftung für das sorbische Volk, welches bis Ende 2020 gilt, ist seitens der Domowina zu bemerken, dass es auch bei diesem trotz einer Steigerung der jährlichen Fördersumme gegenüber dem zweiten Abkommen nicht gelungen war, eine jährliche automatische Anpassung der Fördersumme hinsichtlich der stetig steigenden Personal- und Sachkosten zu erreichen. Dies sollte ein wichtiges Anliegen der Verhandlungen zum vierten Finanzierungsabkommen, dass ab 2021 gelten sollte, sein. Wir bitten die Landesregierung, auf einen rechtzeitigen Beginn der Verhandlungen mit dem Bund und dem Freistaat Sachsen sowie auf eine auskömmliche Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk auch unter Beachtung der Anforderungen der Digitalisierung hinzuwirken.

#### **Punkt 4.4 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden - Starodawny sedleńskirum**

(Nr. 71)

Mit der Festlegung eines zeitlich befristeten Verfahrens zur Feststellung der Zugehörigkeit von Gemeinden zum Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wurde nach 20 Jahren Geltung des Sorben/Wenden-Gesetzes mit ungeheurem Aufwand eine Regelungslücke geschlossen. Trotzdem bleibt die Frage offen, ob in den 13 Gemeinden, für die das MWFK eine Nichtzugehörigkeit festgestellt hat, nicht dort wohnenden Sorben/Wenden das Recht auf die Anwendung gebietsbezogener Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung ihrer sorbischen/wendischen Identität entzogen worden ist.

Bis auf drei Gemeinden wurden alle Anträge durch den RSAW gestellt, was darauf hinweist, dass die entsprechenden kommunalen Parlamente ein klares eigenes Bekenntnis zur Zugehörigkeit vermissen ließen. Wo dennoch eine Zugehörigkeit festgestellt wurde, wird wohl trotz finanzieller Regelungen des Landes zum Ausgleich zusätzlicher Aufwendungen sehr viel Überzeugungsarbeit notwendig sein, dass dies für die Kommune ein Gewinn ist.

(Nr. 72)

Das Hinausschieben der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Proschim/Prožym sowie eines Teils von Welzow/Wjelcej durch den Tagebau Welzow-Süd (Teilfeld II) bis zum Jahre 2020 wird den dortigen Bürgern Ungewissheit und Zukunftsängste bringen, die auch sorbische/wendische Aktivitäten hemmen können.

Hinzu kommt für die Bergbaugebiete der Lausitz insgesamt die Frage, wie es nach dem nun wohl feststehenden Ausstieg aus der Braukohleverstromung mit den Arbeitsplätzen und der Infrastruktur weitergehen soll. Damit bei den von Brandenburg und Sachsen angestrebten

Anstrengungen zur künftigen Strukturentwicklung der Lausitz sorbische Belange Beachtung finden, hat die Domowina das Gespräch mit den Staatsregierungen gesucht und bereitet für 2018 eine Konferenz zur Strukturentwicklung vor.

Zudem tritt sie schon lange für einen geordneten langfristigen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung ein.

(Nr. 73)

Zu der hier genannten Vereinbarung zwischen der Domowina und der LEAG (einst Vattenfall Europe Mining) sei anzumerken, dass Spenden nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Vielmehr wird die Förderung von Projekten im Bereich der Sprache und Kultur der Sorben/Wenden in den vom Bergbau betroffenen Gemeinden geregelt. Dies ist für die LEAG die Grundlage für genannte Zahlungen.

Hierzu sei anzumerken, dass die Vereinbarung nach dem Eigentümerwechsel zwar weitergeführt wird, aber dass sich das jährliche finanzielle Engagement gegenüber den Vorjahren drastisch reduziert hat. Damit ist eine zusätzliche Projektförderung aus diesen Mitteln nur noch in beschränktem Maße möglich. Dies potenziert sich auch dahingehend dass die genannten Mittel auch als Eigenmittelanteile für Drittmittel genutzt wurden.

#### **Punkt 4.4.3 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag, Dachverbände der Sorben/Wenden und politische Partizipation - Rada za nastupnoći Serbow pśi krajnem sejmje, kšywowe zwězki a politiska participacija**

(Nr. 74 und Nr. 77)

Hier wird ausgesagt, dass die „politische sorbische/wendische Partizipation im allgemeinpolitischen Raum auf allen Ebenen über den sorbischen/wendischen Dachverband“ - also die Domowina - gewährleistet wird.

Um die im SWG im § 4a verankerte Vertretung der Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit auf Landesebene wahrnehmen zu können, ist es unserer Meinung nach unerlässlich, dass die Domowina zu neuen Gesetzen und Rechtsvorschriften, die sorbische/wendische Belange tangieren, gehört wird und ihre Stellungnahme abgeben kann.

(Nr. 76)

Hier sei darauf verwiesen, dass die Domowina als einziger anerkannter Dachverband nach § 4a SWG die gesamte Last der Organisation der Briefwahl der Ratsmitglieder zu tragen hatte. Der hierfür betriebene erhebliche ehrenamtliche Aufwand wäre bei der nächsten Wahl wieder zu leisten. Darüber hinaus bleibt die Eintragung in ein Wählerverzeichnis als amtlich gefordertes (wenn auch temporäres und für staatliche Stellen nicht zugängliches) Bekenntnis zu einer sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit im Verhältnis zur Bekenntnisfreiheit (siehe § 2 SWG) zumindest umstritten.

#### **Punkt 4.4.7.3 Sorbische/wendische Sprache bei Wahlen und Abstimmungen - Serbšćina pši wólbach a wótgłosowanjach**

(Nr. 130)

Die Domowina ist der Auffassung, dass neben den zweisprachigen Wahlbekanntmachungen und der Kennzeichnung der Wahllokale auch in sorbischer/wendischer Sprache zudem künftig die rechtlich verbindliche zweisprachige Ausführung der Wahlunterlagen des Wählers im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden geregelt werden sollte.

Hierbei möchten wir auch darüber informieren, dass die Domowina in ihrer Stellungnahme zum 6. Staatenbericht Deutschlands zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vorgeschlagen hat, die Bundewahlgesetzgebung dahingehend zu ändern, dass auch hier die Wahlunterlagen zur Bundestagswahl in sorbischer/wendischer Sprache im gesetzlich definierten Siedlungsgebiet ausgefertigt werden sollten.

#### **Punkt 4.4.7.4 Sorbische/Wendische Sprache im Verkehrswesen - Serbšćina we wobchadnistwje**

(Nr. 131)

Den Ministeriumserlass zur deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen halten wir für vorwärtsweisend und anspruchsvoll und sehen seiner weiteren Umsetzung mit großen Erwartungen entgegen.

Bezüglich der Verwendung zweisprachiger Gemeinamen bei der Autobahnbeschilderung, welche die Domowina vehement unterstützt, sind wir jedoch bei den Gesprächen hierzu im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Fragen des sorbischen/wendischen Volkes beim BMI darauf hingewiesen worden, dass dies den geltenden Bundesregelungen widerspräche und die entsprechenden Behörden auch künftig nicht bereit seien, eine solche Zweisprachigkeit bei der Ausweisung von Zielen zuzulassen. Verwiesen wird dabei immer wieder auf die angebliche Überforderung der Autofahrer und dadurch gefährdete Verkehrssicherheit. Diese Argumentation können wir nicht mittragen. Deshalb begrüßen wir die Bestrebungen des Landes Brandenburg hierzu ausdrücklich.

(Nr. 133)

Bezüglich der Erprobung von Ansagen in sorbischer/wendischer Sprache in Bussen und Straßenbahnen in Cottbus/Chóšebuz spricht sich die Domowina gegen die Reduzierung der Zahl der Haltestellenansagen aus und verweist auf das Beispiel von Hoyerswerda/Wojerecy, wo seit 2014 in allen Stadtlinienbussen alle Haltestellen in deutscher und obersorbischer Sprache angesagt werden.

(Nr. 134)

Die zweisprachige Gestaltung des Busbahnhofes Spremberg/Grodsk ist sehr positiv zu bewerten und ein Beispiel für alle anderen Busbahnhöfe des Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden. Leider sind aber bei der Umsetzung die diakritischen Zeichen in der sorbischen/wendischen Bezeichnung „ZASTANIŠĆO“ falsch angebracht worden, sodass an jedem Bahnsteig die fehlerhafte Bezeichnung „ZASTANISČÓ“ zu sehen ist. Dies sollte baldmöglichst korrigiert werden

#### **Punkt 4.4.8.1 Überarbeitung von Rechtsvorschriften - Pšezětanje pšawniskich pšedpisow**

(Nr. 143)

Die Implementierung der sorbischen/wendischen Themen ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch zeigt die Erfahrung, dass diese Thematik häufig im Unterricht verloren geht bzw. als "exotisch" behandelt wird. Unserer Auffassung nach sollte jedoch vielmehr die Betrachtung geschärft werden, dass es sich bei der s.g. sorbischen/wendischen Geschichte vor allem in der Niederlausitz um die eigentliche Regionalgeschichte handelt, da der Sprachwandel vom sorbischen zum deutschen und die politisch forcierte Verdrängung der niedersorbischen Sprache aus allen öffentlichen Lebensbereichen in den Gebieten um Cottbus erst vor 75 - 130 Jahren stattfand (vgl.: Ernst Mucke, Statistik der Lausitzer Sorben, 1884-1886).

#### **Punkt 4.4.8.3 Schulen - Šule**

(Nr. 160)

Auch wenn die derzeitigen Strukturen eine zweisprachige Erziehung bzw. Bildung der Kinder von der KITA bis in die Sekundarstufe II ermöglichen, so fehlt es dennoch an einer durchgehenden konzeptionellen Ausrichtung des bilingualen Angebots, welches beispielsweise über Sachkunde in Klasse 3/4, GeWi in den Klassenstufen 5/6 schließlich im bilingualen Geschichtsunterricht in der SEK I mündet.

#### **Punkt 4.4.8.5 Jugendarbeit - Młožinske žěło**

(Nr.180)

Im Rahmen der Jugendarbeit ist in den letzten Jahren vor allem in den Dörfern, in denen in der KITA bzw. in der Grundschule ein bilinguales Sprachangebot besteht eine stärkere Präsenz und ein stärkeres Bewusstsein zur Anwendung der niedersorbischen Sprache bei den Jugendlichen festzustellen. Aufgrund der sprachlichen Homogenität in den einzelnen Jugendgruppen steht jedoch weiterhin die Pflege des sorbischen/wendischen Brauchtums und der Traditionen im Vordergrund.

Die im Bericht verwendete Formulierung, dass „die sorbische/wendische Sprache eine äußerst untergeordnete Rolle“ spielt, bitten wir dementsprechend zu korrigieren.

#### **Punkt 4.4.9 Medien - Medije**

(Nr. 214 und 215)

Die Domowina hat in ihrer Stellungnahme zum 6. Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung der Sprachencharta das Ministerkomitee gebeten, eine Empfehlung hinsichtlich der Erweiterung der Sendezeit sowohl für Brandenburg als auch Sachsen auszusprechen. Dabei haben wir darauf verwiesen, dass mit den derzeitigen, zeitlich sehr beschränkten Sendezeiten keine Möglichkeit besteht, alle Alters- und Interessengruppen bedarfsgerecht zu versorgen.

#### **Punkt 4.4.12 Wirtschaftliches und soziales Leben - Góspodarske a socialne žywjenje**

(Nr. 247)

Der Einschätzung, dass sich das Lausitzer Seenland in Brandenburg kaum auf Sorbisches/Wendisches bezieht, müssen wir leider zustimmen. Gerade dort aber, im Bereich der entstandenen und entstehenden Seen wurde der sorbischen/wendischen Substanz durch Abaggerung von Orten bleibender Schaden zugefügt. Deshalb sollte neben der Erinnerung an diese Orte, die Zweisprachigkeit der touristischen Leitsysteme als auch beim Marketing und die Einbindung des sorbischen/wendischen Kulturtourismus in den Seenlandtourismus für die Akteure eine Verpflichtung sein.

#### **Abschnitt 5 - Zukünftige Vorhaben und Umsetzung des Landesplanes zur Stärkung der niedersorbischen Sprache**

##### **Wótrěk 5 - Pšichodne wótmyslenja a zwopšawdnjenje krajnego plana za zmócnjenje dolnoserbskeje řecy**

Aufgrund des neudefinierten angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Land Brandenburg, halten wir es weiterhin für unabdingbar, in allen Landkreisen mit Anteil am sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet hauptamtliche Beauftragte für sorbische/wendische Belange einzusetzen, welche mit einer Vollzeitstelle dem jeweiligen Landrat zugeordnet werden. Diese Struktur hat sich in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie dem Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa bewährt. Wir empfehlen dies als ein weiteres Vorhaben im Sinne des Landesplanes zur Stärkung der niedersorbischen Sprache aufzunehmen und ggf. rechtlich zu verankern.

### **F.3    Stellungnahmen der Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen** **Stojnišća zagronitych za nastupnošći Serbow pši komunach**

Die Niederlausitz – der Süden des Landes Brandenburg ist seit dem 6. Jhd. Siedlungsgebiet der Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes. Das friedliche Miteinander von sorbischen/wendischen und nichtsorbischen/nichtwendischen Bürgerinnen und Bürgern prägt unsere Region. Den kulturellen Schatz der Sorben/Wenden gilt es zu bewahren, zu fördern und zu entwickeln. Dabei trägt das Land Brandenburg mit seinen Landkreisen und Kommunen eine besondere Verantwortung

Die Verfassung des Landes Brandenburg garantiert den Sorben/Wenden in Art. 25 das Recht auf Schutz, Erhalt und Pflege ihrer nationalen Identität, des angestammten Siedlungsgebietes, der kulturellen Eigenständigkeit sowie das Recht auf eine wirksame politische Mitgestaltung. Zudem verpflichtet sich das Land Brandenburg zum Schutz und zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur.

Den Verfassungsauftrag präzisierend beschloss der Brandenburgische Landtag am 7. Juli 1994 das Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014.

Mit weiteren rechtlichen Regelungen schafft das Land Brandenburg zunehmend bessere Rahmenbedingungen, um der sorbischen/wendischen Bevölkerung eine gleichberechtigte Lebensqualität zu ermöglichen.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung einen Ersten Landesbericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg vorlegt. Er verdeutlicht die Situation der Sorben/Wenden in Brandenburg sowie die positiven Entwicklungen und Herausforderungen für die Zukunft. Erstmals wurde von Landesseite eine sehr umfassende und detaillierte Darstellung der Lage des sorbischen/wendischen Volkes mit einer ausführlichen Sachstands- und Wirksamkeitsanalyse erarbeitet, in die auch Informationen und Analysen von sorbischen/wendischen Vereinen/Verbänden, Einrichtungen und Institutionen einfließen. Bevor wir als kreisliche Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten zu den einzelnen Abschnitten des Berichts Stellung nehmen, halten wir es für geboten, folgende drei Anregungen, denen aus unserer praktischen Erfahrung übergreifende Bedeutung zukommt, zu vermitteln:

1. Aufnahme eines eigenen Abschnittes mit dem Arbeitstitel "Zivilgesellschaft und politische Partizipation." Zwar stellt dies ebenfalls – wie der Abschnitt "Kirchliches Leben" – eine Abweichung von der Systematik des SWG als Grundstruktur des Berichts dar; die herausragende Bedeutung der hier zu erörternden Fragen für die Sorben/Wenden in Brandenburg lässt es jedoch angezeigt erscheinen, so zu verfahren.

2. Feststellung der Notwendigkeit von hauptamtlich tätigen Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten in Kommunen, da die Realisierung der minderheitenrechtlichen Standards, die sich aus dem novellierten SWG ergeben, diese Entscheidung erfordert.

Auf jeden Fall zwingend unabweisbar ist die Feststellung der Notwendigkeit von hauptamtlichen und in Vollzeit tätigen Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten in der kreisfreien Stadt und den Landkreisen, deren Territorium ganz oder teilweise im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gelegen ist. Mit der auf der Grundlage des novellierten SWG erfolgten Feststellung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden sind auch in den Landkreisen, in denen bisher ehrenamtliche Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten existieren, Bedingungen eingetreten, die eine angemessene Umsetzung der minderheitenrechtlichen und -politischen Verpflichtungen, Vorgaben und Ziele auf der kreislichen Ebene nur auf der Grundlage einer hauptamtlichen und in Vollzeit ausgeübten Tätigkeit realisierbar erscheinen lassen.

Die positiven Erfahrungen mit den Arbeitsergebnissen der im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz hauptamtlich tätigen Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten sprechen ebenfalls dafür, diesen Vorschlag aufzugreifen.

3. In Anlehnung an den Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache aus 2016 begrüßten wir die Durchführung einer Konferenz mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus dem gesamten angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in Verantwortung der Landesbeauftragten. Ziel einer solchen Bürgermeisterkonferenz ist vor allem die Implementierung der aktuell im Land Brandenburg bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes auf der kommunalen Ebene. Die Veranstaltung könnte bei Bedarf auch in einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholt werden.

#### **Zu Abschnitt 4**

##### **zu Nr. 83-85:**

Nach der Novellierung des SWG wurde erstmals ein/e Landesbeauftragte/r für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt. Aus unserer Sicht hat sich diese Funktion inzwischen bereits bewährt. Dazu hat wesentlich die Tatsache beigetragen, dass die Funktionsbesetzung auf Staatssekretärebene erfolgte. Dies sollte unbedingt beibehalten werden. Von entscheidender Bedeutung für die im Bereich der Landesbeauftragten erzielten Erfolge war auch die dort erfolgte Schaffung eines sorbisch/wendischsprachigen Referenten. Durch eine offene und konstruktive Zusammenarbeit, gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie regelmäßige etwa halbjährliche Treffen wird die Arbeit der kreislichen Beauftragten vor Ort erheblich unterstützt. Hervorzuheben ist dabei die intensive Unterstützung durch Informations-, Beratungs- und Gesprächsangebote bei der Diskussion zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. (vgl. Nr. 69 ff.)

##### **zu Nr. 46:**

Die Dynamisierung der Mittel für die Stiftung für das sorbische Volk sollte gemäß Beschluss des Landtages vom 22. Januar 2014 (Drucksache 5/8420 erneuert durch Beschluss 6/1902-B) (S. 68f) die politische Agenda der Landesregierung in den Angelegenheiten dieser Stiftung entscheidend prägen.

**zu Nr. 47:**

Die Erstattungsregelung für finanzielle Mehraufwendungen nach § 13a SWG versetzt uns besser in die Lage, auf Möglichkeiten zur Anwendung der Zweisprachigkeit zu verweisen und die Umsetzung des SWG einzufordern. Die Evaluierungsklausel stellt aus kommunaler Sicht einen beispielhaften und begrüßenswerten Ansatz dar.

Aus Cottbuser Sicht zeichnet sich hierbei bereits jetzt der Bedarf ab, im Bereich der Grundpauschale die besonderen minderheitenpolitischen Anforderungen in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz, die sich aus der Funktion als kulturelles Zentrum der Sorben/Wenden in Brandenburg und insbesondere aus der Überlappung kreislicher und gemeindlicher Aufgaben ergeben, ausreichend zu berücksichtigen.

**zu Nr. 49 sowie Nr. 137-144:**

Die bewährte frühzeitige und umfassende Einbeziehung der kommunalen und sorbischen/wendischen Seite durch das MWFK wünschten wir uns auch bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Regelungen im Bildungsbereich. Denn gerade den Kita- und Schulbereich betreffende Änderungen müssen transparent und allumfassend mit den Betroffenen und den sorbischen/wendischen Vertreterinnen Vertretern beraten. Die Erfahrungen und Hinweise der Sorben/Wenden müssen aufgenommen werden.

Das Ansinnen des MBSJ zur Einführung von Mindestschülerzahlen für den Sorbisch/Wendisch- Unterricht und den bilingualen Unterricht in Höhe von zunächst 12 und jetzt 5 Schülerinnen und Schülern im Zuge der Veränderung der Sorben/Wenden-Schulverordnung (SWSchulV) wird von uns eindeutig zurückgewiesen, da es nicht mit § 10 I 1 SWG und § 5 I 1 BbgSchulG vereinbar ist. Auf der Grundlage der Mindestschülerzahl 5 würde der Sorbisch/Wendisch-Unterricht in etwa der Hälfte der Grundschulen nicht durchgängig und in allen Oberschulen der kreisfreien Stadt und in allen Landkreisen konkret gefährdet sein. Dabei ist zu bedauern, dass das MBSJ, diese Schülerzahl 5 in der Anlage 1 der VVUnterrichtsorganisation vom 26.07.2017 festgelegt hat, in einer VV also, die jährlichen Änderungen unterliegt. Eine Schülerzahl steht nicht im Entwurf der SWSchulV, es wird jedoch hier mit Ausnahmeregelungen eine Abhängigkeit von der VVUnterrichtsorganisation festgehalten, die aus unserer Sicht nicht zu akzeptieren ist. Diese Ausnahmeregelung besteht in einem alternativen Besuch des Sorbisch/Wendisch-Unterrichts an einer anderen Schule. Dies ist aus unserer Sicht organisatorisch und vom Schülertransport her, nicht realisierbar. Da trotz aller Bedenken der sorbischen/wendischen wie auch der kommunalen Vertreter (vgl. einstimmig gefasster Beschluss 006-28/17 der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 29. März 2017) eine Mindestschülerzahl durch das MBSJ an der Diskussion zur SWSchulV vorbei in der VVUnterrichtsorganisation festgelegt wurde, wäre eine realisierbare Ausnahmeklausel zwingend in die Vorschrift aufzunehmen, die dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein effektives Mitentscheidungsrecht einräumt und inhaltlich den Vorgaben der beiden o.g. Paragraphen des SWG und des BbgSchulG Rechnung trägt, in die SW-SchulV. Die SWSchulV ist dort nicht rechtsanwenderfreundlich. Da durch die aktuelle Entwurfsfassung SWSchulV vom 5.10.17 der durchgehende Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache sowohl als Fremdsprachenunterricht, als auch als Witaj- bzw. bilingualen Unterricht an Grundschulen, Oberschulen und am Niedersorbischen Gymnasium als gefährdet anzusehen ist, bitten wir, das Gesamtvorhaben der Neufassung der Sorben/Wenden-Schulverordnung aus dem minderheitenpolitischen Blickwinkel gänzlich

neu zu überdenken. Die SWSchulV muss aus Sicht der kommunalen Beauftragten dem Erhalt und der Revitalisierung der nach der UNESCO als definitiv bedrohten niedersorbischen Sprache gerecht zu werden. Die Änderung der Sorben/Wenden-Schulverordnung muss auf allen Ebenen eine Verbesserung für den Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache erbringen.

Verweisen möchten wir daneben auch auf das noch nicht gelöste Problem fehlender Lehr- und Lernmaterialien für den bilingualen Unterricht. Wir verweisen an dieser Stelle auch darauf, dass auch in der Entwicklung von Lehr- und Lernmittel für die verschiedenen Zielgruppen in der Erwachsenenbildung noch ein erheblicher Bedarf besteht und diese Aufgabe deutlicher Unterstützung bedarf.

**zu Nr. 54 (vgl. 49 und 76):**

Brandenburg verfügt mit dem SWG über ein modernes Minderheitengesetz. Festgelegt ist dort auch, dass der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg als höchstes politisches Gremium der Sorben/Wenden im Land Brandenburg direkt gewählt wird. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass Ratssitzungen öffentlich sind und auch wir als kommunale Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten teilnehmen und unsere Auffassungen einbringen können.

Zur Wahl des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten sei angemerkt, dass hier eine Überarbeitung der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) vom 15. 09. 2014 notwendig ist. Dies betrifft vor allem auch die nur vorgeschriebene Veröffentlichung der Wahlbekanntmachungen und Eintragung in die Wählerverzeichnisse im Amtsblatt des Landes Brandenburg (§ 14, I 2). Eine entsprechende Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landkreise, Ämter und Kommunen ist nicht vorgesehen, demzufolge auch keine Kostenerstattung zur Veröffentlichung. Während bei anderen Wahlen eine Veröffentlichung vorgeschrieben ist und Kostenerstattung vorgenommen wird, so können hier lediglich freiwillig und auf eigene Kosten der kreisfreien Städte, der Landkreise und Kommunen Veröffentlichungen vorgenommen werden – und zwar sowohl in deutscher als auch in niedersorbischer Sprache. Da hier die Informationsdichte und somit politische Partizipation für die Bevölkerung gegenüber anderen Wahlen stark eingeschränkt ist, erachten wir eine diesbezügliche Überarbeitung als notwendig.

**zu Nr. 62:**

In der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz besteht mit dem Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten der Stadtverordnetenversammlung ein politisches Gremium, auf dem regelmäßig auch sorbische/wendische Belange beraten werden. Das MWFK ist über diese Ausschusssitzungen informiert. Die Stellung der sorbischen/wendischen Gremien und Institutionen wird auch durch das jährliche Arbeitsgespräch des Oberbürgermeisters mit den sorbischen/wendischen Vertretern im Wendischen Haus deutlich. Erwähnenswert ist auch die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Sorbische/wendische Denkmale der Stadt Cottbus/Chóšebuz/Žěłowa kupka „Serbske pomniki města Cottbus/Chóšebuz, zu deren Veranstaltungen das MWFK eingeladen ist.

**zu Nr. 63:**

Ein wichtiges Arbeitsinstrument für Kitas, Schulen und kommunale Vertreter/innen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist das sorbische/wendische

Aktionsnetzwerk. Die regelmäßigen Netzwerktreffen werden durch das MWFK koordiniert. Dies hat sich bewährt. Momentan sind wir gemeinsam bestrebt, dieses Netzwerk inhaltlich noch effektiver zu strukturieren und themenspezifischer auszurichten.

**zu Nr. 66:**

Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz errichtete bei der Renovierung des Stadthauses einen zusätzlichen Mast vor dem Stadthaus, sodass die sorbische/wendische Fahne bei allen Beflaggungsanlässen gleichberechtigt gehisst wird. Darüber hinaus wird die sorbische/wendische Fahne in Cottbus/Chóšebuz z.B. vor der Stadthalle oder den Messehallen gehisst.

Im Landkreis Spree-Neiße wird die sorbische/wendische Fahne gleichberechtigt vor dem Kreishaus gehisst und auch im Kreistag ist sie präsent. Zu gegebenen Anlässen ist in Kommunen des gesamten angestammten Siedlungsgebietes die sorbische/wendische Fahne präsent.

**zu Nr. 72;**

In Cottbus/Chóšebuz war auch Lacoma/Łakoma nach der Wende von der Abaggerung betroffen. Aus den Erfahrungen als Beauftragte stimmen wir zu, dass Umsiedlungen im sorbischen/wendischen Fall mit ihren Eingriffen in die Sozialstruktur in der Regel starke Auswirkungen auf die kulturelle, sprachliche und ethnische Substanz haben, da Sprachwechsel- und Assimilierungsprozesse beschleunigt werden und kulturelle Praxen durch Veränderungen der sozialen Netzwerke und Kommunikationsbeziehungen beeinflusst werden. Leider lag ein Großteil der betroffenen Siedlungen in sorbischen/wendischen Sprach- und/oder Kulturraum.

**zu Nr. 87:**

In der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz werden sorbische/wendische Themen regelmäßig sowohl in der Stadtverordnetenversammlung als auch im zuständigen Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten behandelt. Sorbische/wendische Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus/Chóšebuz sind als sachkundige Einwohner in die Ausschüsse für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten sowie im Umweltausschuss vertreten. Die Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten berichtet etwa monatlich im zuständigen Ausschuss und jährlich vor der StVV regelmäßig zu ihrer Tätigkeit und weiteren sorbischen/wendischen Themen. Außerdem erstattet sie in besonderen Fällen außerordentliche Berichte vor dem Ausschuss und/oder der StVV z.B. um die aktuelle Entwicklung zur SWSchulV und zur Förderung der Stiftung für das sorbische Volk. Zu beiden Themen hat die StVV die sorbischen/wendischen Anliegen unterstützende offizielle Beschlüsse gefasst.

**zu Nr. 96:**

Als kommunale Sorben/Wenden-Beauftragten unterstreichen wir die Landessicht, dass sich die Einbindung von Beauftragten bzw. Ansprechpartnern/innen für sorbische/wendische Angelegenheiten in die Verwaltungen bewährt hat. Die aktive Einbeziehung in Verwaltungsarbeit, -maßnahmen und -vorhaben ist notwendig ebenso wie die direkte Unterstellung zum Hauptverwaltungsbeamten.

**zu 4.4.6:**

Bevor auf einzelne Punkte eingegangen wird, verweisen wir für den Kulturbereich auch auf die Bemühungen des RBB bei der Pflege des sorbischen/wendischen Musikschaflens im Bereich der Gegenwartsmusik/E–(„ernste“) Musik. Gleiches gilt für den Cottbuser Musikherbst, in dessen Rahmen regelmäßig Werke sorbischer Gegenwartskomponisten aufgeführt werden. Leider gänzlich ausgeblendet ist der Bereich Literatur in niedersorbischer Sprache.

**zu Nr. 101:**

Nach unserer Auffassung erfordert es ein gemeinsames Vorgehen der kommunalen und Landesebene, um diesen Tendenzen, das Brauchtum zu regionalisieren, entgegenzuwirken. Wir weisen jedoch auf die Aktivitäten der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur hin. Die Sprachschule bemüht sich in diesem Bereich aktiv, die niedersorbische Sprache wieder in die Brauchtumpflege einzubinden. Tatsächliche Kooperationen der Volkshochschulen als Träger der Erwachsenenbildung in den Kreisen OSL und LDS mit der Sprachschule könnte stärker als bisher Entwicklungen entgegenwirken, die Pflege autochthonen Brauchtums in der Niederlausitz vom Niedersorbischen und seinen dialektalen Ausprägungen zu entkoppeln. Kooperation meint mehr als die Bewilligung von Mitteln des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (OSL) oder eine reine Veranstaltungsförderung (LDS).

**zu Nr. 104:**

Das erste sorbische/wendische Fest im Rahmen des Cottbuser Stadtfestes fand im Zusammenhang mit der 850 Jahrfeier der ersturkundlichen Erwähnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Jahr 2006 statt. Die Besonderheit besteht darin, dass sich dieses Fest an Publikum aus den ländlich geprägten wie auch aus den urbanen Stadtteilen sowie an regionale und überregionale Gäste richtet.

**zu Nr. 105:**

Im Zusammenhang der 850 Jahrfeier der ersturkundlichen Erwähnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz wurden auf Initiative der Stadt im Jahr 2006 erstmals sorbische/wendische Filme in Form einer Retrospektive zum sorbischen/wendischen Film gezeigt und entsprechende Diskussionspodien veranstaltet. Ebenso wurde zu diesem Zeitpunkt die „Lubina“ eingeführt. Befördert und angeregt durch die Präsentationsmöglichkeiten im Rahmen des FilmFestivals Cottbus entwickelt sich ein regionales Netzwerk in der Lausitz von semiprofessionellen Akteuren im Bereich Film mit einem starken sorbischen/wendischen Bezug gerade unter jungen Leuten.

**zu Nr. 113:**

Das Wendische Museum/Serbski muzej wird zu mehr als 50 % finanziell von der Stadt Cottbus/Chóšebuz getragen (2016 54,6 %, 2017 55 %). Somit kann nicht wie im Berichtsentwurf geschrieben, von einer „maßgeblichen“ Finanzierung des Museums durch die Stiftung gesprochen werden. Dies trifft tatsächlich auf die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur in Cottbus/Chóšebuz und auf das Sorbische Museum in Bautzen/Budyšin zu. Inzwischen ist die Umsetzung der Neupräsentation des Museums im 1. OG wie dem Erdgeschoss, also in allen wesentlichen Bereichen, in der Finanzierung geregelt. Es bedarf hierzu nur noch der abschließenden Beschlussfassung im Rahmen des Haushaltsbeschlusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz 2018. Noch nicht gesichert sind lediglich ergänzende Funktion (Audioguide) und Bereiche (Keller). Die im Berichtsentwurf

vorgenommene Wertung der Besucherzahlen ist aus unserer Sicht unzutreffend. Sie blendet die museale Situation in Cottbus/Chóšebuz insgesamt aus. Das Wendische Museum steht in Cottbus mit drei weiteren öffentlich und zwei zivilgesellschaftlich getragenen Museen im Wettbewerb (bzw. Konkurrenz) um Besucher. Es hat die gleiche Besucherzahl wie das Brandenburgische Apothekenmuseum am Altmarkt in Cottbus/Chóšebuz. Auch hinsichtlich des inhaltlichen Profils als kulturhistorisches Museum der Niedersorben mit dem Sammlungsschwerpunkt der hochkulturellen Traditionen, ist es weniger publikumsrelevant als ethnologisch–alltagskulturell profilierte Museen bzw. archäologische Erlebnispräsentationen mit Animationen. Das Wendische Museum/Serbski muzej hat seine überregionale Bedeutung und Leitfunktion für die Heimatstuben und Heimatmuseen und es präsentiert als einziges Museum die sorbische/wendische Hochkultur im Land Brandenburg.

**zu Nr. 114:**

Zu den Ausführungen möchten wir ergänzen, dass über 40 museale Einrichtungen im Arbeitskreis „Lausitzer Museenland – Łužyska muzejowa krajina“ zusammengeschlossen sind. Er vereint vorrangig Heimatstuben und Museen aus dem Landkreis Spree-Neiße aber auch aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Landkreis Bautzen/Budyšin, präsentiert alle Einrichtungen in deutsch-sorbischer/wendischer Sprache und vermittelt sorbische/wendische Themen im Rahmen von Weiterbildungen.

**zu Nr. 129:**

Zur Gewährleistung der Sprachenrechte im Bereich der Justiz ist anzumerken, dass es in Brandenburg nach unserer Kenntnis keinen Richter bzw. keinen Staatsanwalt und nur einen Rechtsanwalt mit niedersorbischen Sprachkenntnissen gibt. Ein niedersorbischsprechender Referendar befindet sich aktuell in der Ausbildung. Diese Gesamtsituation ist der Inanspruchnahme der Sprachenrechte im Bereich der Justiz nicht förderlich. In Cottbus/Chóšebuz wird die Beauftragung für sorbische/wendische Angelegenheiten durch die dortigen Gerichte gelegentlich um Amtshilfe bei der mündlichen oder schriftlichen Übersetzung in Gerichtsverfahren gebeten.

**zu Nr. 131:**

Für Cottbus/Chóšebuz wurden nach der Neuregelung zeitnah noch im Jahr 2014 alle Ortstafeln mit dem Gemeindefnamen und dem Zusatznamen „Universitätsstadt/universitne město“ zweisprachig und in gleichgroßer Schrift aufgestellt. Zu beachten ist dabei auch, dass in Cottbus/Chóšebuz von Anfang an und auch nach der politischen Wende von 1989, da sich die Stadt zum Beibehalten zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet bekannte, die Straßenbezeichnungen auf den Straßenschildern in beiden Sprachen fast gleich groß geschrieben wurden. (Die niedersorbische Bezeichnung musste auf Grund des damaligen Erlasses des Infrastrukturministeriums leider etwas kleiner geschrieben werden.)

**zu Nr. 133:**

Zu den Haltestellenansagen der Cottbusverkehr GmbH weisen wir darauf hin, dass bereits zum Zeitpunkt der Verfassung des Berichts bekannt war, dass eine Erweiterung der Haltestellenansagen im gesamten Bediengebiet der Cottbusverkehr GmbH in dankenswerter Zusammenarbeit mit dem sorbischen/wendischen Programm des rbb-Studio in Cottbus/Chóšebuz vorgenommen wird. Englisch wird dort umgesetzt, wo die meisten Umsteigebeziehungen bestehen. Eine dreisprachige Aufzählung ist auf Grund der kurzen Haltestellenabstände im Stadtzentrum leider nicht durchgehend möglich. Zu erwähnen ist

auch, dass der zweisprachige Gemeindename als Fahrgastinformation durchgehend Verwendung in den großen Stadtplänen von Cottbusverkehr findet ebenso wie sich einige Informationen auf der Internetseite befinden.

**zu Nr. 248:**

In der Stadt Cottbus/Chóšebuz führt die Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten seit etwa 10 Jahren jährlich Weiterbildungsveranstaltungen für die Stadtführer durch.

**zu Nr. 200:**

Bei der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur trifft es tatsächlich zu, dass die Stiftung für das sorbische Volk maßgeblich finanziert. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Landkreis Spree-Neiße beteiligen sich in erfolgreicher jahrzehntelanger interkommunaler Zusammenarbeit. Die Einbeziehung der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald in den letzten Jahren ist eine positive Entwicklung, sollte jedoch in naher Zukunft auf eine institutionalisierte Stufe gehoben werden. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist z.Zt. mit den Mitteln aus der Förderung Grundversorgung Landesweiterbildungsgesetz (des MBJS) im Rahmen des kreislichen Weiterbildungsrates beteiligt, der Landkreis Dahme-Spreewald mit Projektmitteln für die unmittelbaren, örtlichen Veranstaltungsaufwendungen. Bis auf die Weiterbildungsveranstaltungen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, erhält die Sprachschule gegenwärtig keine Förderungen im Rahmen Grundversorgung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes. Allerdings werden eine Reihe von Bildungsangeboten der Erwachsenenbildung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur im Rahmen des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes als Bildungsurlaub anerkannt.

Anna Kossatz-Kosel

Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten  
der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz

Kerstin Kossack

Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten  
des Landkreises Spree-Neiße

Dieter Freihoff

Beauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten  
des Landkreises Dahme-Spreewald

Waltraud Ramoth

Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten  
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz